Aktenstucke betreffend das Budniss
von 26sten Mai

3 1761 04132 2058

JN
3320
A32
1849
Bd.2
Heft 1
c.1
ROBA

Aktenstücke

betreffend

das Bündniß vom 26. Mai

und

die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit.

Zweiter Band. — Erstes Heft.

Enthaltend:

die veröffentlichten Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsraths der verbündeten Deutschen Regierungen, vom 5. Oktober bis 17. November 1849.

Berlin.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1849.

Aktenstücke

betreffend

das Bündniß vom 26sten Mai

und

die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit.

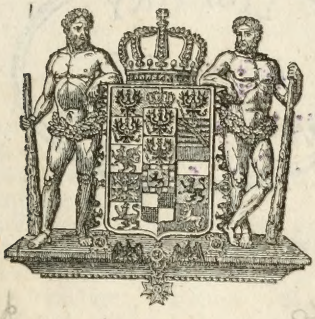

Zweiter Band. — Erstes Heft.

Enthaltend:

ie veröffentlichten Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsraths der verbündeten Deutschen Regierungen, vom 5. Oktober bis 17. November 1849.

Berlin, 1849.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

JN
3320
A32
1849
Bd 2
Heft. 1.

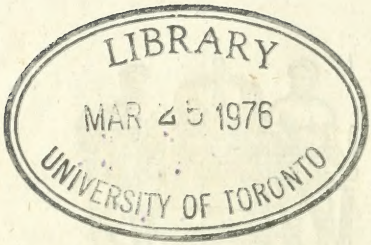

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Der Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen hat in seiner Sitzung am 5. Oktober c. beschlossen, von diesem Tage an seine Verhandlungen und Beschlüsse, soweit dieselben ein allgemeines Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sein werden, im hiesigen Staats-Anzeiger fortlaufend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Einleitung dieser Relationen das hauptsächliche Ergebniß seiner bisherigen Thätigkeit, wie in dem hier Folgenden geschieht, übersichtlich darzustellen.

Der nach Vertrag der drei Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai c. hier errichtete Verwaltungsrath hat unter Zusammentritt der von diesen Regierungen deshalb ernannten Bevollmächtigten, des General-Lieutenants und Staatsministers, Freiherrn von Canitz, für Preußen, des Staatsministers von Zeschau für Sachsen, des Geheimen Legationsrathes von Wangenheim für Hannover, am 18. Juni d. J. seine Thätigkeit begonnen. Die Sitzungen, welche derselbe seitdem unter dem allmälig erfolgenden Zutritt neuer Mitglieder gehalten hat, sind größtentheils den vertragsmäßig von ihm zu führenden Verhandlungen wegen Erweiterung des Bündnisses gewidmet gewesen.

In Folge dieser Verhandlungen haben bis jetzt die Regierungen von Baden, Anhalt-Bernburg, Sachsen-Weimar, Nassau, Mecklenburg-Strelitz, Kurfürstenthum Hessen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Schwerin, Reuß älterer Linie, Großherzogthum Hessen, Reuß jüngerer Linie, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Deßau und Cöthen, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen ihren Bundesanschluß in der hier ersichtlichen Folge durch Einreichung der Accessions-Urkunden vollzogen, während von Sachsen-Meiningen und Lippe der Beitritt zwar erklärt, aber noch nicht ratifizirt ist. Wegen der Accession der freien Städte Frankfurt und Lübeck und der Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Waldeck wird mit den hier anwesenden Bevollmächtigten derselben noch verhandelt. Die übrigen deutschen Staaten haben bis jetzt zum Verwaltungsrathe sich nicht in direkte Beziehung gebracht; doch hat derselbe Kenntniß erhalten, daß von Bayern, Württemberg, Limburg und Hessen-Homburg an die Königlich preußische Regierung ablehnende Erklärungen gelangt sind, von Luxemburg aber die Geneigtheit

zum Beitritt schon vor Längerem geäußert worden ist, ohne daß bis jetzt auf erneutes Befragen eine Entschließung mitgetheilt worden ist.

Die von dem Verwaltungsrathe wegen Erweiterung des Bündnisses geführten Verhandlungen haben demselben zur Erörterung und Entscheidung mehrerer das Wesen des Bundes-Vertrages betreffenden Fragen Veranlassung gegeben.

Vor Allem hat derselbe dabei durchweg festgehalten, daß die Verhandlung einer Regierung über ihren frei zu beschließenden Beitritt zu einem bereits abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Vertrage nur auf Einigung über den urkundlich vorliegenden Inhalt dieses Vertrages, nicht aber auf eine Modification des Inhalts selbst gerichtet werden könne; daß ferner in jedem Falle der Anschluß an das Bündniß nur unbedingt geschehen dürfe und deshalb auch an den Vorbehalt einer erst noch zu erwartenden ständischen Genehmigung nicht zu binden sei. Ob und zu welcher Zeit sie die desfallsige Zustimmung ihrer Stände einzuholen und wie sie zu diesen überhaupt sich deshalb zu stellen haben, blieb dabei lediglich dem eigenen Ermessen der einzelnen Regierungen überlassen.

Indem ferner an jede beitretende Regierung die Forderung ihrer vertragsmäßigen Mitwirkung für die Zwecke des Bundes gestellt wurde, gab auch der Verwaltungsrath zur Beseitigung deshalb möglicher Zweifel die ausdrückliche Versicherung, daß außer dem Bundesvertrage vom 26. Mai c. und den dazu gehörigen Entwürfen der Reichs-Verfassung und des Wahlgesetzes, so wie der begleitenden Denkschrift, anderweite Vereinbarungen und Erklärungen, welche für die sich verbündenden Regierungen maßgebend sein könnten, nicht vorhanden sind. Gegen die Zusage worttreuer Erfüllung der hiernach bestehenden Bundespflichten wurde aber auch jeder dem Bunde zutretenden Regierung die Mitbetheiligung an allen vertragsmäßigen Rechten und Zuständigkeiten desselben zugesichert, und wie demgemäß auch die volle Gleichberechtigung der ursprünglich kontrahirenden und der später beitretenden Regierungen grundsätzlich anerkannt wurde, so wurde auch jeder der letzteren ohne Unterschied die Befugniß gewährt, sowohl zur Mitbesorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, als auch zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen, einen besonderen Bevollmächtigten zum Verwaltungsrathe abzuordnen oder auch einem anderen Mitgliede desselben dafür Auftrag zu geben und in solcher Weise an allen Verhandlungen und Entschließungen des Verwaltungsrathes ihrerseits mit Theil zu nehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind gegenwärtig: für Preußen der Staats-Minister a. D. von Bodelschwingh; für Sachsen der Staats-Minister von Zeschau; für Hannover der Geh. Legations-Rath von Wangenheim; für Baden der Kammerherr und Legations-Rath Freiherr von Meysenbug; für Kurfürstenthum Hessen der Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer; für Großherzogthum Hessen der Geheime Rath Freiherr von Lepel; für Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie der Staatsrath Seebeck; für Mecklenburg-Schwerin der Landtags-

Kommissar Stever; für Mecklenburg-Strelitz der Geheime Justizrath von Oertzen; für Oldenburg der Oberst Mosle; für Nassau der Präsident Vollpracht; für Braunschweig der Legations-Rath Dr. Liebe; für Anhalt-Bernburg der Ober-Konsistorial-Rath Walther; für Anhalt-Deßau und Cöthen der Wirkliche Geheime Rath Plötz; für Hamburg der Syndikus Dr. Banks; für Bremen der Bürgermeister Dr. Smidt. Protokollführer des Verwaltungsraths ist der Geheime Justizrath Bloemer.

Für den Fall, daß später durch die innere Organisation des Verwaltungsrathes von dem Boden der gegenseitigen Verständigung, auf welchem sich jetzt noch die Verhandlungen bewegen, zur Festsetzung eines Stimmenverhältnisses für die von ihm zu fassenden Beschlüsse übergegangen werden soll, ist die Zusicherung ertheilt worden, daß jedem beigetretenen Staate die ihm als Bundesglied und nach Maßgabe seiner Leistungen für die Gesammtheit gebührende Betheiligung nicht vorenthalten und namentlich die Zuständigkeit, hervorragende Interessen in ihrem vollen Umfange zu vertreten, nicht verkürzt werden solle. Ob eine solche Organisation des Verwaltungsrathes erst zum Zwecke seines Benehmens mit dem Reichstage oder schon früher eintreten solle, ist noch zur Entscheidung vorbehalten.

Daß es vornehmlich Zweck des Bundes sei, die mit dem Vertrage vom 26. Mai c. proponirte Reichsverfassung zur Ausführung zu bringen, und daß es in der Absicht des Verwaltungsrathes liege, die deshalb erforderlichen Maßregeln so bald als möglich zu ergreifen, ist im Verlaufe der Beitritts-Verhandlungen wiederholt ausgesprochen worden; doch den mehrfach geäußerten Vorschlag zur schnelleren Feststellung dieser Verfassung diejenigen Bestimmungen derselben, die mit denen der frankfurter Verfassung überein sind, von der Diskussion ganz auszuschließen, mochte der Verwaltungsrath nicht als annehmbar erkennen, indem damit die dem Reichstage vorbehaltene freie Berathung und Beschlußnahme wider Gebühr beschränkt werden würde.

Daß die endgültige Feststellung der Verfassung, so weit der dem Reichstage von den Regierungen vorzulegende Entwurf derselben Abänderungen erfahren soll, die Zustimmung der letzteren erfordert, ist eine ausdrückliche Bestimmung des Vertrages. Dagegen ist aber auch vom Verwaltungsrathe im Verlaufe der von ihm geführten Beitritts-Verhandlungen wiederholt und entschieden anerkannt worden, daß, obschon jede der verbündeten Regierungen Modificationen des vorliegenden Verfassungs-Entwurfes ihrerseits zu beantragen das Recht habe, doch, falls nicht alle übrigen Bundesglieder einen solchen Antrag genehmigen, es auch für die betreffende Regierung bei dem Inhalte des vertragsmäßig acceptirten Verfassungs-Entwurfes lediglich sein Bewenden behalte, indem der Abschluß des Vertrages vom 26. Mai c. und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfes verpflichtet habe und verpflichtet halte, und zwar so lange, als nicht durch ge-

meinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfes nachträglich genehmigt und zugegeben werde, so daß demgemäß für jede Regierung, sobald dem jetzt vorliegenden oder dem durch allseitige Uebereinstimmung der vereinigten Regierungen modifizirten Verfassungs-Entwurfe die Zustimmung des Reichstages einmal zu Theil geworden, auch das Recht jedes nachträglichen Einwandes und Widerspruches erloschen sei.

Daß die Wahlen zu dem Reichstage nur in Gemäßheit des dem Vertrage vom 26. Mai c. beigegebenen Wahlgesetzes angeordnet und vollzogen werden sollen, ist vom Verwaltungsrathe als eine wesentliche Bedingung zur Aufnahme in das Bündniß festgehalten worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Regierungen in Anwendung der prinzipiellen Bestimmungen dieses Gesetzes auf die konkreten Verhältnisse ihres Landes insoweit freie Hand behalten mögen, als nach der Eigenthümlichkeit seiner Gesetzgebung und Besteuerung unerläßlich und zugleich mit dem Geist des Wahlgesetzes verträglich zu sein scheint. Dies Letztere, woran vorzüglich gelegen, hinreichend verbürgt zu sehen und die zu wünschende Gleichmäßigkeit der Wahlberechtigungen so weit als möglich zu erzielen, hat der Verwaltungsrath zugleich das Verlangen geäußert, daß jede dem Bunde zugehörende Regierung die zum Wahlgesetze von ihr zu erlassende Ausführungs-Verordnung ihm bald zur Prüfung übergebe, damit er im Stande sei, bei zu großen Abweichungen das Geeignete rechtzeitig vorzukehren. Diesem Verlangen ist bereits mehrseitig entsprochen worden.

Nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung sämmtlicher Bundesglieder ist von den beitretenden Regierungen auf die Mitbetheiligung bei Besetzung des in Gemäßheit des Vertrages vom 26. Mai bestehenden Bundesschieds-Gerichtes Anspruch erhoben und derselbe vom Verwaltungs-Rathe auch dem Prinzipe nach als begründet anerkannt worden. Ist zugleich anfangs die Ausübung dieses Rechtes auf die Zeit verwiesen worden, wo etwa der erweiterte Umfang des Bundesgebietes die Vergrößerung des von den ursprünglich kontrahirenden Regierungen bereits vertragsmäßig ernannten Richter-Personales als zweckmäßig erscheinen ließe, so ist später beim Bundesanschluß des Großherzogthums Hessen der Verwaltungs-Rath der Ueberzeugung geworden, nunmehr, nachdem die größeren Staaten der sechsten Kurie des im Verfassungs-Entwurf bezeichneten Fürsten-Kollegiums hinzugetreten seien, eine weitere Richter-Ernennung einräumen zu dürfen. Dabei ist jedoch keineswegs festgestellt worden, daß die Ernennungen der Schiedsrichter nur nach den Kurien-Verhältnissen im §. 67. des Verfassungs-Entwurfes geschehen müßten. Da hierdurch einzelne der später beigetretenen Regierungen allerdings faktisch, wenn auch nicht rechtlich, in eine nachtheiligere Lage kommen würden, als andere, so hat der Verwaltungs-Rath vielmehr in Erwägung dessen sich zu der Ansicht geeinigt, daß jedenfalls die später beigetretenen und noch beitretenden Regierungen in dieser Beziehung einander völlig gleichstehen und an

dieser Gleichheit durch den Umstand, daß ein Staat in dem erwähnten §. 67. dieser oder jener Kurie zugetheilt sei, nichts geändert werden könne. In welcher Weise demnächst die als räthlich erkannte weitere Ernennung von Bundesschiedsrichtern zu erfolgen habe, ist noch nicht entschieden worden. Hinsichtlich der Kompetenz des auf Grund des Vertrags vom 26. Mai c. errichteten Bundes-Schiedsgerichtes ist vom Verwaltungsrathe zur Verhütung jedes Mißverständnisses ausdrücklich und wiederholt erklärt worden, daß dieses Schiedsgericht in Streitfällen nicht, wie beim früheren Bundes-Schiedsgerichte, der Zustimmung der beiden Parteien bedürfe, sondern für die Regierungen in den dem Schiedsgericht zugewiesenen Gegenständen die Verpflichtung, bei demselben Recht zu nehmen, durchgängig bestehe, insofern für Erledigung bestehender Konflikte in der Landesgesetzgebung keine Vorsorge getroffen sei.

Das provisorische Bundes-Schiedsgericht ist in Erfurt, nachdem deshalb die nöthigen Anweisungen gegeben waren, am 2. Juli d. J. installirt worden. Die derzeitigen Mitglieder desselben sind:

Staats-Minister a. D. von Düesberg,
Appellationsgerichts-Präsident Graf von Rittberg,
Geheimer Justizrath und Professor Dr. Dirksen,
Geheimerath Dr. Günther,
Ministerial-Rath und Geheimer Archivar von Weber,
Ober-Appellations-Rath von Pape,
Stadtrichter Dr. Franke.

Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht und über die Vollziehung der Entscheidungen desselben, die nach Vorschlag des Bundes-Schiedsgerichtes und mit Beachtung eines vom Königlich preußischen Justiz-Ministerium deshalb gegebenen Votums vom Verwaltungs-Rathe unter dem 8. August c. verfügt worden sind, sind bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Neben den bis hier genannten Angelegenheiten ist noch die deutsche Marine als ein Gegenstand zu erwähnen, welcher dem Verwaltungsrathe zu mehrfachen und ernsten Erwägungen Anlaß gegeben hat. Sobald die deshalb noch fortzusetzenden Berathungen und Unterhandlungen ihr Ziel erreicht haben werden, soll über Gang und Ergebniß derselben Mittheilung erfolgen.

Außerdem ist die Thätigkeit des Verwaltungs-Rathes vorzugsweise den noch vor Eröffnung des Reichstages von ihm zu erledigenden Aufgaben zugewandt gewesen. Der Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für den Reichstag ist von dem Königl. hannoverschen Bevollmächtigten vorgelegt worden, und soll nach Eingang der erbetenen Aeußerungen der Regierungen demnächst vom Verwaltungs-Rath geprüft und festgestellt werden. Zur vorbereitenden Ausarbeitung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die nach §. 126. des Verfassungs-Entwurfes über Einsetzung und Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren bei demselben und über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen, gleichzeitig mit dem Verfassungs-Entwurfe, dem Reichstage vorgelegt werden sollen, ist am

30. August c. das provisorische Bundesschiedsgericht vom Verwaltungs-Rathe aufgefordert worden. Die ihm bis jetzt mitgetheilten Ausführungs-Verordnungen zum Wahlgesetze sind vorläufig einer deshalb ernannten Kommission zur Begutachtung überwiesen worden. An den Berathungen dieser Kommission wird auf Ersuchen des Verwaltungsrathes ein Kommissar des Königlich preußischen Ministeriums des Innern Theil nehmen. Sobald die noch fehlenden Ausführungsverordnungen, um deren beschleunigte Einsendung die betreffenden Regierungen neuerdings ersucht worden sind, an den Verwaltungsrath gelangt sein werden, wird derselbe sie sämmtlich vergleichend prüfen.

Inzwischen hat der Verwaltungsrath auch nicht versäumt, zu erwägen, ob und wieweit für Anberaumung der Wahlen zum Volkshause und für die Eröffnung des Reichstages sich bereits ein Termin bezeichnen lasse. Nachdem schon in der Sitzung am 30. August der nassauische Bevollmächtigte diese Frage in Anregung gebracht hatte, ist von demselben der damals gestellte Antrag,

daß der Verwaltungsrath sich möglichst bald über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstage, beziehungsweise über die Berufung des Reichstages selbst verständigen und demnächst die verbündeten Regierungen auffordern möge, die ihrerseits dazu nöthigen Maßregeln ungesäumt zu ergreifen,

in der Sitzung am 26. September erneuert, zur Berücksichtigung dringend empfohlen und in folgender Weise motivirt worden:

„Als eine Anzahl deutscher Regierungen sich für die Annahme der von der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt a. M. am 28. März. l. J. beschlossenen und verkündigten Verfassung des deutschen Reichs erklärten, konnten sie sich die Bedenken nicht verhehlen, welche in formeller wie in materieller Beziehung einer solchen unbedingten Annahme entgegenstanden. Sie glaubten diese jedoch durch zwei Hauptrücksichten überwogen, einmal um keinen Zweifel an ihrem Willen für eine Einigung Deutschlands aufkommen zu lassen, für welche sich die Nation durch ihre Vertreter in allen Fractionen ausgesprochen hatte, dann aber auch, um die Bestrebungen für die verfassungsmäßige Entwickelung der öffentlichen Zustände möglichst bald in eine friedliche Bahn hinüber zu leiten und damit das Vertrauen wieder herzustellen, dessen gänzliches Verschwinden dem Handel und Verkehr, und mit diesem dem Nationalwohlstande, fast unheilbare Wunden bereits geschlagen hatte, ein Zustand, welcher bei längerer Dauer die materielle Noth in den Vordergrund zu drängen und damit die Möglichkeit einer vernünftigen Entwickelung in weite Ferne zu rücken drohte. Sie glaubten dabei dem gesunden Sinne der Nation vertrauen zu dürfen, daß derselbe demnächst das Praktische von dem Unpraktischen sondern und das zu weit Gehende auf das richtige Maß zurückführen werde.

Die Ereignisse, welche zwischen dem 28. März und zwischen der in dem Erlaß vom 28. April erfolgten ablehnenden Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preußen und der Kundbarmachung des dem Bündnisse vom 26. Mai zu Grunde liegenden Verfassungs-Entwurfs in der Mitte liegen, sollen hier keine Schilderung finden.

War schon in jener Erklärung die bestimmte Versicherung enthalten, daß das große Ziel, nach welchem die Nation gestrebt hatte, nicht aufgegeben werden solle, so wurde in diesem der Weg vorgezeichnet, auf welchem dasselbe im Einverständnisse zwischen den Regierungen und den Volksvertretern oder, um den wahren Ausdruck zu gebrauchen, in richtiger Vertretung der Nation zu erreichen sei.

Der Bündniß-Vertrag und Verfassungs-Entwurf können nicht als neben einander liegend, sondern nur als ein zusammenhängendes Ganzes aufgefaßt werden, sie stehen im Verhältniß von Mittel und Zweck. (Art. III. und IV.)

Der Verfassungs-Entwurf ist nun in konsequentem Zusammenhange mit den Verhandlungen der National-Versammlung zu Frankfurt darauf berechnet, daß alle durch die Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 vereinigten deutschen Staaten (mit vorläufiger Ausnahme von Oesterreich, dessen Verhältniß zu dem Bundesstaate zu erörtern, die Gränzen dieses Antrages überschreiten würde) der Reichs-Verfassung beitreten würden, ein Ziel, welches auch nie aufgegeben werden kann, oder soll. Er setzt aber die vorgängige Erreichung dieses Ziels, durch Verhandlungen mit den Regierungen, keineswegs als Bedingung voraus, um durch Berufung eines Reichstags zum Zweck der Berathung und Annahme des Verfassungs-Entwurfs den engeren Bundesstaat zu verwirklichen. Eine Bedingung, welche dem Prinzip der freien Vereinbarung die Spitze abgebrochen oder dem Widerspruch auch des kleinsten Staates eine Allmacht, die Entwickelung der öffentlichen Rechtszustände Deutschlands zu hindern, beigelegt haben würde, die den großen Erwartungen der Nation gegenüber zu bezeichnen der Ausdruck fehlt.

Der Art. I. §. 1 setzt daher fest:

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

Hätte über den aus dem klaren Wortlaut des Absatzes 1 hervorgehenden Sinn noch ein Zweifel obwalten können, was jedoch, wenn man die Verhandlungen (S. 5., 16., 17., 27., 28., 35., 40., 86., 92. ꝛc.) vergleicht, durchaus nicht der Fall ist, so hätte derselbe durch die von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover an sämmtliche deutsche Regierungen zur Mittheilung der Verabredungen vom 26. Mai unter dem 28. Mai erlassene Cirkularnote vollständig gelöst werden müssen, indem es darin nach richtiger Darstellung der Sachlage heißt:

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt,

welche beiliegt. Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen ꝛc. sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Es ist hierin mit deutlichen Worten ausgesprochen, daß der Beitritt sämmtlicher deutschen Regierungen keineswegs als Bedingung zur Verwirklichung der Verfassung und zur Gründung des engeren Bundesstaates gelten solle. In diesem Sinne hat die Herzoglich nassauische Regierung den Bündniß-Vertrag aufgefaßt, und sie konnte um so mehr mit dem vollsten Vertrauen ihren Anschluß erklären, als sie durch die bei den Verhandlungen über den Anschluß abgegebenen Erklärungen die Richtigkeit ihrer Auffassung vollkommen bestätigt fand.

Die Verhandlungen über den Anschluß können, nachdem die Fristen abgelaufen, innerhalb welcher die noch nicht beigetretenen Regierungen sich zu erklären ersucht worden sind, vorläufig als geschlossen betrachtet werden. Hieraus erweist sich einfach die Verpflichtung des Verwaltungsraths, seine Thätigkeit zur Verwirklichung der Verfassung nunmehr auf die Zusammenberufung des Reichstages zu richten. Die Vorlagen, welche zum Zwecke der Verhandlungen mit demselben noch vorzubereiten sind, sind nicht von dem Umfange, daß sich nicht schon jetzt der Zeitraum bemessen ließe, innerhalb dessen die Ausarbeitungen vollendet werden können, zumal da nach dem dem Bündniß-Vertrage vorausgegangenen Konferenz-Beschluß vom 24. Mai d. J. feststeht,

daß der auf Grund des Wahlgesetzes einzuberufende Reichstag lediglich und ausschließlich nur mit Berathung und Vereinbarung des Verfassungswerkes befaßt ist, und daß die formale Beschränkung der gesetzlichen Thätigkeit des Reichstags auf diesen einen und einzigen Zweck, sowohl in der Kollektiv-Eröffnung an die Regierungen als auch in den Einberufungs-Verordnungen selbst, ausdrücklich erwähnt werden soll.

Sie betreffen nach Inhalt der Denkschrift nur den Entwurf einer Geschäfts-Ordnung und den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation des Reichsgerichts, zu deren Bearbeitung und Feststellung die Einleitungen bereits getroffen sind.

In dem Bündnisse fehlen zwar noch Bayern und Württemberg, außerdem einige kleinere Staaten, deren Beitritt jedoch zu erwarten ist, wenn es zur Ausführung der Verfassung kommt, das Ziel, welches der Verfassungs-Entwurf vor Augen hat, ist daher noch nicht vollständig erreicht. Es kann dieses jedoch mit der Einberufung des Reichstags weder als aufgegeben, noch dessen unbestimmte Aussetzung dadurch als gerechtfertigt angesehen werden.

Den nicht beigetretenen Staaten bleibt der Beitritt zu jeder Zeit unbenommen, und ist dafür in dem Verfassungs-Entwurf selbst Vorsehung getroffen, sollten deren Regierungen und Volksstämme aber das Bedürfniß zur Herstellung der Einheit Deutschlands durch die vorgeschlagene Reichs-Verfassung nicht in dem Maße erkennen, als es bei den verbündeten Staaten zum Bewußtsein gekommen ist, so kann dieses die letzteren um so weniger hindern, den engeren Bundesstaat zum Abschluß zu bringen, als dadurch die materiellen Rechte, welche auf der Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 beruhen, in keiner Weise verletzt werden und verletzt werden sollen. Zögern rückt das Ziel nicht näher, sondern immer mehr in die Ferne.

Die positive Berechtigung zu diesem Vorschreiten liegt aber in richtiger Würdigung der organischen Entwickelung des Volkslebens, als dessen äußere Form der Staat sich darstellt. Eine normale politische Anschauung wird hier Gegensätze zwischen Regierung und Volk, zwischen Rechten der Regierung und der Volksvertretung nicht anerkennen, sie wird beide nur in der großen Pflichterfüllung vereinigt finden, das Wohl des Ganzen wie der Einzelnen zu fördern. In dem klar erkannten Bedürfnisse liegt daher auch die Berechtigung zur Aenderung der Form, und in der Verkennung dieses Standpunktes die Quelle der Revolution.

Wer aber möchte nach den Ereignissen des Jahres 1848 das Bedürfniß der Einigung der deutschen Nation auch durch die Staatsform noch verkennen wollen?

Hieraus ergiebt sich zugleich die politische Nothwendigkeit, in Förderung des begonnenen Werkes rasch zur That zu schreiten, damit nicht das schon wuchernde Mißtrauen tiefere Wurzeln fasse und die gährenden Elemente, über welche wahrlich nur eine scheinbare trügerische Ruhe ausgegossen ist, zu gewaltsameren Ausbrüchen anfache. Die National-Einheit, zuerst durch die Befreiungs-Kriege wieder zum Bewußtsein gebracht, ist, weil sie in der Form der Bundes-Verfassung keine Verwirklichung gefunden hatte, der leitende Faden gewesen, an welchem alle revolutionairen Bewegungen der neuen und neuesten Zeit sich hingezogen haben, sie ist der Lichtstern, in welchem auch die trübsten und unlautersten Elemente ihre Berechtigung gesucht haben, und sie wird es bleiben, so lange sie nicht in der Staatsform ihre Befriedigung gefunden hat."

Nachdem dieser so motivirte und mehrseitig unterstützte Antrag zunächst abschriftlich in die Hände sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes gebracht war, gelangte derselbe in der Sitzung am 5. Oktober, wie demnächst mitzutheilen ist, zur förmlichen Berathung.

Verhandelt Berlin, 5. Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich preußischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungs-Rathe, Staats-Ministers a. D. von Bodelschwingh;
des Königlich sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;
des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legations-Raths von Wangenheim;
des Großherzoglich badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths Freiherrn von Meysenbug;
des Kurfürstlich hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
des Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
des Großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Oertzen;
des Großherzoglich oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
des Herzoglich braunschweigischen Bevollmächtigten, Legations-Raths Dr. Liebe;
des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich preußische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte eröffnet die durch Beschluß der vorigen Sitzung ebenfalls auf heute angesetzte Berathung über den von ihm in der Sitzung vom 30. August c. eingebrachten und in der Sitzung vom 26. September c. unter Zufügung einer näheren Motivirung erneuerten Antrag, des Inhalts:

daß der Verwaltungs-Rath sich möglichst bald über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstage, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstages selbst, verständigen und demnächst die verbündeten Regierungen auffordern möge, die ihrerseits dazu nöthigen Maßregeln ungesäumt zu ergreifen.

Er glaubt, den vorliegenden Antrag bereits durch die in der Sitzung vom 26. September c. protokollarisch festgestellte Motivirung hinreichend gerechtfertigt zu haben, so daß er sich auch jetzt zunächst auf diese Motivirung zurückbeziehen und nur noch einige kurze Bemerkungen zufügen will.

Zu den Garantieen für die Wahrheit und Verwirklichung der Propositionen, womit die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover den sämmtlichen übrigen deutschen Regierungen und der Nation im Mai und Juni d. J. entgegengetreten, seien zunächst die Einsetzung des Verwaltungs-Raths und des Bundes-Schiedsgerichts zu rechnen gewesen, da beide Institutionen als die äußeren Beweise für den thatsächlichen Anfang der von den genannten Regierungen verheißenen Neugestaltung unserer unglücklichen politischen Verhältnisse hätten gelten müssen. Die Spannung, welche bis dahin geherrscht, habe hierauf nachgelassen, der intelligentere Theil der Nation habe sich zu beruhigen angefangen, die Hoffnung auf eine nahe bessere Zukunft für das tieferschütterte Vaterland sei wieder zurückgekehrt, und mit edlem Vertrauen sei endlich in die Bahn eingetreten worden, auf der die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover das neue deutsche Verfassungswerk zum Abschluß zu bringen gelobt hätten. Dieser ganze Gewinn sei aber wieder in Frage gestellt, wenn jenen ersten Garantieen jetzt nicht des baldigsten eine neue manifeste Garantie dafür zugefügt werde, daß die Regierungen des redlichen Willens seien, auf der betretenen Bahn bis zur Konstituirung des deutschen Bundesstaates fest und entschlossen fortzugehen, und eine solche nothwendige neue Bürgschaft werde eben in der Feststellung und Veröffentlichung des von ihm beantragten Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage allein gegeben sein. Sie werde zeigen, daß die Konstituirung des deutschen Bundesstaates in den Augen der verbündeten Regierungen nicht blos eine Möglichkeit oder hin- und herschwankende Wahrscheinlichkeit, sondern eine Gewißheit, ein Resultat sei, das sie für Deutschland nicht mehr verlierbar halten; sie werde das neuerwachte Mißtrauen in die Erfolge der neuen Verfassungs-Bestrebungen noch bei Zeiten paralysiren und die Rückkehr eines Zustandes unmöglich machen, dessen unermeßlich verderbliche Folgen, wenn er eintreten sollte, kaum noch einmal zu bewältigen sein würden. Er präcisire seinen Antrag dahin, daß er als äußersten Termin für die Wahlen zum nächsten Reichstage den 15. Januar 1850 festgestellt und als solchen sofort zur öffentlichen Kunde gebracht wissen wolle. Dieser Antrag stehe vollkommen im Einklang mit der von der Königlich preußischen Regierung den preußischen Kammern unlängst gegebenen Versicherung. In der Frist von jetzt nach drei Monaten würden alle zur Abhaltung der Wahlen nöthigen Vorarbeiten mit Sicherheit zu erledigen sein; überdies werde keine der nicht beigetretenen Regierungen durch eine so weit hinausgeschobene und durch den Drang der Verhältnisse so sehr gebotene Fristbestimmung sich mit irgend einem Rechte verletzt fühlen können, und wolle er schließlich auch noch seinen lebhaftesten Wunsch dahin aussprechen, daß diese Frist allseitig auf das eifrigste und unabläßigste zur Förderung des Friedens und der Einigung unter allen deutschen Regierungen mitbenutzt werden möge.

Der Vorsitzende glaubt der beginnenden höchst wichtigen Berathung im voraus einen bestimmten Gang sichern zu sollen, und

er ersucht daher die Bevollmächtigten, ihre Erklärungen in der Reihenfolge abzugeben, in welcher sie augenblicklich, von dem zuletzt eingetretenen Mitgliede anfangend, ihre Sitze einnehmen. Demgemäß hat der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg zuerst das Wort.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte wünscht zuvor noch eine faktische Aufklärung darüber, ob der vorliegende Antrag auf eine Termin-Bestimmung blos für die Wahl der Abgeordneten oder auch der Wahlmänner abzwecke, was in der vorliegenden Fassung des Antrags zweifelhaft bleibe. Er stellt diese Frage blos im Interesse der Diskussion, da er seinerseits den Antrag für zu frühzeitig und für ungeeignet hält.

Der Antragsteller erwiedert, daß sein Antrag nur auf die Termin-Bestimmung für die Wahlen der Abgeordneten selbst, als auf den Vollzug des letzten öffentlichen Aktes gerichtet sei, an den sich die Einberufung des Reichstages demnächst anschließe. Der Tag dieser Wahlen solle nach §. 23. des Wahlgesetzes für das gesammte Reich ein und derselbe sein. Was der Wahl der Abgeordneten vorherzugehen habe, also auch die Wahl der Wahlmänner, werde sich nach Feststellung des von ihm beantragten Termins von selbst finden und könne den näheren Anordnungen der Regierungen überlassen bleiben.

Die sich incidenter hier anknüpfende Frage über die gleichzeitige Wahl auch der Wahlmänner an einem und demselben Tage findet im Verwaltungs-Rath eine verschiedene Beantwortung. Der Vorsitzende schließt die desfallsige Diskussion, so viel es den Punkt der Ausführbarkeit betrifft, durch Hinweisung auf die Thatsache, daß in dem ganzen preußischen Staatsgebiete die Wahl der Abgeordneten wie der Wahlmänner, jede an einem und demselben Tage habe stattfinden können. Uebrigens sei der von dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten beregte Zweifel über das Verständniß des vorliegenden Antrags des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten durch des Letzteren Erklärung nunmehr gehoben; der Antrag bezwecke nur die Feststellung eines Termins für die Wahl der Abgeordneten zum Reichstage, und er erneuere sohin das Ersuchen, daß sich die Bevollmächten über diesen Antrag in der vorhin angedeuteten Reihenfolge nunmehr aussprechen.

Hierauf erfolgen die nachstehenden Erklärungen:

Der Bevollmächtigte der freien Stadt Hamburg. Es sei wohl Niemand in das Bündniß vom 26. Mai c. eingetreten, der nicht die sichere Erwartung mitgebracht habe, daß die Feststellung des Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage auf jede Weise werde beschleunigt werden. Jetzt habe diese Erwartung allgemein einen so hohen Grad erreicht, daß eine Erklärung des Verwaltungs-Raths unmöglich länger ausgesetzt bleiben dürfe, wenn nicht durch den Mangel dieser Erklärung ein leider nur zu weit verbreitetes Mißtrauen neue Nahrung erhalten solle. Die Vereinbarung über eine neue Centralgewalt stehe bevor. Die Nation bedürfe darüber Beruhigung, daß diese Centralgewalt die Einführung des Bundesstaates nicht gefährde, und diese Beruhigung werde nur gegeben, indem man einem Antrage, der auf den ersten öffentlichen Schritt zur

Verwirklichung des Bundesstaates abzwecke, unverzügliche Folge gebe. Er finde sich demnach gedrungen, den Antrag vollständig zu unterstützen.

Der Herzoglich braunschweigische Bevollmächtigte. Auch er sei in der Lage, den nassauischen Antrag nur nach Kräften unterstützen zu können. Einstweilen stehe der Umfang des geschlossenen Bündnisses fest, und wenn es auch nicht die Absicht sein könne, den bis jetzt noch nicht beigetretenen Staaten den Beitritt in irgend einer Art zu erschweren, so sei doch der Zeitpunkt gekommen, wo eine Rücksicht auf jene Staaten doch auch nicht mehr am ernsten Fortschreiten auf dem betretenen Wege hindern könne. Darüber, ob man die nöthigen Einleitungen zur Feststellung und Einführung der Verfassung treffen wolle, könne kein Zweifel sein, da hierzu das Bündniß verpflichte. Daß man aber jetzt diese Einleitungen treffe, sei nöthig, weil jede Verschiebung auf späteren Zeitpunkt eine Verschiebung ins Ungewisse sein werde, welche nicht nur das Vertrauen in das Zustandekommen des Werkes und in den guten Willen derer, welche dasselbe unternommen, erschüttern, sondern auch das Gelingen selbst gefährden müsse. Nichts sei den deutschen Staaten nachtheiliger, als erfolgloses Arbeiten an Verfassungsplänen, welchen sich das öffentliche Vertrauen zugewendet, nichts sei schädlicher und zugleich weniger zu rechtfertigen, als Zögern und Unentschlossenheit auf dem einmal betretenen Wege. Man möge sich also durch den Hinblick auf vorhandene Schwierigkeiten nicht aufhalten lassen, da diese Schwierigkeiten gerade durch Zögern unüberwindlich werden müßten. Stehe der Termin für die Wahlen fest, so liege darin der stärkste Antrieb, mit dem, was bis dahin noch zu erledigen sei, auch wirklich ins Reine zu kommen.

Der Großherzoglich oldenburgische Bevollmächtigte. Er müsse dem Antrag vollständig zustimmen, aus bestimmtem Auftrage seiner, der Großherzoglichen, Regierung, wie aus eigener Ueberzeugung. Man erwarte überall, daß der Verwaltungs-Rath aus dem bisherigen Schweigen hervortrete, und daß endlich eine Maßregel ergriffen werde, die den Willen der verbündeten Regierungen: den verheißenen Bundesstaat zu einem wirklichen zu machen, außer Zweifel stelle. Länger zurückhalten und zaudern heiße, das bereits vorhandene Mißtrauen auf das unglücklichste steigern und den letzten Rest des Vertrauens aufs Spiel setzen. Wie würden die Regierungen demnächst vor ihre Stände treten, wenn ihnen nicht der thatsächliche Beweis für den Anfang einer Begründung des Bundesstaates zur Seite stehe, und wer möge vorhersagen, was eintrete, wenn sich die finsteren Weissagungen der Umsturzpartei, daß die Vertrauenden die Getäuschten sein würden, erfüllen sollten? Die schleunige Vollziehung des Antrags sei in jedem Betracht höchst nothwendig und politisch gerechtfertigt, und könne er seine Zustimmung nur erneuern. Was die ihm einstweilen übertragene Vertretung der freien Stadt Bremen betreffe, so nehme er Anstand, Mangels bestimmter Information für Bremen ein Votum abzugeben. Er halte die desfallsige Erklärung dem hoffentlich bald rückkehrenden Bürgermeister Smidt ausdrücklich vor.

Der Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Bevollmächtigte. Er theile zwar ebenfalls die Ueberzeugung, daß von Seiten des Verwaltungs-Rathes etwas zu geschehen habe, was zur Beruhigung der öffentlichen Meinung beitragen könne; allein er glaube nicht, daß sich die beantragte Feststellung eines Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage dazu als das geeignete Mittel erweisen werde, und er widerräth es, den Tag der Wahlen schon jetzt zu fixiren. Statt dessen möge sich der Verwaltungs-Rath unverweilt der Erledigung derjenigen Vorarbeiten unterziehen, deren völliger Abschluß der Einberufung des Reichstages nothwendig vorhergehen müsse, insbesondere 1) Bildung des gemeinsamen Organs, wodurch die verbündeten Regierungen mit dem Reichstage verhandeln; 2) Regulirung des Verhältnisses im Fürsten-Kollegium und der sonstigen Modificationen, welchen der Verfassungs-Entwurf wegen des Nichtbeitritts einzelner deutschen Regierungen jetzt noch zu unterwerfen bleibt, und 3) Regulirung des Wahlmodus. Er halte sich überzeugt, daß die Kunde einer solchen, auf eine gesicherte Lösung der gegebenen Aufgabe gerichteten Wirksamkeit des Verwaltungs-Raths das öffentliche Vertrauen stärken und die beregten Besorgnisse beseitigen müsse.

Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte für Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha und für die Fürstenthümer Reuß beider Linien. Wie er den vorliegenden Antrag bereits in der Sitzung vom 30. August c., worin er durch den Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten zuerst vorgebracht worden, sofort unterstützt und diese Unterstützung in der Sitzung vom 26. September c. wiederholt habe, so unterstütze er ihn jetzt zum drittenmale. Er unterlasse es, das vorhandene Mißtrauen näher zu schildern, es sei da, es werde von den feindlichen Parteien mit steigendem Erfolg ausgebeutet, und die einzige, entscheidende Gegenwirkung, der allein genügende Beweis, daß das laut und öffentlich Zugesagte auch aufrichtig und ernst gewollt werde, liege in der beantragten Feststellung und Veröffentlichung eines äußersten Termins für die Wahlen zum Reichstag, in der öffentlichen unzweideutigen Beurkundung, daß der Tag bevorstehe und herannahe, an dem das Volk an der so sehr ersehnten Konstituirung des Bundesstaates Theil nehmen und für ein endliches Zustandekommen des Bundesstaates einwirken könne.

Der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte. Auch er habe schon in der Sitzung vom 26. September c. erklärt, daß er sich dem Antrage des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten vollkommen anschließe, und indem er diese Erklärung, welche überdies mit der von ihm bei seinem Eintritt in den Verwaltungs-Rath in der Sitzung vom 8. September c. abgegebenen genau übereinstimme, jetzt ausdrücklich wiederhole, habe er noch folgende Bemerkungen zuzufügen.

Schon in den Sitzungen vom 26. Juni, 13. und 26. Juli und 30. August c. sei die Frage wegen Einberufung des Reichstages, beziehungsweise der diese Einberufung bedingenden Vornahme der Wahlen zur Erörterung gekommen, und nur aus dem hauptsächlich von dem

Königlich hannoverschen Bevollmächtigten geltend gemachten Grunde die Lösung vertagt worden, weil damals die Vorfrage noch nicht erledigt gewesen, wie groß die Zahl der dem Bündnisse beitretenden Regierungen sein und welchen räumlichen Umfang der Bundesstaat einnehmen werde. Diese Vorfrage sei aber jetzt wenigstens vorläufig beantwortet, wenngleich zu hoffen bleibe, daß diese Antwort nicht das letzte Wort sein, sondern daß demnächst die ganze deutsche Nation, nicht blos ein Theil derselben, sich der Erfüllung derjenigen Zusagen zu erfreuen haben werde, welche ihr im denkwürdigen Jahre 1848 von allen deutschen Regierungen, ohne irgend eine Ausnahme, auf das heiligste und bestimmteste gemacht worden. Der wesentlichste Theil zur Erfüllung dieser Zusagen sei durch Einberufung der National-Versammlung geschehen, mit welcher die Regierungen über eine Verfassung für das ganze Deutschland sich verständigen wollten und wohl auch verständigt haben würden, wenn nicht von beiden Seiten das peccatur intra et extra wäre wahr gemacht worden. Dieses unglückliche Resultat habe unverkennbar viele sanguinische Hoffnungen zerstört und einen Riß in die Nation gebracht, auf dessen Ausbesserung Alle Bedacht nehmen müssen, welche noch Sinn für nationale Größe und Ehre haben, das Recht der Nation auf die Verwirklichung der Verheißungen des vorigen Jahres fortwährend anerkennen, und sich nicht dem Wahne hingeben, daß der Flug des Nationalgeistes bereits erlahmt sei, daß dieser Geist sich wieder in die Bande des Partikularismus fügen und einer Wiederherstellung der bundestäglichen Anstalt sich unterwerfen werde. Es lasse sich nicht wegleugnen, daß die frankfurter National-Versammlung in ihrer Vollständigkeit die Vertreterin der deutschen Nation gewesen sei, und als solche das Verlangen ausgesprochen, das Erbieten der Regierungen angenommen habe, aus Deutschland ein einiges, eng verbundenes, nach außen als europäische Macht, nach innen in freier Entwickelungsfähigkeit dastehendes und seine materiellen Interessen verschmelzendes Volk zu machen; — bei Erwägung der Mittel zur Verwirklichung dieses Zwecks aber nur in dem Bundesstaate das geeignete zu erkennen vermocht habe. Dieser Erkenntniß haben die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich angeschlossen, deshalb das Bündniß vom 26. Mai c. und den damit in unzertrennlichem Zusammenhange stehenden Verfassungs-Entwurf verabredet und alle übrigen deutschen Regierungen zum Beitritt eingeladen. Wer diesem Rufe gefolgt, habe ausgesprochen, daß er die Ansicht theile, wie nur in einem Bundesstaate die Regierungen der deutschen Nation gerecht werden. Leider haben nicht alle Regierungen dieses Anerkenntniß durch den Beitritt zu dem Vertrage vom 26. Mai c. manifestirt. Durch ihre Absagebriefe aber, bei denen es übrigens schwerlich sein Bewenden behalten werde, können sie die anderen Regierungen von der Pflicht gegen die Nation nicht entbinden, ihren Zusagen insoweit nachzukommen, als es ihnen, den Umständen nach, möglich sei, und möglich sei für sie, zu thun, was noch in der Denkschrift vom 11. Juni c. als ausführbar anerkannt worden: nämlich den Bundesstaat, in welchem die Verfassung vom 26. Mai c. gelten solle, aus denjenigen deutschen

Staaten zu bilden, deren Regierungen dem Bündniß sich anschließen: ein Anerkenntniß, das für seine Bekenner um so bindender sei, als demselben ausdrücklich die Unterstellung beigefügt worden, wie wohl zu besorgen stehe, daß außer Oesterreich auch noch andere deutsche Regierungen zur Zeit Bedenken tragen könnten, dem Bündniß beizutreten. Habe sich diese Unterstellung jetzt leider verwirklicht, so dürfe doch, da ja die Thatsache eine vorausgesehene gewesen, dadurch nicht die Verwirklichung auch des Anerkenntnisses: eintretendenfalls ohne die dissentirenden Regierungen den Bundesstaat ins Leben zu rufen, länger aufgehalten werden. Geschähe dieses, so würde das in der Nation ohnehin schwankende Vertrauen in den Ernst der ihr gewordenen Zusagen mit vollem Recht in entschiedenes Mißtrauen umschlagen, und eine neue Umwälzung, ein nochmaliger Umsturz des Bestehenden nicht ausbleiben, da den gährenden unreinen Elementen im Volke, welche nach einer, wenngleich sehr verschiedenen Einheit der Nation hindrängen, dann alle diejenigen reinen Elemente ferner weder passiven noch aktiven Widerstand entgegenstellen würden, welche jetzt nur allein noch in der Verwirklichung des Bundesstaats eine Annäherung an denjenigen öffentlichen Zustand in Deutschland erblicken, dessen Verwirklichung sie seither in der Ueberzeugung erstrebten, daß jetzt nur durch seine Gründung die Einheit, Macht, Ehre und Freiheit des deutschen Reiches, und auf diesem Wege auch ein materielles Wohlsein der Nation noch zu erreichen stehe. Nicht dadurch, daß die Regierungen, die das Bündniß vom 26. Mai c. abschlossen, von demselben zurücktreten, lasse sich der Zweck erreichen, die noch außerhalb stehenden Regierungen hinein zu ziehen; dies sei im Gegentheil nur dann zu erwarten, wenn sämmtliche verbündete Regierungen unverzüglich den Reichstag berufen und dadurch ihre Entschlossenheit und zugleich ihre Kraft bethätigen, entgegentretende Schwierigkeiten zu besiegen. Diese Berufung werde allgemeinen Anklang finden, in der Nation einen neuen Geist erwecken, sie sogar zu neuen Opfern ermuthigen und keine übertriebenen Wünsche und Forderungen aufkommen lassen. Allenthalben höre man Zweifel äußern gegen das Zustandekommen des Bundesstaates, ja es scheine absichtlich darauf hingewirkt zu werden, damit diese Zweifel im Volke Wurzel fassen. Deshalb gerade thue es noth, sich inniger und enger im Bunde aneinander zu schließen, zusammen zu stehen in der Gefahr, aber auch in der Treue das Fürstenwort zu lösen. Diese Lösung finde er nur in der baldigsten Berufung der Vertreter der deutschen Nation — d. h. zunächst desjenigen Theiles derselben, welche der gegenwärtige Territorial-Umfang des Bundesstaates begreife, — um zu erwägen, ob der ihnen vorzulegende Verfassungs-Entwurf den gerechten und vernünftigen Forderungen des Volkes entspreche. Falle das Resultat bejahend aus, so werde bald die ganze Nation im Bundesstaat vereinigt sein. Jener Berufung müssen die Wahlen zum Reichstage vorausgehen; ehe diese erfolgt seien, könne der Zeitpunkt des Zusammentretens des Reichstages nicht bestimmt werden. Die Vornahme dieser Wahlen sei demnach als nothwendiges Mittel zum Zwecke anzuordnen, und da gerade

diese Anordnung von dem Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten beantragt werde, so könne er, wie bemerkt, demselben nur auf das Entschiedenste zustimmen. Die Zeit, welche noch verfließen werde, bis die Wahlen vollendet seien, werde mehr als hinreichen, um alle diejenigen Vorarbeiten zu erledigen, die der Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Bevollmächtigte als nothwendige bezeichnet habe, und denen wohl auch noch mehrere andere zuzuzählen bleiben möchten.

Der Kurfürstlich hessische Bevollmächtigte. Indem er sich dem jetzt vorliegenden Antrage des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten seinerseits ebenfalls vollkommen anschließe, verlange er nur die Erfüllung einer Zusage, auf deren Grund er Namens seiner Regierung dem Vertrage vom 26. Mai c. beigetreten sei. Daß „die schleunigste Berufung des Reichstages in Aussicht gestellt und für diese Berufung wo möglich eine längste Frist der Ausführung festgesetzt werde," sei wörtlich eine der Anforderungen, die er in seiner Eingabe an den damaligen Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes unter dem 12. Juli c. dokumentirt habe. Hierauf sei ihm in der Protokollar-Verhandlung vom 26. Juli c. die eben so ausdrückliche Zusicherung des Verwaltungs-Rathes geworden: „Es sei der aufrichtige Wille und das ernste, eifrige Streben der Regierungen, die den Vertrag vom 26. Mai c. schlossen und ihm bis jetzt beigetreten, die Einberufung des Reichstages möglichst zu beschleunigen;" so wie ihm auch bereits unter dem 13. Juli c. Namens des Verwaltungsrathes eröffnet worden: „Die möglichst baldige Berufung werde allerdings beabsichtigt, ein Termin sei jedoch im Augenblick — dem 13. Juli c. — noch nicht zu bestimmen, da sich der Umfang des Bündnisses noch nicht mit Sicherheit übersehen lasse." Jetzt sei dieser Zeitpunkt des Uebersehenlassens gekommen, da außer Bayern, Württemberg und Hessen-Homburg, die bestimmt abgelehnt, alle übrigen deutschen Staaten ihren Beitritt zu dem Bündnisse erklärt hätten. Die Gesammtheit der beigetretenen Staaten schließe zudem die Befürchtung der Lebensunfähigkeit aus, wie eine solche Befürchtung von dem hannoverschen Bevollmächtigten gegen einen bundesstaatlichen Verein blos einiger wenigen deutschen Staaten in den Vorverhandlungen geäußert worden. Der deutsche Bundesstaat, wie er aus den bis jetzt verbündeten deutschen Staaten hervorgehen solle, trage die Fülle des Lebens in sich. Er umfasse in seinen dreißig Einzelstaaten einige und zwanzig Millionen Einwohner, schließe die mächtigsten deutschen Seestädte ein, beherrsche die Ost- und Nordsee, werde von den größten schiffbaren Strömen durchschnitten und dehne seine Gränzen im Osten bis nach Rußland, im Westen bis nach Frankreich. So mangele einerseits überall der Grund, die Gewährung des Zugesagten länger zu verschieben, während auf der anderen Seite die Bevollmächtigten es ihren Kommittenten und der Nation schuldig seien, auf dieser Gewährung entschieden zu bestehen.

Der Großherzoglich badische Bevollmächtigte. Er müsse den Antrag, worin er das Verlangen erkenne, nicht sowohl nach einem festen, als nach einem genannten, und nach Lage der Umstände beweglichen Termin, der nur eine äußerste Frist für die Wahlen zum Reichs-

tag sichern solle, vollkommen unterstützen. Baden wünsche den Reichstag, damit Frieden, Ruhe, Ordnung und ein Recht wiederkehre, das daure; es wünsche ihn, weil es sich rechtlich zu seiner Einberufung verpflichtet habe. Dabei nehme er, der Bevollmächtigte, Anlaß, noch folgende Betrachtung zuzufügen. Die rechtliche Lage der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten Regierungen sei heute keine andere, wie an dem Tage des Vertragsschlusses selbst. Es sei recht eigentlich als die Wesenheit des zu bildenden Bundesstaates hingestellt worden, daß derselbe zunächst aus so vielen oder so wenigen deutschen Staaten zu bestehen habe, als deutsche Regierungen aus freier Entschließung in denselben eintreten und sich mit den aus diesen Staaten zu berufenden Vertretern in freier Vereinbarung einigen würden. Es habe jeder Zwang gegen andere deutsche Regierungen, aber auch jede Abhängigkeit von ihnen prinzipmäßig ausgeschlossen werden sollen. Das sei, seiner Ueberzeugung nach, das Rechtsverhältniß der verbündeten deutschen Staaten zu den deutschen Staaten außerhalb des Bündnisses. Damit aber Alles, was Deutsch im Vaterlande sei, sich in Frieden und Eintracht zusammenfinde, und ein Band nicht gelockert werde, was älter als alle Verträge sei, füge er gerade in dem Augenblicke, wo die Konstituirung des Bundesstaates in Vollzug treten solle, dem Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten seinerseits den Antrag bei:

daß sofort eine Kommission bestellt und mit gutachtlichem Vortrage darüber beauftragt werde: wie die als Gesammtheit konstituirten Verbündeten ihre enge und unlösbare Verbindung mit den übrigen deutschen Bundesgenossen fortan am geeignetsten fortzusetzen haben, insbesondere wie deren fernerer Anschluß an den Bundesstaat herbeizuführen und dem durch §. 1. der Verfassung vorbehaltenen Bundesverhältnisse mit Oesterreich Vollzug zu sichern sei.

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte. Er müsse zunächst seine Bedenken gegen die letzte von dem Großherzoglich badischen Bevollmächtigten gemachte Aufstellung erheben, daß die verbündeten Regierungen sich bereits in einem konstituirten Bundesstaate befinden oder in der Konstituirung eines solchen begriffen seien, und daß sie in dieser Beziehung eine Separatstellung im deutschen Bunde einnehmen. Eine solche Auffassung scheine mit der unbestrittenen Anerkennung der fortwährenden Rechtsgültigkeit der Verträge von 1815 in der That schwer vereinbar. Was den Antrag selbst betreffe, so werde und müsse er gegen denselben stimmen, da er, der Bevollmächtigte, durchdrungen sei von den Pflichten, welche die kontrahirenden Regierungen bei dem Vertragsschlusse vom 26. Mai c. gegen die Nation übernommen haben. Die Stellung der Regierungen von Sachsen und Hannover und die der preußischen sei bei diesem Vertrage nicht dieselbe gewesen. Allerdings hätten sich die beiden ersten Regierungen über die Form eines Bundesstaates schließlich verständigt, wie sie von Preußen, dem größten deutschen Staate, proponirt und festgehalten worden, aber sie hätten ihrerseits nie die Absicht verhehlt, daß der zu gründende Bundesstaat, wenn ihm Oesterreich vorderſamst noch nicht

angehören solle, doch die sämmtlichen übrigen deutschen Staaten umfassen müsse. Wenn nun, wie gegenwärtig leider eingetreten, die große Mehrzahl des deutschen Südens dem proponirten Bundesstaate den Beitritt verweigere, so fänden sich die Regierungen von Sachsen und Hannover, die dabei von völlig gleichen Grundsätzen geleitet werden, außer Stande, ihrer Pflichten gegen die gesammte Nation uneingedenk zu sein und, so lange über die Gestaltung des ganzen Deutschlands noch solche Zweifel existiren, einem Antrage auf rücksichtsloses Vorschreiten zur Bildung eines engeren Bundesstaates in Deutschland beizutreten. Es sei jetzt nicht der Augenblick, darauf zurückzukommen, unter welchen Modalitäten der Vertrag vom 26. Mai c. abgeschlossen worden. Sachsen und Hannover sei in dieser Hinsicht über Recht und Pflicht vollkommen mit einander einverstanden. Auch über die gegenwärtig abzugebenden Erklärungen habe eine Vereinbarung unter beiden Regierungen stattgefunden, sie würden dieselben schriftlich zu Protokoll geben, und werde sich seine, des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten, Erklärung der des Königlich sächsischen Bevollmächtigten, die, nach der bisher befolgten Ordnung der Stimmenabgabe, als die vorhergehende hätte unterstellt werden müssen, bestätigend anschließen.

Der Vorsitzende stellt hierauf dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten die sofortige Abgabe seiner Erklärung anheim. Diese Erklärung, auf Ersuchen des Königlich sächsischen Bevollmächtigten von dem Königlich hannoverschen verlesen, lautet in ihrer schriftlichen Fassung also:

Die Königlich sächsische Regierung ist der Meinung, daß das Zustandekommen eines Bundesstaates, wie derselbe beim Abschluß des Vertrages vom 26. Mai d. J. von den kontrahirenden Regierungen beabsichtigt wurde, aufs höchste gefährdet wird, wenn mit Anordnung der Reichstags-Wahlen und Einberufung der Deputirten unzeitig vorgegangen werden sollte. Dies würde aber, nach Ansicht der Königlich sächsischen Regierung der Fall sein, wenn dem Antrage des Herrn Präsidenten Vollpracht jetzt entsprochen werden sollte, denn

1) fehlen noch die Accessions-Urkunden von verschiedenen Regierungen, mit welchen wegen ihres Beitritts zum Bündniß verhandelt worden ist;

2) haben mehrere Regierungen sich zum Beitritt zwar bereit erklärt, es werden aber Bevollmächtigte zu Pflegung von Verhandlungen noch erwartet.

3) Kann die Königlich sächsische Regierung dermalen die Frage über den Umfang des Bündnisses, welche bei jenem Antrage in der Hauptsache als schon entschieden angenommen wird, z. B. durch Festsetzung eines Wahltages, der nach dem Reichs-Wahlgesetze im ganzen Reiche ein und derselbe sein soll, noch nicht als zur Beantwortung reif betrachten; denn wenn derselben auch aus den öffentlichen Blättern bekannt ist, daß mit der Königlich bayerischen Regierung verhandelt und von derselben schließlich die Erklärung abgegeben worden ist, daß sie dem Bündnisse nicht beitreten und die projektirte Reichs-Verfassung, wie sie vorliege, nicht annehmen könne, so ist dem Königlichen Bevollmäch-

tigten doch nie Gelegenheit gegeben worden, sich darüber vollständige Gewißheit zu verschaffen, welche Bedenken jene abfällige Erklärung veranlaßt haben, da über die mit dem Minister von der Pfordten gepflogenen Verhandlungen, so weit sie die provisorische Centralgewalt betreffen, zwar in der 15ten Sitzung des Verwaltungs-Rathes eine sehr allgemein gehaltene vertrauliche Mittheilung, hinsichtlich der Verhandlungen über den Beitritt zum Bündniß aber gar keine Eröffnungen gemacht worden sind, während doch von Preußen nach den jetzt veröffentlichten Noten Erklärungen für sich und seine Verbündeten abgegeben und versprochen sein sollen. Es drängt sich dabei allerdings und sehr natürlich die Frage auf: ob denn diejenigen Konzessionen gemacht worden, zu welchen die verbündeten Regierungen sich äußersten Falles zu verstehen angerathen haben würden, um den für das ganze deutsche Verfassungswerk so wichtigen Beitritt der Königlich bayerischen Regierung zu erwirken? Ueber Württemberg ist der Königlich sächsischen Regierung eben so wenig etwas bekannt.

4) Der Königlich sächsische Bevollmächtigte hält es nicht für angemessen, jetzt auf die Gründe einzugehen, welche der Herr Antragsteller aus dem Vertrage vom 26. Mai d. J. und der Note vom 28sten desselben Monats dafür angeführt hat, daß die Einberufung eines Reichstages zulässig und in jenen Aktenstücken vorgesehen sei, wenn nur ein Theil und nicht die sämmtlichen deutschen Staaten sich dem Vertrage angeschlossen haben sollten, da es vor Allem wohl darauf ankommen dürfte, sich zu vergegenwärtigen, daß aus einer Vereinigung derjenigen Staaten, welche bis jetzt ihren Beitritt zu dem Bündnisse mit Bundesstaats-Einrichtung erklärt haben, in der That eine ganz andere Verbindung hervorgehen würde, als die bei Abschluß des Vertrages und bei Abfassung und Genehmigung des Reichsverfassungs-Entwurfs beabsichtigte, und daß der Verfassungs-Entwurf in seinen wesentlichsten Bestimmungen dann gar nicht mehr anwendbar ist. Auch würde sich durch den Nichtbeitritt der beiden Königreiche Bayern und Württemberg und einiger anderen Staaten (Hessen-Homburg, Liechtenstein, Luxemburg) die schwierige, aber doch unerläßlich zu lösende Frage herausstellen: welches das Verhältniß dieser Staaten, denen die Rechte aus der Bundes-Akte vom Jahre 1815 verbleiben sollen, zu dem Bundesstaate und umgekehrt sein solle? während außerdem und wenn sämmtliche in dem Verfassungs-Entwurfe genannte Staaten dem Vertrage vom 26. Mai beigetreten wären, nur eine Verständigung mit Oesterreich erforderlich gewesen sein würde. Endlich muß

5) der Königlich sächsische Bevollmächtigte unter Hinweisung auf seine Note vom 2. Juli d. J. und das Protokoll der 23sten Sitzung des Verwaltungs-Rathes darauf zurückkommen, daß die Einberufung eines Reichstages vor erfolgter Verständigung mit der K. K. österreichischen Regierung die unabsehbarsten Schwierigkeiten darbieten würde, wenigstens so lange man nicht deren Erklärung dahin erlangt hat, daß dieselbe die Bildung eines Bundesstaates mit den Bestimmungen der Bundesakte vereinbar halte.

Auf dieses Bedenken glaubt der Königlich sächsische Bevollmächtigte einen um so größeren Werth legen zu können, da die Königl. preußische Regierung bei den Verhandlungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt es mehrfach versucht hat, eine diesfallsige Anerkennung seitens der K. K. österreichischen Regierung zu erlangen und dadurch die Wichtigkeit derselben kundgegeben hat.

Alle diese Schwierigkeiten haben unzweifelhaft den Kontrahenten bei Verhandlung des Vertrages vom 26. Mai vorgeschwebt; darum und weil zu deren Hebung Zeit erforderlich ist, wurde der Vertrag auf ein Jahr abgeschlossen und eine Verlängerung sogar in Aussicht gestellt. Damit in Widerspruch würde die Ansicht sein, wollte man nach erst viermonatlicher Dauer desselben schon zu einer Maßregel vorschreiten, in der stillschweigend das Aufgeben einer Vereinigung Deutschlands zu einer gemeinschaftlichen Verfassung liegen und eine Spaltung desselben herbeigeführt werden würde. Die Königlich sächsische Regierung kann zu einem solchen Schritte nicht rathen und muß sich demnach zur Zeit noch gegen den Antrag des Präsidenten Vollpracht erklären."

Nach Verlesung dieser Erklärung der Königlich sächsischen Regierung geht der Königlich hannoversche Bevollmächtigte zur Verlesung seiner eigenen, ebenfalls schriftlich abgefaßten Erklärung über. Dieselbe lautet:

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte tritt der vom Königlich sächsischen Bevollmächtigten Namens der Königlich sächsischen Regierung abgegebenen Erklärung in allen Stücken bei und macht dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu der seinigen.

Die Königlich hannoversche Regierung kann, abgesehen von den bereits in der 35sten Sitzung des Verwaltungs-Raths hervorgehobenen, noch keineswegs beseitigten, rein geschäftlichen Gründen, welche zur Zeit noch im Verwaltungs-Rathe selbst der Feststellung eines möglichst zu beschleunigenden Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage im Wege stehen, einer solchen Beschleunigung um so weniger das Wort reden, als sie darin nur eine Gefährdung des Zwecks des Bündnisses vom 26. Mai und eine Verletzung dieses Bündnisses selbst würde erblicken können.

Eine schon jetzt zu beschließende Einberufung eines Reichstags oder auch nur die Ansetzung der Wahlen dazu, welche selbstredend doch nur von Seiten der jetzt dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretenen Staaten würde geschehen können, würde nach der Meinung der Königl. hannoverschen Regierung eine willkürliche und nicht zu rechtfertigende Abweichung von der, von den drei ursprünglich paciscirenden Königreichen der deutschen Nation gegenüber übernommenen Verpflichtung „dem deutschen Volke eine Verfassung zu gewähren" enthalten.

Sie glaubt vielmehr, daß einer jeden Einleitung zur wirklichen Berufung eines vereinbarenden Reichstags nothwendig eine Verständigung mit den dem Bündnisse nicht beigetretenen Regierungen hinsichtlich des deutschen Verfassungswerks vorausgehen müsse, wenn es den drei ur-

sprünglich im Bündnisse vom 26. Mai zusammengetretenen Königlichen Regierungen mit einer Einigung Deutschlands und der Befriedigung der Wünsche der deutschen Nation Ernst ist.

Als eine bloße Ausführung der in der Königl. preußischen Note vom 23. Januar niedergelegten, von Hannover nie getheilten engeren Bundesstaats-Idee hat Hannover so wenig, als die übrigen an den Konferenzen im Mai theilnehmenden Königlichen Regierungen, die damaligen Verhandlungen jemals ansehen können, und das Bündniß vom 26. Mai ist zur Begründung eines engeren Bundesstaats, selbst mit wenigen anderen Staaten, nicht geschlossen. Das Bündniß vom 26. Mai hat sich eine Einigung und Verständigung von ganz Deutschland über die Verfassungsfrage zum Ziel gesetzt, dessen Erreichung durch die Begründung eines solchen engeren Bundesstaates, wenn dieser überhaupt innerhalb der Bestimmung des Bundesrechts möglich wäre, nur erschwert, aber nicht befördert werden könnte.

Sollte man vor Beseitigung der Hindernisse, welche einer Einigung und Verständigung mit den dem Bündnisse nicht beigetretenen Staaten über die Bundesstaats-Verfassung entgegenstehen, auf die Frage über Berufung des Reichstags dennoch im Verwaltungsrathe zurückkommen, so behält der hannoversche Bevollmächtigte die nähere Darlegung der rechtlichen Gründe, warum seine Regierung die Verfolgung eines solchen Plans für bundeswidrig und unmöglich hält, sich ausdrücklich bevor.

Hierauf folgt die Erklärung des Vorsitzenden. Die durch ihn vertretene Königlich preußische Regierung habe sich bereits zweimal über die jetzt in Antrag gestellte Termin-Bestimmung ausgesprochen, zuerst bei Vorlage der auf das Bündniß vom 26. Mai c. bezüglichen Aktenstücke, und sodann in der Antwort, welche ganz unlängst noch auf desfallsige Interpellation von dem Minister des Auswärtigen ertheilt worden. Im vollen Anschluß an diesen wiederholten Ausspruch seiner Regierung trete er auch jetzt der Majorität der Bevollmächtigten bei, indem er zugleich lebhaft bedauere, dabei zum erstenmal den Verwaltungs-Rath in eine Majorität und Minorität getheilt zu sehen. Es sei seitens dieser Minorität auf die Verschiedenheit der Stellung der ursprünglichen Kontrahenten bei dem Vertrage vom 26. Mai c. hingedeutet worden. Er gebe diese Verschiedenheit zu, um dabei in Erinnerung zu rufen, daß es allerdings Preußen allein gewesen, welches die ihm von der National-Versammlung in Frankfurt dargebotene Kaiser-Krone abgelehnt habe. Es werde zugegeben werden, daß dieser Entschluß ein großer, ein gefährlicher gewesen sei. Preußen habe ihn aber gefaßt und vollzogen, weil es nicht geglaubt, daß die Verfassung, wie sie in Frankfurt schließlich festgestellt worden, zum wahren Heile Deutschlands gereichen werde, weil es sich überzeugt gehalten, daß die Konstruirung des Oberhaupts nach dieser Verfassung die übrigen deutschen Staaten beinahe vernichtet habe, und weil es die vorläufige Annahme der Kaiserkrone unter Resolutiv-Bedingungen, als eine Art von Zwang für die Regierungen Deutschlands einschließen,

mit der Gerechtigkeit unvereinbar fand. Dennoch sei diese Ablehnung als der nächste Grund des Scheiterns einer einheitlichen Deutschen Regierung bei einem großen Theile Deutschlands und Preußens aufgefaßt worden, so, daß die Königliche Regierung nur eine dringende Pflicht erfüllte, als sie zu dem Mittel griff, im Verein mit den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover die bundesstaatliche Einheit und Vereinigung Deutschlands in den Gränzen des Möglichen auf einem anderen Wege unverzüglich anzubahnen. Die Verfassungsvorlage, die nunmehr von Preußen vorgelegt, und worüber sich die drei Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließlich vereinigten, habe allerdings einen Bundesstaat vor Augen, der in weitester Ausdehnung ganz Deutschland umfasse, mit einstweiliger Ausnahme Oesterreichs, das sich durch seine Verfassung zum Eintritt in einen deutschen Bundesstaat selbst außer Stand gesetzt habe. Dabei sei aber vollkommen klar gestellt und deutlich ausgesprochen, daß diese Ausdehnung allerdings der Wunsch und die Erwartung der Verbündeten, aber auch, daß sie nicht die Bedingung des Bündnisses sei, und daß die Verpflichtung, den Bundesstaat ihrerseits ins Leben zu rufen, für die Verbündeten auch dann in ungeschwächter Kraft bestehe, wenn diese Erwartung theilweise sich nicht erfüllen sollte. Preußen sei entschlossen, dieser Pflicht, die es jetzt wie am Tage des Vertragsschlusses anerkenne, nach aller Möglichkeit zu genügen und, so viel an ihm sei, auf dem betretenen Wege mit Ernst, Entschiedenheit und Energie voranzugehen. Als eine öffentliche Kundgebung dieses Willens müsse der Vorsitzende auch seinerseits den Vollzug des gestellten Antrags betrachten, dem er demnach, wie gesagt, völlig adhärire. Die bisher gegen den Antrag erhobenen Anstände könne er unmöglich für begründet halten. Dem Zusammentritt des Reichstags müßten allerdings noch mannigfache Vorarbeiten vorausgehen; allein, wie dies auch bereits von dem Großherzoglich hessischen dem Großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten bemerkt worden, seien diese doch alle nicht von dem Umfange, daß sie nicht in drei Monaten vollendet sein könnten, und gewiß auch vollendet sein würden, so bald nur feststehe, daß sie alsdann vollendet sein müßten. Was den Umstand betreffe, daß die Verhandlungen mit Bayern nicht vollständig zur Kenntniß des Verwaltungs-Rathes gekommen, so gestehe er, über den Gang dieser Verhandlungen, wobei er persönlich nicht betheiligt gewesen, im Augenblicke nicht völlig informirt zu sein. Er werde aber schon in der nächsten Sitzung jedem desfallsigen Wunsche durch detaillirte Vorlagen genügen und sich sehr freuen, wenn man durch Kenntniß des näheren Herganges das Mittel auffinden sollte, Bayern zum Eintritt in den Bundesstaat zu vermögen. Ob eine Spezial-Verhandlung mit Württemberg stattgefunden, sei ihm ebenfalls fremd; er werde aber auch hierüber ebenfalls in der nächsten Sitzung alle Auskunft geben. Als das Haupt-Hinderniß des Antrages sei schließlich die noch immer nicht erfolgte Verständigung mit Oesterreich bezeichnet. Er, der Vorsitzende, lege auf diese Verständigung gewiß den höchsten Werth, er wünsche im Interesse des gesammten Vaterlandes nichts sehnlicher, als

daß das Verhältniß mit Oesterreich ein Verhältniß der innigsten und treuesten Verbindung, daß das bisherige alte Band mit Oesterreich nicht nur nicht gelockert, sondern fester und unauflöslicher als je geknüpft werde; er gebe zu, daß man um diesen Preis Opfer bringen und mit Selbstverleugnung zu Werke gehen solle; aber nun und nimmermehr werde er einer Konnivenz das Wort reden, die so weit gehe, daß sie die Realisirung des Bundesstaates von der Genehmigung Oesterreichs abhängig erkläre.

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte glaubt der letzten Bemerkung des Vorsitzenden sofort die Gegenbemerkung beifügen zu müssen, daß das Uebergehen aus dem Staatenbunde zum Bundesstaate doch nur in der Zustimmung aller deutschen Staaten seine rechtliche Basis habe, und daß diese Basis seines Wissens auch bei den gesammten Verhandlungen nie verkannt worden. Wenigstens werde er, dessen Name dem Vertrage vom 26. Mai c. mit unterzeichnet stehe, und der für die rechtliche Begründung des Vertrages mit seiner Ehre verhaftet sei, diese Basis niemals aufgeben. Die Union mit Oesterreich und somit auch die Zustimmung Oesterreichs habe bei den Verhandlungen über den Bundesstaat als eine nothwendige Ergänzung desselben stets vorgeschwebt, ja, es habe diese Union Oesterreich Rechte zusichern sollen, die nach seiner Ueberzeugung weit über das deutsche Interesse hinausgingn. Schließlich erinnert der Bevollmächtigte an die große Gefahr eines äußeren Krieges im Falle mangelnder Verständigung mit Oesterreich.

Der Vorsitzende muß, dieser Gegenbemerkung des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten ungeachtet, bei der Meinung verharren, daß der Beitritt sowohl zu dem Bündniß-Vertrage als zu der damit in Verbindung stehenden bundesstaatlichen Verfassung ganz auf die freie Entschließung der Beitretenden gestellt worden, und daß es dabei auf irgendwelchen Konsens irgendwelcher Nichtbeitretenden schlechterdings nicht ankomme. Wer anderer Meinung gewesen, hätte dies bei der öffentlichen Aufforderung zum Beitritt nicht wohl unausgesprochen lassen können. Wie die gemeinschaftliche Aufforderung der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover einmal ergangen sei, müsse, seiner Ueberzeugung und auch dem festen Entschlusse seiner Regierung nach, jetzt auf dem bezeichneten Wege fortgegangen werden, unerschuttert was die übrigen deutschen Regierungen, unerschüttert was die äußere Politik dazu sage.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte hat im Auftrage seiner Regierung nur auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam machen wollen, denen das Bundeswerk ohne eine Verständigung mit Oesterreich entgegengehe: Schwierigkeiten, die unendlich gewachsen seien, nachdem Bayern und Württemberg dem Bündniß ihren Beitritt verweigern. Die Construction des Bundesstaates sei nur der Eine Theil der Aufgabe gewesen, deren Lösung für nothwendig erkannt worden; der andere Theil habe in der Union mit Oesterreich bestanden. Ohne dies Unions- oder ein anderes, ähnliches Verhältniß mit Oesterreich hergestellt zu haben, sei die Arbeit nur halb gethan.

Der Antragsteller bemerkt: Der Vorwurf der Rechtsverletzung, der jetzt von Sachsen und Hannover dem Bündniß gemacht werde, stehe schnurstracks der Erklärung entgegen, womit dieselben im Verein mit Preußen vor die Nation getreten und die deutschen Regierungen zum Beitritt aufgefordert hätten. Er erinnere zuerst an §. 1 des Verfassungs-Entwurfes, worin ausdrücklich gesagt sei, daß „das deutsche Reich aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes bestehe, welche die Reichsverfassung anerkennen". Er erinnere sodann an die Cirkular-Note vom 28. Mai c., worin es wörtlich heiße:

„Die genannten Regierungen, d. h. die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen bleiben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungs-Frage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten, und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichs-Verfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung ist in der Denkschrift niedergelegt,

welche beiliegt. Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden."

Auf Grund dieser Einladung, fügt der Antragsteller zu, seien die betreffenden deutschen Regierungen in ihren Vertretern hier erschienen und standen ihnen Preußen, Sachsen und Hannover, als solidarisch verflichtet, gegenüber.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte bezweifelt, daß eine aufmerksamere Prüfung des citirten §. 1. des Verfassungs-Entwurfs auf einen engeren Bundesstaat könne schließen lassen. Man habe bezüglich Schleswigs, Luxemburgs, Limburgs besondere Rücksichten nöthig gehabt, und eben, um nicht die Negation eines außerdeutschen Monarchen zu provoziren, sei die vorliegende Fassung des §. 1. gewählt worden.

Der Antragsteller will nochmal mit den eigenen Worten Sachsens und Hannovers antworten. In der Denkschrift vom 11ten Juni c., die von beiden Regierungen in Gemeinschaft mit Preußen als eine authentische Interpretation des Verfassungs-Entwurfs deklarirt worden, heiße es:

„Die National-Versammlung zu Frankfurt a. M. legte sich die Befugniß bei, eine Verfassung für das deutsche Reich endgültig zu beschließen. Sie bestimmte daher den Umfang dieses Reiches nach dem Umfange des bisherigen deutschen Bundes und ging darauf aus, sämmtliche Glieder desselben zum Eintritt in den neuen Bundesstaat zu verpflichten. Daher spricht der erste Paragraph der dort entworfenen Verfassung einfach aus, daß das deutsche Reich aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes bestehe.

Die verbündeten Regierungen, welche ihren Entwurf zu einer Reichsverfassung hier vorlegen, sind dagegen von der unwandelbaren Ueberzeugung geleitet worden, daß der Neubau der deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich, und hiernächst eben so freiwillige Zustimmung der National-Vertretung rechtlich zu Stande kommen könne. Daher haben

sie in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schlösse; wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen deutschen Landen bilden müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschließen, und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen. Hierdurch ist die Fassung des §. 1, wie sie vorliegt, gerechtfertigt.

Wenn schon hieraus von selbst einleuchtet, daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundesakte vom 8. Juni 1815 erwachsen, so hat doch der Beziehung zu Oesterreich noch besondere Erwähnung geschehen müssen. Die zu dem deutschen Bunde gehörigen Theile Oesterreichs sind durch die dem Kaiserstaate verliehene Verfassung vom 4. März d. J. in ein staatliches Verhältniß zu der österreichischen Gesammtmonarchie getreten, welches eine erneuerte Erwägung ihrer Stellung zu den übrigen Gliedern des deutschen Bundes unabwendlich erscheinen ließ. Hierzu, so wie zu einer umfassenderen Vereinbarung zwischen dem österreichischen Gesammtstaate, und dem deutschen Bundesstaate, die Wege völlig frei zu erhalten, ist der Zweck des dem §. 1 beigefügten Zusatzes."

Deutlicher, meint der Antragsteller, könne man nicht sein; wenigstens habe er nichts mehr zuzusetzen.

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte muß dessenungeachtet wiederholen, daß die Construction des Verfassungs-Entwurfs ganz Deutschland mit Ausnahme Oesterreichs und der speziell benannten Landestheile voraussetze, so wie, daß die Verständigung mit Oesterreich als die verfassungsmäßige Vorbedingung des Bundesstaats in den §. 1 des Entwurfs aufgenommen sei. Dies übersehen oder nicht zugeben, müßte allerdings zu dem vitiösen Zirkel führen, worin sich die Argumentation des Antragstellers fortbewege.

Der Vorsitzende will keiner anderen Ueberzeugung zu nahe treten. Aber seiner Auffassung nach ist das Rechtliche der Sache durchaus feststehend. Die betreffenden Regierungen sind auf die unzweideutigsten Aufforderungen von Preußen, Sachsen und Hannover dem Bündnisse vom 26. Mai c. beigetreten, und jede Andeutung mangelt, daß der Bundesstaat erst durch den Konsens der nicht beitretenden Staaten zur Wirklichkeit gelangen soll.

Hiermit werden bei der vorgerückten Abendzeit die Verhandlungen über den Antrag des herzogl. nassauischen Bevollmächtigten abgebrochen. Zur Fortsetzung derselben ist die nächste ordentliche Sitzung vom 9ten d., Abends 6 Uhr, bestimmt.

Auf Anfrage des Vorsitzenden über die Zeit der Berichterstattung in der Mecklenburgischen Verfassungsfrage erklären sich der

Legationsrath Dr. Liebe und der Protokollführer zum Referat und Korreferat für nächsten Montag bereit. Zur Vernehmung dieser Berichterstattung, so wie zur Berathung über die genannte Verfassungsfrage, wird der Dringlichkeit des Falles eine außerordentliche Sitzung auf Montag, den 8ten d., Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 9ten d. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Bodelschwingh. von Zeschau. H. v. Wangenheim. Meysenbug. Pfeiffer. von Lepel. Seebeck. von Oertzen. Mosle. Vollpracht. Liebe. Banks. Bloemer.

Nachdem am 8. Oktober c. in einer außerordentlichen Sitzung des Verwaltungs-Rathes über die am Schlusse des vorigen Artikels erwähnte mecklenburgische Verfassungsfrage von dem deshalb beauftragten Referenten und Korreferenten ausführlicher Vortrag gehalten war und auf deren übereinstimmenden Antrag der Verwaltungs-Rath an die beiden Großherzoglichen Regierungen zur friedlichen Verständigung anmahnende Schreiben zu richten beschlossen hatte, theilte in derselben Sitzung der Vorsitzende mit, daß als Ergebniß der schon seit längerer Zeit zwischen der Königlich preußischen und Kaiserlich österreichischen Regierung wegen Herstellung einer neuen provisorischen Centralgewalt geführten Verhandlungen gegenwärtig ein Vertrag vorliege, der, so viel es die beiden genannten Regierungen betreffe, nur noch der Ratification zu seiner vollen Rechtsgültigkeit bedürfe. Ehe die Königlich preußische Regierung jedoch ihrerseits zu dieser Ratification übergehe, habe sie geglaubt, die gutachtlichen Aeußerungen der Bevollmächtigten der mit ihr auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten Regierungen vorher vernehmen zu sollen. Der Vorsitzende verliest hierauf den nun schon durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordenen Text des Vertrages und führt dann aus:

„Bei Beurtheilung dieses Vertrages, namentlich in Beziehung zu jenem vom 26. Mai c., werde zunächst festzuhalten bleiben, daß er nur ein Provisorium feststelle, welches mit dem 1. Mai 1850 abschließe. Ferner sei der Vertrag, allen übrigen deutschen Regierungen gegenüber, einstweilen eine bloße Propposition, so daß erst durch die Genehmigung und durch die förmliche Zustimmung dieser Regierungen die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrages eintrete. Die Freiheit dieser Genehmigung und Zustimmung der Regierungen solle und werde durch die heutigen gutachtlichen Aeußerungen der sie hier vertretenden Bevollmächtigten in keiner

Weise präjudizirt werden. Die Königl. preußische Regierung erbitte und erkenne in diesen Aeußerungen nur den Ausdruck persönlicher Ueberzeugungen, deren Werth sie nach Verdienst zu würdigen und bei ihrer eigenen letzten Entschließung zu berücksichtigen gedenke. Sie sei ihrerseits von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, die gemeinschaftlichen deutschen Interessen und Sachen, die Bundesfestungen, die Flotte u. s. w. einer allseitig anerkannten Centralgewalt unverzüglich wieder unterstellt zu sehen, und den für die Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten jetzt leider völlig ungeordneten Rechtszustand zu einem wenigstens provisorisch geordneten desbaldigsten zurückzuführen. Sie glaube, daß diesem Wunsche durch Vollzug des vorliegenden Vertrages nach Lage der Sache und der obwaltenden Umstände zu genügen sei, und daß sie sich daher, so viel an ihr sei, für diesen Vollzug entscheiden müsse. Sie gebe dabei den mit ihr durch den Vertrag vom 26. Mai c. verbündeten deutschen Regierungen die ausdrückliche und feierliche Erklärung:

daß Preußen sich in der durch den vorliegenden Vertrag zu bestellenden Bundes-Kommission stets als der Repräsentant und als das leitende Organ des Bündnisses vom 26. Mai c. betrachten, und daher alle Anordnungen jener Kommission, sofern sie nicht die laufende Administration des vorhandenen Bundes-Eigenthums betreffen, stets zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungs-Rathes bringen,

so wie auch,

daß Preußen unwandelbar auf der Bildung des engeren Bundes verharren, und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdruck vertheidigen werde.

Die bestimmte Frage, die am Schlusse dieser Ausführung den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu persönlicher Beantwortung vorliegt, lautet also:

ob sie, nach der vorstehend Namens der Königl. preußischen Regierung gegebenen Erklärung, in dem mitgetheilten Vertrage über die Herstellung einer neuen provisorischen Centralgewalt nichts erkennen, was die Interessen des Bündnisses vom 26. Mai c. verletze?

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erklären sich hierauf in folgender Weise:

Der Königl. sächsische Bevollmächtigte. Er verneine die gestellte Frage, ja, er erkenne in dem mitgetheilten Vertrage ein höchst wünschenswerthes Ereigniß, vorhandenen Konflikten zu begegnen, größeren vorzubeugen, und so das Werk eines wirklichen Friedens und eines umfassenden Rechtszustandes, dessen das Vaterland so sehr bedürfe, allseitig zu sichern und seiner Vollendung entgegenzuführen.

Der Königl. hannoversche Bevollmächtigte. Auch er müsse, in entschiedener Verneinung der gestellten Frage, die bis dahin erreichte Verständigung über Herstellung eines allgemein aner-

kannten Organs für die Central-Regierung Deutschlands auf das höchste willkommen nennen, wobei er die Anerkennung für dieses Resultat der vereinten Bestrebungen der Regierungen Preußens und Oesterreichs gern dankbar anschließe.

Der Großherzoglich badische Bevollmächtigte. Er stimme, die Frage ebenfalls verneinend, dem so eben ausgesprochenen Danke aufrichtig zu. Der Vertrag erscheine als ein Akt unabweisbarer Nothwendigkeit, da er einem dringenden Bedürfnisse unerläßliche Abhülfe gewähre. Das Versprechen der Königlich preußischen Regierung, wonach das Bündniß vom 26. Mai c. die unerschütterte Basis der bundesstaatlichen Fortentwickelung in Deutschland sein und bleiben und wonach Preußen in die Bundes-Kommission der neuen Centralgewalt die Pflichten eines Repräsentanten und leitenden Organs dieses Bündnisses mit herübernehme, werde bestens acceptirt. Hiernach möchten die sonstigen Bedenken gegen den Vertrag auf das Aeußerste zu beschränken sein. So würde der Bevollmächtigte allerdings gewünscht haben, die Gegenstände des §. 2. näher spezifizirt zu sehen. Das Vermißte sei aber auch jetzt wohl noch einigermaßen zu ersetzen, indem die preußischen Mitglieder der neuen Bundes-Kommission über den Kreis ihrer Thätigkeit mit bestimmter Instruction versehen und die folgenden sieben Punkte als diejenigen bezeichnet und festgehalten würden, bei denen dieser Kreis abschließe, nämlich: 1) Wahrung des Landfriedens unter den Mitgliedern des deutschen Bundes; 2) Sicherung des Bundesgebiets und jedes einzelnen Theils desselben gegen Angriffe und Beeinträchtigungen von außen; 3) Ueberweisung der Wehrfähigkeit der Bundes-Armee; 4) Erhaltung und Ausbau der Bundesfestungen; 5) Verwaltung der deutschen Marine; 6) Erhebung, Verausgabung und Verwendung von Matrikular-Beiträgen nach den bisherigen Bundesbeschlüssen, und nur zu den Zwecken Nr. 4 und 5; 7) Uebernahme der Friedens-Verhandlungen mit Dänemark. Er erlaube sich, dem Ausdruck seiner persönlichen Ueberzeugung in der gestellten Frage, den Ausdruck seines persönlichen Wunsches um Erlassung einer solchen Instruction für die preußischen Mitglieder der Bundes-Kommission beizufügen, so wie er auch erwarte und annehme, daß sich dieselben des §. 5 des Vertrages nur in dem Maße bedienen werden, als es das Bündniß vom 26. Mai c. vorschreibt.

Der Kurfürstlich hessische Bevollmächtigte. Er könne und wolle dem Großherzoglich badischen Bevollmächtigten in der Prüfung und Kritik des Details des mitgetheilten Vertrages nicht folgen; so viel er indeß die Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Vertrages im Augenblicke zu übersehen vermöge, könne er dieselben nicht ohne mannigfache Gefahr für die Fortentwickelung und das Zustandekommen des Bündnisses erachten, wenn er auch die Frage, so wie sie gestellt sei, nicht bejahen wolle, sich vielmehr für ihre Verneinung entschließe. Was ihn aber hierbei allein beruhige, sei die von Preußen gegebene Erklärung, sich in der Bundes-Kommission stets als der Repräsentant des Verwaltungs-Raths erweisen und in allen über die laufende Administration hinausreichenden Fragen

nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungs-Rathe vorschreiten zu wollen. Für diese Erklärung, so wie für alle Bestrebungen, welche die Königlich preußische Regierung der Regelung des Rechtszustandes in Deutschland bisher zugewendet, spreche auch er der Königlichen Regierung seinen aufrichtigsten Dank aus.

Der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte. Die Großherzogliche Regierung hege den lebhaftesten Wunsch, den erschütterten Rechtszustand in und für ganz Deutschland so bald als möglich wieder geordnet und gesichert zu sehen. Dennoch sehe er sich seinerseits außer Stande, der Erreichung dieses Wunsches die Erfüllung der Pflichten gegen den Bundesstaat, wie dieser durch den Vertrag vom 26. Mai c. angestrebt werde, nachzusetzen. Der vorliegende Vertrag über die Herstellung einer neuen provisorischen Centralgewalt enthalte Bestimmungen, die seiner persönlichen Meinung nach mit den Zwecken des Vertrags vom 26. Mai c. nicht zu vereinigen seien. So setze der §. 2. als den Zweck des Interims die Erhaltung eines völkerrechtlichen Vereins, während der Vertrag vom 26. Mai c. im geraden Gegensatz auf die Umgestaltung des völkerrechtlichen Vereins zu einer bundesstaatlichen Einheit abziele. Aehnliche Bedenken müßten die §§. 3., 5. und 6. erwecken. Namentlich sei es der Zwischensatz in §. 5., der, indem er der Bundes-Kommission Befugnisse beilege, die weit über den Bereich einer bloßen Verwaltungs-Kommission hinausgehen, eine Macht gründe, von der er, der Bevollmächtigte, sich nicht überzeugen könne, daß sie dem Gedeihen des Bundesstaates zur Förderung gereichen werde. Er sehe sich daher zu seinem Bedauern in der Lage, die gestellte Frage bejahen zu müssen.

Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, daß die Anstände des Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten doch zunächst mehr dem Bunde selbst, als der jetzt bezweckten provisorischen Central-Leitung des Bundes entnommen zu sein schienen, daß aber, von diesem Provisorium gänzlich abgesehen und ungeachtet desselben, der Bund noch existire, daß der Vertrag vom 26. Mai c. auf diese Fortexistenz des Bundes ausdrücklich Bezug nehme und daher nicht wohl abzusehen sei, wie durch Maßnahmen, die sich jedenfalls innerhalb des Bereichs der Bundesrechte halten würden, der Bildung des Bundesstaates präjudizirt werden möge,

fügt der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte zu, daß er das Jahr 1848 durchgelebt habe und nicht glaube, die Vorgänge dieses Jahres nach ihrer wirklichen Schwere und Bedeutung zu verkennen. Seiner Ueberzeugung nach, sei an dem Tage, an dem aus den Abgeordneten aller deutschen Bundesstaaten die erste deutsche National-Versammlung in Frankfurt zusammengetreten, der bis dahin blos völkerrechtliche Verein der deutschen Staaten in einen Bundesstaat übergegangen. Wie man aber auch jetzt über den Fortbestand des alten Bundes trotz des Jahres 1848 denken möge, die Bundes-Verfassung sei durch dieses Jahr ein- für allemal vernichtet. Wolle man die Verfassung des alten Bundes jetzt in veränderter Gestalt wieder herrichten, so möge man wohl erwägen, daß der

deutsche Bundesstaat leider immer noch auf seine Verwirklichung harre und sich wohl vorsehen, einer anderen Form der neuen Centralgewalt zuzustimmen, als wobei diese Verwirklichung nicht in jeder Hinsicht gesichert bleibe. Der vorliegende Vertrag gewähre ihm diese Bürgschaft nicht, und deshalb verharre er bei seiner Bejahung.

Der Vorsitzende kann das entschiedenste Festhalten an der Realisirung des Bundesstaats seinerseits nur anerkennen, glaubt aber doch, so viel es die Zusammenstellung der jetzt projektirten Centralgewalt mit der früheren Bundesverfassung betrifft, wenigstens daran erinnern zu sollen, daß diese Verfassung, ihrer Bestimmung nach, eine bleibende sein sollte, während die jetzt in Vorschlag gebrachte Centralgewalt über den 1. Mai 1850 nicht hinausreicht.

Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte für Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, und für die Fürstenthümer Reuß beider Linien. Befragt um seine persönliche Ueberzeugung, müsse er sich dazu entschließen, die gestellte Frage zu bejahen, da er die Wahrheit verleugnen würde, wolle er als offene Antwort auf diese Frage nicht aussprechen, daß er in dem Zustandekommen der vorgeschlagenen neuen Centralgewalt den Bundesstaat wesentlich gefährdet und schwer bedroht sehe. Diese seine Besorgniß fließe wahrlich nicht aus einem Mißtrauen in die Absichten der Königlich preußischen Regierung; sie fließen aus der Natur der Dinge, vor der die besten Absichten endlich zurückstehen müßten. Eine Central-Regierung, wie die hier vorgeschlagene, mit solchen Kompetenzen und Zuständigkeiten, im Besitze aller Gewalt über die äußere und innere Sicherheit Deutschlands, müsse für die Entwickelung des Bundesstaates, wie die Verhältnisse einmal gestaltet seien, nothwendig verderblich werden, und wenn dabei auf die Doppelstellung Preußens in der projektirten Bundes-Kommission und im Verwaltungs-Rathe hingedeutet werde, so sehe er in der inneren Unhaltbarkeit einer solchen Doppelstellung nur eine große Gefahr für Preußen selbst, keineswegs aber eine hinreichende Garantie für den Bundesstaat. Die Verschiedenheit der Prinzipien, wonach dort auf absolutem, hier auf parlamentarischem Wege vorgeschritten werden solle, müsse und werde zu bedauerlichen Konflikten führen, und die Lähmung des Verwaltungs-Rathes werde die nächste sichere Folge davon sein. Er wolle seine Bedenken, die er namentlich auch noch dem ungleichen Schlußtermine für das Interim und für das Bündniß vom 26. Mai c. entnehme, nicht noch weiter ausführen; so wie es ihn überhaupt freuen solle, wenn die Zukunft die Unrichtigkeit seiner Voraussage darthue.

Der Großherzoglich mecklenburg-strelitzische Bevollmächtigte. Er verneine die Frage, im Allgemeinen aus den von dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten bezeichneten Motiven, denen er vollkommen beipflichte, indem, wenn auch Modificationen der Verfassung des Bundesstaates, wegen des Nichtbeitritts einzelner deutscher

Regierungen zu dem Bündnisse vom 26. Mai c. unerläßlich würden, doch der Einfluß des zwischen Oesterreich und Preußen getroffenen Uebereinkommens auf das deutsche Verfassungswerk ein überwiegend günstiger sein werde.

Der Großherzoglich oldenburgische Bevollmächtigte. Wie dankbar er auch die von der Königlich preußischen Regierung gegebene, höchst schätzbare Erklärung anerkenne, und wie viel Grund zur Beruhigung eine solche Erklärung allerdings einschließe, so müsse doch auch er, in unumwundenem Ausspruch seiner persönlichen Ueberzeugung, der Auffassung des Großherzoglich weimarischen Bevollmächtigten beitreten und die gestellte Frage bejahen. Er würde sich vielleicht noch zu einer Verneinung haben entschließen können, wenn die auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten Regierungen bei der Bundes-Kommission der neuen Centralgewalt eo ipso durch Preußen vertreten wären, während es, Inhalts des vorliegenden Vertrags, jeder Regierung wenigstens freigestellt bleibe, sich, ihrer Stellung zu dem Vertrage vom 26. Mai c. ungeachtet, bei der Bundes-Kommission selbstständig vertreten zu lassen. Auch verkenne er keineswegs den heillosen Zustand der Rechtslosigkeit, dem die Angelegenheiten und Interessen der Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten in diesem Augenblicke preisgegeben seien; aber indem er diesen Zustand tief beklage, könne er sich doch auch nicht verhehlen, daß gerade das Widerwärtige und Unerträgliche desselben nach Gesetzen der Nothwendigkeit zum raschen Aufbau des deutschen Bundesstaates hindränge und Ausflüchte und Weiterungen unmöglich mache, die er bei einer wenn auch nur provisorisch wiederhergestellten Centralgewalt nur zu sehr befürchte.

Der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte. Nach der Eröffnung des Vorsitzenden handle es sich zunächst nur um eine Meinungs-Aeußerung der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, während bezüglich der Annahme des Vertrages und seiner einzelnen Bestimmungen den Regierungen ihre freie Entschließung vorbehalten bleibe. Von diesem Standpunkte aus nehme er keinen Anstand, sich dahin zu äußern. So lange nicht alle deutschen Regierungen der dem Bündniß vom 26. Mai c. zu Grunde liegenden und mit der National-Versammlung demnächst zu vereinbarenden Reichs-Verfassung beigetreten seien, bleiben zwischen diesen und den verbündeten Regierungen gemeinsame Angelegenheiten zu vertreten, die er als Angelegenheiten des weiteren Bundes zu bezeichnen sich erlauben wolle. Die Grundlage der hieraus hervorgehenden materiellen Rechte und Verpflichtungen bilde der Bund von 1815. Wie später, nach erfolgter Konstituirung des Bundesstaats, für die künftige Verwaltung dieser allgemeinen Angelegenheiten organische Bestimmungen und Feststellungen in Kraft treten müssen, so handle es sich jetzt um ein Provisorium, durch welches bis dahin dieselbe Verwaltung zu ordnen und zu handhaben sei. Gegenüber der bestimmten Erklärung der Königlich preußischen Regierung, daß durch dieses Provisorium den in dem Bündniß vom 26. Mai c. be-

gründeten Verpflichtungen zur Feststellung der Verfassung des engeren Bundesstaats in keiner Weise Abbruch geschehen, diese Angelegenheit vielmehr überall als eine gemeinsame betrachtet und vertreten werden solle, könne er in dem jetzt mitgetheilten Vertrage, auf dessen Einzelheiten er nicht eingehe, im Allgemeinen eine Gefährdung des Bundesstaates nicht erblicken. Dem Eifer und der Festigkeit der verbündeten Regierungen werde es anheimgestellt bleiben, das gemeinsame Werk rasch zu fördern und zum Abschluß zu bringen, und so die Dauer eines Provisoriums abzukürzen, welches zwischenzeitlich geeignet erscheine, jene Konflikte zu beseitigen, zu welchen die jetzt völlig ungeordneten Verhältnisse nur zu nahen und immer erneuerten Anlaß bieten. Er stimme für die Verneinung.

Der Herzoglich braunschweigische Bevollmächtigte verneint ebenfalls, ohne sich deshalb die Gefahren zu verbergen, von denen er den mitgetheilten Vertrag aus den bereits von dem Großherzoglich weimarischen und dem Großherzoglich oldenburgischen Bevollmächtigten angeführten Motiven, allerdings umgeben sieht, und ohne außer Anschlag zu lassen, daß die neue Central-Gewalt, je nachdem sie geübt werde, den ganzen Charakter der bisher dem Bundesstaate zugewendeten Bestrebungen ändern und die Macht und Bedeutung derselben schwächen und brechen könne. Was ihn in diesem Konflikte von Gründen und Gegengründen bestimmt, ist der augenblickliche öffentliche Rechtszustand, der nicht fortbestehen darf, und die feierliche Versicherung der Königl. preußischen Regierung, auch in der neuen Bundes-Kommission der deutschen Central-Gewalt den übernommenen Pflichten gegen den deutschen Bundesstaat gerecht zu bleiben.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg. Er schließe sich dieser Ansicht und dieser Abstimmung an. Auch seinen Wünschen könne der mitgetheilte Vertrag in einzelnen Bestimmungen nicht zusagen; er verkenne nicht, daß durch denselben zweien Staaten eine Macht übergeben werde, an der vordem die Gesammtheit der deutschen Staaten Theil nahm, daß diese beiden mächtigsten Staaten den übrigen Staaten mit absoluter Regierungs-Gewalt gegenüberstehen, daß sie, indem ihnen in dieser Stellung alle Rechte des früheren engeren Bundesrathes zufallen, in der That mit einer Art von Diktatur bekleidet werden. Aber ungeachtet aller Bedenken, die von dieser Anschauung der Sachlage nicht zu trennen sind, und die ihn lebhaft bewegen, bleibt er dabei, die gestellte Frage zu verneinen, da er festes Vertrauen in die von Preußen feierlich abgegebene Erklärung setzt, und der Hoffnung ist, daß es der Energie und Entschiedenheit der Königlichen Regierung gelingen werde, die großen Schwierigkeiten zu überwinden, die der gleichzeitige Aufbau des deutschen Bundesstaates und die Wiederherstellung und Regelung des gesammten Rechtszustandes in Deutschland darbieten.

Der Vorsitzende glaubt nunmehr auch seine persönliche Ueberzeugung in der vorliegenden Frage aussprechen zu sollen, womit er durchaus auf die Seite derer tritt, die diese Frage verneinen. Er erklärt dabei ausdrücklich, daß der Vertreter der preußischen Regie-

rung bei dieser seiner Antwort völlig unbetheiligt sei, und daß er sich Angesichts der augenblicklichen schweren Lage des Vaterlands in jeder anderen Stellung zu derselben Antwort bekennen werde. Die für diese Antwort gebieterisch sprechenden Gründe wolle er nicht wiederholen oder ausführen; er habe sich auf die bis jetzt angeführten blos zu beziehen. Nur in faktischer Hinsicht mache er noch darauf aufmerksam, daß der Vertrag von einer Vertretung der deutschen Regierungen nicht in der neuen provisorischen Central-Regierung, sondern bei derselben handle: eine Vertretung, die Preußen zwar auch beseitigt gewünscht habe, die aber, der Fakultät nach, ausdrücklich beibehalten, den Zustand der Dinge wenigstens nicht erheblich zu verändern scheine, da der völlige Ausschluß einer Vertretung, bei entgegenstehenden An- und Absichten der betreffenden Regierungen, in der Wirklichkeit doch nicht zu erreichen sei.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte fügt dieser letzteren Ausführung des Vorsitzenden zu, daß die beste Beruhigung für alle bisher beregten Besorgnisse doch wohl in dem Umstande anerkannt werden müsse, daß die Regierungen von Preußen und Oesterreich in der Bundes-Kommission vollkommen gleich vertreten seien, und die erstere, als die erklärte Repräsentantin des Bündnisses, alle Rechte und Zuständigkeiten des Bündnisses zu schützen und zu handhaben wissen werde.

Weitere Erklärungen werden nicht gegeben.

Die von der Königlich preußischen Regierung den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths zu persönlicher Begutachtung vorgelegte Frage über eine etwaige Verletzung der Interessen des Bündnisses vom 26. Mai c. durch den mitgetheilten Vertrag über die Herstellung einer neuen provisorischen Centralgewalt ist demnach unter zwölf Mitgliedern von neun Mitgliedern verneint und von dreien Mitgliedern bejaht."

Verhandelt, Berlin, 9. Okt. 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart aller in der Sitzung vom 5ten d. Anwesenden; sodann des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths von Schack, und des Bevollmächtigten der freien und Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Dr. Smidt.

Der Vorsitzende erklärt die in der Sitzung vom 5ten d. abgebrochene Berathung über den Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten für wiedereröffnet. Er bemerkt dabei, daß er die seinerseits am Schlusse dieser Sitzung dem Verwaltungsrathe zugesagte Mittheilung über die der ablehnenden Erklärung der Königlich bayerischen Regierung vorgängigen Verhandlungen mit der Königlich preußischen, in der nächsten Sitzung vollständig erstatten werde; dagegen schon jetzt erklären könne, daß nähere Verhand-

lungen über den Beitritt zu dem Vertrage vom 26. Mai c. mit der Königlich württembergischen Regierung gar nicht stattgefunden haben. Das einzige Aktenstück, welches dem Verwaltungs-Rath in dieser Hinsicht bezüglich Württembergs vorzulegen bleibe, sei die im Namen des württembergischen Gesammt-Ministeriums von dem provisorischen Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 26. September c. an den Königlich preußischen Minister-Präsidenten erlassene Antwort. Diese Antwort, die originaliter zur Einsicht und Kenntnißnahme dargereicht wird, geht schließlich dahin,

daß die württembergische Regierung, wenn sie sich durch das wiederholte und dringende Ansuchen der preußischen Regierung in die unerwünschte Alternative versetzt sehe, entweder ihren Beitritt sogleich zu erklären, oder denselben abzulehnen, nicht anstehen könne, sich für das letztere zu entscheiden; unter dem Zufügen, daß sie sich zu diesem Schritte ausschließlich im Hinblick auf die dermalige Sachlage gedrungen fühle, daß sie veränderten Umständen stets mit Unbefangenheit Rechnung tragen und, wie überhaupt zu Allem bereit, was dazu beitrage, Deutschland stark, einig und mächtig zu machen, jedem Bestreben mit Freuden entgegenkommen werde, dieses Ziel in einer Weise zu erreichen, das ihre — der württembergischen Regierung — Bedenken beseitige.

Der Vorsitzende ersucht sodann diejenigen Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, welche in der Sitzung vom 5ten d. nicht gegenwärtig waren, sich über den Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten nachträglich auszusprechen.

Hierauf erklären:

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Bremen. Von Seiten Bremens könne die thunlichste Beschleunigung der Herstellung eines festen Rechtszustandes in Deutschland nur gewünscht und daher jedes Förderungsmittel derselben auch nur dringend empfohlen werden. Die vorgeschlagene Ausschreibung der Wahlen für den Reichstag auf den nächsten 15. Januar werde zugleich als eine von dem Verwaltungs-Rath anerkannte Verpflichtung betrachtet, die über die Vorlagen an den Reichstag noch erforderlichen Vereinbarungen bis dahin der Erledigung zuführen zu wollen und damit einer Erneuerung ähnlicher Vorgänge, an welchen das in Frankfurt begonnene Werk nationaler Einigung gescheitert sei, im Voraus zu begegnen.

Der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Bevollmächtigte. Unter Bezugnahme auf die zur Unterstützung des Antrags des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten bereits vorgebrachten Gründe, die er durchaus theile, habe er sich auf die Erklärung zu beschränken, daß er dem gestellten Antrage auch seinerseits ganz vollständig beitrete.

Der Königl. sächsische Bevollmächtigte bemerkt, daß ihm seitens der Herzogl. bernburgischen Regierung das Ersuchen zugegangen, für dieselbe, wie hiermit geschehe, die Erklärung abzugeben, „daß sie den Anträgen des Herzogl. nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht, wegen Anberaumung eines Termins zur

Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstage, beziehungsweise zur Einberufung des Reichstages beitrete, und die Beschleunigung dieser wichtigen Angelegenheit wünsche."

Der Vorsitzende findet es angemessen, der weiteren Ausführung der nunmehr allseitig abgegebenen Erklärungen über den Antrag des Herzogl. nassauischen Bevollmächtigten, die Beschlußfassung des Verwaltungs-Raths über den Zusatz-Antrag des Großherzogl. badischen Bevollmächtigten:

> Daß sofort eine Kommission bestellt und mit gutachtlichem Vortrage darüber beauftragt werde: wie die als Gesammtheit konstituirten Verbündeten ihre enge und unlösbare Verbindung mit den übrigen deutschen Bundesgenossen fortan am geeignetesten fortzusetzen haben, insbesondere, wie deren fernerer Anschluß an den Bundesstaat herbeizuführen und dem durch §. 1 der Verfassung vorbehaltenen Bundesverhältnisse mit Oesterreich Vollzug zu sichern sei,

vorhergehen zu lassen. Er erklärt dabei, daß er gegen die Annahme dieses Zusatz-Antrages seinerseits nicht nur nichts zu erinnern finde, sondern denselben entschieden unterstütze. Die Aufgabe, auf deren Lösung der Zusatz-Antrag abzwecke, stehe mit der Förderung und Festigung des Bundesstaates selbst in dem innigsten Zusammenhange, und werde der Verwaltungs-Rath gewiß ganz im Bereiche der ihm vertragsmäßig angewiesenen Wirksamkeit verbleiben, wenn er auch dieser Lösung seinen Eifer und seine Sorge mit zuwende.

Der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte schließt sich dieser Ansicht des Vorsitzenden völlig an, so wie er den Zusatz Antrag selbst um so bereitwilliger unterstützt, als er darin nur die bestimmtere Ausprägung des eigenen Wunsches wiederfindet, den er am Schlusse seines einleitenden Vortrags in der Sitzung vom 5ten d. kundgegeben. Die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Verwaltungs-Rathes geben dem Zusatz-Antrage ebenfalls ihre Zustimmung. Der Zusatz-Antrag des Großherzoglich badischen Bevollmächtigten ist demnach einstimmig angenommen. Die Zahl der Mitglieder der in Gemäßheit des Zusatz-Antrags zusammentretenden Kommission wird auf drei festgestellt. Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission findet in einer der nächsten Sitzungen statt.

Zurückkommend auf den Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten, stellt der Vorsitzende vor Allem das bisherige Resultat der Abstimmung über diesen Antrag fest. Von vierzehn Mitgliedern des Verwaltungs-Raths haben eilf Mitglieder für den Antrag, drei Mitglieder gegen den Antrag gestimmt. Bei diesem Dissensus in der Abstimmung würde, wie der Vorsitzende zufügt, ein entscheidender Beschluß erst durch Ausmittelungen und Feststellungen herbeizuführen sein, deren der Verwaltungs-Rath in seiner gegenwärtigen Construction noch entbehre. Deshalb und aus anderen naheliegenden Gründen müsse er wünschen, daß eine eigentliche Entscheidung über die widerstreitenden Ansichten möglichst umgangen und statt dessen eine praktische Erledigung vorgezogen werde. Alle

Mitglieder des Verwaltungs-Rathes seien darüber einverstanden, daß, ehe und bevor die Wahlen zum Reichstag erfolgen können, Arbeiten mancher Art noch erledigt und abgeschlossen sein müssen. Die Verschiedenheit der Ansichten, wenigstens nach einer Richtung hin, bestehe nun darin, daß die Majorität sich der Vollendung dieser Arbeiten vor dem 15. Januar c. versichert halte, während die Minorität glaube, dies im voraus nicht verbürgen, wenigstens als Gewißheit für den Zweck der Termin-Bestimmung jetzt noch nicht voraussetzen zu dürfen. Hierauf fußend, mache er folgenden Vorschlag. Die Königlich preußische Regierung geht ihrerseits sofort zu der Erklärung über, daß sie und der überwiegende Theil der mit ihr auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten deutschen Regierungen den 15. Januar 1850 als den Zeitpunkt betrachtet, an dem zur Wahl der Abgeordneten für den nächsten Reichstag jedenfalls werde vorgeschritten werden können, und sie weist, dieser Erklärung gemäß, ihre Behörden an, die dazu nöthigen Vorarbeiten, namentlich die Aufstellung der Wahllisten u. s. w., unverzüglich und eifrigst in Angriff zu nehmen. In gleicher Weise verfahren alle anderen der Majorität angehörigen Regierungen, so weit es die Feststellung ihrer Wahl-Reglements gestattet. Andererseits *unterläßt* die Minorität eine solche Erklärung oder *setzt sie einstweilen noch aus*, so, daß zwischen der Majorität und der Minorität zunächst nur die äußere Differenz hervortritt, daß jene, die Majorität, die moralische Verpflichtung übernimmt, jedenfalls am 15. Januar 1850 mit allen Vorarbeiten geschlossen zu haben und zum Ausschreiben der Wahlen bereit zu sein, während diese, die Minorität, sich von einer solchen bestimmten Verpflichtung vor der Hand noch frei erhält. Zwischenzeitlich wirken die verbündeten Regierungen, Majorität und Minorität, im Schoße des Verwaltungsrathes gemeinschaftlich dahin, das demnächstige Zusammentreten des Reichstages durch wiederholte Monitorien zur beschleunigten Einsendung der einzelnen Wahl-Reglements, durch Feststellung der Modificationen des Verfassungs-Entwurfs, wie sie bei dem Nichteintreten Bayerns, Württembergs u. s. w. in den Bundesstaat indizirt sind, und in jeder sonst angemessenen Weise vorzubereiten. Der Vorsitzende glaubt nicht, daß ein solches Vorschreiten nach irgend einer Seite hin präjudiziren könne, so wie er auf das lebhafteste wünschen muß, daß es für geeignet befunden werde, über einen Dissensus wegzukommen, von dessen weiterer Verfolgung die erheblichsten Folgen nicht zu trennen sind.

Der Königl. sächsische Bevollmächtigte kann nur einer Verständigung mit der Kaiserl. österreichischen Regierung, die der Publication eines Wahltermins für den nächsten Reichstag vorhergeht, die Bürgschaft eines wirklich gesicherten und gedeihlichen Fortgangs der diesseitigen Bestrebungen zugestehen; er findet sich verpflichtet, von jedem anderen Vorgehen nochmal nachdrücklich abzurathen.

Der Königl. hannoversche Bevollmächtigte. Die Vorfrage, deren Entscheidung dem Vollzug des Antrags des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten in jedem Falle vorherzugehen habe, sei die Frage nach der konkreten *Kompetenz* des Verwaltungs-Rathes;

eine Kompetenz, die er durchaus bestreite, nachdem es gewiß geworden, daß nicht alle deutschen Staaten, und namentlich Bayern und Württemberg nicht, dem projektirten Bundesstaate beitreten, und daß der unter den verbündeten Regierungen bis jetzt vereinbarte Verfassungs-Entwurf demgemäß, ehe er vor den Reichstag zu bringen, bedeutenden Modificationen zu unterwerfen sei. Bei dieser Lage der Sache und bevor überhaupt das Rechtsverhältniß zwischen den deutschen Staaten, die dem Bundesstaate beitreten wollen, und denen, die diesen Beitritt ablehnen, nicht geordnet und festgestellt sei, müsse er ein Vorschreiten der Ersteren, auch wenn sie alle über dieses Vorschreiten einig wären, für bundeswidrig halten; ein einseitiges Prozediren, sogar eines bloßen Theiles der verbündeten Regierungen, aber zugleich als einen Verstoß gegen das Bündniß selbst und als eine Verletzung der dem Vertrage vom 26. Mai c. nicht beigetretenen deutschen Regierungen betrachten. Die rechtliche Begründung dieses Satzes, so wie überhaupt der Verneinung des vorliegenden Antrags, welche er sich in der Sitzung vom 5. Oktober c. vorbehalten, gedenke er nunmehr zuzufügen.

Der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte würde einem bundeswidrigen Verfahren nicht in dem von dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten gegenwärtig reprobirten einseitigen Vorschreiten, sondern umgekehrt in dem einseitigen Zurückbleiben bei dem in Frage stehenden Ausschreiben der Reichstagswahlen, zu begegnen glauben. Bei dieser seiner, der Rechtsansicht des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten völlig entgegengesetzten, verlangt es ihn sehr, die von dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten nunmehr angekündigte Rechts-Ausführung zu vernehmen. Sollten die Gründe dieser Ausführung das Rechtswidrige des gestellten Antrags wirklich darthun, so sei die sofortige Zurückziehung des Antrags im voraus zugesagt.

Der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte ist ebenfalls überzeugt, daß die Verletzung vertragsmäßiger Rechte, und zwar namentlich den dem Vertrage vom 26. Mai c. beigetretenen Regierungen gegenüber, eintretenden Falles nur auf Seite derer sei, die dabei beharren sollten, sich der jetzigen Termin-Bestimmung für die Wahlen zum nächsten Reichstage, um des Nichtbeitritts anderer Regierungen willen, zu widersetzen. Was für die behauptete Legalität dieser Widersetzlichkeit in der Sitzung vom 5ten d. vorgebracht und in schriftlicher Fassung zu Protokoll gegeben worden, habe er seitdem ausführlicher zu beantworten gesucht, und wolle er diese Antwort, ebenfalls in schriftlicher Fassung, heute zu Protokoll folgen lassen. Die Beantwortung der von dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten so eben angekündigten Rechts-Ausführung behalte er sich dabei, sofern dieselbe noch im Verlaufe dieser Sitzung erfolgen sollte, für eine fernere Sitzung ausdrücklich vor.

Der Vorsitzende kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß sein Vorschlag eben darauf gerichtet gewesen, fernere Ausführungen für und wider den Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten auszuscheiden, zweien widerstrebenden Meinungen einen prak-

tischen Ausweg zu eröffnen, und so im Verwaltungs-Rathe den Bruch zurückzuhalten, der bei einem Verharren auf der gegenseitigen Rechtsbestreitung unvermeidlich zu werden drohe. In diesem Sinne allein sei der Vorschlag gemacht, in diesem Sinne glaube er ihn nochmals einer ruhigen Erwägung empfehlen zu dürfen.

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte sieht sich außer Stande, in dem gemachten Vorschlage ein Mittel anzuerkennen, über den eingetretenen Dissensus, ohne Entscheidung des Rechtspunkts, hinauszukommen, Der Vorschlag setze voraus, was von Seiten Hannovers im Ganzen und Einzelnen bestritten werde: die rechtliche Zulässigkeit der Reichstagswahlen, nachdem mehrere deutsche Regierungen dem Bundesstaate den Beitritt versagt haben, und ehe mit diesen und den verbündeten Staaten ein rechtliches Einvernehmen festgestellt ist. Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte muß dabei erwarten, daß die Differenz allseitig auf das punctum juris, als auf das Einzige, worüber die Ueberzeugungen der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes bei der vorliegenden Frage auseinander gehen können, werde beschränkt bleiben.

Der Vorsitzende glaubt das Mögliche versucht zu haben. Gehe die Königlich hannoversche Regierung bei dem, Namens der Königlich preußischen Regierung gemachten Vorschlage bis zur Behauptung eines Unrechts, so bleibe der letzteren allerdings nur übrig, dafür den Beweis zu fordern. Es stehe demnach nichts mehr entgegen, die von dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten angekündigte Rechts-Ausführung sofort zu vernehmen.

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte verliest hierauf die folgende, in schriftlicher Fassung zu Protokoll gegebene Ausführung:

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte muß es in Folge der weiteren Diskussion über den Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten wegen der Beschleunigung der Einberufung des Reichstags für angemessen und nothwendig halten, die Unstatthaftigkeit der Einberufung eines Reichstags zur Berathung über den vereinbarten Verfassungs-Entwurf, mit Rücksicht auf die im Art. I. des Vertrags vom 26. Mai den sämmtlichen Mitgliedern des deutschen Bundes ausdrücklich vorbehaltenen Rechte und Pflichten, im Verwaltungs-Rathe durch folgende Ausführung näher darzulegen.

Um den Standpunkt richtig gewürdigt zu sehen, von welchem ab Hannover die Frage auffassen zu müssen glaubt,

> ob es gegenwärtig an der Zeit sei, die im Art. IV. des Vertrages vom 26. Mai d. J. vorbehaltene Berufung einer Reichs-Versammlung eintreten zu lassen und dieser den unter den verbündeten Regierungen vereinbarten Verfassungs-Entwurf vorzulegen,

bedarf es einer Erinnerung an den Hauptgrundsatz, welchen Hannover seit dem März 1848 in der deutschen Verfassungsfrage unabweichlich festgehalten hat.

Dieser Grundsatz, den eine vom Königlich hannoverschen Gesammt-

Ministerium unterm 22. März 1848 erlassene Bekanntmachung unter den Zielpunkten der Regierung als

> Maßregeln zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volkes beim Bunde im verfassungsmäßigen Wege

voranstellt und ausdrückt, ist der Grundsatz einer Erstrebung der staatlichen Entwickelung von Deutschland auf dem Wege, den Gesetz und Verfassung vorzeichnen, und ihn vermag Hannover im gegenwärtigen Augenblicke um so weniger zu verlassen, da die ganze Stellung und Sicherheit Deutschlands davon abhängt, daß neben der Wahrung des eigenen guten Rechts jede Beeinträchtigung fremden Rechts, vor Allem des Rechts eines Verbündeten, gewissenhaft vermieden bleibe.

Auch bei Abschließung des Bündnisses vom 26. Mai ist dieser Grundsatz unverbrüchlichen Festhaltens am bestehenden Rechte offen ausgesprochen und vorangestellt worden.

Davon zeugt das Protokoll über die Verhandlung vom 20. Mai, in welchem zuerst des Bündnisses erwähnt wird, und wo es heißt:

> am Schlusse einer längeren Erörterung erklärt Hannover sich diesem Vorschlage Preußens zustimmend, jedoch mit der Zugabe, daß durch das zu schließende Bündniß die Rechte und Pflichten aus dem Bundes-Verhältniß von 1815 nicht geschwächt werden u. s. w.

Darauf beruht dann der Art. 1 des Bündniß-Vertrages in den Worten:

> die Königlichen Regierungen schließen in Gemäßheit des Art. XI. der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 ein Bündniß u. s. w.
>
> Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Diesem gemäß sagt die Note vom 28. Mai 1849:

> die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschlusse nicht veranlaßt finden, die aus dem Vertrage von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen bleiben;

was dann die Denkschrift vom 11. Juni 1849 im Abschnitt vom „Reiche" als von selbst einleuchtend dahin wiederholt:

> „daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundes-Akte von 1815 erwachsen ꝛc."

Nach diesen Anführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, auf welchem rechtlichen Grunde das Bündniß vom 26. Mai beruht und

von welchem Standpunkte aus dasselbe auszulegen, der neben ihm vereinbarte Verfassungs-Entwurf aufzufassen ist.

Unverkennbar liegt in der Begründung eines Bundesstaates nach Maßgabe jenes Entwurfs eine Abänderung der Bundes-Verfassung. Diese Abänderung ist eben der Zweck jenes Entwurfs.

Die etwaige Behauptung, daß in der Begründung eines Bundesstaats unter einem Theile der deutschen Staaten eine Abänderung der Bundes-Verfassung nicht liege, wenn nur gegen die nicht beitretenden Bundesstaaten die Rechte und Pflichten aus dem Bunde vorbehalten bleiben, würde nur auf einem Mißverständnisse beruhen.

Wenige Andeutungen werden genügen, dies darzuthun.

Der wesentlichste Theil der Bundes-Verfassung ist die im Artikel 4. und 6. der Bundesakte festgestellte Abstimmungs-Ordnung. Es ist aber klar, daß diese aufgehoben wird, wenn — wie der Verfassungs-Entwurf es will — ein Theil der durch solche Abstimmung zu erledigenden Angelegenheiten von einem Reichsvorstande, entweder allein oder nach Beschlußnahme eines abweichend komponirten Fürsten-Kollegiums, oder gar unter Beschlußnahme eines der Bundes-Verfassung völlig fremden Reichstages, abhängig gemacht wird.

Es ist eine entschiedene Abänderung, wenn der Entwurf (§. 10) das Recht des Krieges und Friedens, das die Bundes-Verfassung nur der Gesammtheit Deutschlands beilegt (Art. 11. der Bundes-Akte und Art. 35 bis 41 der wiener Schluß-Akte), dem Reichs-Vorstande allein auch in dem Falle vindizirt, wenn ein Theil des Bundes nicht auf jene Verfassung einginge; denn nach dem Entwurfe würde der Reichsvorstand auch ohne allseitige Abstimmung die nicht beitretenden Bundesglieder in einen Krieg verwickeln können.

Es wird kaum nöthig sein, noch darauf hinzuweisen, daß das Heerwesen, die Bundesfestungen nicht verwaltet werden können, ohne Benehmen mit den sämmtlichen Gliedern des Bundes, die auf keine Weise genöthigt sein würden, statt ihrer Verbündeten mit einer den Bundes-Urkunden fremden Reichsgewalt sich einzulassen, oder hervorzuheben, daß die Bundes-Urkunden auf die unverletzte Erhaltung des Stimmrechts ein so großes Gewicht legen, daß selbst in den Fällen, wenn ein stimmberechtigtes Territorium durch Erbgang einem anderen Bundesfürsten zufällt, die fernere Führung einer solchen Stimme von der Gesammtheit des Bundes abhängt (W. Sch. A. Art. 16).

So viel wird stets unverkennbar sein, daß die Durchführung des vereinbarten Entwurfs ohne Abänderung der Bundes-Verfassung unmöglich ist.

Ueber Abänderungen der Bundes-Verfassung kann nach dem Art. 7. der Bundes-Akte

> weder in der engeren Versammlung noch in pleno ein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit gefaßt werden.

Es bedarf dazu der einhelligen Zustimmung aller stimmberechtigten Bundesglieder, und das hierdurch einem jeden derselben zuerkannte Widerspruchsrecht gegen Abänderungen der Bundes-Verfassung kann weder durch die mit Auflösung der Bundes-Versammlung eingetretene

Schwierigkeit einer Geltendmachung dieses Rechts in der verfassungsmäßigen Form, noch durch einen Vertrag geschmälert erscheinen, der den oben hervorgehobenen Grundsatz der Erhaltung von Recht und Pflicht an der Spitze trägt.

Man wird sich kaum darüber täuschen können, daß sowohl die benachtheiligten Bundesglieder als die sonstigen Theilnehmer der Verträge von 1815 hinreichenden Grund zur Einsprache gegen ein von den Vorschriften der Bundes-Akte abweichendes Verfahren finden würden.

Wenn nun aber das Bündniß vom 26. Mai auf dem Grundsatze der unverletzten Erhaltung aller aus dem deutschen Bunde herrührenden Rechte und Pflichten ruht, wenn die Durchführung des Entwurfs eine Aenderung der Bundes-Verfassung nothwendig mit sich führt, wenn diese eine einhellige Zustimmung aller Betheiligten erfordert, und wenn dennoch dieser Entwurf für einen Theil Deutschlands soll in Wirksamkeit treten können, ohne den Beitritt sämmtlicher übrigen deutschen Staaten zu erheischen:

so muß nothwendig auch der §. 1 des dem Vertrage angeschlossenen Verfassungs-Entwurfs mit jenem Grundgedanken übereinstimmen, und nichts würde von der wahren Bedeutung jenes §. 1. weiter abgehen, als eine Auffassung, welche denselben in einem dem Bundesrechte widersprechenden Sinne dahin verstehen wollte, daß es die Absicht sei, jeder beliebig zusammentretenden noch so geringen Fraction der deutschen Bundesstaaten die Berufung eines Reichstages zur Sanctionirung der Reichs-Verfassung zu gestatten.

Es liegt vielmehr am Tage, daß die rechte und wahre Bedeutung des §. 1. des Verfassungs-Entwurfs auch nach den sämmtlichen oben angezogenen Aktenstücken eine andere sein muß, und daß sie keine andere als die sein kann, daß kein

deutscher Staat gezwungen werden solle, diesem Bundesstaate wider Willen beizutreten.

So ist dieselbe in der Note vom 28. Mai, so in der Denkschrift vom 11. Juni dargelegt.

Es würde aber eine mit nichts zu rechtfertigende Konsequenz sein, wenn man aus der in diesem Satze befürworteten Freiwilligkeit des Beitritts die Folgerung ziehen wollte,

daß die Zustimmung der Nichtbeitretenden nicht erforderlich sei,

eine Folgerung, mit welcher der im Vertrage vorangestellte ausdrückliche Vorbehalt aller Rechte und Pflichten aus dem Bunde geradezu im Widerspruch stehen würde.

Es würde eine solche Auffassung nur auf einer Verwechselung sehr verschiedener Begriffe beruhen können.

Es ist etwas ganz Verschiedenes, wenn an Oesterreich oder Bayern die Frage gerichtet wird:

ob diese Staaten es ihrer Stellung angemessen finden, in den Bundesstaat einzutreten?

oder die:

> ob sie es genehm halten, daß die eintretenden deutschen Staaten ihr Verhältniß zu dem in diesem Falle rücksichtlich jener fortbestehenden deutschen Bunde in der bezeichneten Weise umgestalten?

Die Verneinung jener ersten Frage würde nach Maßgabe des Artikels 1 des Entwurfs der Bildung des Bundesstaates an sich nicht im Wege stehen. Die Verneinung der zweiten Frage würde, nach Maßgabe des zweiten Absatzes im Artikel 1. des Bündnißvertrages, dieselbe unmöglich machen.

Sollte man glauben, sich hiergegen auf den Artikel XI. der Bundes-Akte, und ein darin vermeintlich begründetes freies Bündniß- oder Vereinbarungs-Recht berufen zu können, so müßte dem entgegengesetzt werden, daß ein solches Recht in dem Art. 1. des Bündnisses nicht in Anspruch genommen wird, indem hier Rechte und Pflichten des Bundes geradezu vorbehalten werden, und daß selbst ohne solchen Vorbehalt die durch Art. I. und III. der Bundes-Akte stipulirte Unauflösbarkeit des deutschen Bundes nimmermehr gestattet, jenem Bündnißrechte eine Ausdehnung zu geben, welche Verbindungen gegen die Verfassung des Bundes selbst zuließe.

Glaubte man es für angemessen halten zu dürfen, bei einer vielleicht als zweifelhaft angesehenen Auslegung sich vorläufig durch Berufung eines Reichstags in Besitz zu setzen und so die Thatsache dem bloßen Anspruche des Bundesrechts entgegenzusetzen, so würde ein solches Verfahren dem Geiste des Art. XI. der Bundes-Akte auf das entschiedenste widersprechen, da solcher alles thatsächliche Vorgehen in Bundessachen ausdrücklich ausschließt; eine Bestimmung, welche in der wiener Schluß-Akte Art. 18 ꝛc. noch bestimmter entwickelt ist, und an welcher Hannover um so entschiedener festhalten muß, je mehr die Zeit einen gewaltthätigen Charakter anzunehmen droht, und je ähnlicher ein solches Verfahren demjenigen sein würde, durch welches die frankfurter National-Versammlung im Monate April und Mai zu Grunde gegangen ist.

Wollte man aber endlich die Ansicht aufstellen:

> die Berufung des Reichstages sei um deswillen noch keine Abänderung der Bundes-Verfassung, weil dieselbe noch nicht die Geltung der Reichs-Verfassung involvire, vielmehr erst die Vorbereitung dazu enthalte,

so würde dieser Satz an sich zwar richtig, sicher aber es ein höchst gefährliches, um nicht zu sagen, unredliches Unternehmen sein, eine Versammlung von dem Charakter des Reichstages zu berufen, derselben eine Verfassung vorzulegen, solche von ihr genehmigen zu lassen und hinterher diese Verfassung nicht in Ausführung zu bringen, weil von den Bundesgenossen Widerspruch dagegen eingelegt worden. Ein solches Verfahren würde nur geeignet sein, die Regierungen den gerechtesten Vorwürfen von allen Seiten bloßzustellen.

Wenn diese einmal dem Reichstage eine Verfassung proponiren, so müssen sie zuvor Alles gethan haben, was zu der rechtsgültigen

Durchführung derselben erforderlich ist, damit die Verfassung nach erfolgter Zustimmung auch wirklich ins Leben geführt werden könne, und so ist, was sie angeht, die Berufung des Reichstags und die Proposition der Verfassung der Einführung unbedingt gleichzustellen.

Es ist demnach die Ansicht Hannovers:

daß die Berufung des Reichstags auf keine Weise stattfinden dürfe, ehe nicht diejenigen Regierungen, welche der Verfassung sich nicht anschließen, die Erklärung abgegeben haben, daß sie die in der Einführung der Reichs-Verfassung liegende Abänderung der, rücksichtlich ihrer fortbestehenden Bundes-Verfassung genehmigen wollen.

Eine solche Erklärung ist, so viel der hannoverschen Regierung bekannt, zur Zeit von keiner derselben gegeben, und es hätte solche füglich auch nicht erfolgen können, da es am Tage liegt, daß die Durchführung des Entwurfs, wie solcher am 26. Mai festgestellt worden, nach dem Rücktritte von Bayern und dem Zurückbleiben Württembergs und mehrerer kleineren Staaten in seiner jetzigen Abfassung nicht durchzuführen, daß namentlich das Recht des Kriegs und Friedens, wenn der deutsche Bund fortbestehen soll, durchaus anders zu normiren sein werde. Nicht zu gedenken, daß die im Entwurfe aufgestellte Form der völkerrechtlichen Vertretung nur dann ins Leben treten kann, wenn die auswärtigen Mächte, denen gegenüber diese Form Geltung erhalten soll, dieselbe anerkennen; ein Umstand, der eine verderbliche Einmischung des Auslandes in die inneren Verhältnisse Deutschlands herbeiziehen müßte, wenn diese Anerkennung ohne das völlige Einverständniß aller deutschen Regierungen verlangt würde. Hieraus folgt dann die Nothwendigkeit, daß, bevor man den nicht beitretenden Regierungen jene Frage um ihre Zustimmung vorlegt, Verhandlungen über vorgängige Modificationen des dem Reichstage vorzulegenden Entwurfs eintreten müßten, und an diese Verhandlungen knüpft sich sodann ferner der von Sachsen und Hannover am 26. Mai gemachte Vorbehalt.

Es liegt am Tage, daß nach definitivem Ausscheiden Bayerns und bei nicht erfolgendem Beitritt Württembergs — der mangelnden Uebereinkunft mit Oesterreich nicht erst zu gedenken, — die ganze Reichs-Verfassung lediglich den Charakter eines nord- und mitteldeutschen Bundes an sich tragen würde, und daß demzufolge alsdann zugleich der Zeitpunkt einträte, wo Sachsen und Hannover ihren am 26. Mai gemachten Vorbehalt geltend zu machen haben würden, nach welchem in diesem Falle eine Erneuerung der Verhandlungen und eine Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs eintreten müßte.

Unter diesen Umständen kann hannoverscherseits nicht dafür gehalten werden, daß schon jetzt Alles hinreichend vorbereitet sei, damit zur Berufung eines Reichstags geschritten werden könne; noch weniger aber kann man es zweckmäßig finden, einen Termin für diese Berufung festzustellen.

Schließlich aber kann der hannoversche Bevollmächtigte nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß für diejenigen dem Bündnisse

vom 26. Mai beigetretenen Staaten, welche in der Lage gewesen sind, sich der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Stände zu dem Anschlusse an das Bündniß versichern zu müssen, aus der Modification des von jenen Ständen ausdrücklich genehmigten Verfassungs-Entwurfs für ganz Deutschland zu einem Verfassungs-Entwurf für einen engeren Bundesstaat eine so wesentliche Aenderung des Zwecks des Bündnisses und der Voraussetzungen jener ständischen Genehmigungen eintreten würde, daß man auch schon daraus in der Verfolgung des gegenwärtig intendirten Wegs nur eine Gefährdung der Zwecke des Bündnisses vom 26. Mai finden könnte.

Der Vorsitzende erklärt am Schlusse dieser Ausführung, zwar nicht in der Lage zu sein, sich über den Inhalt dieser Ausführung Namens der von ihm vertretenen Königlichen Regierung sofort äußern zu können; er werde vielmehr des Endes erst genaue Mittheilung zu machen und spezielle Instruction entgegen zu nehmen haben. Das aber glaube er als persönliches Urtheil keinen Augenblick unterdrücken zu sollen, daß eine Regierung, die solcher Rechtsansicht gewesen, das Bündniß vom 26. Mai c. wie es vorliege, nicht hätte schließen, und noch weniger andere Regierungen, diesem Bündniß beizutreten, hätte auffordern mögen. Sodann verbleibe ihm für jetzt noch die Frage, ob der Königlich sächsische Bevollmächtigte sich wie in der Bestreitung des Antrags, so auch in der eben vernommenen Rechts-Ausführung dem Königl. hannoverschen Bevollmächtigten anschließe.

Der Königl. sächsische Bevollmächtigte erwiedert, daß er sich zur Zeit darauf beschränke, auf den von der Königl. sächsischen Regierung dem Vertrage vom 26. Mai c. angeschlossenen Vorbehalt Bezug zu nehmen. Im Uebrigen erwarte er den Vorschlag über die Modificationen des Verfassungs-Entwurfes, wie sie durch den versagten Beitritt Bayerns, Württembergs u. s. w. jetzt nothwendig werden. Was insbesondere die Frage über seinen, des Königlich sächsischen Bevollmächtigten, Anschluß an die mitgetheilte Rechts-Ausführung des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten betreffe, so habe er den Vortritt dabei dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten um so mehr überlassen wollen, als dieser an dem Abschlusse des Vertrages vom 26. Mai c. persönlich Theil genommen.

Der Kurfürstlich hessische und der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte geben bezüglich der von dem Königlich hannoverschen und dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 5ten d. ausgeführten Bestreitung des vorliegenden Antrags noch nähere Erwiederungen zu Protokoll. In der Erwiederung des Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten ist besonders hervorgehoben, daß den dem Vertrage vom 26. Mai c. beigetretenen Regierungen die Geltendmachung ihrer Rechte vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte gewahrt werden.

Sämmtliche Bevollmächtigte behalten sich die Beantwortung der von dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten in der heutigen Sitzung mitgetheilten Rechts-Ausführung vor.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 17. Oktober c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

gez. von Bodelschwingh. von Zeschau. H. von Wangenheim. Meysenbug. Pfeiffer. von Lepel. Seebeck. von Schack. von Oertzen. Mosle. Vollpracht. Liebe. Smidt. Banks. Bloemer.

Verhandelt, Berlin, 17. Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart aller in der Sitzung vom 9ten d. Anwesenden; sodann des Herzoglich anhalt-bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konsistorialraths Walther, und des Herzoglich anhalt-dessauischen Bevollmächtigten, Ministers von Plötz.

Nachdem die in der Sitzung vom 9ten d. beschlossene Wahl einer Kommission zur Erledigung des in derselben Sitzung genehmigten Zusatz-Antrages des Großherzoglich badischen Bevollmächtigten vollzogen und diese Kommission in dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten, dem Großherzoglich badischen Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der freien und Hansestadt Hamburg konstituirt ist, erklärt sich der Vorsitzende in Stand gesetzt, seinem in der Sitzung vom 5ten d. gegebenen Versprechen genügen und über die zwischen der Königlich preußischen und der Königlich bayerischen Regierung gepflogenen, der Ablehnung der letzteren Regierung vorgängigen Verhandlungen nunmehr nähere Mittheilung machen zu können. Hierauf trägt er Folgendes vor:

Nach Inhalt der den Kammern vorgelegten Aktenstücke über den Abschluß des Bündnisses vom 26. März d. J. hatte der Königl. bayerische Gesandte Graf von Lerchenfeld an den Verhandlungen, welche diesem Bündniß vorangingen, unausgesetzt Theil genommen, in der Schluß-Sitzung aber auf die Königl. preußischen Propositionen, bestehend in

a) dem deutschen Verfassungs-Entwurf,
b) dem Entwurf eines Wahlgesetzes,
c) dem Entwurf einer Cirkular-Note an die deutschen Regierungen,

erklärt:

daß er noch außer Stande sei, sich über diese Vorlagen auszusprechen, deshalb seine Erklärung offen halten müsse, solche jedoch noch vor Entsendung jener Cirkular-Note abgeben zu können hoffe.

Diese Hoffnung wurde nicht verwirklicht; auch erfolgte eine weitere Erklärung des Herrn Gesandten nicht; wohl aber drückte der inmittelst in Berlin eingetroffene Königl. bayerische Minister von der Pfordten in einem Schreiben vom 22. Juni d. J. dem Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg den Wunsch aus, neue Unterhandlungen über die deutsche Angelegenheit, zunächst über die Bildung einer provisorischen Central-Gewalt und eventuell über die definitive Gestaltung der deutschen Gesammt-Verfassung, unter Betheiligung des K. K. österreichischen Herrn Gesandten, anzuknüpfen.

Preußischerseits wurde diese Eröffnung unter dem 23. Juni dahin erwiedert, daß man den Wunsch einer allseitigen Verständigung über die deutsche Frage vollkommen theile, daß aber über die Bildung einer neuen Centralgewalt mit der Kaiserl. österreichischen Regierung direkte Unterhandlungen angeknüpft seien und der Antwort auf diesseitige Propositionen entgegengesehen werde; was die definitive Ordnung der deutschen Verfassung betreffe, so halte die Königl. preußische Regierung an der Nothwendigkeit der Bildung eines Bundesstaates fest; die darauf bezüglichen, auf eine praktische Lösung der Frage zielenden Vorschläge Preußens, so wie deren Motivirung, seien der Königl. bayerischen Regierung durch die Theilnahme ihres Bevollmächtigten an den bezüglichen Verhandlungen vollständig bekannt geworden; die einschlagenden Vorschläge des Ministers von der Pfordten werde man mit Vergnügen entgegennehmen; bezüglich des Verhältnisses des zu bildenden Bundesstaates zu denjenigen deutschen Regierungen, welche demselben beizutreten nicht veranlaßt sein möchten, bleibe die Königliche Regierung mit ihren Bundesgenossen auf der Basis der Bundesverträge von 1815; zu jeder Verständigung über das Verhältniß zu diesen Regierungen sei sie bereit und werde darauf abzielende Vorschläge gern in Erwägung ziehen, namentlich werde es sehr willkommen sein, wenn der K. K. österreichische Gesandte in der Lage sein sollte, die Anträge und Vorschläge seiner Regierung über dieses Verhältniß abzugeben, das preußische Bündniß könne übrigens die Bildung einer provisorischen Central-Gewalt nur erleichtern und vereinfachen, das Verhältniß des Bündnisses zu dieser Gewalt aber nur von dem Standpunkte der Gemeinschaft aufgefaßt werden; auch hierüber werde man die Vorschläge Bayerns gern entgegennehmen und solche demnächst den Verbündeten vorlegen.

Nach diesem Notenwechsel wurden Königl. preußischerseits der General von Radowitz und der Unter-Staats-Secretair Graf von Bülow mit Führung der vertraulichen Unterhandlung beauftragt.

Ueber den Inhalt und das Ergebniß dieser Verhandlungen geben zwei offizielle Berichte der Königlich preußischen Kommissarien vom 27. Juni und 30. Juni c., zwei Noten des Herrn Ministers von der Pfordten vom 1. und 2. Juli und eine nicht weiter beantwortete Erwiederung des Grafen Brandenburg vom 3ten ejd., welche durch den Druck bereits veröffentlicht sind, Auskunft; außerdem aber sind in den vorliegenden Akten auch noch Notizen über eine engere Besprechung

des Generals von Radowitz mit dem Minister von der Pfordten enthalten. Der Inhalt dieser Aktenstücke kann, so weit sich dieselben auf das Verhältniß Bayerns zu dem Bündniß vom 26. Mai beziehen, in Nachstehendem zusammengefaßt werden. Der Königlich bayerische Minister spricht sich zunächst über das Bündniß selbst dahin aus, daß gegen dasselbe weder von Seiten Oesterreichs noch bayerischerseits etwas einzuwenden, für Bayern aber auch kein Bedürfniß vorhanden sei, in dasselbe einzutreten, da es keines Schutzes bedürftig sei. Was aber den von Preußen vorgeschlagenen Verfassungs-Entwurf betreffe, so könne Bayern demselben nicht unbedingt beitreten, gebe aber die Hoffnung einer Verständigung nicht auf; die Hauptschwierigkeit bilde die Oberhauptsfrage, und komme es daher zunächst darauf an, ob Preußen an der Fassung des 3ten Abschnittes des Entwurfs unbedingt festhalten werde. Auf die diesseitige Erwiederung, daß das Prinzip desselben unangetastet bleiben müsse, in der speziellen Ausführung des Prinzips aber wohlbegründeten Einwendungen das Gehör nicht versagt werden würde; daß die Exekutive aus mehrfachen Gründen einheitlich bleiben müsse in ihrem Wechselverhältniß zu dem legislativen Faktor, dagegen mannichfache Fassungen möglich seien, wurde weiter verabredet, daß eine vermittelnde Fassung jenes Abschnitts versucht werden solle.

In Folge dieser Verabredung wurden von dem Minister von der Pfordten neue Redactionen nicht nur des Abschnitts III., sondern auch theilweise der Abschnitte I., II., VI. der proponirten Reichs-Verfassung vorgelegt.

Diese Abänderungs-Vorschläge gehen, so weit sie den Abschnitt III. betreffen, einfach dahin: den Begriff des Reichs-Vorstandes ganz zu eliminiren und dessen Befugnisse dem Fürsten-Kollegium mit zu übertragen. Demgemäß ist §. 65. dahin gefaßt:

Die Regierung des Reichs wird von einem Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitz eines Mitgliedes geführt.

Der §. 66. soll sodann wegfallen, der §. 67. unverändert bleiben, unter dem Vorbehalt, daß durch den Beitritt Oesterreichs natürlich 7 Stimmen entstehen werden.

Demnächst soll ein Paragraph eingeschaltet werden des Inhaltes:

Den Vorsitz führt, so lange Oesterreich nicht beigetreten ist, Preußen. Nach dem Beitritt Oesterreichs wechselt derselbe zwischen Oesterreich und Preußen. Die Stellvertretung hat Bayern.

Die übrigen vorgeschlagenen Abänderungen zu diesem Abschnitt ergeben sich von selbst, indem statt Reichsvorstand immer Fürsten-Kollegium gesetzt werden soll.

Die §§. 1. und 2. sind, um Oesterreichs Eintritt zu ermöglichen (anscheinend jedoch im Widerspruch mit §. 67.), in folgender Weise gefaßt:

Abschnitt I.

Das Reich.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Steht mit einem deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate keinen Eintrag thun.

Nach der Redaction des §. 7. wird den deutschen Staaten das Recht, Gesandte zu empfangen und abzusenden, sowohl an die Reichsgewalt, als an andere deutsche oder ausländische Staaten, beigelegt.

Nach den Vorschlägen zu §§. 13, 14, 17, 18 und 19 soll die Einwirkung der Reichsgewalt auf das Heerwesen, verglichen mit dem diesseitigen Vorschlag, erheblich beschränkt und im Wesentlichen auf das Maß zurückgeführt werden, welches dem deutschen Bunde zustand.

Im §. 33 sollen bei der Bestimmung über die Bildung eines Zoll- und Handelsgebietes die Worte:

„mit Wegfall aller Binnengränz-Zölle"

gestrichen werden.

Die Fassung der §§. 34, 35 und 36 soll die Solidarität der Productions- und Verbrauchssteuern beschränken, und eben so zielen die Abänderungs-Vorschläge zu den §§. 39 bis 46 dahin, die Einwirkung der Reichsgewalt auf das Gewerbewesen zu vermindern.

Nach den Vorschlägen zu §. 55. und 56. soll die Reichs-Gesetzgebung sich nicht auf die Bestimmungen über das Staatsbürger- und Heimatsrecht erstrecken.

Die zu §. 131. gemachten Vorschläge wollen das Recht, Liegenschaften zu erwerben, darüber zu verfügen, Nahrungszweige zu betreiben, Gemeindebürgerrechte zu gewinnen u. s. w. der Partikular-Gesetzgebung vorbehalten.

Der §. 135 will das Recht der Stellvertretung bei Erfüllung der Wehrpflicht konserviren.

Die Verordnungen zu den §§. 145. und 151., von den Religions-Gesellschaften und von dem Erziehungswesen handelnd, sind weniger durchgreifend.

Nach dem Vorschlage des §. 68 sollen die Familien-Fideikommiß nicht aufgehoben, sondern verallgemeinert werden.

Nach §. 170. soll die Strafe der Confiscation gegen Deserteure beibehalten und endlich im §. 173. statt: Ausnahmsgerichte, Spezial-Gerichte gesetzt werden.

General von Radowitz beantwortete diese Propositionen des Königl. bayerischen Ministers — wiewohl ohne Ermächtigung des diesseitigen Gouvernements — also lediglich nach seiner Ansicht.

1) Was den Abschnitt III. betrifft, durch ein vollständiges Gegen-Projekt, in welchem jedoch alle wesentlichen Befugnisse des Reichs-vorstandes als alleiniger Exekutiv-Behörde festgehalten werden und nur die Form des Ausdrucks-Modus sich ändert, indem er für §. 65. und 66. vorschlägt:

§. 65.

Die Regierung des Reichs wird von einem Fürsten-Kollegium geführt, an dessen Spitze ein Reichs-Vorstand steht.

§. 66.

Das Fürsten-Kollegium besteht ꝛc.

(Wie §. 67. des Entwurfs.)

dann §. 67. unverändert folgen läßt und den folgenden Paragraphen dahin fassen will:

§. 67.

Die Reichs-Vorstandschaft ist mit der ersten Stimme im Fürsten-Kollegium verbunden.

In Betreff der obigen Abänderungs-Vorschläge lautet die Antwort allgemein dahin, daß man sich allen mit dem Prinzip des Bundesstaates und seinen wesentlichsten Bedingungen irgend verträglichen Aenderungen gern nähere, dieses Prinzip aber durchaus festhalten müsse. Als mit diesem Prinzip wesentlich verbunden, werde namentlich die Vertretung der Bundesglieder durch den Reichs-Vorstand in Beziehung auf den diplomatischen Verkehr, die Aufrechterhaltung der Einheit des Zollgebietes, die Ausschließung der Stellvertretung bei der Wehrpflicht bezeichnet. Schließlich äußert General von Radowitz, daß es nun von der bayerischen Regierung abhängen werde, diese und andere Punkte zur förmlichen Verhandlung mit den verbündeten Regierungen zu bringen; wünschenswerth würde es sein, wenn diese Verständigung vor Einberufung des Reichstages erzielt werden könne.

Minister von der Pfordten hat in Folge dieser Unterhandlungen die zwei durch den Druck bekannt gewordenen Schreiben vom 1. und 2. Juli an den Königlich preußischen Minister-Präsidenten gerichtet. Das erstere beschäftigt sich nur mit der Frage über die provisorische Reichs-Gewalt und kommt daher hier nicht in Betracht. Das zweite aber äußert sich über jene Verhandlungen dahin, daß durch die Zugeständnisse des Generals von Radowitz über den Abschnitt III. die Schwierigkeiten nicht beseitigt seien, welche einer Vereinigung über den Verfassungs-Entwurf entgegenstanden, indem auch danach die Reichs-Vorstandschaft in einer Weise gestaltet bliebe, welche die Fortdauer der Verbindung Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland in Frage stelle, überdies aber auch den anderen deutschen Staaten Opfer auferlege, die gerade für Bayern am empfindlichsten seien. Auch in dem 2ten und 6ten Abschnitt blieben Bestimmungen stehen, welche die materielle Wohlfahrt bayerischer Staats-Angehöriger erheblichen Gefahren aussetzten. — Er kann daher diesen Bestimmungen im Na-

men der bayerischen Regierung nicht beitreten. Uebrigens werde es, wenn noch eine Ausgleichung zu Stande komme, für die Berufung des Reichstages des Beitritts Bayerns zu dem Bündniß nicht bedürfen; vielmehr werde man sich nur über das Wahlgesetz zu verständigen haben. — In dieser Beziehung werden die preußischen Propositionen in ihren Grundzügen als ersprießlich anerkannt und nur nach den besonderen Verhältnissen Bayerns modifizirt werden müssen. In der Erwiederung des Grafen von Brandenburg auf diese Noten wird zunächst hervorgehoben, daß die sich auf definitive Ordnung der deutschen Verhältnisse beziehenden Schritte und die Bildung einer provisorischen Central-Gewalt so konnex seien, daß sie nicht getrennt werden könnten; eine neue provisorische Ordnung werde nur dann eine wahrhaft heilsame Wirkung in Deutschland üben können, wenn man der Nation zugleich die sichere Aussicht auf eine ihren wahren Bedürfnissen entsprechende definitive Verfassung darbieten könne. — Die auf Bildung der Central-Gewalt gerichteten neuesten Vorschläge werde daher die preußische Regierung aus jenem Gesichtspunkte ins Auge fassen und sich baldigst darüber erklären.

Was aber die Verfassungsfrage betreffe, so könne darüber kein Zweifel bestehen, daß diesseits auf ein Einverständniß mit Bayern der größte Werth gelegt werde; die Frage über den Zutritt Baierns sei bis dahin in Folge der Schlußerklärung nach den gemeinsam gepflogenen Verhandlungen als eine offene behandelt; die vertraulichen Unterredungen mit dem Minister von der Pfordten werden diesen von dem Bestreben nach einer Einigung überzeugt haben; indem namentlich in Beziehung auf Artikel III. des Verfassungs-Entwurfs Zugeständnisse in Aussicht gestellt seien, welche bis an die äußerste Gränze gingen, die ohne Gefährdung der unabänderlichen Grundlagen des Bundesstaates nicht überschritten werden könnten.

Wenn demnach Baiern immer noch in diesem Artikel die Hauptschwierigkeit gegen die Einigung finde, so hoffe man doch, daß dasselbe auf dem von ihm geltend gemachten Bedenken nicht unabänderlich beharren würde, da sich dann leicht die nöthigen Anknüpfungs-Punkte finden werden. — In diesem Falle sehe man weiterer Erklärung entgegen, um die Verhandlungen fortsetzen zu können. Sollte — wie zu hoffen — in diesem Wege eine Einigung über die wesentlichsten Punkte zu erzielen sein, so werde diese Einigung die Grundlage für die Instruction der Kommissarien bilden, welche auf dem zu berufenden Reichstage die gemeinsamen Vorlagen vom 28. Mai zu vertreten hätten.

Diese Eröffnung ist ohne Erwiederung geblieben, bis die Königlich bayerische Regierung bei Eröffnung ihrer Kammern sich hinlänglich darüber ausgesprochen hat, daß sie sich wenigstens für jetzt dem Bündniß vom 26. Mai d. J. anzuschließen nicht bereit sei.

Der Vorsitzende hofft, daß diese kurze, aber getreue Relation genügen werde, den Königlich sächsischen Bevollmächtigten zu überzeugen, daß die Unterhandlungen mit der Königlich bayerischen Regierung nicht durch einen seitens der Königlich preußischen Regierung bewiesenen Mangel an Nachgiebigkeit gescheitert sind, ja, er glaubt annehmen zu

müssen, daß die hier vorläufig in Aussicht gestellten Zugeständnisse in Beziehung auf Abänderungen des Verfassungs-Entwurfs kaum des allseitigen Zugeständnisses der verbündeten Regierungen sich zu erfreuen gehabt haben würden; ein Zugeständniß, ohne welches anerkanntermaßen Abänderungen nicht zulässig seien. Der Vorsitzende schließt mit der Bemerkung, daß die in seinem Vortrage in Bezug genommenen Aktenstücke zur näheren Einsicht der Mitglieder auf der Kanzlei des Verwaltungs-Rathes offen liegen werden.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte ist für die durch den Vorsitzenden erstatteten Mittheilungen über die bayerischen Verhandlungen um so dankbarer, als die ganzen Spezialitäten seitens der Königlich bayerischen Regierung bereits veröffentlicht seien, später jedoch wieder in Frage gestellt worden, was davon für offiziell und was für nicht offiziell zu erachten bleibe.

Der Vorsitzende giebt hierauf die von der Königlich preußischen Regierung beschlossene Antwort auf die von dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten dem Antrage des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 9ten d. entgegengestellte Rechtsausführung. Diese Antwort lautet in ihrer schriftlichen Fassung also:

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte hat in der Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 9ten d. Mts. eine Deduction zum Protokoll überreicht, in welcher der Nachweis versucht wird:

1) daß wegen der auf der Bundes- und wiener Schlußakte beruhenden Rechte der dem Vertrage vom 26. Mai c. nicht beigetretenen Staaten die Berufung eines Reichstages nicht stattfinden dürfe, wenn diese Staaten nicht zu der in der Reichsverfassung liegenden Abänderung der Bundesverfassung ihre Zustimmung ertheilten, und
2) daß, ehe man diese Staaten um ihre Zustimmung befrage, die in den Vorbehalten Sachsens und Hannovers vom 26. Mai in Aussicht gestellten erneuerten Verhandlungen über Modifizirung des dem Reichstage vorzulegenden Verfassungs-Entwurfs erledigt sein müssen.

Hinsichtlich des ersten Punktes ist es außer Zweifel, daß keiner der Theilnehmer am Bündnisse vom 26. Mai dessen Vollzug und also die Einführung der entworfenen Bundesstaats-Verfassung wünschen könnte, wenn dadurch die Rechte dritter, nicht am Bündnisse betheiligter Staaten verletzt werden. Preußen hat in voller Anerkennung des Grundsatzes, daß die Aufrechterhaltung völkerrechtlicher Verträge, und namentlich des deutschen Bundes-Vertrags, so weit diese wirklich noch bestehen, bei allen seinen Schritten zur Konsolidirung Deutschlands leitend sein müssen, die rechtliche Möglichkeit der Bildung eines Bundesstaates innerhalb des deutschen Staatenbundes sowohl im Allgemeinen als in besonderer Berücksichtigung desjenigen Bundesstaates, welcher aus dem mit dem Vertrage vom 26. Mai c. veröffentlichten Verfassungs-Entwurf hervorgehen soll, auf das schärfste geprüft und ist dabei zu der bis dahin von keiner Seite bestrittenen Ueberzeugung ge-

langt, daß ein rechtliches Hinderniß der freiesten Bewegung in diesem Sinne nicht bestehe.

Preußen hat natürlich vorausgesetzt, daß auch seine Bundesgenossen, namentlich diejenigen, welche mit ihm die Einladung zu dem Bündniß ergehen ließen, diese Ueberzeugung theilten, und es ist in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht in dem Art. 1 des Vertrags vom 26. Mai c., in der Note vom 28. Mai und der Denkschrift vom 11. Juni c. zwar ausdrücklich anerkannt, daß hinsichtlich der nichtbeitretenden Staaten alle aus dem Bunde von 1815 abfließenden Rechte und Pflichten vorbehalten würden, nirgends aber ist der Konsens dieser Staaten zur Bedingung der Gültigkeit und der Vollziehung des Bündnisses gemacht. Eine solche Bedingung hätte eine so hohe Wichtigkeit und Bedeutung gehabt, daß, wäre sie von den Paciscenten wirklich für begründet gehalten, dieselbe nicht hätte verschwiegen und als selbstverständlich vorausgesetzt werden dürfen.

Jetzt versucht indeß der Königl. hannoversche Bevollmächtigte, aus jenen Erklärungen, daß die auf der Bundesakte beruhenden Rechte und Pflichten nicht angetastet werden sollten, die Nothwendigkeit jenes Konsenses zu deduziren. „Unverkennbar", heißt es, „liege in der Begründung eines Bundesstaates nach Maßgabe jenes Entwurfs eine Abänderung der Bundesverfassung. Diese Abänderung sei eben der Zweck jenes Entwurfs." Nachdem sodann einzelne Punkte berührt sind, in welchen die entworfene neue Verfassung mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe, wird angeführt, daß nach dem Bundesrechte über Verfassungs-Veränderungen nur durch Stimmen-Einhelligkeit beschlossen werden könne, und hieraus die Folge gezogen, daß jedes Bundesglied auch gegen die Bildung des Bundesstaates ein Widerspruchsrecht habe, welches weder durch die mit der Aufhebung der Bundesversammlung eingetretene Schwierigkeit der Geltendmachung in der verfassungsmäßigen Form, noch durch einen Vertrag geschmälert werden könne.

Diese Deduction beruht aber auf einer unrichtigen Voraussetzung. Sie verwechselt die Rechte und Pflichten, welche auf der Bundesakte beruhen, mit der Bundesverfassung selbst. Gerade in diesem Punkte ist es nöthig, den Ideengang der Deduction scharf ins Auge zu fassen.

Nachdem die Erklärungen der Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover,

daß die aus der Bundesakte hervorgehenden Rechte und Pflichten der Bundesstaaten gewahrt bleiben sollten,

mit dem Hinzufügen angeführt sind, daß es danach keinem Zweifel unterliege, auf welchem rechtlichen Grunde das Bündniß vom 26. Mai beruhe, von welchem Standpunkte aus dasselbe auszulegen und der neben ihm vereinbarte Verfassungs-Entwurf aufzufassen sei, heißt es wörtlich weiter:

„Unverkennbar liegt in der Begründung eines Bundesstaats nach Maßgabe jenes Entwurfs eine Abänderung der Bundesverfassung. Diese Abänderung ist eben der Zweck jenes Entwurfs."

„Die etwaige Behauptung, daß in der Begründung eines Bundesstaates unter einem Theile der deutschen Staaten eine Ab-

änderung der Bundes-Verfassung nicht liege, wenn nur gegen die nicht beitretenden Bundesstaaten die Rechte und Pflichten aus dem Bunde vorbehalten bleiben, würde nur auf einem Mißverständnisse beruhen."

In dem letzten Satze wird als dasjenige, auf dessen Wahrung es ankomme, ganz als verstehe sich das von selbst, „die Bundes-Verfassung" den „Rechten und Pflichten aus dem Bunde" substituirt. Diese Substituirung darf aber nicht zugelassen werden. Wäre die Bundes-Verfassung noch in unzweifelhafter und voller Geltung, so würde freilich jedes Bundesglied zur Bewahrung jedes Theils der Verfassung berechtigt und auch verpflichtet sein. Nun ist aber, wie schon hier angeführt werden kann, gerade das wichtigste Stück der Bundes-Verfassung, die Bundes-Versammlung, untergegangen, ohne daß irgend ein Bundesglied ein Recht auf ihre Wiederherstellung hätte. Der Gegenstand der Rechte und Pflichten der Bundesstaaten ist also mit der Bundes-Verfassung selbst nicht mehr kongruent, und wenn man jene vorbehält, so ist damit noch nicht der Umfang dieser letzteren vorbehalten. Preußen, Sachsen und eben so Hannover haben mit gutem Grunde nur erklärt,

die Rechte und Pflichten aus dem Bundesvertrage wahren zu wollen,

und es kann daher nicht zugegeben werden, daß dafür mit der Wendung,

es werde eine Abänderung der Bundes-Verfassung dadurch noch nicht vermieden, daß man blos die Rechte und Pflichten der Bundesgenossen wahre,

etwas Anderes eingeschoben wird.

Auf eine noch geltende Verfassung hat jeder Theilnehmer ein Recht, so wie er die Pflicht zu ihrer Aufrechterhaltung hat. Wenn daher in jener Wendung der Deduction des hannoverschen Bevollmächtigten Beides getrennt und behauptet wird, daß mit der Wahrung der Rechte der Bundesglieder die Verfassung noch nicht gewahrt sei, so liegt darin die ganz richtige Andeutung, daß es Stücke der Bundes-Verfassung gebe, welche nicht mehr Gegenstand von Rechten und Pflichten, welche also erloschen sind. Und gerade auf diese Stücke bezieht sich die fernere Argumentation.

Hier liegt nun aber eben der Punkt, in welchem die Ansicht der Königlich preußischen Regierung von der in der hannoverschen Deduction dargelegten entschieden abweicht. Die Paciscenten des Vertrages vom 26. Mai haben jeder rechtlichen und billigen Rücksicht genügt, wenn sie die Rechte und Pflichten der Theilnehmer am deutschen Bunde wahren. Daß überdies noch jede Kollision mit der Bundes-Verfassung überhaupt vermieden werde, kann, da diese Verfassung nicht mehr existirt, nicht gefordert werden, und ist somit auch auf den Einwand, daß der zu errichtende Bundesstaat mit irgend einer nicht mehr vorhandenen Institution des deutschen Bundes kollidiren könne, kein Gewicht zu legen. Die Rechte und Pflichten aus dem Bundes-Vertrage von 1815, so weit sie überhaupt noch einen Gegenstand haben, wer-

den dagegen durch die Verfassung des neuen Bundesstaates in keiner Weise verletzt.

Auf diesen Sätzen, deren nähere Begründung hier gezeigt werden soll, beruht die Rechtfertigung der Intentionen der preußischen Regierung und die Widerlegung der Deduction des hannoverischen Bevollmächtigten.

Was die vorausgesetzte Geltung der Bundes-Verfassung betrifft, so ist hier an die letzten geschichtlichen Ereignisse zu erinnern.

Am 12. Juli v. J. hat sich die Bundes-Versammlung mit Zustimmung aller deutschen Regierungen aufgelöst und ihre Befugnisse in die Hand des Reichsverwesers niedergelegt. Aus der Bundes-Verfassung wurde also das ihr entsprechende Organ entfernt und durch eine Regierung mit constitutionell-monarchischen Formen zu einer Zeit ersetzt, zu welcher keine constitutionelle Gesammt-Verfassung bestand und die übrigen Faktoren einer solchen Verfassung fehlten. Diese Regierung konnte bestehen, so lange die — hierzu nicht berufene — National-Versammlung die den repräsentativen Körperschaften in einer constitutionellen Verfassung zukommende Stellung dem Reichsverweser gegenüber mit Konsens der deutschen Staaten einnahm. Sie mußte aber mit der Auflösung der National-Versammlung sich ebenfalls auflösen und hat auch mit ihr die Anerkennung in dem größten Theile Deutschlands verloren, wie dies in der Denkschrift des Kaiserl. österreichischen Kabinets vom 16. Mai d. J. ausdrücklich anerkannt ist.

Man wird nicht behaupten können, daß mit dieser Auflösung der Bundes-Versammlung blos eine Form untergegangen und die Sache selbst, das materielle Bundesrecht, unversehrt geblieben sei. Es ist nicht blos eine Form, sondern die wesentlichste organische Einrichtung des Bundes untergegangen, und das kann nicht ohne Folgen für die Gültigkeit und Anwendbarkeit des Bundesrechts und der Bundes-Verfassung geblieben sein.

Nach der strengsten Auffassung ließe sich vielleicht behaupten, daß von einer fortdauernden Gültigkeit des Bundesrechts und von Rechten und Pflichten aus dem Bundesvertrage nach Auflösung der Bundes-Versammlung gar nicht mehr die Rede sein könne. Nach Art. VII. der wiener Schlußakte stellte die Bundes-Versammlung den Bund in seiner Gesammtheit dar und war das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Mit diesem Organe — könnte man fortfahren — müsse auch der Bund selbst und das Bundesrecht stehen und fallen; denn wenn es ein anderes Organ, als die Bundes-Versammlung, für den Willen und das Handeln des Bundes und für die Anwendung des Bundesrechts nicht geben solle und dürfe, so werde durch die Aufhebung derselben das Bundesrecht zu einem wesenlosen und niemals anwendbaren Abstraktum. Den sich lediglich auf den Boden des Bundesrechts stellenden Deductionen ließe sich daher entgegenhalten, daß dieses Bundesrecht seine eigene Anwendbarkeit und praktische Gültigkeit an die Existenz der Bundes-Versammlung knüpfe.

Die Königlich preußische Regierung ist indeß dieser strengsten und schärfsten Auffassung keineswegs gefolgt, sie hat vielmehr den Zustand

Deutschlands von der möglichst konservativen Seite aufgefaßt und will an dem Bande, welches die deutschen Staaten umschließt, so weit festhalten, als dies unter den gegebenen Verhältnissen irgend möglich ist. Deshalb nimmt sie an, daß mit Auflösung der Bundes-Versammlung das die deutschen Staaten vereinigende Band nicht gesprengt, der Zusammenhang unter ihnen nicht vernichtet werden sollte. Die Bundes-Versammlung selbst deutete dieses dadurch an, daß sie ihre Befugnisse in die Hände des Reichs-Verwesers niederlegte, und einstweilen bestanden die bundesstaatsrechtlichen Verhältnisse fort. War auch die Organisation des Bundes verloren, so war doch in der einstweilen anerkannten Central-Gewalt eine Behörde vorhanden, welche wenigstens die einzelnen Bundesglieder zusammenhielt und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgte, wenn sie gleich in ihrer monarchischen Form ein geeigneter Ausdruck des Bundes als eines Vereins selbstständiger und gleichberechtigter Staaten nicht sein konnte. Nachdem indeß die Verfassungs-Arbeit der National-Versammlung gescheitert, diese Versammlung selbst aufgelöst und damit auch die Centralgewalt der Basis ihrer Existenz beraubt war, stand Deutschland vor einem Zustande der völligen Verfassungslosigkeit und Zersplitterung, in welchem für den Augenblick nicht das seines Organes entbehrende bisherige Bundesrecht, sondern lediglich die Nachwirkung dieses Rechtes und das nicht erloschene Bewußtsein des Zusammengehörens die Staaten noch in einer Gemeinschaft erhielt. In diesem Augenblicke, wo in einem Theile Deutschlands die Anarchie offen hervortrat, innere und äußere Sicherheit durch keine gemeinsame Institution gewahrt und jeder Staat sich selbst überlassen war, entsprang für Preußen, welches die in Frankfurt entworfene Verfassung sammt der Kaiserwürde zurückgewiesen hatte, die besondere Verpflichtung, zur Begründung verfassungsmäßiger Zustände die Initiative zu ergreifen. Preußen trat daher nicht nur der Anarchie mit Waffengewalt entgegen, sondern machte zugleich den übrigen deutschen Staaten Vorschläge zu weiteren Vereinbarungen, aus welchen das Bündniß vom 26. Mai hervorging. Dieses Bündniß hatte einen doppelten Zweck, es sollte für den Augenblick in dem den Paciscenten verheißenen gegenseitigen Schutz einen Ersatz für den momentan verlorenen Bundesschutz gewähren, außerdem aber die von den Regierungen feierlich gegebenen Versprechungen durch die Gewährung einer deutschen Verfassung auf constitutionellen Grundlagen erfüllen.

Als Preußen das Bündniß vom 26. Mai schloß, war sowohl die Bundes-Versammlung, als auch die Wirksamkeit der Central-Gewalt erloschen. Man wird nicht behaupten können, daß die Bundes-Verfassung selbst nach dem Zerfall dieser ihrer Organe noch fortbestanden hätte. Nur die Bundes-Versammlung hatte mit dem Bundesrechte und den einmal gegebenen Verhältnissen im organischen Zusammenhange gestanden, die monarchisch-constitutionelle Centralgewalt war aus der Zukunft antizipirt und ein Stück einer constitutionellen Verfassung gewesen, wie man sie beabsichtigt, aber nicht zu Stande gebracht hatte. Ihr Bestehen hatte daher auch keine Kontinuität der Bundes-Verfassung bewirken können. Mit der Bundes-Versammlung war die konkrete

Erscheinung und der Repräsentant des Bundes verschwunden, Niemand war ihre Restauration zu fordern berechtigt, und so konnte die Bundes-Verfassung, ohne die ihr entsprechende äußere Organisation, ohne Aussicht auf Wiederherstellung dieser Organisation, als solche von keiner Gültigkeit mehr sein. Es muß hierbei vor Allem auf eine schärfere Bestimmung des Begriffs einer Verfassung gedrungen werden. Eine Verfassung besteht nicht aus den einzelnen Regeln und Vorschriften, welche in der Verfassungs-Urkunde zusammengestellt sind. Die deutsche Bundes-Verfassung ist nicht blos die Summe der Bestimmungen und Artikel der Bundes- und wiener Schluß-Akte. Vielmehr hat man bei der Verfassung an einen konkreten Organismus, an eine bestimmte Gliederung vorhandener Verhältnisse und Einrichtungen zu denken, und nicht allein an die Regel und Vorschrift, nach welcher diese Einrichtungen geordnet sind. Der deutsche Bund war ein Verein unabhängiger und gleichberechtigter Staaten. Nach diesem seinem Begriffe konnte die ihm entsprechende Organisation der Gemeinschaft nur im Zusammentritt von Repräsentanten aller einzelnen Staaten liegen. Ist diese Organisation aufgehoben, so fehlt auch die Verfassung des Bundes. Es mag noch eine Einigung der Staaten, aus der Rechte und Pflichten hervorgehen, fortbestehen; diese Einigung der Staaten ist aber eine unorganisirte und verfassungslose, und die Regulirung der daraus folgenden Verhältnisse ist, wie bei einer bloßen Allianz, den einzelnen Staaten überlassen.

In der Deduction des hannoverschen Bevollmächtigten ist auf diese Weise nicht unterschieden. Als Bundes-Verfassung gelten ihm schlechthin die in der Bundes- und Schluß-Akte neben einander gestellten Vorschriften. Hat man freilich blos diese im Auge, so kann man den Untergang der konkreten Einrichtung, auf welche sie sich beziehen, ebenfalls ignoriren, und untersuchen, ob der neue Bundesstaat mit der Abstimmungs-Ordnung, mit der Regel über das Stimmen-Verhältniß u. s. w. in Widerspruch gerathe. Es ist auf diese Weise sehr leicht, zu zeigen, daß nicht nur neue Verfassungspläne, sondern auch die meisten Vorgänge und Zustände des letzten Jahres mit diesen oder jenen Artikeln der Bundes- und Schluß-Akte nicht vereinbar sind. Der hierin liegende Irrthum löst sich aber auf, wenn man ihn nur konsequent fortsetzt, eine volle und durchgängige Anwendung des Bundesrechts fordert und nicht von den wichtigsten Voraussetzungen desselben, wie von der Existenz und Wirksamkeit der Bundes-Versammlung, ganz abstrahirt.

Ist nun aber auch die Bundes-Verfassung untergegangen, so waren mit derselben noch nicht nothwendig alle daraus herrührenden und mit ihr im Zusammenhange stehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder untergegangen. Die Verfassung enthielt in der Hauptsache organische Bestimmungen, Regeln über die Einrichtung und Thätigkeit der Bundes-Organe, daneben aber auch Verabredungen, erlaubende, gebietende und verbietende Vorschriften, denen Rechte und Pflichten entsprachen. Gerade in der Bundes-Verfassung ist dieser gemischte Charakter zu erkennen. Sie beruht auf Verträgen der einzelnen Staaten,

ist aber wegen ihrer für die Dauer geschaffenen und genau geordneten organischen Einrichtungen eben so wohl eine Verfassung, als eine bloße Staaten-Allianz, und begründet eben so wohl staatsrechtliche, als völkerrechtliche Verhältnisse. Ist daher die eigentliche Verfassung, über welche sich die alliirten Staaten geeinigt hatten, erloschen, so lassen sich doch Rechte und Pflichten dieser Staaten in Folge der Verträge und in Folge der Gemeinschaft an gewissen Gegenständen noch immer sehr wohl anerkennen. Hierher ist das Recht auf gegenseitige Hülfsleistung, die Garantie der Selbstständigkeit und Integrität der Staaten und das Recht an dem gemeinsamen Bundes-Eigenthum zu zählen. Diese können bestehen und durch die einzelnen Staaten wahrgenommen werden. Preußen hat aber die Anerkennung dieser Rechte, welche als fortbestehend betrachtet werden können, ausgesprochen und bethätigt und damit die Rücksichtsnahme auf das Bundesverhältniß in solchem Maße bewiesen, daß der Vorwurf einer Beeinträchtigung der Rechte deutscher Staaten durch weiteres Vorschreiten auf dem einmal eingeschlagenen Wege ein sehr ungegründeter ist.

Nach dieser Feststellung des Gesichtspunktes, welchen Preußen für den richtigen gehalten hat, wird es darauf ankommen, die Einzelnheiten, in welchen durch ein Vorschreiten mit den Verfassungs-Arbeiten ohne Konsens der nicht beigetretenen Staaten den Rechten und Pflichten aus der Bundes-Akte oder der Bundes-Verfassung zuwidergehandelt werden soll, näher ins Auge zu fassen. Es wird sich dabei zeigen, daß in den hervorgehobenen Fällen höchstens eine Kollision mit den nicht mehr existirenden organischen Einrichtungen der Bundes-Verfassung, nie aber eine Kollision mit bundesgenössischen Rechten und Pflichten vorhanden ist.

Es findet sich

1) zunächst die Angabe, daß in der Begründung des Bundesstaates nach Maßgabe des vereinbarten Entwurfs eine Abänderung der Bundes-Verfassung liege.

Wenn die Bundes-Verfassung noch existirte und die Verfassung des engeren Bundesstaates in dem anfänglich gehofften Umfange zu Stande käme, der Bundesstaat aber alsdann mit Oesterreich die beabsichtigte Union einginge, so würde damit allerdings die Bundes-Verfassung nicht nur abgeändert, sondern sogar durch einen völlig neuen Zustand ersetzt werden. Diese Umgestaltung der politischen Verhältnisse würde dann auch sicher auf völlig legale Weise, durch freie Zustimmung aller betheiligten Staaten, zu Stande kommen.

Die Bundes-Verfassung existirt indeß nicht mehr, sie muß, soll überhaupt der deutsche Bund fortbestehen, neu aufgebaut werden, wobei sich nicht voraussehen läßt, wie weit sich die neue Form der alten nähern oder von ihr abweichen werde. Der engere Bundesstaat — die Verbindung einer Anzahl deutscher Staaten zu einem in sich konsolidirten Ganzen — kann aber die Wiederherstellung einer Bundes-Verfassung nicht nur nicht erschweren, sondern er muß solche insofern wesentlich erleichtern, als sich die Zahl der Paciscenten vermindert und die Gesammtheit ihre Verpflichtungen gegen die außer ihr stehenden

Bundesglieder viel kräftiger erfüllen kann, als es bei der Vereinzelung möglich war; ja, es ließe sich behaupten, daß, wenn man das Unmögliche unternehmen, wenn man zu der Bundes-Verfassung von 1815 zurückkehren wollte, selbst damit unser Bundesstaat nicht schlechthin unvereinbar wäre, da ja sämmtliche Staaten desselben auf dem Bundestage erscheinen und ihre Stimmen, sogar in vorgeschriebener Ordnung (freilich auf den Grund einer und derselben Instruction und daher gleichlautend), abgeben könnten.

In dem vollen Bewußtsein dieses Verhältnisses hat Preußen in Verbindung mit Sachsen und Hannover das gescheiterte Werk der National-Versammlung wieder aufgenommen und dabei den Weg der freien Einigung einschlagen müssen, so daß es den einzelnen Staaten überlassen blieb, ob sie den gemachten Vorschlägen beitreten wollten oder nicht. Die Rücksicht auf die nicht beitretenden Staaten blieb aber durch die gemeinschaftlich von Preußen, Sachsen und Hannover abgegebene Erklärung,

daß hinsichtlich dieser Staaten die Rechte und Pflichten aus dem Bunde vorbehalten bleiben sollen,

vollständig gewahrt.

2) „Der wesentlichste Theil der Bundes-Verfassung" heißt es weiter „sei die im Art. 4 und 6 der Bundes-Akte festgestellte Abstimmungs-Ordnung, diese werde aufgehoben, wenn ein Theil der durch solche Abstimmung zu erledigenden Angelegenheiten von einem Reichsvorstande entweder allein oder nach Beschlußnahme eines abweichend komponirten Fürstenkollegiums oder gar unter Beschlußnahme eines der Bundes-Verfassung völlig fremden Reichstags abhängig gemacht werde."

Da auf Art. 4 und 6 der Bundes-Akte Bezug genommen ist, so ist wahrscheinlich das Stimmen-Verhältniß im engeren Rathe und im Plenum gemeint, und nicht die in Art. 8 zunächst noch dem Zufall überlassene, also nicht für sehr wesentlich gehaltene Abstimmungs-Ordnung. Der ganze Einwand erledigt sich aber durch die bereits gelieferte Darlegung, daß die Verfassung des Bundes nicht mehr existirt. Es ist schwer abzusehen, wie jetzt noch das Stimmenverhältniß oder die Regel über die Art und Weise der Schlußfassungen irgend eine Bedeutung haben soll.

3) Ein fernerer Einwand wird hinsichtlich des Rechts des Kriegs und Friedens gefunden. „Es ist eine entschiedene Abänderung", heißt es, „wenn der Entwurf (§. 10) das Recht des Kriegs und Friedens, das die Bundes-Verfassung nur der Gesammtheit Deutschlands beilegt (Art. 11 der Bundesakte und Art. 35 bis 41 der wiener Schlußakte), dem Reichsvorstande allein auch in dem Falle vindizirt, wenn ein Theil des Bundes nicht auf jene Verfassung einginge, denn nach dem Entwurfe würde der Reichsvorstand auch ohne allseitige Abstimmung die nicht beitretenden Bundesglieder in einen Krieg verwickeln können."

Hierauf läßt sich zunächst erwiedern, daß die wiener Verträge denjenigen deutschen Mächten, deren Staaten nicht auf Deutschlands Grän-

zen beschränkt, die zugleich europäische Mächte waren, das selbstständige Recht des Krieges und Friedens nicht genommen haben, daß Preußen zu diesen Staaten gehört und sein gutes Recht mit in das Bündniß hinübergenommen hat und in den Bundesstaat hinübernehmen will; es läßt sich ferner erwiedern, daß der §. 42 der wiener Schlußakte, indem er den einzelnen deutschen Staaten, nach vergeblicher Anrufung der Bundesvorsicht, das Recht läßt, sich selbst zur Vertheidigung zu rüsten, ihnen damit bedingungsweise auch das Recht des Krieges und Friedens, wenigstens des Vertheidigungskrieges, zugesteht, während in einem Bundesstaat von einem Angriffskrieg überhaupt kaum die Rede sein kann; vor Allem aber wird zur Beseitigung jenes Einwandes die Hinweisung genügen, daß zur Zeit keine Bundesverfassung besteht und daher ein deutscher Bundesstaat, wenn er sich nicht überhaupt für wehrlos erklären will, das Recht des Krieges und Friedens unbedingt in Anspruch nehmen muß.

Nach Art. 12 der wiener Schlußakte entschied über Krieg und Frieden die Bundesversammlung im Plenum, und auch die näheren Vorschriften in Art. 35 bis 41 sind gerade für die Thätigkeit der Bundesversammlung gegeben. Diese ist bei Beschwerden auswärtiger Staaten gegen Bundesstaaten zur Cognition verpflichtet; sie hat zu prüfen und zu entscheiden, ob die Gefahr eines feindlichen Angriffes vorhanden sei; sie beschließt die Vertheidigungs-Maßregeln, und von ihr wird der Bundesfeldherr ernannt. Jetzt ist diese Bundesversammlung aufgelöst, kein Staat hat ein Recht, zu verlangen, daß sie restaurirt werde; kein Staat kann fordern, daß irgend eine andere Einrichtung geschaffen werde, in welcher die Beschlußfassungen über Krieg und Frieden nach dem Stimmenverhältniß des bundesverfassungsmäßigen Plenums erfolgen könnten. Seit der Errichtung der provisorischen Centralgewalt hat auch wirklich kein Staat daran gedacht, eine Entscheidung über Krieg und Frieden nach Abstimmung und Zählung der im Plenum geführten 69 Stimmen zu fordern und die ihm danach gebührende Stimmenzahl geltend zu machen. Nach Errichtung der Centralgewalt ging das Recht des Kriegs und Friedens auf diese über, ohne daß dieselbe dabei an Abstimmungen, wie sie die Bundesverfassung vorschrieb, gebunden gewesen wäre. Als die Centralgewalt durch Auflösung der National-Versammlung ihre Grundlagen verlor und ihr das Recht des Kriegs und Friedens nicht mehr zugestanden werden konnte, fiel dieses Recht den einzelnen Staaten mindestens so lange zu, bis eine neue Form für diese wichtigste Aeußerung des Bundeswillens wieder gefunden sein wird. Der Bundesstaat vom 26. Mai steht der Herstellung einer solchen Form an sich nicht entgegen, und auch bis dahin kann das Verhältniß desselben zu den außer ihm stehenden deutschen Staaten nach dem älteren Bundesrecht in der Weise fortbestehen, daß sich dieselben als zu gegenseitigem Schutz und Beistand verbunden ansehen und einander nicht bekriegen dürfen.

Ein Konflikt des neuen Bundesstaates mit der Bundesverfassung ist daher auch in diesem Punkt nicht vorhanden. Damit aber auch ein jeder Schein eines solchen Konflikts vermieden werde, hat Preußen,

und zwar schon vor Uebergabe der hannoverschen Denkschrift, zu §. 10 des Verfassungs-Entwurfs den Zusatz vorgeschlagen:

Die Vereinsgewalt übt das Recht des Krieges und Friedens mit Beachtung der für den Bund von 1815 gültigen vertragsmäßigen Normen.

3) „Es wird kaum nöthig sein", fährt die Deduction des Königl. hannoverschen Bevollmächtigten fort, „noch darauf hinzuweisen, daß das Heerwesen, die Bundesfestungen nicht verwaltet werden können ohne Benehmen mit den sämmtlichen Gliedern des Bundes, die auf keine Weise genöthigt sein würden, statt ihrer Verbündeten mit einer den Bundes-Urkunden fremden Reichsgewalt sich einzulassen, oder hervorzuheben, daß die Bundes-Urkunden auf die unverletzte Erhaltung des Stimmrechts ein so großes Gewicht legen, daß selbst in Fällen, wenn ein stimmberechtigtes Territorium durch Erbgang einem anderen Bundesfürsten zufällt, die fernere Führung einer solchen Stimme von der Gesammtheit des Bundes abhängt."

Die Deduction scheint hier in der That vorauszusetzen, daß die Bundesversammlung sich seit dem 12. Juli 1848 nur vertagt habe und jeden Augenblick wieder zusammentreten könne. Daß nach Aufhebung der Bundesversammlung, als des einzigen Organs für die Geltendmachung der Stimmen nach bestimmtem Verhältniß, auf dieses Verhältniß selbst nichts mehr ankommen könne, ist schon oben nachgewiesen; nicht minder unbegründet ist aber auch der zweite von dem Heerwesen und den Bundesfestungen hergenommene Einwand.

Die Rechte an gemeinsamen Objekten sollen allen Bundesgenossen gewahrt werden. Eine Vereitelung dieser Rechte wird man nicht darin finden können, daß sich die Bundesgenossen mit einer in den Bundes-Urkunden allerdings nicht genannten Gewalt einlassen müssen, welche aber nicht eine fremde Gewalt, sondern nur die Consolidation einer Anzahl der den Bund konstituirenden Einzelgewalten ist. Die in den Bundes-Urkunden designirte Gewalt, welche hier, die durchgängige Geltung des Bundesrechts vorausgesetzt, eintreten müßte, ist nach Art. VII. der Schlußakte nur die Bundesversammlung, und von dieser muß zugestanden werden, daß sie nicht mehr existirt.

Aus allen jenen Einzelnheiten wird dann in der Erklärung des Königl. hannoverschen Bevollmächtigten konkludirt, daß die Durchführung des vereinbarten Entwurfs ohne Abänderung der Bundesverfassung unmöglich sei. Ueber Abänderungen der Bundesverfassung könne aber nur durch einhellige Zustimmung aller Bundesglieder entschieden werden. Das Widerspruchsrecht eines jeden Einzelnen könne weder durch die mit der Auflösung der Bundesversammlung eingetretene Schwierigkeit der Geltendmachung, noch durch einen Vertrag geschmälert werden, der den oben hervorgehobenen Grundsatz von Recht und Pflicht an der Spitze trägt.

Daß Preußen durch einen Vertrag mit Sachsen und Hannover die Rechte dritter Staaten nicht schmälern wollte und konnte, bedarf keiner weiteren Ausführung. In dem übrigen Theile dieser ganzen Folge-

rung hat sich aber deren Verfasser in einen inextrikablen Zirkel begeben. Genau genommen, und wenn man unter Verfassung nicht blos die geschriebenen Regeln, sondern einen konkreten Organismus versteht, ist freilich die Bundesverfassung nicht mehr vorhanden, und es kann daher auch auf keine Abänderungen derselben und auf keine Formen, in welchen diese möglich wären, ankommen. Die Verfassung wird aber von dem Königl. hannoverschen Bevollmächtigten als existirend vorausgesetzt, und es wird von ihm arguirt, daß dieselbe nur nach Stimmeneinhelligkeit geändert werden könne, Sie kann jedoch auch nur im Plenum der Bundesversammlung, nur gerade durch dieses bestimmte Organ geändert werden, und bundesgesetzlich braucht kein Mitglied sich eine Aenderung durch ein anderes Organ und in einer anderen Form gefallen zu lassen. Mit der Auflösung der Bundes-Versammlung ist nicht blos für die Geltendmachung des liberum veto der Einzelnen in verfassungsmäßiger Form eine Schwierigkeit (als ob allenfalls, wenn auch mit Schwierigkeiten, die Bundes-Versammlung wieder berufen werden könnte!), sondern eine Unmöglichkeit, und damit die Unmöglichkeit von Verfassungs-Aenderungen überhaupt, eingetreten. Deutschland könnte somit, die Richtigkeit der Deduction des Königl. hannoverschen Bevollmächtigten vorausgesetzt, nie zu einem geordneten Zustande kommen und sich niemals von der gleichwohl zerfallenen und nicht mehr angewendeten Bundes-Verfassung losmachen.

Allerdings hat Preußen, und eben sowohl Sachsen und Hannover, der freien Zustimmung der beitretenden Staaten nicht vorgreifen und es jeder Regierung überlassen wollen, ob sie den Beitritt angemessen finde oder nicht. Dies ist aber nicht geschehen, weil nach der Bundes-Verfassung zu Verfassungs-Aenderungen die Zustimmung der Einzelnen nöthig war, sondern weil nach dem Zerfall der Bundes-Verfassung und dem Scheitern der National-Versammlung kein gemeinsames Organ für Verfassungs-Arbeiten existirte und nur mit Vorschlägen Einzelner und freier Zustimmung der Uebrigen zu einem Ziele zu gelangen war. Nicht aber hat Preußen dafür gehalten, daß der Bundesstaat ohne Zustimmung der Nichtbeitretenden nicht zu Stande kommen könne, sondern die Rücksicht auf diese dadurch zu wahren geglaubt, daß es, ganz wie Sachsen und Hannover, deren Rechte und Pflichten aus der Bundesgemeinschaft vorbehalten hat. Es kann indeß nie zugeben, daß diese Rechte auf Wiederherstellung untergegangener Einrichtungen oder auf Beobachtung von Regeln und Vorschriften gerichtet sein können, welche mit solchen untergegangenen Einrichtungen im unzertrennlichen Zusammenhange standen und ohne dieselben weder Sinn noch Bedeutung haben.

Mit dem, was geschehen ist und ferner geschehen wird, sind diejenigen Rechte und Pflichten aller deutschen Bundesstaaten, die wirklich noch Sinn und praktische Bedeutung haben, völlig gesichert, und ist auch die Wiederherstellung einer lebensfähigen deutschen Bundes-Verfassung dadurch in keiner Weise präjudizirt. Hat sich der Umfang des Bündnisses vom 26. Mai für jetzt enger gestellt, als erwartet wurde, ist dadurch die Zahl der Staaten, auf welche jener Vorbehalt von Rechten

und Pflichten sich bezieht, vorläufig größer geworden, so wird dadurch in dem Rechtspunkt offenbar nichts geändert. Ob und inwieweit aber dadurch besondere Maßnahmen erforderlich und Rücksichten geboten sein möchten, das wird sich aus den eben angeknüpften Verhandlungen über etwaige Modificationen des Verfassungs-Entwurfs ergeben; auch sind die von Preußen für diese Verhandlung dem Verwaltungs-Rath übergebenen Propositionen gerade aus diesem Gesichtspunkt gestellt.

Die bisherige Darstellung hat die Beweisführung geliefert, daß die preußische Regierung und die mit ihr in Uebereinstimmung handelnden Regierungen keine Rechtsverletzung begehen, wenn sie zu dem Verfassungswerke selbst vorschreiten. Diese Beweisführung erschien nöthig, um das Verfahren Preußens in allen zum Theil weniger unterrichteten Kreisen zu rechtfertigen, wohin die hannoversche Denkschrift und mit ihr auch diese Widerlegung gelangen wird. Blos dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten gegenüber wäre sie nicht nöthig gewesen. Handelte es sich blos um Hannover, so hätte die ganze Erwiederung eine kürzere sein können. Hannover hat den Vertrag vom 26. Mai geschlossen, den Entwurf der Reichs-Verfassung mit vereinbart und die übrigen deutschen Regierungen mit zum Beitritt eingeladen. Hannover kann daher nach diesseitiger Auffassung, ohne seine eigenen Handlungen anzufechten, die Bildung des Bundesstaats nicht für rechtswidrig erklären, und die ganze Deduction hätte, wenn Hannover die darin geäußerte Rechts-Ueberzeugung gewonnen hatte, dasselbe vom Eingehen auf das Bündniß überhaupt abhalten, nicht aber die jetzt gegebene Erklärung motiviren sollen.

Eben so wenig ist Hannover befugt, Einwendungen aus dem Rechte dritter Staaten herzunehmen.

Beide Sätze sollen eine kurze Rechtfertigung erhalten.

Es ist bereits angedeutet, daß das Bündniß und die Verfassung den deutschen Regierungen nur zum freiwilligen Beitritt vorgelegt werden konnte, womit die Ausdehnung desselben und die Zahl der Beitretenden völlig offen blieben. Der §. 1. des Verfassungs-Entwurfs bestimmt deshalb:

> Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen.

In der Cirkular-Depesche vom 28. Mai, mit welcher der Entwurf der deutschen Regierungen vorgelegt und welche in ihrer Fassung auch von Hannover, nach Ausweis des Schluß-Protokolls vom 26. Mai, genehmigt ist, sagten die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover:

> Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahl-Bestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet,

und die den Verfassungs-Entwurf erläuternde Denkschrift vom 11. Juni bemerkt zu jenem §. 1:

Die verbündeten Regierungen, welche ihren Entwurf zu einer Reichs-Verfassung hier vorlegen, sind dagegen von der unwandelbaren Ueberzeugung geleitet worden, daß der Neubau der deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich und hiernächst eben so freiwillige Zustimmung der Nationalvertretung rechtlich zu Stande kommen könne. Daher haben sie in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schlösse; wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen deutschen Landen bilden müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschließen, und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen. Hierdurch ist die Fassung des §. 1., wie sie vorliegt, gerechtfertigt.

Es war also klar, daß der Beitritt sämmtlicher deutschen Staaten nicht zur Bedingung der Bildung des Bundesstaats gemacht war.

Aber auch daran, daß der Konsens der nicht beitretenden eine solche Bedingung sein solle, hat bei der Schließung des Bündnisses Niemand gedacht. Eine solche Bedingung wäre eine so schwierige, die Bildung des Bundesstaates so sehr gefährdende gewesen, daß man sie ausdrücklich zur Sprache gebracht haben würde, wenn man sie für nothwendig und rechtlich begründet gehalten hätte. Den Gesichtspunkt, daß der neue Bundesstaat mit dem ganzen Umfange der alten Bundes-Verfassung vereinbar sein und anderenfalls wegen der bundesverfassungsmäßig nöthigen allseitigen Zustimmung zu Aenderungen der Bundes-Verfassung nicht ohne Konsens der nicht beitretenden zu Stande kommen könne — diesen Gesichtspunkt haben die Paciscenten des Bündnisses vom 26. Mai nicht im Auge gehabt. Sie haben vielmehr ihre Verpflichtung aus dem Bunde durch die in dem Artikel 1. des Bündnisses, in der Note vom 28. Mai und in der Denkschrift vom 11. Juli gleichmäßig niedergelegte Erklärung gewahrt,

daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 erwachsen.

Hätte eine der paciscirenden Regierungen aber dennoch wirklich jenen Gesichtspunkt, nach welchem der Konsens der nicht beitretenden Staaten nöthig ist, für den richtigen und entscheidenden gehalten, so wäre es nicht zu verantworten, wenn sie diese ihre Ueberzeugung damals verschwiegen hätte, um später daraus eine Einwendung zu entnehmen. Gerade Hannover kann damals eine solche Ueberzeugung nicht gehabt haben. Das muß man theils daraus, daß es die eben erwähnte Erklärung übereinstimmend mit Preußen und Sachsen abgab, theils aus einer im Protokolle vom 18. Mai vorkommenden Aeußerung schließen.

Die in Betracht zu ziehende Stelle dieses Protokolles ist folgende: Hannover hat Bedenken, die ihm ganz besonders am Herzen liegen. Sie betreffen das künftige Verhältniß Oesterreichs. Hannover will nicht, daß Oesterreich aus Deutschland ausscheide. Im Fürstenkollegium theilnehmend, müsse Oesterreich aber auch bei der Exekutive betheiligt sein. Es dieser letzteren Theilnahme verlustigen, heiße, es dauernd aus Deutschland ausschließen. Daher sei wenigstens zu sagen und im Verfassungswerke selbst oder in der Declaration zu konstatiren, daß beim Eintritt Oesterreichs in den deutschen Bundesstaat über das Verhältniß Oesterreichs zur Exekutive zwischen Preußen und Oesterreich näher konvenirt werden solle. Mehr als diesen Vorbehalt eines späteren Einvernehmens zwischen Oesterreich und Preußen verlange Hannover nicht. Hierauf glaube es aber auch bestehen zu müssen.

Sachsen anerkennt, daß Oesterreich vor der Hand nicht wohl in der Lage sein werde, an dem neuen Bundesstaate theilzunehmen; aber die rechtliche Möglichkeit, zu jeder späteren Zeit theilnehmen zu können, müsse durch ausreichenden Vorbehalt Oesterreich gesichert bleiben, und damit dies der Fall sei, dürfe die künftig mögliche Mitbetheiligung Oesterreichs bei der Exekutive jetzt nicht ausgeschlossen werden.

Preußen ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Oesterreich, wie es sich durch seine Constitution selbst gestellt hat, mit seinen deutschen Bundeslanden allein, dem deutschen Bunde nicht mehr beitreten kann. Man müsse die Thatsache anerkennen, daß auf der einen Seite Deutschland der Nation bedeutend mehr leisten solle, als die Bundesverträge ihr bisher gewährt hätten, auch wenn sie getreulich vollzogen worden wären, und daß andererseits Oesterreich jetzt diesen Bundesverträgen kaum noch genügen könne, so, daß die Bedürfnisse und die Forderungen der deutschen Nation und die Leistungsfähigkeit Oesterreichs in ein umgekehrtes Verhältniß getreten seien. Mit Oesterreich sei der Aufbau des Bundesstaates, den Deutschland mit Recht beanspruche und nicht mehr entbehren wolle, geradezu unvereinbar geworden. Das sei die offene Erklärung Preußens. Können die anderen Regierungen nach dieser Erklärung nicht mehr mit Preußen gehen, so müsse es seinen Weg allein gehen.

Hannover erklärt zur Verständigung, daß seinerseits nur ein Rechtsschutz aller deutschen Bundesglieder, Oesterreich einbegriffen, habe beabsichtigt werden sollen. Es wolle Hannover nur Vorkehr getroffen sehen, daß auch das in den deutschen Bundesstaat nicht eintretende Oesterreich in seinen Rechten unverkürzt bleibe.

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte kann daher nur in Folge einer Modification früherer Ansichten seine jetzt erhobenen Zweifel aufstellen, und so sehr zu beklagen ist, daß diese Modification gerade im gegenwärtigen Augenblicke eingetreten, so sehr ist zu wünschen, daß die dadurch herbeigeführten Bedenken durch die oben gelieferte Ausführung beseitigt werden mögen. Denn einen Zweifel kann

es nicht leiden, daß ein solche spätere Aenderung von Ansichten gegen einmal übernommene vertragsmäßige Pflichten nicht zur Geltung kommen kann.

Es wurde außerdem diesseits behauptet, Hannover könne nicht befugt sein, mit der Berufung auf die fehlende Zustimmung der nicht beigetretenen Staaten eine Einwendung aus dem Rechte Dritter herzunehmen. Daß diese Einwendung von Seiten Hannovers, seinen Bundesgenossen gegenüber, nicht geltend gemacht werden kann, bedarf keines Beweises, eine blos formelle Zurückweisung dieses Einwandes wäre aber Preußens nicht würdig; denn gilt es, die Rechte Dritter heilig zu halten, so kommt nichts darauf an, ob die Berechtigten selbst oder ein Anderer an solche Rechte erinnert. In der Wirklichkeit ist aber an einen solchen Einwand von Seiten der angeblich verletzten Staaten nicht zu denken, weil, wie bereits zur Evidenz erwiesen, keine Rechtsverletzung besteht oder beabsichtigt wird. Die Rechte und die denselben entsprechenden Pflichten aus dem Bundesvertrage sind allen deutschen Staaten gewahrt. Rechte auf Vorschriften des Bundesrechts, welche mit untergegangenen und nicht zu restaurirenden Einrichtungen zusammenhängen, werden sie schwerlich geltend zu machen geneigt sein; sie werden sich schwerlich darauf berufen, daß sie wegen ihrer Gemeinschaft an den Bundesfestungen an eine den Bundes-Urkunden fremde Person gewiesen seien, oder daß durch den Bundesstaat die Kurien-Eintheilung im engeren Rathe und das Stimmen-Verhältniß im Plenum der Bundes-Versammlung alterirt werde. Um so weniger werden jene Staaten in dem Sinne der Deduction des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten sich auf ihre Rechte aus der Bundes-Verfassung zu berufen Anlaß haben, als in der neu zu errichtenden Bundes-Kommission — zu deren Errichtung Preußen selbst die Hand geboten hat — wenigstens einstweilen ein Organ gegeben wird, welches für den Schutz dieser Rechte sorgt.

Es ist nunmehr noch übrig, einen am Schlusse der Deduction des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten berührten Gegenstand näher zu betrachten.

„Bevor man", heißt es, „den nicht beigetretenen Staaten den Verfassungs-Entwurf zur Zustimmung vorlege, würden Verhandlungen über Modificationen desselben nöthig sein. Hieran knüpft sich der von Hannover und Sachsen am 26. Mai gemachte Vorbehalt, Inhalts dessen nach dem Ausscheiden Bayerns und nicht erfolgendem Beitritt Württembergs eine Erneuerung der Verhandlungen und eine Umgestaltung des vereinbarten Entwurfes eintreten müsse."

Allerdings hat nun nach der Unterzeichnung des Bündnisses der Königlich sächsische Bevollmächtigte der Königlich preußischen Regierung eine Note übergeben, in welcher es heißt:

Die Königlich sächsische Regierung will und darf jedoch keinen Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zweck und in der Erwartung gefaßt hat, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen deutschen Nation und nicht eines Theiles derselben werde. Sie verkennt nicht, daß ein Eintritt der österreichischen

Lande in der nächsten Zeit nicht gehofft werden darf. Allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichsverband, welche, unbeschadet der der österreichischen Regierung durch die Bundes-Verfassung zugesicherten Rechte, erzielt werden soll, hält dieselbe als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei. Sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen wird, ob Bayern sich demselben anschließt, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines norddeutschen oder nord und mitteldeutschen Bundes, so müßte die Königlich sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Nothwendigkeit wäre ohnedies durch die Bestimmung der Verfassung selbst geboten, welche nach allen Richtungen hin dem Namen und der Sache nach den Anforderungen einer Verfassung für das deutsche Volk in seiner Gesammtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner deutscher Staaten entspricht.

Zu derselben Zeit haben auch die Königlich hannoverschen Bevollmächtigten eine Note übergeben, in welcher sie am Schlusse erklären:

Zugleich aber vereinigen sie sich mit dem Bevollmächtigten der Königlich sächsischen Regierung für den beklagenswerthen Fall, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen möchte, in der Erklärung, daß für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs ausdrücklich vorbehalten bleibe.

Nach den Worten des sächsischen Vorbehalts, von welchem man nach dem ganzen Zusammenhange der Vor- und Nachverhandlungen annehmen muß, daß er auch den Sinn desselben ausspreche, enthält derselbe keine Suspensiv-Bedingung. Es ist nicht gesagt, daß man den beabsichtigten Bundesstaat nicht errichten wolle, wenn die süddeutschen Staaten demselben nicht beitreten, sondern daß der Beitritt derselben eine Bedingung des Verbleibens in dem Reichsverbande auf Grund der vereinbarten Verfassung sei. Für den eintretenden Fall ist die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung der vereinbarten Verfassung vorbehalten.

Eine Zeit, bis zu welcher die gestellte Bedingung eingetreten sein müsse, ist dabei nicht bestimmt. Insonderheit ist nicht gesagt, daß der Beitritt der süddeutschen Staaten erfolgt oder ihr Nichtbeitritt entschieden sein müsse, bevor der Reichstag berufen oder bevor selbst die neue Verfassung eingeführt sei. Vielmehr betrifft der ganze Vorbehalt mit sehr bestimmten Worten den Fall, daß *nach* der Einführung der Verfassung der Beitritt der süddeutschen Staaten nicht erfolge, und es entspricht allerdings inneren Gründen, daß gerade dieser Fall berücksichtigt würde. Der vollendete Bundesstaat konnte auch auf die fernestehenden Staaten eine Anziehungskraft üben, welche die bloßen Pro-

positionen der Paciscenten vom 26. Mai nicht hatten. Diese Wirkung des vollendeten Bundesstaats mußte man abwarten: äußerte sie sich innerhalb einer nach Billigkeit zu bestimmenden Frist nicht, so hätte für solchen Fall Sachsen das Recht, Erneuerung der Verhandlungen und „Umgestaltung der vereinbarten Verfassung" zu fordern. Natürlich würde alsdann diese Umgestaltung nur nach Maßgabe der auch für Sachsen verbindlichen Verfassung erfolgen können.

Der Vorbehalt der hannoverschen Bevollmächtigten schließt sich ganz dem des sächsischen an.

Anders als in diesem Sinne haben nach diesseitiger Auffassung die Regierungen von Sachsen und Hannover selbst die gemachten Vorbehalte nicht verstanden und nicht verstehen können. Dieses läßt sich aus den vorliegenden Aktenstücken sehr bündig beweisen. Hätten

1) Sachsen und Hannover mit diesen Vorbehalten einen anderen Sinn und namentlich einen solchen verbunden, nach welchem die Entstehung des Bundesstaates durch den nicht erfolgenden Beitritt süddeutscher Staaten gehindert werden könnte, hätten sie beabsichtigt, im Falle des Nichtbeitritts von Bayern und Württemberg an den vereinbarten Entwurf nicht weiter gebunden zu sein und jede Einigung über einen anderen Verfassungsplan wieder von ihrer freien Zustimmung abhängig sein zu lassen, so hätte in der mit ihrer Genehmigung Namens ihrer den übrigen Staaten zugegangenen Einladung zum Beitritte vom 28. Mai nicht gesagt sein können:

> Sie werden in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet.

Die beitretenden Staaten mußten sich lediglich an diese offene Erklärung halten, mit welcher ein Vorbehalt des Rücktritts von der Ausführung der Verfassung in keinem Falle verträglich wäre.

2) Bei den Anschluß-Verhandlungen ist keinem der beitretenden Staaten, die fast sämmtlich die Voraussetzung aussprachen, daß der Verfassungs-Entwurf für alle Theilnehmer des Bündnisses feststehe und nur unter Zustimmung aller abgeändert werden könne, eröffnet, daß ein dieser Voraussetzung widersprechender Vorbehalt existire. Es sind vielmehr, und zwar gerade von dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten, sehr ausdrückliche Zusicherungen in ganz entgegengesetztem Sinne ertheilt. So hat bei den Verhandlungen über den Anschluß von Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg Inhalts des Protokolles des Verwaltungs-Rathes vom 18. Juli d. J. der Bevollmächtigte dieser Staaten erklärt:

> Die Herzoglichen Regierungen seien vor Allem deshalb geneigt, dem von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26. Mai c. zu Berlin geschlossenen Vertrage beizutreten, weil sie unter den einmal obwaltenden Umständen die von ihnen aufrichtig gewünschte Herstellung einer lebenskräftigen Gesammt-Verfassung Deutschlands in constitutioneller Form nur auf dem in diesem Vertrage angebahnten Wege noch für erreichbar hal-

ten. Sie glauben dabei voraussetzen zu müssen, daß die verbündeten Regierungen an den von ihnen gemeinsam proponirten Verfassungs-Entwurf jedenfalls, so weit der neu zu berufende Reichstag zustimme, sich ihrerseits gebunden achten, so wie, daß dieselben verbündeten Regierungen die Absicht haben, die zur Einführung dieser Verfassung erforderlichen Maßnahmen rasch zu ergreifen, namentlich den für die Reichstagswahlen anzuberaumenden Termin so bald als irgend möglich festzusetzen.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes erwiedert hierauf:

Die verbündeten Regierungen hätten es allerdings als ihre Pflicht zu erachten, an dem gemeinschaftlich von ihnen vorgelegten Verfassungs-Entwurfe festzuhalten und, so viel immer in ihren Kräften liege, vereint dahin zu wirken, daß derselbe in möglichst kürzester Frist dem zu berufenden Reichstage zur Vereinbarung mit den Regierungen vorgelegt werde. Er sei in der Lage, diesen Vorsatz für die von ihm vertretene Königlich preußische Regierung auf das bestimmteste zu verbürgen.

Der Königl. hannoversche Bevollmächtigte:

erkennt die sämmtlichen vorstehenden Voraussetzungen des Herzogl. sächsischen Bevollmächtigten wesentlich als solche an, von denen die verbündeten Regierungen selbst ausgegangen seien, und er ist bei dieser Uebereinstimmung der Erwartung, daß die Beitritts-Erklärung seitens der Herzogl. sächsischen Regierungen nunmehr in kürzester Frist erfolgen werde.

Aehnliche Zusicherungen enthält das Protokoll vom 27. Juli d. J. über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig.

Der Vorsitzende versichert:

Was die von einzelnen Regierungen, nachdem sie dem Vertrage vom 26. Mai c. beigetreten, etwa noch zu beantragenden Modificationen des Verfassungs-Entwurfs betreffe, so werde die Zulässigkeit der Anbringung solcher Anträge völlig zugegeben, jedoch mit dem Beifügen, daß, bei mangelnder Zustimmung der übrigen Regierungen zu der beantragten Modification, es auch für die betreffende Regierung bei dem Inhalte des vertragsmäßig acceptirten Verfassungs-Entwurfs lediglich sein Bewenden behalte.

Die Bevollmächtigten der Königl. sächsischen und der Königl. hannoverschen Regierungen „bestärken diese Erklärung durch die Ausführung:

daß der Abschluß des Vertrags vom 26. Mai c. und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet habe und verpflichtet halte, und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde,"

und schließlich fügt der Vorsitzende hinzu:

die durch den Vertrag vom 26. Mai c. vereinigten Regierungen seien, wie dies bereits früher ausgesprochen und nachdrücklich be-

stätigt sei, zum Festhalten an dem vorliegenden Verfassungs-Entwurf, bis zu einer Modification desselben mittelst Uebereinstimmung aller vereinigten Regierungen, ohne Unterschied verpflichtet. Nur wenn alle Regierungen über Modificationen des Verfassungs-Entwurfs unter sich einverstanden, können und dürfen sie mit diesen Modificationen vor den Reichstag treten, während sie im anderen Falle den Verfassungs-Entwurf unverändert vorzulegen haben. Sei dem jetzt vorliegenden oder dem durch allseitige Uebereinstimmung der vereinigten Regierungen später modifizirten Verfassungs-Entwurf die Zustimmung des Reichstags einmal zu Theil geworden, so sei das Recht jedes nachträglichen Einwands und Widerspruchs für jede Regierung erloschen.

Bei den späteren Anschlußverhandlungen ist auf diese Erklärungen vielfach Bezug genommen und den beitretenden Staaten die Versicherung ertheilt, daß Alles, was gegen die früher beigetretenen erklärt sei, auch für sie gelte.

Selbst dann aber, wenn man annehmen wollte, Hannover hätte eine Suspensiv-Bedingung stellen wollen, so wäre jeder daraus zu ziehende Einwand gegen das Vorschreiten mit dem verabredeten Verfassungswerke völlig bedeutungslos, da die vorbehaltenen Verhandlungen über die nöthigsten Modificationen des Verfassungs-Entwurfs nicht nur nicht beanstandet worden, sondern durch Preußen bereits eingeleitet sind und nothwendig zu einem nahen Ziele führen müssen, indem, wie mehrfach allseitig und auch von Hannover anerkannt ist, Aenderungen nur consensu omnium gemacht werden dürfen. Bei solcher Bewandtniß kann es preußischerseits unerörtert bleiben, ob, den später beigetretenen Staaten gegenüber, denselben nicht mitgetheilte und mit jenen ausdrücklichen Zusicherungen im geraden Widerspruche stehende Vorbehalte von irgend einer rechtlichen Wirksamkeit sein könnten. Für Preußen liefert das hier Angeführte aber den Beweis, daß ein Sinn, welcher den angeführten Zusicherungen zuwider liefe, in jenen Vorbehalten nicht zu suchen ist. Die ursprünglichen Paciscenten haben, indem sie zu dem Kontrakte einluden, gegen die Beitretenden die Verpflichtung übernommen, Alles zu gewähren und zu leisten, was der Bundesvertrag enthält; dazu gehört wesentlichst die Realisirung der Verfassung; diese Verpflichtung muß gelöst werden, und darum darf Preußen auch nicht dem entferntesten Gedanken daran Raum geben, als könne Hannover in Folge jener Vorbehalte an den einmal vereinbarten Verfassungs-Entwurf sich nicht gebunden und zu dessen Einführung sich nicht verpflichtet halten.

Nach den bisherigen Deductionen wird es klar sein, daß in den Ausführungen des Königl. hannoverschen Bevollmächtigten kein zulänglicher Grund enthalten ist, weshalb nicht dem ganz einfach auf Vollzug einer unzweifelhaften Bestimmung des Bündnisses gerichteten Antrage des Herzogl. nassauischen Bevollmächtigten Folge gegeben werden sollte. Die Pflicht der verbündeten Regierungen zur Berufung des Reichstages, die sie gegen einander und gegen das Volk übernommen haben, steht fest. Ein Konsens nicht beigetretener Staaten ist

weder zur Bedingung gemacht, noch an sich nöthig, am wenigsten kann seine Nothwendigkeit von einer der verbündeten Regierungen rechtlich urgirt werden. Die Vorbehalte können keinen Grund abgeben, das Zustandebringen der Verfassung zu verzögern, indem sie, man mag ihnen eine Deutung geben, welche man will, ihre Erledigung in der kürzesten Zeit finden müssen. Die nöthigen Vorarbeiten können aber, wenn dabei Eifer und guter Wille gezeigt wird, bis zu dem vorgeschlagenen Termine beendigt sein.

Je weniger demnach die Ausführung des Königl. hannoverschen Bevollmächtigten in ihren Einzelnheiten die Zustimmung der preußischen Regierung finden kann, desto mehr muß dem allgemeinen Motiv, welches derselben zum Grunde liegt, die vollste Anerkennung zu Theil werden, nämlich die Forderung: bestehende Rechte heilig zu halten und den gesetzlichen Boden unter keinen Umständen zu verlassen. Dieses Motiv aber darf Preußen und — seiner Ansicht nach — auch die verbündeten Regierungen nicht dahin führen, Zustände, welche der unaufhaltsame Fortschritt der Ereignisse vernichtet, festzuhalten, und sich Illusionen hinzugeben, — darüber aber wirklich vorhandene Rechte zu verletzen. Zu diesen von der preußischen Regierung zu wahrenden Rechten zählt sie den der deutschen Nation schon bei Berufung der National-Versammlung zugestandenen Anspruch auf Konsolidirung Deutschlands im Wege der Vereinbarung mit ihren Vertretern, nicht minder aber auch das sämmtlichen Mitgliedern des Bündnisses vom 26. Mai erwachsene Recht auf Realisirung dieses Bündnisses durch Berufung des Reichstages. — In dem Bewußtsein der Pflichterfüllung gegen Deutschland und seine Bundesgenossen — nicht minder aber auch in der Ueberzeugung gewissenhafter Achtung der Rechte Dritter — namentlich der Mitglieder des deutschen Bundes — und gestärkt durch die so unumwunden und einhellig ausgesprochene Billigung seiner Kammern, wird Preußen auf dem durch das Bündniß vom 26. Mai d. J. bezeichneten Wege fortschreiten, und zwar mit Vermeidung jedes Zeitverlustes, welcher ein Mißtrauen gegen den Ernst seines Willens erwekken könnte. Es hofft und rechnet zuversichtlich darauf, daß seine Bundesgenossen seine auf die Bildung eines wahren deutschen Bundesstaates gerichteten Bestrebungen einmüthig und kräftig unterstützen und jede Anfechtung dieses Werks mit ihm zurückweisen werden; es erwartet dies vor Allem, von denjenigen seiner Bundesgenossen, welche mit ihm die Einladung zu dem Bündniß ergehen ließen, und daher den übrigen Theilnehmern mit ihm solidarisch verpflichtet sind.

Der Königlich preußische Bevollmächtigte — dies sind die Schlußworte des Vorsitzenden — beharrt daher nicht nur bei seinem früheren Votum über die Anträge des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten, sondern er ist auch von seiner Regierung beauftragt, unverzüglich bestimmtere, auf den Vollzug desselben abzielende Anträge zu stellen.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte bemerkt hierauf, daß er die eben vernommene Ausführung des Vorsitzenden nicht in

das heutige Protokoll niederlegen lassen könne, ohne wenigstens einige Worte sofort zu erwiedern. In Beziehung auf die Vorbehalte habe er zuvörderst zu erwähnen, daß aus denselben nie ein Geheimniß gemacht worden, da sie in dem Niemanden vorenthaltenen Schlußprotokolle vom 26. Mai d. J. erwähnt seien, die Königlich sächsische und hannoversche Regierung dieselben auch durch ihre Blätter veröffentlicht habe, worüber ihnen in der 28sten Sitzung von dem damaligen Vorsitzenden sogar ein Vorwurf gemacht worden, so wie endlich, daß die Königlich preußische Regierung eben diese Vorbehalte mit den Aktenstücken über die deutsche Frage den hiesigen Kammern vorgelegt habe. Was die so eben vorgelesene Königlich preußische Erklärung selbst betreffe, so werde seiner Zeit darauf geantwortet werden; auf die Ausführung wegen der Vorbehalte müsse er sich aber sofort zu bemerken erlauben, daß es unter solchen Umständen in der That schwer halte, den Weg zu finden, auf dem ein gutes Recht gesichert werden könne. Da übrigens in dieser Erklärung des Vorsitzenden derjenigen Vorschläge zu Aenderung des Verfassungs-Entwurfs gedacht worden, welche ihm, dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten, vor einigen Tagen unter Couvert zugekommen seien, so betrachte er dieselben nunmehr als vorgelegt, und habe er nur noch die Frage an den Vorsitzenden zu richten: ob dieselben zugleich als Vorlagen bezüglich der von der Königlich preußischen Regierung, wie er so eben vernommen habe, allerdings nicht anerkannten Vorbehalte anzusehen seien?

Der Vorsitzende erwiedert, daß die seinerseits mitgetheilten Vorlagen in Betreff der festzustellenden Modificationen des Verfassungs-Entwurfs allerdings umfassender Art seien. Die Mittheilung selbst sei indeß zunächst nur zu vorläufiger Einsicht und Kenntnißnahme geschehen; die förmliche Vorlage dieser Modificationen werde im Verwaltungs-Rathe selbst erfolgen.

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte schließt sich in Allermaße der Erklärung des Königlich sächsischen Bevollmächtigten an. Die spezielle Erwiederung auf die Ausführung der Königlich preußischen Regierung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Was die von dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten in Bezug genommene Erwähnung der Vorbehalte in dem Schluß-Protokolle vom 26. Mai c. betrifft, so giebt der Königl. hannoversche Bevollmächtigte hierüber faktische Erklärungen, die in dem Gedächtniß des Protokollführers ihre Bestätigung finden werden.

Der Protokollführer erklärt hierauf, daß bei Unterzeichnung des sogenannten Schluß-Protokolls vom 26. Mai c., d. h. bei Unterzeichnung derjenigen Urkunde, worin auf Grund der darin sub Litteris a. b. c. und d. angeführten und gegenseitig acceptirten Vorlagen der Vertrag zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover protokollarisch festgestellt und geschlossen wurde, Vorbehalte keiner Art und von keiner Seite vorlagen. Nach der ursprünglichen Fassung der Urkunde hätten die Bevollmächtigten der Königlich sächsischen und der Königlich hannoverschen Regierung, unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in den Konferenz-

Protokollen der Sitzungen vom 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24. und 26. Mai niedergelegten Ansichten und Verwahrungen, der von dem Königlich preußischen Bevollmächtigten in den Vorlagen sub Litteris a, b und c gemachten Proposition zugestimmt, diese Vorlagen förmlich acceptirt und als gegenseitig rechtsverbindlich anerkannt. In dieser Fassung sei die Urkunde von ihm; dem Protokollführer, anfänglich vorgelegt und verlesen worden. Die Bevollmächtigten der Königlich sächsischen und Königlich hannoverschen Regierung hätten hierauf verlangt, daß ihnen in dem Text der Urkunde noch „eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende nähere Erklärung" vorbehalten bleibe, welche Erklärung sie dann ihrerseits später ausführen und nachträglich zu dem Protokolle einreichen wollten. Diesem Verlangen sei mittelst Zufügen einer Randbemerkung stattgegeben und nun die Urkunde von sämmtlichen Bevollmächtigten genehmigt und unterzeichnet worden. Die Einreichung der in dieser Weise beim Vertragsschluß vom 26. Mai c. vorbehaltenen nachträglichen Erklärungen habe unter dem 28. Mai c. wirklich stattgefunden, und seien dieselben auch an diesem Tage, wie der Vermerk auf dem Original nachweise, dem Schluß-Protokoll vom 26. Mai c. zugefügt worden.

Der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte schließt sich der Ausführung des Königlich preußischen Bevollmächtigten gegen die des Königlich hannoverschen durchaus an, jedoch mit dem Zusatz, daß die schlagendste Widerlegung der letzteren Ausführung allerdings in den Ereignissen des Jahres 1848 und in der Belehrung liege, die diese Ereignisse bei Beurtheilung und Würdigung politischer Fragen darbieten. Im Einzelnen bemerkt er noch Folgendes: In der Protokollar-Verhandlung vom 29. Juni 1849 sei seitens der Herzoglich nassauischen Regierung, und zwar vor ihrem Beitritt zu dem Vertrage vom 26. Mai c., der Inhalt und der Zweck dieses Vertrages, wie ihn die Herzogliche Regierung aufgefaßt, deutlich bezeichnet und hierauf von dem Verwaltungs-Rath ausdrücklich erklärt worden:

„Daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages selbst, sodann der Verfassungs-Entwurf und dessen authentische Interpretation, die Denkschrift vom 11. Juni c., so wie endlich die Noten des preußischen Staats-Ministeriums vom 28. und 30. Mai c., das offen dargelegte Material zum Verständniß des Inhaltes und des Zweckes des Vertrages darbieten",

sei, der Königlich hannoversche Bevollmächtigte habe, Ausweis derselben Protokollar-Verhandlung, seinerseits noch besonders zugesetzt:

„Daß in diesem Materiale die Resultate der gemeinschaftlichen Erörterungen und Entschließungen der kontrahirenden Regierungen niedergelegt seien, daß es für die beitretenden Regierungen nur auf diese ankommen möge, und daß eine Erörterung der vielleicht verschiedenen Motive, die zu den gemeinschaftlichen Entschließungen geführt haben, wenn nicht unangemessen, doch jedenfalls nicht erforderlich sein werde."

Daß nach einer solchen auf eine bestimmte Anfrage der Herzoglich nassauischen Regierung so ertheilten und bestärkten Antwort die

jetzige Bezugnahme auf die sogenannten Vorbehalte vor einer rechtlichen Erwägung nicht Bestand halten könnte, unterlasse er, der Vertreter der Herzoglichen Regierung, näher nachzuweisen. Dieselbe Unhaltbarkeit in rechtlicher Hinsicht und für den Zweck der jetzt beantragten Ausschreibung der Reichstagswahlen habe der Nichtbeitritt Bayerns und Württembergs. Der Vertrag vom 26. Mai c. sei, seiner innersten Wesenheit, so wie auch seiner authentischen Interpretation nach, auf Bildung eines Bundesstaates nicht für alle, sondern für diejenigen deutschen Bundesstaaten gerichtet, die sich dem Vertrage freiwillig anschließen, wobei denn allerdings so Hoffnung als Raum geblieben, daß in Folge dieses freien Anschlusses der Bundesstaat nach und nach das ganze Vaterland umfassen werde. Die Modificationen des Verfassungs-Entwurfs, die bei dem Nichtbeitritt Bayerns und Württembergs nöthig werden, können das Ausschreiben der Reichstags-Wahlen ebenso wenig erschweren. Was über diese Modificationen in rechtlicher Hinsicht zu sagen, sei bereits früher von dem Königlich sächsischen und dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten in der Protokollar-Verhandlung vom 27. Juli c. selbst gesagt worden, indem sie in dieser Verhandlung, die Erklärung des Vorsitzenden bestärkend, ausgeführt:

„Daß der Beschluß des Vertrages vom 26. Mai c. und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet habe und verpflichtet halte, und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde."

Hinsichtlich der zur Berathung und eventuellen Feststellung dieser Modificationen benöthigten Frist möge es genügen, auf die Konferenz-Protokolle hinzuweisen, Inhalts deren der ganze jetzt vorliegende Verfassungs-Entwurf in nicht mehr als neun Tagen, vom 17. bis zum 26. Mai c., habe debattirt und zum Abschluß gebracht werden können.

Der Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Bevollmächtigte giebt in schriftlicher Fassung zu Protokoll:

„Abgesehen von Vorbehalten, über deren rechtliche Bedeutung, insofern sie außerhalb des Bundes-Vertrages vom 26. Mai 1849 und der dazu gehörigen Entwürfe, so wie der begleitenden Denkschrift liegen, das Urtheil dahingestellt bleiben mag, folgt schon aus dem Inhalte dieser Grundlagen des Bundes die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs und einer Vereinigung darüber unter den betheiligten Regierungen. Diese von dem Großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Bevollmächtigten schon bei der ersten Abstimmung gegen eine verfrühte Ansetzung des Reichswahltages hervorgehobene Nothwendigkeit einer vorherigen Feststellung derjenigen Modificationen, welche nach dem erklärten Nichtbeitritt der süddeutschen Staaten stattfinden müssen, glaubt derselbe in einigen der wichtigsten Beziehungen näher nachweisen zu müssen, da gegen jene Abstimmung

der Einwand gemacht worden ist, daß sich die allerdings nöthigen Modificationen und Vorarbeiten bis zum Januar 1850 mit Sicherheit würden bewerkstelligen lassen.

Fasse man die Hauptzwecke ins Auge, welche die Königlichen Regierungen, Preußen an der Spitze, beim Abschluß des Bündnisses vom 26. Mai 1849 nach dessen klarem Inhalte sich gestellt haben, so bestehen dieselben, wie dies von allen beigetretenen Staaten gewiß mit Dank und Vertrauen erkannt sei, einerseits in der Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, also in der Handhabung des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Ordnung in Deutschland, andererseits in dem Streben, das Bedürfniß der deutschen Nation nach einer kräftigen, durch freie Institutionen verbürgten Einheit zu befriedigen.

Was zuvörderst die Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland betreffe, so ist an die Spitze des Bündnisses klar und entschieden das Anerkenntniß des Fortbestandes des deutschen Bundes gestellt, woraus auch bei zugestandenem Wegfallen der Bundes-Versammlung von selbst folgt, daß sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes das Recht der freien Zustimmung zu Veränderungen der Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes verblieben sei. Dieser Grundsatz sei auch bisher befolgt worden und werde insofern eine wiederholte praktische Anerkennung erhalten, als das Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Preußen wegen provisorischer Regulirung der deutschen Centralgewalt sämmtlichen deutschen Regierungen, auch denen, welche dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 beigetreten, zum Beitritt vorgelegt werden soll.

Nun haben allerdings die dem Bündnisse beigetretenen Regierungen sich verpflichtet, den zum Bündnisse gehörigen Verfassungs-Entwurf vorzulegen und zu vertreten, mithin auch nach besten Kräften Alles zu thun, was der Realisirung dieses Entwurfs in seinem eigentlichen hauptsächlichen Wesen förderlich sei.

Weiter gehe aber ihre Verpflichtung nicht, und wenn sich aus dem Erfolge ergeben würde, daß der vereinbarte Entwurf im Wesentlichen nicht zu realisiren sei, so haben sich für diesen Fall auch die beigetretenen Regierungen des Rechts nicht begeben, über eine andere Vorlage von neuem zu berathen, bevor sie ihre Zustimmung zu derselben ertheilen.

Eine unbefangene Prüfung ergebe nun aber zweitens, daß ein nord- und mitteldeutscher Bundesstaat im Wesentlichen verschieden sei von einem deutschen Bundesstaat, und daß der dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 angehörige Verfassungs-Entwurf nur den deutschen Bundesstaat zur Voraussetzung hat und nur für diesen paßt. Der Artikel IV. des Bündnisses vom 26. Mai 1849 ist bestimmt, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft zu ordnen, nicht die Verhältnisse weniger oder vieler deutschen Staaten; er verpflichtet die Verbündeten, dem deutschen Volke die vereinbarte Verfassung zu gewähren, das deutsche Volk aber erstreckt sich weiter, als über Nord- und Mitteldeutschland, sein tiefes Bedürfniß des gesetzmäßigen Fort-

schreitens zu einer praktisch möglichen wahren vollständigen Einheit dulde es nicht, eine thatsächlich noch bestehende Spaltung zu einer verfassungsmäßigen zu machen.

Schon der Name und der Begriff des „Reichs", der durch den ganzen Entwurf geht, bezeichnet dessen Bedeutung unwiderleglich, selbst das Wort „deutsch", welches sich fast in jedem Paragraphen findet, paßt auf einen engeren nord- und mitteldeutschen Bundesstaat nicht. Es ist nicht möglich, den wesentlichen Gegensatz durch eine bloße Veränderung der Ausdrücke zu verwischen. Daß aber auch materiell der Gegensatz in die wichtigsten Verhältnisse eingreift, geht zunächst schon aus den Abänderungs-Vorschlägen, welche von der Königl. preußischen Regierung dem Verwaltungs-Rathe vorgelegt, hervor. Es treten aber zu den hier angeregten Punkten ohne Zweifel noch andere hinzu, deren Erheblichkeit nicht verkannt werden wird. So z. B. verhält sich nicht blos die Voraussetzung beigetretener Regierungen, sondern auch eine sehr entschiedene öffentliche Meinung in beigetretenen Ländern ganz verschieden, je nachdem der §. 33. des Reichs-Verfassungs-Entwurfes, welcher Ein Zoll- und Handelsgebiet vorschreibt, der §. 34. über die Auflegung gemeinschaftlicher Productions- und Verbrauchssteuern, der §. 38., welcher den Handel und die Schifffahrt der Reichs-Gesetzgebung unterwirft, das ganze Gebiet des deutschen Reiches, mit alleiniger Ausnahme von Oesterreich, oder nur das Gebiet des engeren Bundesstaats zur Voraussetzung hat. Ein Beispiel in dieser Hinsicht liefert der dem Beitritte der mecklenburgischen Regierungen vorausgegangene Beschluß der mecklenburgischen Abgeordneten-Versammlung vom 2. August 1849, welcher auf den Grund der Auffassung, daß Mecklenburg zu Gunsten der deutschen Einheit Opfer zu bringen bereit sei, daß aber, sollte diese Einheit nicht erreicht werden, nicht abzusehen sei, warum Mecklenburg seine materiellen Interessen opfern und sich den Zollgesetzen unterwerfen sollte, die vielleicht im vorherrschenden industriellen Interesse beliebt würden, als eine Bedingung der Zustimmung zum Beitritt auch die stellte, daß für den Fall, wenn der zu begründende Bundesstaat nicht die gesammten deutschen Länder, außer den österreichischen deutschen Staaten, in sich fassen sollte, der Beitritt Mecklenburgs zu dem in Aussicht gestellten gemeinsamen Zollverbande der eigenen freien Entschließung Mecklenburgs vorbehalten bleibe.

Wenn es nun in mehrfacher Rücksicht nothwendig erscheint, daß über eine veränderte Vorlage zur Reichs-Verfassung eine Verständigung unter den deutschen Regierungen voraufgehe, so kann auf der einen Seite allerdings dadurch eine Verzögerung von einigen Monaten veranlaßt werden, auf der anderen Seite ist aber auch nur auf diesem Wege die Möglichkeit aufrecht zu erhalten, daß das große Werk der deutschen Einheit seiner Verwirklichung näher geführt werde, wozu die Aussicht, nachdem Oesterreich und Preußen sich vorläufig über die deutsche Centralgewalt vereinigt haben, keineswegs aufzugeben ist. Mecklenburg-Strelitz kann dies im Interesse des allgemeinen deutschen Rechtszustandes und der deutschen Einheit um so mehr aussprechen,

als für dasselbe keine Motive oder Wünsche vorhanden sind, welche einem engen Anschlusse an Preußen entgegen wären.

Jedenfalls ist gerade im jetzigen Augenblicke kein Grund zu einer Beeilung des Reichs- oder Vereinswahltages, welche wesentlich präjudiziren würde. Daß es an und für sich zweckmäßig wäre, den wichtigsten Schritt in dem Verfassungswerke, noch bevor man über die Grundlagen desselben vollständig einig ist, zu thun, dies findet sich unter den Gründen für die Beeilung nicht angegeben, es wird vielmehr nur auf die verstärkte Verpflichtung, welche die Regierungen selbst sich dadurch auflegen, und auf die Beruhigung von Besorgnissen in der deutschen Nation hingewiesen. Allein, wo die Regierungen ihre Verpflichtungen im wahren Interesse der deutschen Nation anerkennen, da bedarf es einer Verstärkung derselben nicht, und die deutsche Nation, der alle Verhandlungen öffentlich vorliegen, wird das Bestreben der Regierungen bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen anerkennen und unterstützen.

Der Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Bevollmächtigte giebt demnach wiederholt im Einverständnisse mit den Ansichten seiner Regierung seine Stimme dahin ab, daß der Zeitpunkt zur Ansetzung des Wahltages noch nicht gekommen, dagegen Alles möglichst zu fördern ist, was ein vollständiges Einverständniß der deutschen Regierungen über das deutsche Verfassungswerk herbeizuführen geeignet ist."

Der Großherzoglich badische Bevollmächtigte. Indem er sich der eben mitgetheilten Beantwortung der Königlich preußischen Regierung gegen die Ausführung der Königlich hannoverschen anschließe, sehe er sich veranlaßt, derjenigen Erklärung, welche der Königlich hannoversche Bevollmächtigte in der Sitzung vom 9ten d. M. abgegeben, noch folgende Aeußerung, die in schriftlicher Fassung zu Protokoll gegeben wird, entgegen zu stellen.

I. Die eben gedachte Erklärung stellt die eventuelle Geltendmachung eines Vorbehaltes in Aussicht, welcher hannoverscherseits in Bezug auf die Wirksamkeit des Vertrags vom 26. Mai gemacht worden sein soll.

Der Bevollmächtigte, Vertreter des ersten accedirenden Staates, hat an fast allen späteren Beitritts-Verhandlungen im Verwaltungs-Rathe Theil genommen; er fühlt sich verpflichtet, hier, der Wahrheit gemäß, auszusprechen, daß, seines Wissens, niemals, gegenüber von irgend einem der über den Beitritt verhandelnden Staaten, auf den gedachten Vorbehalt, als auf ein die rechtliche Bedeutung des offenen Vertrags alterirendes Instrument, Bezug genommen — dagegen zu wiederholtenmalen in der bündigsten Weise, sogar als Erwiederung auf gestellte Anfragen wegen etwaniger geheimer Vorbehalte, ausgesprochen worden ist, daß es nur die amtlich mitgetheilten, öffentlichen Akten — der Vertrag vom 26. Mai, mit seinen Anneren, die gemeinschaftliche Note vom 28. Mai und die Denkschrift vom 11. Juni — seien, welche das Objekt der zum Vertrags-Abschlusse erforderlichen gegenseitigen Verständigung bildeten.

Hiernach müsse der Bevollmächtigte erklären: daß er außer Stand

ist, dem Vorbehalte, auf welchen jetzt zum erstenmale Bezug genommen wird, eine die rechtliche Wirkung der durch das Bündniß gegebenen Verhältnisse beeinträchtigende Kraft zuzugestehen.

Sollte indessen — wie der Bevollmächtigte gern hofft — die gedachte Bezugnahme auf einen Vorbehalt nur den Sinn haben, daß innerhalb des Bündnisses gewisse faktische Umstände nicht unbeachtet bleiben können, und demgemäß eine zusammenwirkende Thätigkeit der Verbündeten zur Verständigung über jene thatsächlichen Verhältnisse hervorzurufen beabsichtigen, so ist der Bevollmächtigte so weit entfernt, darin etwas zu erkennen, was eine Meinungs-Differenz zu begründen vermöchte, daß er im Gegentheile den Anlaß benutzt, um seiner Regierung etwanige Aeußerungen und Vorschläge, welche den veränderten Thatsachen Rechnung tragen, annit ebenfalls vorzubehalten.

II. Einen weiteren Anlaß zu einer erwiedernden Aeußerung findet der Bevollmächtigte in der aufgestellten Behauptung, daß durch die Berufung des Reichstages eine bloße Thatsache dem Rechte entgegen gesetzt werden würde.

Durch diese Behauptung scheint der Verdacht ausgesprochen, daß diejenigen Staaten, welche das Bündniß zu dem Punkte gediehen glauben, welcher den Vollzug des Artikels 4 des Vertrages vom 26. Mai möglich macht, nicht mehr auf dem Boden des Rechtes sich bewegten, und insbesondere, daß dieselben durch den Vollzug jenes Artikels ihre nicht beigetretenen deutschen Bundes-Genossen gleichsam in gewaltthätiger Weise bedrohten.

Der Bevollmächtigte protestirt auf das Entschiedenste gegen einen derartigen Vorwurf; und er sieht sich genöthigt, zu diesem Behufe Folgendes vorzutragen:

Die Frage wegen Zustandekommen einer Reichs-Verfassung ist keine neue, jetzt noch in dem Stadium befindliche, wo die Entschlüsse ganz frei wären.

Die Bundes-Versammlung sprach es schon am 10. und 25. März v. J. aus, daß eine Revision der Bundes-Verfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage vorgenommen werden solle. Ehe sie zu dem wichtigen Beschlusse vom 30. März v. J. (26ste Sitzung §. 209) überging, stellte sie folgende Betrachtung an:

„Eine neue Verfassung kann entweder einfach aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgehen und von diesen gemeinschaftlich durch Bundes-Beschluß octroyirt werden, oder sie kann im Wege des Vertrags und freier Zustimmung der Regierungen auf der einen und des Volkes auf der anderen Seite zur Gültigkeit gebracht werden."

„Nur dieser letztere Weg giebt eine Gewähr für den Bestand einer Verfassung; eine octroyirte würde unter keinen Umständen rathsam sein; sie ist unter den jetzigen Verhältnissen eine Unmöglichkeit, denn die freisinnigste, den ausgesprochenen Wünschen entsprechendste und selbst mit den größten Opfern der einzelnen Bundes-Fürsten verbundene, würde, octroyirt, nie auf Beifall und Dank rechnen können."

„Muß man also der Meinung sein, daß die freie Zustimmung des Volkes nicht entbehrt werden kann, so fragt es sich, auf welche Weise diese zu erlangen sein wird?"

„Nach den bestehenden Verhältnissen stellt sich hier der Weg als der gegebene dar, daß jede Regierung sich der Zustimmung ihres Volkes zu der beabsichtigten Verfassung selbst zu versichern habe, da, wo eine Vertretung desselben besteht, durch Vorlage an die Stände-Versammlung oder durch Erlangung eines Vertrauens-Votums, da, wo noch keine Stände-Versammlungen bestehen, in einer ihnen selbst zu überlassenden Weise. Allein es ist klar, daß man das Zustandekommen einer Verfassung für Deutschland, deren wesentlichstes Ziel die nie dringender als jetzt nöthige Einheit der Nation ist, nicht der Gefahr aussetzen darf, daß es an dem Widerspruche einer vielleicht ganz geringen Minorität scheitern könne, oder daß wenigstens unabsehbare Weiterungen entständen. Wollte man aber annehmen, daß die gewiß allgemein in der Nation gefühlte Nothwendigkeit, das Vaterland durch eine neue Bundes-Verfassung zu kräftigen, dahin führen würde, daß eine Zustimmung aller Bundes-Länder, aller einzelnen Stände-Versammlungen erfolgen, jedes Sonder-Interesse unbeachtet bleiben, aller Widerspruch verstummen werde, um nur das Zustandekommen nicht zu hindern, so gäbe man damit zu, daß diese durch einen moralischen Zwang erzielte Zustimmung zur leeren Form herabsinken würde."

„Es scheint also der einzig rathsame, vielleicht allein zulässige Weg der zu sein, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten konstituirenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde."

Auf diese Erwägungen gestützt, beschloß die Bundes-Versammlung, daß Wahlen von National-Vertretern vorgenommen werden sollen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Die bündigsten Erklärungen abseiten der Regierungen liegen vor, daß sie gesonnen seien, zu der durch die angeordnete National-Vertretung gegebenen Bildungsform eines Bundesstaates mitzuwirken. Insbesondere giebt die im Bundestags-Protokolle der 54sten Sitzung vom 17. Mai v. J. §. 513 enthaltene Erklärung Hannovers ehrendes Zeugniß von der Gesinnung dieser Regierung.

Das von der National-Versammlung begonnene Werk scheiterte, weil dieselbe, den ihr zugewiesenen Boden der Vereinbarung verlassend, nach souverainer Geltung griff; die in Folge bekannter Vorgänge groß gewordene Anarchie bedrohte alle Ordnung, alles Gesetz.

In dieser schwersten Zeit bewährte Preußen allein mit dem Willen auch die Macht, in Deutschland das bestehende Recht zu vertheidigen, ein neuentstehendes zu schützen. Um Preußen, das die Errichtung des deutschen Bundesstaates zu seiner eigenen Aufgabe machte, durften sich die übrigen mindermächtigen Staaten mit dem vollen Be-

wußtsein reihen, daß sie auf diesem Wege eine patriotische Pflicht erfüllten und ihr feierlich gegebenes Wort zu lösen vermöchten.

Das ist die eigentliche Bedeutung des Bündnisses vom 26. Mai inmitten der deutschen Verfassungskämpfe.

Oesterreich hat, mehr noch als durch Worte, durch die große und hoffentlich für das stammverwandte Land segensvolle That seiner Konstituirung als ein Gesammtreich gesprochen: es sei nicht im Stande, an derjenigen Umbildung der Verfassung des deutschen Bundes, welche eine National-Vertretung zur Grundlage haben soll, sich zu betheiligen. Seine dauernde enge Verbindung mit Deutschland in der ihm gebührenden Weise kann und soll durch diese Neubildung keine Beeinträchtigung erleiden.

Die alte Bundes-Verfassung ist unwiederbringlich zu Grunde gegangen; zur Bildung einer neuen ist der Weg dahin vorgezeichnet, daß sie durch Vereinbarung mit National-Vertretern zu suchen sei.

Bei dem Mangel eines für die Verfassungs-Angelegenheit kompetenten Bundes-Central-Organs ist es unmöglich, neue allgemeine Wahlen zu veranlassen, sofort eine allgemeine Verständigung aller Regierungen über die zur Vereinbarung zu proponirende Verfassung herzustellen.

Der einzige Weg, welcher noch übrig bleibt, wenn gleichmäßig das allseitig gebotene Ziel nicht verfehlt und der freien Selbstbestimmung jedes einzelnen Landes nicht zu nahe getreten werden soll, ist der, daß einmal eine Verständigung der einzelnen Regierungen unter sich und dann dieser mit den Vertretern ihrer Länder gesucht werde.

Das Bündniß vom 26. Mai hat sich, als auf gesunder Grundlage beruhend, bewährt; es kann gerechten Anspruch auf nationale Bedeutung machen, weil es sich die Erringung der nationalen Ziele in der rechtlich jetzt möglichen Form zur Aufgabe macht, weil es dermalen bei vier Fünftheile der rein deutschen Staaten umfaßt. Den Staaten, welche es ihrer Lage dermalen noch nicht entsprechend finden, denselben Weg zu gehen, wird im Namen aller Verbündeten zu sagen sein, was in einer zur Oeffentlichkeit gediehenen Mittheilung der Königl. preuß. Regierung an die von Bayern gesagt ist:

„Die Königl. Regierung macht keinen Anspruch auf die Untrüglichkeit ihrer Auffassung, der sich die große Mehrzahl der deutschen Regierungen angeschlossen hat, aber sie hat in ernster Erwägung ihrer Pflichten gegen das Vaterland, ihre Vorschläge zur Prüfung der Regierungen der Nation hingegeben."

Niemand, der Rechtsgefühl in deutschem Sinn hat, wird zugeben, daß den nicht beigetretenen Staaten irgendwie in ihren Entschlüssen Zwang angethan werde. Niemand aber auch, der billig denkt, wird fordern, daß die Bündniß-Staaten sich durch die Nichtbeitretenden in Erstrebung dessen hemmen lassen, was sie als nothwendig und rechtlich geboten erkennen. Ein liberum veto, in der Ausdehnung, wie es die hannoversche Erklärung beansprucht, hat das deutsche Bundesrecht nie gekannt, selbst nicht in den Fällen, welche nur durch Stimmeneinhelligkeit geregelt werden konnten. Würde man

daſſelbe jetzt in die Inſtitutionen aufnehmen, dann, ja dann würde unfehlbar jene Epoche der Gewaltthätigkeit herannahen, vor welcher der hannoverſche Bevollmächtigte mit ſo vielem Ernſte warnt. Die eigenen Worte in Bezug auf die dieſem liberum veto der Einzelnen (oder dem „völligen Einverſtändniſſe aller deutſchen Regierungen") möglicherweiſe zu gebende Anwendung — die nämlich, daß der Diſſens Einzelner eine Einmiſchung des Auslandes in die inneren Angelegenheiten herbeiführen könnte — dieſe Worte wiederlegen denjenigen, der ſie ausſpricht, denn nie wird es zugegeben werden können, daß in unſerem öffentlichen Rechte eine Beſtimmung gültig ſei, welche einen deutſchen Staat zum offenen Verrath an den Bundes-Genoſſen berechtigte.

Indem der Bevollmächtigte ſeine Proteſtation gegen die oben erwähnte Verdächtigung wiederholt, erklärt er Namens ſeiner Regierung, daß dieſelbe ſich bewußt iſt, bei ihrer Zuſtimmung zur Bildung eines Reichstages nur ſich eines ihr zuſtehenden freien Rechtes zu bedienen und einer Pflicht gegen ihr Land, wie gegen Deutſchland, zu genügen, ſo wie, daß ſie jeden Augenblick bereit iſt, bei Verhandlungen mit den dem Bündniſſe nicht angeſchloſſenen deutſchen Ländern ſich zu betheiligen und jedem begründeten und billigen Anſpruche mit den ihr zu Gebot ſtehenden Mitteln wärmſte Unterſtützung angedeihen zu laſſen.

Der Großherzoglich heſſiſche Bevollmächtigte verzichtet darauf, der ausführlichen Beantwortung der Königlich preußiſchen Regierung, der er im Ganzen durchaus beitritt, noch etwas zuzuſetzen. Er weicht im Einzelnen nur inſoweit ab, als er ſich allerdings zu der in der Beantwortung der Königlich preußiſchen Regierung erwähnten ſtrengeren Rechts-Anſicht bekennt, wonach die rechtliche Exiſtenz des Bundes vom Jahre 1815 durch die Vorgänge des Jahres 1848 gebrochen iſt. Vorbehalte ſeien nur geltend zu machen, wo ſie überhaupt gemacht ſeien, was gegenüber der Großherzoglichen Regierung ſicherlich nicht geſchehen ſei. Dem Großherzoglich mecklenburg-ſtrelitziſchen Bevollmächtigten mache er nur noch bemerklich, daß es von keiner Seite beſtritten worden, den vorliegenden Verfaſſungs-Entwurf, jetzt nachdem Bayern und Württemberg den Anſchluß an den Vertrag vom 26. Mai c. abgelehnt, den dadurch vindizirten Modificationen zu unterwerfen, daß bis zum 15. Januar 1850 hinlänglichſte Zeit zur Bewältigung der desfallſigen Arbeiten gegeben ſei, und daß die ſonſtigen Argumentationen des Bevollmächtigten organiſche Beſtimmungen vorausſetzen, die ſeit Auflöſung des Bundestages nicht mehr exiſtiren, und zu deren Herſtellung dem allenfallſigen Willen jedenfalls die Macht gebrechen würde.

Der gemeinſchaftliche Bevollmächtigte für: Großherzogthum Sachſen-Weimar, Herzogthum Sachſen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachſen-Altenburg und für die Fürſtenthümer Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt und Reuß beider Linien: Auch er halte die von dem Königlich preußiſchen Bevollmächtigten eben vorgetragene Widerlegung der von hannoverſcher Seite neuerlichſt vorgebrachten Rechtsbedenken für durchaus begründet, namentlich, ſofern darin der

Nachweis gegeben sei, daß die von dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten aus den Bestimmungen der früheren Bundesverfassung gegen die nunmehrige Verwirklichung des Bundesstaates hergeleiteten Einwände jeder zutreffenden Begründung ermangeln. Was übrigens den hier schon mehrerwähnten Vorbehalt der Königl. sächsischen und der Königl. hannoverschen Regierung betreffe, so habe der Bevollmächtigte noch insbesondere bemerklich zu machen, daß ein solcher Vorbehalt von denjenigen Regierungen, die er hier zu vertreten die Ehre habe, weder als gültig, noch überhaupt als bestehend angenommen werden könne. In den den Beitritt dieser Regierungen betreffenden Verhandlungen sei auf irgend einen Vorbehalt, durch welchen die Realisirung des beabsichtigten Bundesstaates noch bedingt bleiben solle, nicht nur nicht hingewiesen worden, sondern es sei auch im Protokoll der 20sten Sitzung, auf Grund dessen der Anschluß der Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, wie auch der beiden Fürstenthümer Reuß und der beiden Fürstenthümer Schwarzburg, erfolgt sei, die im Verwaltungsrathe unter besonderer Zustimmung des hannoverschen Bevollmächtigten gegebene Versicherung niedergelegt, daß die verbündeten Regierungen es als ihre Pflicht zu erachten haben, an dem gemeinschaftlich von ihnen vorgelegten Verfassungs-Entwurfe festzuhalten und, so viel immer in ihren Kräften liege, vereint dahin zu wirken, daß derselbe in möglichst kurzer Frist dem zu berufenden Reichstage zur Vereinbarung mit den Regierungen vorgelegt werde. Was aber die Großherzogl. Regierung von Sachsen-Weimar betreffe, so sei deren damaligem Bevollmächtigten bei den Anschluß-Verhandlungen die noch bestimmtere Erklärung geworden, daß neben dem Bundesvertrage vom 26. Mai c. und den zugehörigen Entwürfen der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, so wie der begleitenden Denkschrift anderweitige Vereinbarungen und Erklärungen, welche für die sich verbündenden Regierungen maßgebend sein könnten, nicht vorhanden seien. Der Königlich sächsische Bevollmächtigte habe vorhin geäußert, die fraglichen Vorbehalte seien so bald zur Oeffentlichkeit gelangt, daß auch die wegen des Anschlusses ihrer Regierungen hier unterhandelnden Bevollmächtigten davon Kenntniß gehabt haben müßten. Dies sei so richtig, daß die Bevollmächtigten eben deshalb an den Verwaltungsrath ausdrücklich die Frage gerichtet, ob außer den ihren Regierungen bis jetzt offiziell mitgetheilten Vertragsbedingungen noch andere Bedingungen, welche für die sich verbündenden Regierungen maßgebend sein sollten, vorhanden seien. Die ihnen hierauf vom Verwaltungsrathe gegebenen Versicherungen seien nun so klar und bestimmt ertheilt worden, daß jede weitere Besorgniß, es möchten später noch bedingende Vorbehalte von Seiten der paciszirenden Staaten geltend gemacht werden, in der That als nicht mehr zulässig hätte erscheinen müssen.

Auf die Bemerkung des Königl. sächsischen Bevollmächtigten, daß

für die Großherzogl. sachsen-weimarische Regierung allerdings, der ihrem Bevollmächtigten gegebenen Zusicherung gemäß, andere Vereinbarungen und Erklärungen nicht maßgebend seien, als der Bundesvertrag vom 26. Mai c. und dessen offiziell mitgetheilte Anlagen, fügt der Großherzoglich sachsen-weimarische Bevollmächtigte hinzu, daß, wenn dies der Sinn der vom Verwaltungs-Rath gegebenen Antwort sein sollte, es dort hätte heißen müssen: „für die beitretende Regierung"; da aber gesagt sei: für die sich verbündenden Regierungen", so müssen darunter auch die von Sachsen und von Hannover verstanden werden.

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte will, so viel es die Andeutungen über beabsichtigte Geheimhaltung des hannoverschen Vorbehalts zu dem Vertrage vom 26. Mai c. betrifft, nur noch daran erinnern, daß dieser Vorbehalt in mehreren gedruckten Exemplaren auf dem Tische des Verwaltungs-Rathes längere Zeit aufgelegen hat. Eben so macht der Königlich sächsische Bevollmächtigte, in spezieller Rückbeziehung auf die vorgängige Aeußerung des Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten, bemerklich, daß die definitive Beitritts-Erklärung der Großherzoglich hessischen Regierung erst erfolgte, nachdem die Königlich preußische Regierung mit den Akten über die deutsche Angelegenheit auch die sächsischen und hannoverschen Vorbehalte ihren Kammern vorgelegt hatte.

Die Bevollmächtigten für Kurfürstenthum Hessen, für Großherzogthum Oldenburg, für Herzogthum Braunschweig, für Herzogthum Anhalt-Bernburg und für Herzogthum Anhalt-Deßau und Cöthen erklären übereinstimmend, daß sie der Ausführung der Königlich preußischen Regierung beitreten, daß auch ihren Regierungen bei deren Beitritt zu dem Vertrage vom 26. Mai c. nur der Vertrag selbst und der Verfassungs-Entwurf nebst Denkschrift, nicht aber auch irgend welcher sonstige Vorbehalt mitgetheilt worden, und daß sie alle Rechte ihrer Regierungen aus dem Vertrage vom 26. Mai c. feierlich verwahren.

Der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Bevollmächtigte schließt sich an. Es werde eine heilige Pflicht aller dem Vertrage vom 26. Mai c. beigetretenen Regierungen gegen die deutsche Nation sein, die Königlich preußische Regierung in ihrem ernsten Streben nach baldmöglichster Konstituirung des deutschen Bundesstaates zu unterstützen. Wenn in der hannoverschen Rechtsausführung ein Hauptgewicht auf den Art. 7 der Bundes-Akte gelegt worden, so sei es gerade dieser Artikel, der den Todeskeim aller Bundesverfassung in sich trage. Es sei durch diesen Artikel geschaffen worden, was die Geschichte nie gesehen habe, ein Rath, der in allen wichtigen Fällen nicht durch Mehrheit der Stimmen, sondern durch völlige Einhelligkeit, also fast nie und nirgend einen Beschluß zu Stande bringen konnte, ein Verein, dessen Zwecke durch die geforderte Einstimmigkeit geradezu an das einzelne Belieben preisgegeben wurden. Wenn demnach irgend ein Artikel der Bundes-Akte es nicht verdiene, für den neuen Bundesstaat maßgebend zu werden, so sei es eben der bezogene

Artikel 7., als welcher recht eigentlich die Ohnmacht und Unfähigkeit des alten Bundestages organisirt hat.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Bremen. Er könne nur auf seine in der Sitzung vom 9ten d. abgegebene Erklärung und auf die dem Antrage des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten darin ertheilte Zustimmung zurückkommen. Zu der beantragten Ausschreibung der Wahlen für den nächsten Reichstag dränge die Konsequenz des Bündnisses vom 26. Mai c., der bei der Einladung zu diesem Bündnisse angeführten Motive, der von den beitretenden Staaten vor ihrem Beitritte kundgegebenen Voraussetzungen und der darauf erfolgten übereinstimmenden Erwiederungen der Königlich sächsischen und Königlich hannoverschen Bevollmächtigten, wie diese Erwiederungen in den Protokollen niedergelegt seien. Es dränge dazu die ernste Würdigung der gegenwärtigen Lage Deutschlands und der von allen Seiten gesteigerten Erwartungen, der Rückblick auf die nachtheiligen Ergebnisse, welche im Frühling des verflossenen Jahres das System des Abwartens und der Mangel an Entschlossenheit in Leitung der deutschen Angelegenheiten herbeiführte, der Hinblick auf schwerlich ausbleibende ähnliche Folgen, sofern das von den Regierungen festgehaltene Prinzip der Vereinbarung sich faktisch als nicht durchführbar erweisen sollte. Daß vorab noch bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden bleiben, sei sicherlich nicht zu verkennen; aber eben so wenig zu übersehen, daß zur Ueberwindung der Schwierigkeiten noch ein Zeitraum von drei Monaten verstattet bleibe. Werde der in Frage stehende Entschluß jetzt nicht gefaßt, so sei zu befürchten, daß sich der Verwaltungs-Rath auch nach Ablauf dieser Monate noch in einer der heutigen völlig gleichen Lage befinden werde, während im hoffentlich anderen Falle und bei allseitig bereitwilligem Entgegenkommen für diesen Zeitpunkt ein günstiges Resultat kaum zu bezweifeln sei.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Hamburg. So fest er auch an der Hoffnung halte, daß in nicht zu ferner Zeit es noch gelingen werde, sämmtliche deutsche Staaten zu einem ihren veränderten Verhältnissen und Stellungen entsprechenden Verfassungswerke zu vereinigen, so wenig könne er die Besorgniß und die Ansicht theilen, daß die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen, welche in Bezug auf das Verfassungswerk durch und in Folge des Bündnisses vom 26. Mai gegeben und eingegangen seien, für die Verbündeten von der Zustimmung der für jetzt nicht beigetretenen Staaten abhängig wäre. Eine solche Abhängigkeit würde vielmehr jene Hoffnung vereiteln und nur dahin führen, daß überall nichts zu Stande gebracht werden könnte, bevor nicht den Bedingungen des letzten dissentirenden Staates genügt sei. Nachdem indeß einmal der Zweifel aufgeworfen, ob die Verbündeten nicht mit zwingenden Pflichten gegen Andere in Widerspruch geriethen, wenn sie ihrerseits in Ausführung brächten, was sie als heilsam und nothwendig unter den veränderten Verhältnissen betrachten zu müssen erklärt hätten, könne der Bevollmächtigte nur mit Dank erkennen, daß preußischerseits in umfassender Rechtsdarlegung diesem Zweifel entgegengetreten sei. Er schließe sich dieser so eben ver-

nommenen Deduction im Allgemeinen aus persönlicher Ueberzeugung an. So viel aber die Vorbehalte betreffe, so wurden dieselben durch die preußischerseits vorgeschlagenen Modificationen von selbst zur Sprache kommen, und sehe er eventuell ferneren Vorschlägen des sächsischen und des hannoverschen Bevollmächtigten entgegen.

Nachdem somit alle Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, mit Ausnahme des Königlich sächsischen und des Großherzoglich mecklenburgisch-strelitzschen Bevollmächtigten, der Königlich preußischen Regierung in ihrer Beantwortung der Königlich hannoverschen Rechts-Ausführung beigetreten sind, kündigt der Vorsitzende an, daß er in der nächsten Sitzung bestimmte Vorschläge seiner, der Königlich preußischen Regierung vorlegen werde, und zwar:

a) bezüglich der Modificationen des Verfassungs-Entwurfs,
b) bezüglich Anberaumung und sofortiger Veröffentlichung eines Wahltermins für den nächsten Reichstag,
c) bezüglich des Ortes zur Abhaltung des nächsten Reichstages, und endlich
d) bezüglich der Art und Weise, in welcher der Verwaltungs-Rath demnächst mit dem versammelten Reichstag verhandeln wird.

Die Sitzung schließt Abends 11 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 19. Oktober c. verlesen, von den in dieser Sitzung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Bodelschwingh. von Zeschau. H. von Wangenheim. Meysenbug. Pfeiffer. von Lepel. Seebeck. von Schack. von Oertzen. Mosle. Vollpracht. Liebe. Walther. Smidt. Banks. Bloemer.

Verhandelt Berlin, 19. Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich preußischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staats-Ministers von Bodelschwingh;
des Königlich sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;
des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legations-Raths von Wangenheim;
des Großherzoglich badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths, Freiherrn von Meysenbug;
des Kurfürstlich hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
des Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;

des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;

des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths von Schack;

des Großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Oertzen;

des Großherzoglich oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;

des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;

des Herzoglich braunschweigischen Bevollmächtigten, Legations-Raths Dr. Liebe;

des Herzoglich anhalt-bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konsistorial-Raths Dr. Walther;

des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;

des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich preußische Geheime Justiz-Rath Bloemer.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte erklärt, daß er sich nicht wohl mehr in der Lage befinde, an der Wahl-Kommission Theil zu nehmen, und daher ansuche, in seine Stelle ein anderes Mitglied des Verwaltungs-Rathes eintreten zu lassen. Bei der zum Zwecke der Neuwahl erfolgenden Abstimmung erhalten der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche und der Kurfürstlich hessische Bevollmächtigte die meisten Stimmen, und zwar beide in gleicher Zahl. Der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Bevollmächtigte spricht die Ueberzeugung aus, daß der Kurfürstlich hessische Bevollmächtigte, Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer, durch Kenntnisse wie Erfahrungen sich der Kommission besonders nützlich erweisen werde, und verbindet damit die Bitte, aus diesem Grunde von der auf ihn selbst mitgefallenen Wahl abzusehen. Demnach tritt an die Stelle des Königlich sächsischen Bevollmächtigten der Kurfürstlich hessische Bevollmächtigte als neu gewähltes Mitglied der Wahl-Kommission.

Die in der Sitzung vom 17. Oktober c. seitens der Königlich preußischen Regierung gegebene Beantwortung der Königlich hannoverschen Rechtsausführung wurde von dem Vorsitzenden mit der Erklärung geschlossen, daß er von seiner Regierung beauftragt sei, bestimmtere, auf die Einberufung des nächsten Reichstages abzielende Vorschläge im Verwaltungsrathe vorzubringen. An diese Erklärung anknüpfend, stellt der Vorsitzende Namens der Königlich preußischen Regierung folgende Propositionen:

1) den Verfassungs-Entwurf denjenigen Modificationen zu unterwerfen, die in dem von dem Vorsitzenden übergebenen, dem gegenwärtigen Protokolle zu annektirenden Exemplare des Entwurfs durch Löschungen und Zusätze näher angegeben sind; wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, daß es jeder anderen der verbündeten Regierungen selbstverständlich völlig freigestellt bleibt, anderweite Modificationen vorzubringen;
2) als allgemeinen Wahltag für die Abgeordneten zum Volkshause der nächsten Reichs-Versammlung den 15. Januar 1850 anzunehmen, sodann die Behörden anzuweisen, sofort alle Vorarbeiten in Angriff zu nehmen, damit jedenfalls dieser Wahltag eingehalten und seinerzeit durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungs-Rathes zum Ausschreiben der Wahlen vorgeschritten werden könne;
3) als den Ort des nächsten Reichstages die Stadt Erfurt zu bestimmen;
4) die Verhandlungen der verbündeten Regierungen beziehungsweise des Verwaltungs-Rathes mit dem Reichstage durch drei Kommissarien führen zu lassen, von denen die Königlich preußische Regierung einen zu ernennen hätte, die beiden anderen aus der freien Wahl des Verwaltungs-Rathes hervorgehen würden.

Die erste Proposition bezwecke zunächst nur, die um der veränderten Umstände willen theils für nöthig, theils für räthlich zu erachtenden Abänderungen des Verfassungs-Entwurfs, der Berathung des Verwaltungs-Rathes zu unterlegen.

Was die proponirten Abänderungen selbst betreffe, so scheine es angemessen, bei dem beschränkteren Umfange, welchen der Bundesstaat wenigstens vorläufig erhalten werde, den Ausdruck „Reich" durch „Bundesstaat" zu ersetzen und diesen in den Zusammensetzungen mit „Verein" alterniren zu lassen, welche letztere Bezeichnung in dem Worte „Union" bereits eine gewisse staatsrechtliche Geltung erlangt habe.

Durch den Zusatz zu §. 1 solle die Fortdauer des Rechtsverhältnisses des Bundesstaates zu den außer ihm verbleibenden deutschen Bundesstaaten deutlich ausgesprochen werden.

In §. 10 sei, wie dies schon in dem früheren ausführlichen Vortrage hervorgehoben, die Absicht kundgegeben, daß das der Vereinsgewalt übertragene Recht des Kriegs und Friedens die vertragsmäßigen Rechte und Pflichten des Bundes von 1815 nicht beeinträchtigen dürfe.

Der nämliche Gedanke sei auch in dem Zusatze zu §§. 53 und 74 ausgedrückt.

Der Abänderungsvorschlag zu §. 67 solle durchaus nicht vorgreifend sein; er sei nur als eine Meinungsäußerung dargeboten; jede andere Einigung der Bundesglieder über die Zusammensetzung der Kurien, auch unter Beibehaltung der Kurienzahl des ursprünglichen Entwurfs, werde Preußen genehm sein, so wie es auch dem

Beschlusse nicht entgegen sein werde, den Paragraphen ganz unverändert und also die Stelle für die vorläufig nicht eintretenden deutschen Staaten einstweilen offen zu lassen. Der Vorsitzende persönlich würde dem letzteren sogar den Vorzug geben.

Bei §. 85 bestehe der Abänderungs-Vorschlag lediglich in Weglassung der Namen derjenigen Staaten, welche dem Bunde für jetzt nicht beitreten zu wollen erklärt haben; das Verhältniß der Stimmen zur gesammten Seelenzahl werde dadurch nicht geändert. Preußen werde indeß etwaige Wünsche auf Modification auch in dieser Beziehung möglichst berücksichtigen.

Der Zusatz zu §. 194 solle die nachfolgende Aufnahme hinzutretender Bundesmitglieder erleichtern.

Hinsichtlich der zweiten Proposition glaubt der Vorsitzende, sich lediglich auf das Resultat der bisherigen Berathung über den Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten zurückbeziehen zu sollen.

Die dritte Proposition sei eben auch nur eine Proposition. Entscheide die Majorität für einen anderen Ort, so werde sich Preußen dieser Entscheidung fügen.

Bei der vierten Proposition habe Preußen es seiner Stellung und seinem Verhältnisse zum Bundesstaate angemessen finden müssen, sich die Bestellung eines der drei Kommissarien zu sichern. Die Wahl der beiden übrigen Kommissarien bleibe gemeinschaftliche Angelegenheit des Verwaltungsraths.

Auf diese Propositionen der Königlich preußischen Regierung erklärt der Königlich sächsische Bevollmächtigte, nicht in der Lage zu sein, an desfallsigen Diskussionen weiteren Antheil zu nehmen. Was die erste Proposition im Besonderen betreffe, so werde er dieselbe zur ungesäumten Kenntnißnahme seiner Regierung bringen und sich, nach Eingang der ihm zu Theil werdenden Instruction, ferner aussprechen. Eine gleiche Erklärung giebt der Königlich hannoversche Bevollmächtigte. Der Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Bevollmächtigte erklärt, daß, da seine frühere Abstimmung über den Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten auf anderen Gründen als auf denen von Sachsen und Hannover, und namentlich auf Zweckmäßigkeitsrücksichten beruhe, er, so viel es namentlich und zunächst die erste Proposition betreffe, sich der Majorität unterwerfe, und dies zwar um so mehr, als es sich Inhalts dieser Proposition vorerst nur um eine einen Beschluß nicht involvirende Annahme eines Wahltermins handle. Die übrigen Bevollmächtigten treten der zweiten Proposition der Königlich preußischen Regierung, zum Theil mit der Ueberzeugung, Alle aber mit dem Wunsche bei, daß die Wahl für den nächsten Reichstag jedenfalls am 15. Januar 1850 in Vollzug trete.

Zur vorbereitenden Berathung und demnächstigen Berichterstattung im Verwaltungs-Rathe über die erste und vierte Proposition soll nach übereinstimmendem Beschlusse sämmtlicher Mitglieder des

Verwaltungs-Rathes, die Bevollmächtigten der Königlich sächsischen und der Königlich hannoverschen Regierung ausgenommen, in der nächsten Sitzung eine Kommission gewählt werden, und die Diskussion über diese Propositionen jedenfalls in 14 Tagen stattfinden.

Die vorbehaltene Erledigung der dritten Proposition ist hiervon unabhängig.

Die heutige Berathung des Verwaltungs-Raths über die von der Königlich preußischen Regierung zum Zwecke der Einberufung des nächsten Reichstages gemachten Propositionen schließt mit dem Resultat:

Mit Ausnahme des Königlich sächsischen und des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten haben die sämmtlichen Bevollmächtigten der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten Regierungen sich zu folgender Feststellung vereinigt:

1) Der 15. Januar 1850 ist als derjenige Tag angenommen, an welchem die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause für den nächsten Reichstag, nach einem von dem Verwaltungsrathe vorher zu beschließenden gemeinschaftlichen Ausschreiben derselben, in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten stattfinden wird;
2) die betreffenden Regierungen werden von ihren sie hier vertretenden Bevollmächtigten ersucht werden, die Landesbehörden mit Anweisung zu versehen, die benöthigten Vorarbeiten sofort in Angriff zu nehmen und möglichste Vorkehr zu treffen, damit demnächst das Ausschreiben der Wahlen beschlossen und der Wahltermin selbst eingehalten werden kann.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 22. Oktober c. verlesen, von den in dieser Sitzung anwesenden Mitgliedern genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Bodelschwingh. von Meysenbug. Pfeiffer.
von Lepel. Seebeck. von Schack. von Oertzen. Mosle.
Vollpracht. Blömer.
Nachträglich genehmigt
Walther.

Verhandelt Berlin, den 23. Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich preußischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungs-Rathe, Staats-Ministers von Bodelschwingh;

des Großherzoglich badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths Freiherrn von Meysenbug;

des Kurfürstlich hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;

des Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;

des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;

des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths von Schack;

des Großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Oertzen;

des Großherzoglich oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;

des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;

des Herzoglich braunschweigischen Bevollmächtigten, Legations-Raths Dr. Liebe;

des Herzoglich anhalt-bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konsistorial-Raths Dr. Walther;

des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;

des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks;

des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder.

Das Protokoll führt der Königlich preußische Geheime Justiz-Rath Blömer.

Der Vorsitzende legt folgende gemeinschaftliche Note des Königlich sächsischen und des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten vor:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Königlich sächsischen und der Königlich hannoverschen Regierung sehen sich in die Nothwendigkeit versetzt, nach dem Verlauf der bisher stattgefundenen Verhandlungen über die Feststellung eines Termins zur Anordnung der Wahlen für den demnächstigen Reichstag Folgendes zur Kenntniß des Königlich preußischen Herrn Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungs-Rathe der durch den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten Regierungen zu bringen und dessen Mittheilung an den Verwaltungs-Rath zu beantragen.

In Festhaltung des Vertrags vom 26. Mai 1849 müssen die Regierungen von Sachsen und Hannover in dem von der Königlich preußischen und der Mehrzahl der übrigen verbündeten Regierungen beabsichtigten Vorschritte,

mit Bestimmung eines äußersten, auf den 15. Januar 1850 festgesetzten Termins zur Vornahme der Wahlen behufs des dem-

nächst zu berufenden, die deutsche Verfassung mit den Regierungen vereinbarenden Reichstags in ihren Ländern zu verfahren und es den nicht einverstandenen Regierungen zu überlassen, ob und wann sie in gleichem Maße vorschreiten wollen,

eine dem Bündnisse vom 26. Mai entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende und insbesondere die äußere und innere Sicherheit Deutschlands bedrohende Maßregel erblicken. Die Unterzeichneten dürfen sich dabei nicht allein auf die in den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes vom 5ten und 9ten d. M. entwickelten Gründe, sondern auch auf den Inhalt der Note des unterzeichneten Königlich sächsischen Bevollmächtigten vom 2. Juli d. J. beziehen, worin bereits die Nothwendigkeit einer Verständigung mit Oesterreich in ihrem entscheidenden Einflusse auf die Wirksamkeit und den Erfolg der Bestrebungen des Verwaltungs-Rathes auf Bildung eines Bundesstaates hervorgehoben sind; auch erblicken sie in der von dem Königlich preußischen Regierungs-Kommissar in der zwölften Sitzung der zweiten Kammer der hiesigen National-Versammlung im Namen der Regierung ausgesprochenen Erklärung:

„daß ein Zusammenhalten mit Oesterreich eine Lebensfrage für das deutsche Verfassungswerk sei",

einen sehr kräftigen Stützpunkt für ihre Ansicht. Die Unterzeichneten müssen sich und ihre Regierungen daher gegen alle die Folgen, welche sich ihrer Ueberzeugung nach an einen solchen Vorschritt der Königlich preußischen Regierung und der übrigen sich dem anschließenden Regierungen knüpfen werden, hierdurch feierlich verwahren und gegen die Befugniß dieser Regierungen zu einem solchen Schritte, als außerhalb der Zwecke des Bündnisses und des Art. XI. der Bundesakte liegend und eben so den Befugnissen des Verwaltungs-Rathes, bei welchem in Ermangelung einer besonderen Vereinigung zu einer bindenden Beschlußfassung Einhelligkeit der Stimmen als erforderlich vorausgesetzt werden muß, widersprechend, hierdurch protestiren.

Wenn in einem solchen Vorschritte aber zugleich diejenige Eventualität als eingetreten angesehen werden muß,

„daß es nicht gelungen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch den Verfassungs-Entwurf bestimmt worden, aufzunehmen, daß vielmehr nicht mehr zu erreichen gewesen, als die Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes",

so wird auch gegenwärtig der Zeitpunkt als eingetreten anzunehmen sein, wo die Vorbehalte der Königlich sächsischen und Königlich hannoverschen Regierung vom 26. Mai d. J. Platz greifen. Die Unterzeichneten müssen diejenige Interpretation, welche diesen Vorbehalten von Seiten des vorsitzenden Königlich preußischen Herrn Bevollmächtigten in seinem Vortrage vom 17. Oktober hat gegeben werden wollen, mit eben so großer Entschiedenheit zurückweisen, als die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, im Vertrauen auf ihr gutes Recht, die Folgen ihrer Schritte zur Wahrung desselben mit Ruhe erwarten. Sie haben ihre Vorbehalte

ihrer Zeit bei Annahme des preußischen Entwurfs zu einer Reichs-Verfassung gemacht, „im Vertrauen auf die Loyalität der Königlich preußischen Regierung", um bestimmt kund zu geben, daß es auf Ausführung dieser Bundesstaats-Idee für das gesammte Deutschland und nicht auf einen engeren Bundesstaat, der namentlich das an der Unterzeichnung des Schlußprotokolls vom 26. Mai 1849 mitbetheiligte Königreich Bayern ausschließt, abgesehen sei. Die Vorbehalte sind von Sachsen und Hannover „zur Verwahrung ihrer Auffassung vor jeder Mißdeutung" zu integrirenden Theilen der Schlußverhandlungen über das Bündniß vom 26. Mai 1849 gemacht worden und werden daher durch eine einseitige Auslegung ihre Bedeutung nicht verlieren.

Die Unterzeichneten verbinden damit die wiederholte Erklärung, daß sie allerdings den Bündniß-Vertrag vom 26. Mai 1849 fortwährend und zwar mit Einschluß des der Nation vorgelegten Entwurfs einer Reichs-Verfassung für ganz Deutschland unter Verständigung mit Oesterreich für ihre Regierungen verbindlich erachten, bis derselbe im Einverständnisse sämmtlicher Theilnehmer abgeändert und umgestaltet ist. Eben darum und weil ein vorzeitiger und einseitiger Abschluß des deutschen Verfassungswerks, wie solcher durch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstags aus einem Theil Deutschlands bewirkt werden könnte, die Aufhebung jener Verbindlichkeit herbeizuführen geeignet wäre, müssen sie dieser Einberufung und solchen Modificationen widersprechen, welche, ihrer Ueberzeugung nach, nicht die Einigung des deutschen Vaterlandes, sondern nur eine unheilbare Spaltung desselben hervorzubringen im Stande sind.

Die Unterzeichneten benutzen diese Gelegenheit zur wiederholten Versicherung ihrer besonderen Hochachtung.

Berlin, den 20. Oktober 1849.

von Zeschau. H. von Wangenheim.

Sr. Excellenz
dem Königl. preuß. Staats-Minister a. D.
Herrn von Bodelschwingh,
als Vorsitzenden im Verwaltungs-Rathe der
verbündeten Regierungen.

Der Verwaltungs-Rath beschließt, daß diese Note zugleich mit der gemeinschaftlichen Gegenerklärung des Verwaltungs-Rathes, dem gegenwärtigen Protokolle einverleibt werden soll. Diese Gegenerklärung, das Resultat gemeinschaftlicher Erwägungen, ist also festgestellt:

Das Bündniß vom 26. Mai c. sagt im Art. IV. seines Statuts ausdrücklich, daß „über Zeit und Ort der Reichs-Versammlung, so wie über die Form der Berufung, das Weitere von den verbündeten Regierungen festgesetzt" werden soll. Diese unzweideutige Bestimmung macht es dem Verwaltungs-Rath unmöglich, in der in der Sitzung vom 19. Oktober c. unter den sämmtlichen Be-

vollmächtigten der verbündeten Regierungen, — die Bevollmächtigten der Königlich sächsischen und Königlich der hannoverschen Regierung allein ausgenommen — stattgefundenen Einigung des Inhalts:

„1) Der 15. Januar 1850 ist als derjenige Tag angenommen, an welchem die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause für den nächsten Reichstag nach einem von dem Verwaltungs-Rath vorher zu beschließenden gemeinschaftlichen Ausschreiben derselben in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten stattfinden wird;

2) die betreffenden Regierungen werden von ihren sie hier vertretenden Bevollmächtigten ersucht werden, die Landes-Behörden mit Anweisung zu versehen, die benöthigten Vorarbeiten sofort in Angriff zu nehmen und möglichste Vorkehr zu treffen, damit demnächst das Ausschreiben der Wahlen beschlossen und der Wahltermin selbst eingehalten werden kann",

eine demselben Bündnisse „entgegenlaufende Maßregel" in irgend einer Weise anzuerkennen oder zuzugeben.

Die „Zwecke des Bündnisses" vom 26. Mai c. sind in den Artikeln I. und IV. des Statuts eben so klar ausgesprochen: „Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten"; sodann „Bethätigung des ernsten Willens, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen", und, als praktische Bewährung dieser Bethätigung, Einberufung eines Reichstags, dem die verbündeten Regierungen den unter sich vereinbarten Verfassungs-Entwurf des deutschen Bundesstaats zur Annahme vorlegen, — eines Reichstags, der nach der authentischen Interpretation des Verfassungs-Entwurfs, der Denkschrift vom 11. Juni c., aus den Vertretern derjenigen Regierungen bestehen wird, die sich dem verkündeten Entwurfe „in freiwilliger Uebereinkunft" anschließen. Wie die vorangeführte Vereinigung diese Zwecke gefährden und insbesondere die innere und äußere Sicherheit Deutschlands sollte bedrohen können, vermag der Verwaltungs-Rath eben sowenig zu erkennen. Er vermag nicht einzusehen, wie eine Anordnung, die in ihrem Vollzuge das demnächstige Ausschreiben der Reichstagswahlen vorbereitet, also recht eigentlich Mittel zum Zweck ist, dem Ausschreiben des Reichstags, oder der Vereinbarung auf dem Reichstag, oder überhaupt dem Zustandekommen des Bundesstaates in irgend einer Weise Gefahr bringen kann; er vermag nicht einzusehen, wie die äußere und innere Sicherheit Deutschlands nunmehr davon bedroht werden soll, wovon die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover in der Note vom 28. Mai c. gerade den Schutz gegen äußere und innere Gefahren erwarteten: „in der kräftigen Mitwirkung zum Abschluß eines Verfassungswerkes, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden" sei; eines Verfassungswerkes, „das

der Nation gewähren müsse, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehre, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt" sei; eines Verfassungswerkes endlich, neben welchem „für diejenigen deutschen Regierungen, die sich zum Anschluß an dasselbe dennoch nicht veranlaßt finden sollten, ihre aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen" bleiben.

Die von den Bevollmächtigten der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover zur Darlegung einer solchen Befürchtung nochmals in Bezug genommenen Gründe, wie dieselben in den Sitzungen vom 5ten und 9ten d. M. entwickelt seien, haben in denselben und den folgenden Sitzungen bereits ihre Würdigung und rechtliche Widerlegung gefunden. Es wird genügen, darauf ebenfalls zurückzuweisen.

Ueber den hohen Werth einer Verständigung mit Oesterreich ist der Verwaltungs-Rath nie getheilter Meinung gewesen, so daß es des Endes weder auf die bezogene frühere Note des Königlich sächsischen Bevollmächtigten, noch auf die Aeußerung des Königlich preußischen Kommissars in der Sitzung der zweiten preußischen Kammer vom 6. September c. hier weiter ankommen wird. Es wird dies um so weniger der Fall sein, als der Verwaltungs-Rath noch in der Sitzung vom 9. Oktober c. durch einstimmigen Beschluß:

eine Kommission mit gutachtlichem Vortrage darüber beauftragt hat, wie die als Gesammtheit konstituirten Verbündeten ihre enge und unlösbare Verbindung mit den übrigen deutschen Bundesgenossen fortan am geeignetsten fortzusetzen haben, insbesondere, wie deren fernerer Anschluß an den Bundesstaat herbeizuführen und dem durch §. 1 der Verfassung vorbehaltenen Bundesverhältnisse mit Oesterreich Vollzug zu sichern sei.

Kann der Verwaltungs-Rath nach dem Vorgesagten unmöglich zugestehen, daß die Vereinigung vom 19. Oktober c. außerhalb der Zwecke des Bündnisses vom 26. Mai c. liegt, so ist er selbstredend der Nothwendigkeit überhoben, die Verträglichkeit dieser Vereinigung mit demjenigen Artikel der Bundes-Akte, den die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover dem Vertrage vom 26. Mai c. selbst ausdrücklich zu Grunde gelegt haben, noch ferner nachzuweisen.

Dasselbe gilt von den Vorbehalten der Königlich sächsischen und der Königlich hannoverschen Regierung in ihren Separat-Erklärungen vom 26. Mai c. Die Bevollmächtigten dieser Regierungen hatten bei Unterzeichnung des protokollarischen Vertragsschlusses vom gleichen Tage lediglich eine „zunächst die Oberhauptsfrage betreffende Erklärung" vorbehalten. So weit daher die mit gleichem Datum versehenen, aber in der Wirklichkeit nachträglich übergebenen Erklärungen über jene Ankündigung hinausgehen, kann ihnen eine rechtliche Rückwirkung auf den geschlossenen Vertrag von vorn herein nicht zugestanden werden; hätten diese nachträglichen Erklärun-

gen aber eine solche Wirkung gehabt, so würden sie doch jedenfalls nach Erlaß der Note vom 28. Mai c. und der Denkschrift vom 11. Juni c., diese Wirkung durchaus verloren haben.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, die mit diesen von ihnen mitberathenen und von ihnen mit festgestellten Erlassen vor die Nation und die übrigen deutschen Regierungen traten, haben, als sie dies thaten, auf jeden Vorbehalt verzichtet, den sie nicht gleichzeitig mit verkündeten. Sie haben diesen Verzicht geleistet nach Gesetzen der Loyalität wie des Rechts. Sie haben dies in hochgesteigertem Maße gethan, indem sie von allen beitretenden Regierungen ihrerseits einen „unbedingten" Beitritt forderten und erlangten, namentlich aber denjenigen Regierungen gegenüber, die, vor Acceptation des öffentlich Dargebotenen, die Frage stellten, ob in dem offiziell mitgetheilten Material das gesammte, für das Verständniß und den Inhalt des Vertrages vom 26. Mai c. maßgebende Material beschlossen liege, und denen die Vertreter der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover auf diese Frage solche Erklärungen und Antworten gaben, wie dieselben in den protokollarischen Feststellungen gesichert sind.

Der in der Note eingelegte Protest gegen die Beschlußnahme des Verwaltungs-Rathes über die Einberufung des Reichstages erscheint voreilig und unbegründet; voreilig, weil ein solcher Beschluß noch gar nicht gefaßt ist; unbegründet, weil derselbe nach Art. III. §. 3 des Bundes-Statuts vorzugsweise zu den Befugnissen des Verwaltungs-Raths gehört. Wenn aber die Bevollmächtigten für Sachsen und Hannover der Ansicht sind, daß der einzelne Widerspruch eine Beschlußnahme des Verwaltungs-Raths über die Einberufung des Reichstags zu verhindern vermöge, weil zu allen Beschlüssen — auch zu denjenigen, welche die Erfüllung des Bundes-Vertrages herbeiführen sollen, — Stimmeneinheit nöthig sei, so muß dieser Ansicht auf das entschiedenste entgegengetreten werden. Weder das Bundes-Statut, was darüber kein Wort enthält, noch die allgemeinen Rechtsregeln, welche vielmehr bei Kommunionen der Majorität die Beschlußnahme überweisen, rechtfertigen eine solche Ansicht, die überdies ganz dazu geeignet sein würde, das Bündniß vom 26. Mai c. zu einem todten Buchstaben herabzuwürdigen. Sobald daher der Fall einer nöthigen Beschlußnahme für den Verwaltungs-Rath eintritt und dabei keine Einhelligkeit zu erzielen sein möchte, wird derselbe seine Organisation dahin vervollständigen, daß er sich zu einer alle Glieder des Bundesstaats bindenden Beschlußnahme befähigt; d. h. er wird in seinem Schoße zu jener „quantitativen Ermittelung des Stimmenverhältnisses" übergehen, welche die Bevollmächtigten der Königlich sächsischen und der Königlich hannoverschen Regierung den accedirenden Regierungen wiederholt auf das bestimmteste zugesichert haben.

Die jetzige Unterstellung des Königlich sächsischen und hannoverschen Bevollmächtigten, daß der Bundesstaat das Königreich Bayern ausschließe, erweist sich nicht minder als völlig unbegrün-

det. Der Bundesstaat, zu dessen Verwirklichung der Verwaltungs-Rath die ersten Schritte zu thun im Begriff steht, schließt weder Bayern, noch einen anderen deutschen Staat aus; er ist und bleibt für jeden deutschen Staat geöffnet, der sich jetzt und später „in freiwilliger Uebereinkunft" anschließt.

Die Versicherung, daß die Königlichen Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover das Bündniß vom 26. Mai c. mit Einschluß des der Nation vorgelegten Entwurfs einer Reichsverfassung für Deutschland, für ihre Regierungen so lange für verbindlich erachten, bis dieselbe im Einverständniß sämmtlicher Theilnehmer abgeändert und umgestaltet sein möchte, hat nicht bezweifelt werden können, da von diesen Bevollmächtigten selbst der einseitige Rücktritt von dem Bunde als ein Bundesbruch bezeichnet und eben so bestimmt anerkannt ist, daß Abweichungen von dem Verfassungs-Entwurfe nur durch Uebereinstimmung der Betheiligten herbeigeführt werden können; wenn aber den in diese Versicherung eingeschalteten Worten: „unter Verständigung mit Oesterreich", die Deutung gegeben werden sollte, als sei diese Verständigung eine Bedingung der verbindlichen Kraft des Bundes-Statutes vom 26. Mai c., so muß der Verwaltungs-Rath dieser Deutung auf das entschiedenste entgegentreten, da der §. 1 des Verfassungs-Entwurfs lediglich „die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche" (dem Bundesstaate) vorbehält, also letzteres, das Reich, den Bundesstaat, als Paciscenten hinstellt, und daher seine Existenz nicht noch erst von dieser Verständigung abhängig machen kann.

Der von den Königlichen Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover am Schlusse ihrer Note hingestellten Erklärung: „daß, weil ein vorzeitiger und einseitiger Abschluß des deutschen Verfassungswerkes, wie solcher durch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstages aus einem Theile Deutschlands bewirkt werden könnte, die Aufhebung der Verbindlichkeit aus dem Vertrage vom 26. Mai c. herbeizuführen geeignet wäre, sie der Einberufung und solchen Modificationen widersprechen müssen, welche, ihrer Ueberzeugung nach, nicht die Einigung des deutschen Vaterlandes, sondern nur eine unheilbare Spaltung desselben hervorzubringen im Stande sei" — begegnet der Verwaltungs-Rath mit folgender schließlichen Erwiederung:

1) Weder durch die Einberufung des Reichstags aus den verbündeten Staaten, noch durch den Abschluß der Bundes-Verfassung mittelst Vereinbarung mit demselben, soll das deutsche Verfassungswerk abgeschlossen werden, da nicht nur dieser neue Bundesstaat denjenigen deutschen Regierungen geöffnet bleibt, welche in denselben zu gleichen Rechten und Pflichten eintreten wollen, sondern auch die Sicherung der noch bestehenden Bundesverhältnisse durch den Bundesstaat nicht erschwert, noch weniger ausgeschlossen wird. Vielmehr wird und muß auch hierauf das Ziel der verbündeten Regierungen, wie künftig des Bundesstaates, wenn es vor seiner

Konstituirung nicht zu erreichen wäre, fortwährend gerichtet sein.

2) Eben deshalb kann auch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstags weder vorzeitig noch einseitig genannt werden; sie ist vielmehr rechtzeitig, sobald sich der vorläufige Umfang des Bündnisses übersehen läßt; sie ist nicht einseitig, sondern vollberechtigt, wenn sie durch einen Beschluß der dazu durch das Bundesstatut berufenen Behörde herbeigeführt wird.

3) Das Recht zur Aufhebung der Verbindlichkeiten aus dem Bundesvertrage kann unmöglich aus einem Schritt abgeleitet werden, welchen dieser Vertrag selbst als einen nothwendigen bezeichnet; endlich

4) Lebt der Verwaltungs-Rath der unerschütterten Ueberzeugung, daß der entschlossene Fortschritt auf dem durch das Bündniß vom 26. Mai c. deutlich vorgezeichneten Wege — auf dem Wege des Rechts und der Pflicht — weit entfernt, „die Einigung Deutschlands" zu gefährden und eine „unheilbare Spaltung" hervorzurufen, das einzige zur Zeit dargebotene Mittel ist, das deutsche Vaterland zu konsolidiren und ihm seine Geltung unter den Großmächten Europa's zurückzugeben. Der Abschluß des Bundesstaates wird leider für den Anfang das gesteckte Ziel nicht ganz erreichen, aber er wird ein großer Schritt zur Annäherung an dasselbe sein; schon die Einberufung des Reichstags wird der deutschen Nation eine Bürgschaft sein, daß es mit Erfüllung der ihr gegebenen Versprechungen wahrer Ernst sei.

Der Verwaltungs-Rath kann nach allem diesem in der Note der Königlichen Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover keine Veranlassung finden, seine Ansichten über die wichtigsten Gegenstände seines Berufs zu ändern; er hofft vielmehr, daß auch Sachsen und Hannover zur Uebereinstimmung mit diesen Ansichten zurückkommen werden.

Der Vorsitzende legt ferner zwei an ihn gerichtete Schreiben des Königlich sächsischen und des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten, beide vom 21. Oktober c. und beide des folgenden, völlig übereinstimmenden Inhalts vor:

Der Unterzeichnete hat bereits in der letzten Sitzung des Verwaltungs-Rathes sich dahin ausgesprochen, daß er bei den lediglich „die Ausführung der zwischen einer Mehrzahl der Bevollmächtigten getroffenen Vereinigung zur Ausschreibung der Wahlen für einen aus ihren Ländern zu berufenden Reichstag und zur Vorbereitung eines solchen Reichstags" betreffenden Verhandlungen sich nicht betheiligen könne.

Wenn nun in der nächsten Zeit diese Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths sich wohl ausschließlich mit diesen Maßregeln beschäftigen wird, so kann der Unterzeichnete es nicht für er-

sprießlich erachten, an den Sitzungen derselben theilzunehmen, und findet sich dadurch zugleich veranlaßt, nach Dresden (Hannover) zurückzukehren. Indem derselbe Sr. Excellenz den Königl. preußischen Herrn Bevollmächtigten, als Vorsitzenden im Verwaltungs-Rathe, hiervon in Kenntniß zu setzen sich verpflichtet hält, verbindet er damit die ganz ergebenste Anzeige, daß die Königl. sächsische (Königl. hannoversche) Gesandtschaft am hiesigen Hofe, und namentlich der Geschäftsträger, Herr von Könneritz (der interimistische Geschäftsträger Herr von Steinberg), beauftragt worden ist, einstweilen diejenigen Mittheilungen resp. anzunehmen und zu machen, zu welchen der Vertrag vom 26. Mai d. J. Anlaß geben dürfte, so wie derselbe auch angewiesen worden ist, sofort davon Anzeige zu erstatten, wenn in der Folge wieder Verhandlungen vorkommen sollten, welche die Theilnahme des sächsischen (hannoverschen) Bevollmächtigten vertragsmäßig nothwendig machen.

Der Unterzeichnete fügt die Versicherung der vollkommensten Hochachtung hinzu.

Berlin, den 21. Oktober 1849.

von Zeschau. (H. von Wangenheim).

An
den Königl. preußischen Staats-Minister a. D.
Herrn von Bodelschwingh, als Vorsitzenden im Verwaltungs-Rathe der verbündeten Regierungen.

Der Verwaltungs-Rath einigt sich über den Inhalt der auf diese Schreiben seitens des Vorsitzenden zu ertheilenden Antwort. Diese Antwort hat folgende Fassung erhalten:

Der Unterzeichnete hat dem Verwaltungs-Rath der verbündeten Regierungen von derjenigen Note Kenntniß gegeben, welche der Herr Bevollmächtigte von Sachsen (Hannover) unter dem 21sten d. M. bezüglich seiner Abreise an ihn gerichtet hat. Derselbe beehrt sich, diese Note im Einverständniß mit dem Verwaltungs-Rath dahin zu beantworten, daß die darin enthaltene Voraussetzung, als werde der Verwaltungs-Rath sich in der nächsten Zeit ausschließlich mit solchen Maßregeln beschäftigen, welche durch die Voraussicht einer nahen Berufung des Reichstages herbeigeführt sind, nicht zutrifft. Vielmehr ist derselbe schon jetzt mit Prüfung der Wahlgesetze für die Einzelstaaten des Bündnisses beschäftigt und wird in der nächsten Zeit die Geschäfts-Ordnung für beide Häuser des Reichstags und die Communication mit dem Bundes-Schiedsgericht über die Organisation des künftigen Reichsgerichts in den Kreis seiner Berathungen ziehen; auch, wie in der Sitzung vom 19. Oktober c. beschlossen, in künftiger Woche mit Prüfung der Vorschläge über die Modificationen der Reichs-Verfassung vorgehen; lauter Arbeiten, welche von dem Termin der Berufung des Reichstages unabhängig und gewiß für alle verbündeten Staaten von hohem Interesse sind.

Dem Wunsch des Herrn Bevollmächtigten, daß die Königlich

sächsische (hannoversche) Regierung die etwanigen Mittheilungen, welche durch den Vertrag vom 26. Mai c. herbeigeführt werden könnten, durch den Königlichen Geschäftsträger Herrn von Könneritz (Herrn von Steinberg) empfangen möge, ist dadurch entsprochen, daß das Büreau des Verwaltungs-Rathes die Weisung erhalten hat, demselben ein Exemplar der Protokolle, sobald sie gedruckt sind, zuzustellen.

Schließlich bemerkt der Unterzeichnete ganz ergebenst, daß die Kollektiv-Note, welche die Herren Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover unter dem 20sten d. M. an denselben gerichtet haben, ihre Beantwortung in dem Protokolle des Verwaltungs-Rathes vom 23sten gefunden hat, und knüpft daran die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Berlin, den 26. Oktober 1849.

von Bodelschwingh.

An
den Königl. sächsischen Bevollmächtigten ꝛc.,
Herrn Staats-Minister von Zeschau
Excellenz,
zu
Dresden.

(An
den Königl. hannoverschen Bevollmächtigten ꝛc., Herrn Geheimen Legations-Rath
von Wangenheim
Hochwohlgeboren,
zu
Hannover.)

Der Verwaltungs-Rath schreitet zu der auf die heutige Sitzung anberaumten Wahl der Kommission zur Prüfung und Begutachtung der in der Sitzung vom 19. Oktober seitens der Königlich preußischen Regierung sub Nr. 1 und 4 gestellten Propositionen, die Modificationen des Verfassungs-Entwurfs und die Konstituirung eines Organs zur Verhandlung der verbündeten Regierungen mit dem Reichstage betreffend. Zu Mitgliedern dieser Kommission, die zunächst aus drei Mitgliedern bestehen, und wobei je nach Erfordern und Umständen eine Vermehrung der Mitgliederzahl vorbehalten wird, sind gewählt: der Großherzoglich hessische, der Herzoglich nassauische und der Herzoglich braunschweigische Bevollmächtigte.

Der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte kündigt an, daß er bereit sei, Namens der Wahl-Kommission über die Grundsätze zu berichten, welche die Kommission bei Prüfung der eingereichten Vollziehungs-Verordnungen als die maßgebenden habe erkennen müssen. Der Vorsitzende kann die sofortige Entgegennahme dieser Berichterstattung nur im nächsten Interesse des Bundeszweckes begründet finden. Der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte trägt hierauf vor:

„Nach dem Protokoll vom 26. Mai 1849 soll der Entwurf eines Wahlgesetzes in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause mit dem Verfassungs-Entwurfe dem zur Berathung und Vereinbarung über letzteren zu berufenden Reichstage vorgelegt, das Wahlgesetz als solches also erst nach erfolgter Zustimmung des Reichstages publizirt werden.

Durch den Bündniß-Vertrag vom 26. Mai und die später erfolgten Accessions-Verträge ist jedoch festgesetzt, daß die Wahlen zum Volkshause für den nächsten Reichstag nach dem Entwurf des Wahlgesetzes vorgenommen werden sollen, vorbehaltlich solcher Modalitäten in den Vollziehungs-Verordnungen, welche die besonderen Verhältnisse und Gesetze der Einzelstaaten, unbeschadet der Haupt-Prinzipien des Wahlgesetzes, nöthig machen würden.

Hieraus ergiebt sich in formeller Beziehung, daß das Reichswahlgesetz als solches vorerst nicht publizirt wird, seine Bestimmungen vielmehr nur die Grundlage der Vollziehungs-Verordnungen in den Einzelstaaten bilden, und in materieller Beziehung, daß in diesen die Haupt-Prinzipien des Wahlgesetzes gewahrt sein müssen.

Es wird also auf eine scharfe Auffassung dieser Grund-Prinzipien ankommen, um den Spielraum zu bezeichnen, welcher in ihrer Anwendung der Landesgesetzgebung gelassen werden kann, aber auch gelassen werden muß, wenn nicht der Geist dem Buchstaben, der Zweck dem Mittel zum Opfer gebracht werden soll.

Nach den in den gedruckten Motiven niedergelegten Erläuterungen und Erklärungen, — (die der Vortragende in extenso rekapitulirt) — lassen sich die Grundprinzipien des Wahlgesetzes auf zwei Hauptsätze zurückführen:

1) Unter Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts ein Stimmenverhältniß festzusetzen, wobei Intelligenz und Besitz als die beiden Faktoren, auf welchen der Bestand der Nation ruht, richtig vertreten sind, und
2) offene Abstimmung als diejenige Abstimmungsform, welche der Würde freier Staatsbürger wahrhaft entspricht und zugleich für den reinsten Ausdruck des Gesammtwillens die sicherste Bürgschaft gewährt.

Ad 1. Im Verhältniß zu dem angegebenen obersten Grundsatz erscheinen alle materiellen Bestimmungen des Wahlgesetzes nur als Folgesätze oder vielmehr als Mittel, um die Erreichung jenes Zweckes zu sichern. Auch diese lassen sich wieder auf zwei Hauptmerkmale zurückführen:

a) das Verhältniß zu der Gemeinde, insofern darin die staatsbürgerliche Selbstständigkeit zunächst zur Geltung gelangt,
b) das Beitrags-Verhältniß zu den Bedürfnissen des Staats, insofern sich dieses in der hiernach bemessenen direkten Steuer, als einer Quote des Ertrages aus Vermögen und Industrie, Naturkraft und Arbeit, darstellt.

ad a. Offenbar hat der Entwurf in den §§. 1 und 2 als Regel einen Zustand vor Augen, wonach das gesammte Staatsgebiet in geographisch gebildete Gemeinde-Bezirke eingetheilt ist, und wonach politisch jeder selbstständige Staatsbürger auch einem Gemeinde-Verband angehört. Dieser Zustand findet sich keineswegs überall bereits verwirklicht. Abgesehen von den Verschiedenheiten, welche sich aus der historischen Entwickelung und der gesetzlichen Ausbildung der Gemeinde-Verfassung in den einzelnen deutschen Landen ergeben, lassen sich die Staats-Angehörigen, welche in dem Gemeinde-Verband nicht begriffen sind, auf zwei Klassen zurückführen:

1) Schutzgenossen, Hintersassen ꝛc., deren politische Stellung zu der Gemeinde nach ihrer Leistungsfähigkeit schon durch das Wort bezeichnet ist, die also, nach den Motiven zu dem Wahlgesetz, auch bei den Wahlen für die Volksvertretung nicht konkurriren;
2) Staatsbürgerliche Einwohner, deren Besitzungen einem Gemeinde-Bezirke entweder nicht einverleibt sind, oder die nach ihrer staatsbürgerlichen Stellung in den Gemeinde-Verband persönlich einzutreten nicht verpflichtet sind, die aber offenbar selbstständige Gemeindebürger sein würden, wenn der Gemeinde-Verband die oben bezeichnete Ausdehnung bereits erlangt hätte. Diese von der Theilnahme an den Wahlen zum Volkshause auszuschließen, würde offenbar dem Geist und Zwecke des Gesetzes widerstreiten, es muß daher, wie dieses in den Motiven auch bereits angedeutet ist, der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen bleiben, diejenigen Kategorieen selbstständiger Staatsbürger zu bezeichnen, welche zu den nach dem Gemeinde-Bürgerrecht Wahlberechtigten hinzutreten.

Mit diesen allgemeinen Grundsätzen in engem Zusammenhange steht die Bestimmung im ersten Absatz des §. 13, welche in buchstäblicher Auffassung und Anwendung dem Zwecke des Gesetzes offenbar Abbruch thun würde.

Es erscheint in sich ganz konsequent, daß, wie im §. 6 die Wählbarkeit zum Abgeordneten des Volkshauses davon abhängig gemacht wird, daß der Gewählte bereits drei Jahre einem deutschen Staate angehört habe, ein Gleiches auch für die Berechtigung, an der Wahl Theil zu nehmen, gefordert wird.

Weiter zu gehen, dazu liegt aber offenbar kein Grund vor. Die Ausnahme, welche im Absatz 2 bei Militair-Personen vorgeschrieben ist, mußte folgerichtig auch auf Civilpersonen, denen ihr Wohnsitz im Interesse des Staatsdienstes bestimmt wird, Anwendung leiden, dann aber würde es gegen andere Staatsbürger ein Unrecht sein, wenn diese das Wahlrecht, was sie in einem Wahlbezirke unbestritten besessen haben, durch den Ueberzug in einen

anderen, demselben Staat angehörigen Wahlbezirk auf 3 Jahre verlieren sollten.

Nicht weniger würde die Bestimmung in ihrer wörtlichen Auffassung mit dem §. 2 in Widerspruch stehen.

ad b. Die in den §§. 15 und 16 vorgeschriebene Abtheilung der Wahlberechtigten in drei Klassen wird nur da dem Zwecke ganz entsprechen, wo ein direktes, nach dem Staatsbedarf bemessenes und auf den Reinertrag des National-Vermögens (aus Grundbesitz und Industrie) basirtes Steuersystem durchgeführt ist. Die große Verschiedenheit der bestehenden Steuer-Gesetzgebungen ist in den Motiven bereits hervorgehoben und hierin, wie in dem §. 15 des Gesetzes, der Spielraum bereits bezeichnet, welcher den Vollziehungs-Verordnungen gewährt werden muß.

Je mehr in einzelnen deutschen Staaten sich die älteren Abgaben-Verhältnisse erhalten haben, um so schwieriger wird die Durchführung sein, und es kann hierbei nur im Allgemeinen der Grundsatz festgehalten werden, daß alle Ausgaben, welche ihrem Ursprunge nach als direkte Steuern sich darstellen, oder welche bei Einführung eines direkten Steuer-Systems in diesem aufgehen müßten, in Berechnung kommen.

Ob aber die Erreichung des Zweckes überall die Bildung dreier Abtheilungen nöthig, überhaupt möglich mache, ob dieser nicht vielmehr umgekehrt dadurch gefährdet erscheine, also auch hier eine Abweichung von dem Buchstaben des Gesetzes zugestanden werden müsse, das läßt sich nur im Einzelnen nach einer genauen Kenntniß und Würdigung der in den betreffenden Staaten vorliegenden Verhältnisse beurtheilen.

Ad 2) Die Unzulässigkeit einer Abweichung ist in dem angegebenen Zwecke bereits hinlänglich ausgesprochen."

Der Verwaltungs-Rath, nachdem er die in dem vorstehenden Vortrage des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten dargelegten Grundsätze allseitiger Erwägung unterworfen, erklärt sich mit diesen Grundsätzen einverstanden, und zwar in dem Maße, daß dieselben bei Beurtheilung der von den verbündeten Regierungen aufgestellten Vollziehungs-Verordnungen nunmehr in Anwendung treten sollen.

Es folgt noch die Feststellung der Vollziehungs-Verordnungen für die Reichstagswahlen in Oldenburg und in Kurhessen.

Der Großherzoglich oldenburgische Bevollmächtigte zeigt an, daß er durch Berufsgeschäfte im Großherzogthum zur persönlichen Theilnahme an den nächsten Sitzungen des Verwaltungs-Rathes behindert sei, und daß der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte ihn für die Zeit seiner Abwesenheit im Verwaltungs-Rathe vertreten werde.

Der Großherzoglich mecklenburg-strelitzische Bevollmächtigte macht eine gleiche Anzeige, verbunden mit dem an den Vorsitzenden gerichteten und von diesem deferirten Ersuchen um Vertretung im Verwaltungs-Rathe für die Zeit seiner Abwesenheit.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 26. Oktober c. verlesen, von den in dieser Sitzung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Bodelschwingh, zugleich für Mecklenburg-Strelitz.
von Meysenbug. Pfeiffer. von Lepel. Seebeck.
von Schack. Vollpracht. Liebe, zugleich für Oldenburg.
Walther. Elder. Smidt. Banks. Blömer.

Das Ergebniß der Verhandlungen, die bis zum 10. Oktober in dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen stattfanden, ist von Seite 1 bis 104 mitgetheilt worden. Gegenwärtig kann diese Mittheilung dahin ergänzt werden, daß am 12. Oktober der Beitritt der freien und Hansestadt Lübeck zu dem Bündnisse vom 26. Mai e. erklärt, diese Erklärung am 15. Oktober ratifizirt und die Ratifikations-Urkunde am 23. Oktober c. bei dem Verwaltungsrathe eingereicht wurde. Demnach sind die deutschen Hansestädte dem Bündnisse jetzt sämmtlich beigetreten. Die über den Beitritt Lübecks stattgefundene Verhandlung folgt hier in protokollarischer Feststellung:

Verhandelt Berlin, 12. Oktober 1849, Abends 7 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich preußischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staats-Ministers von Bodelschwingh;
des Königlich sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;
des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legations-Raths von Wangenheim;
des Großherzoglich badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths, Freiherrn von Meysenbug;
des Kurfürstlich hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
des Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Raths und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths von Schack;

des Großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Oertzen;
des Großherzoglich oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
des Herzoglich braunschweigischen Bevollmächtigten, Legations-Raths Dr. Liebe;
des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks;

Das Protokoll führt der Königlich preußische Geheime Justiz-Rath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung des Verwaltungs-Raths erschienene Syndikus, Dr. Elder, überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von dem präsidirenden Bürgermeister der freien und Hansestadt Lübeck vollzogene Urkunde, d. d. Lübeck, am 19. September 1849, Inhalts deren

„ihm Vollmacht ertheilt ist, über den Beitritt der freien und Hansestadt Lübeck zu dem am 26. Mai c. zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bundesvertrag mit dem Verwaltungs-Rathe der auf Grund dieses Vertrages verbündeten Staaten in Gemäßheit der ihm gewordenen Instructionen zu verhandeln, und unter Vorbehalt der Ratification abzuschließen."

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungs-Raths asservirt.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck trägt vor:

Die Bewegungen des vorigen Jahres seien hervorgegangen aus dem in der deutschen Nation tief gefühlten Bedürfnisse der Vereinigung unter einer gemeinsamen, die freie und kräftige Entwickelung der öffentlichen Zustände fördernden Staatsform. Die von der National-Versammlung in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung, der Anerkennung der größeren deutschen Staaten ermangelnd, habe dies Bedürfniß nicht zu befriedigen vermocht. Ein neuer Weg dazu sei mittelst des Bündnisses der drei Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai c. angebahnt worden.

Er sei überzeugt, daß nur noch dieser Weg zu einer friedlichen Einigung Deutschlands in der vorzugsweise angestrebten bundesstaatlichen Form führen könne, und er würdige im vollsten Maße die auf das Wohl des Gesammtvaterlandes gerichteten Bestrebungen, welche in den Bestimmungen des Bündnißvertrages sich ausgesprochen hätten. Ueber den Sinn dieser Bestimmungen, wie über den Umfang der Pflichten und Rechte, welche die einzelnen Staaten durch den Beitritt zum Bündnisse übernehmen und erlangen, lägen in den zur öffentlichen Kunde gediehenen Anschlußverhandlungen der

bis jetzt dem Bündnisse beigetretenen Staaten bereits schätzbare Erklärungen vor. Zur Beseitigung jeden Zweifels glaube er indeß, diese Erklärungen so, wie sie seinerseits aufgefaßt worden, hier noch einmal kurz zusammenstellen zu müssen.

1) Das Bündniß vom 26. Mai c. verfolge den doppelten Zweck, nicht nur im Allgemeinen die äußere und innere Sicherheit Deutschlands zu erhalten und zu schützen, sondern auch insbesondere die Regierungen über den Entwurf einer deutschen Verfassung zu einigen, welcher einem behufs der Vereinbarung darüber einzuberufenden Reichstage vorgelegt werden solle. Der Bündnißvertrag und der Verfassungs-Entwurf seien daher als ein Ganzes zu betrachten und dürften nicht von einander getrennt werden.

2) Das Bündniß habe sich zwar das Ziel gesteckt, alle nach der Bundesakte vom 8. Juni 1815 dem bisherigen deutschen Staatenbunde angehörigen Staaten, mit vorläufiger Ausnahme Oesterreichs, in einen Bundesstaat zu vereinigen; doch sei die Einberufung des Reichstages, die Vorlage des Verfassungs-Entwurfs an denselben, folgeweise auch die eventuelle Verwirklichung der Verfassung und die Gründung des Bundesstaates nicht bedingt durch den Beitritt sämmtlicher ebengedachter Staaten.

3) Der Bündniß-Vertrag sei ein Vertrag gleichberechtigter Regierungen, und zwar nicht blos derjenigen, welche ihn ursprünglich abschlossen, sondern auch aller später beitretenden. Demgemäß werde eine Aenderung jenes Vertrages, sei es durch Modification einzelner Bestimmungen desselben, sei es durch den Rücktritt einer der gedachten Regierungen, nur mittelst Uebereinstimmung aller dieser Regierungen stattnehmig sein und der Rücktritt von dem Vertrage für den Fall, daß eine solche Aenderung ohne gemeinsame Zustimmung einträte, jeder Regierung vorbehalten bleiben.

4) Als Folge des Grundsatzes der Gleichberechtigung ergebe sich, daß jede dem Bündnisse beitretende Regierung an allen Verhandlungen des im Artikel III. §§. 2, 3 und 4 des Bündniß-Vertrages gedachten Verwaltungs-Rathes nach ihrer Wahl durch eigene oder durch von ihr zu beauftragende Bevollmächtigte anderer Staaten Theil zu nehmen und ihre besonderen Interessen durch diese Bevollmächtigten wahren zu lassen berechtigt sei. Zu den Aufgaben des Verwaltungs-Rathes gehöre es, sich eine dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise entsprechende innere Organisation zu schaffen. Würde es demnächst sich herausstellen, daß divergirende Ansichten der Mitglieder durch Verständigung nicht auszugleichen seien, auch die Entscheidung darüber zur Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts nicht gehören, und würde deshalb zur Festsetzung eines Stimmen-Verhältnisses für die von dem Verwaltungs-Rathe innerhalb der ihm zugewiesenen Wirksamkeit zu fassen-

den Beschlüsse geschritten werden müssen, so werde darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß jedem beigetretenen Staate die ihm als Bundesglied und nach Maßgabe seiner Leistungen für die Gesammtheit gebührende Betheiligung und insbesondere die Befugniß, hervorragende Interessen in ihrem vollen Umfange zu vertreten, unverkürzt gewahrt bleibe.

5) Vor dem auf Grund des Artikels V. des Bündnißvertrages ins Leben getretenen Bundes-Schiedsgerichte seien die dem Vertrage beigetretenen Regierungen in den diesem Gerichte zugewiesenen Fällen Recht zu nehmen verpflichtet, insofern für Erledigung bestehender Konflikte in der Landes-Gesetzgebung keine Fürsorge getroffen sei. Für Andere, namentlich auch für die Volksvertretungen, bestehe eine solche Verpflichtung nicht; für diese sei das Bundes-Schiedsgericht, was der Name ausspreche, Gericht der freien Wahl.

Die Besetzung dieses Gerichts betreffend, so werde auch dabei die Mitberechtigung der dem Bündnißvertrage beitretenden Regierungen im Grundsatze anerkannt. Habe gleich die vertragsmäßig bestehende Nothwendigkeit sofortiger Errichtung dieses provisorischen Gerichts es veranlaßt, daß die vorläufig für ausreichend erachteten sieben Richterstellen, — außer welchen noch zwei Stellen für Bayern, auf den Fall seines Beitritts zum Bündniß, offen zu halten seien, — allein durch die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover besetzt worden, so werde doch allen dem Bündniß beitretenden Staaten sowohl für den Fall einer Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gerichts, als für den Fall einer Fortdauer dieses Letzteren über den 26. Mai nächsten Jahres hinaus, eine angemessene Theilnahme an der Besetzung der Richterstellen gesichert. Die Richter seien übrigens keineswegs als Repräsentanten derjenigen Regierungen zu betrachten, welche sie ernannt hätten.

6) Die verbündeten Regierungen seien gegen einander zum Festhalten an dem Verfassungs-Entwurf, wie solcher dem Bündnißvertrage vom 26. Mai c. anliege, verpflichtet. Abänderungen dieses Entwurfs würden daher nur mittelst Zustimmung aller verbündeten Regierungen stattfinden können. In denjenigen Punkten, in welchen die Regierungen mit dem behufs der Vereinbarung über den Entwurf aus den verbündeten Staaten einzuberufenden Reichstage, als dem Vertreter ihrer Völker, übereinstimmen würden, sei die beabsichtigte Vereinbarung als definitiv hergestellt und das Recht jedes nachträglichen Einwandes und Widerspruchs für jede Regierung als erloschen zu betrachten. Für die beschleunigte Vermittelung und Erledigung einer zwischen den Regierungen und dem Reichstage etwa eintretenden Meinungsverschiedenheit werde die Nothwendigkeit anerkannt, durch Herstellung eines die Regierungen in ihrer Gesammtheit dem

Reichstage gegenüber vertretenden Bundesorgans mittelst angemessener Organisation des Verwaltungs-Rathes Fürsorge zu treffen. Das aus der Verhandlung mit dem Reichstage hervorgehende Gesetz bilde sodann die vertragsmäßige Reichs-Verfassung des Bundesstaates.

7) Das dem Bundesvertrage vom 26. Mai c. beigefügte Wahlgesetz für die Wahlen zum nächsten Reichstage sei zwar, unbeschadet derjenigen Abänderungen desselben, welche mit diesem Reichstage für ein künftiges Reichs-Wahlgesetz vereinbart werden möchten, für alle dem Bündnisse beitretenden Staaten bindend. Jedoch werde keine buchstäbliche Ausführung, sondern nur die Anwendung des Geistes und der leitenden Grundsätze dieses Wahlgesetzes begehrt, und bleibe es den Regierungen anheimgestellt, diejenigen Modificationen in der Anwendung eintreten zu lassen, welche durch die besonderen Zustände und Verhältnisse des einzelnen Staates als erforderlich sich ergeben würden. Die in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen würden, wie man erwarte, dem Verwaltungs-Rathe mitgetheilt werden, um demselben die Ueberzeugung zu geben, daß dabei die leitenden Grundsätze jenes Wahlgesetzes festgehalten seien.

In diesen sieben Punkten fänden sich, nach Ansicht des Bevollmächtigten, die Erklärungen und Erläuterungen zusammengefaßt, welche in gleicher Weise für sämmtliche, dem Bündnißvertrage vom 26. Mai d. J. beitretende Staaten und also auch für die freie Stadt Lübeck nach deren Beitritt maßgebend sein würden. Es bleibe jedoch noch zweier Fragen zu gedenken, welche auf kommerzielle und insbesondere auf eigenthümlich lübeckische kommerzielle Verhältnisse bezüglich, seinerseits nicht unberührt gelassen werden dürften.

Der nordische Handel Lübecks, das heißt der Waarenverkehr, welcher zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden und dem nordwestlichen Theile Rußlands, mit Einschluß des Großfürstenthums Finnland einerseits, und dem deutschen Binnenlande, den südlich und westlich belegenen europäischen und den transatlantischen Ländern andererseits, durch Lübeck vermittelt werde, habe, aller ihm von auswärts bereiteten Schwierigkeiten ungeachtet, seit geraumer Zeit einen immer größeren Aufschwung genommen. Auf naturgemäßer Grundlage beruhend, habe er seine gegenwärtige Ausdehnung insbesondere einer umsichtigen Schonung und Pflege seiner Eigenthümlichkeiten, Bedürfnisse und Interessen, so wie der Fernhaltung alles dessen zu verdanken, was seine freie Bewegung hätte hemmen können. Seine Erhaltung sei nicht bloß eine der Lebensbedingungen Lübecks; sie sei, bei dem Umfange, welchen einer seiner Zweige, das Exportgeschäft, gewonnen, auch für das deutsche Binnenland von unverkennbarer Bedeutung, erfordere jedoch, da das Exportgeschäft mit dem Zwischenhandel

auf das innigste verbunden sei, und, bei der Eigenthümlichkeit des nordischen Geschäfts überhaupt, ohne diesen Zwischenhandel gar nicht gedacht werden könne, unumgänglich, daß man bei künftiger Ausführung der durch den §. 33. des Verfassungs-Entwurfs in Aussicht gestellten Zollvereinigung Deutschlands auf solche Maßregeln und Einrichtungen Bedacht nehme, welche die wesentlichsten Bedingungen seines Gedeihens, — die zollfreie Lagerung auswärtiger Waaren zur Wiederausfuhr in das Ausland und die freieste Bewegung des Exporteurs in Kauf und Verkauf, in Bearbeitung, Verpackung und Versendung der Waaren, — ihm zu gewähren im Stande seien. Hiervon abgesehen, befinde sich Lübeck in der eigenthümlichen Lage, daß die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, welche den größten Theil seines Gebietes einschlössen und durch welche seine Haupt-Verkehrsstraßen, seine Verbindungswege mit den deutschen Binnenländern und dem Nordseehafen Hamburg gingen, dem Bündnisse vom 26. Mai c. noch nicht beigetreten seien, daß daher sich auch noch überall nicht absehen lasse, ob und inwiefern diese Herzogthümer demnächst an der durch den §. 33 des Verfassungs-Entwurfs gebotenen deutschen Zoll-Vereinigung Theil nehmen oder ihre besonderen Eingangs- und Transit-Zölle beibehalten würden. Daß aber in dem letzteren Falle Lübeck, größtentheils umschlossen von einem anderen Zollgebiete und abgeschnitten durch eben dieses Zollgebiet von Hamburg wie von dem deutschen Binnenlande, den ersten Passus des schon gedachten §. 33, nach welchem das Deutsche Reich Ein Zoll- und Handelsgebiet, umschlossen von gemeinschaftlicher Zoll-Gränze mit Wegfall aller Binnen-Gränzzölle, bilden solle, nicht auf sich würde anwenden lassen können, ohne seine ganze kommerzielle Existenz zu gefährden, bedürfe gewiß keiner weiteren Erörterung.

Durch diese eigenthümlichen Verhältnisse finde er, der lübeckische Bevollmächtigte, sich veranlaßt, die Voraussetzungen auszusprechen:

8) daß, wie im Allgemeinen Fürsorge werde getroffen werden, bei der nach Abschnitt II. Art. VII. des Verfassungs-Entwurfs demnächst bevorstehenden Errichtung eines gemeinsamen deutschen Handels- und Zoll-Systems an Stelle der gegenwärtig in Deutschland bestehenden größeren und kleineren Zoll-Verbände und Zoll-Gesetzgebungen, namentlich auch bei der Aufstellung der deßfalls zu erlassenden Gesetze und bei den sonst dazu nothwendigen Anordnungen und Einrichtungen die Spezial-Interessen der Einzelstaaten mit den allgemeinen Handels- und Verkehrs-Interessen durch Vernehmung mit den einzelnen Regierungen in Einklang zu bringen, so insbesondere der freien Stadt Lübeck die zur Erhaltung ihres eigenthümlichen Handelsverkehrs erforderliche Berücksichtigung, na-

mentlich auch hinsichtlich der nach dem zweiten Passus des §. 33 des Verfassungs-Entwurfs zulässigen Einrichtung von Freilagern (von Entrepots mit Freihafen-Berechtigung) demnächst werde gewährt werden; und

9) daß, wie im Allgemeinen die Nothwendigkeit nicht werde verkannt werden, der Wahrung der materiellen Interessen dieses oder jenes dem mehrerwähnten Bündnißvertrage beigetretenen Staates, falls diese Interessen durch den Nichtbeitritt eines oder mehrerer, namentlich der einen solchen Staat umgränzenden Länder gefährdet erscheinen sollten, seiner Zeit eine besondere Erwägung zu Theil werden zu lassen, so insbesondere der erste Passus des §. 33 des Verfassungs-Entwurfs erst dann, wenn die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dem Bündnisse gleichfalls beigetreten seien, auf den lübeckischen Freistaat werde zur Anwendung gebracht werden.

Auf diese Voraussetzungen und Anfragen des lübeckischen Bevollmächtigten giebt der Vorsitzende Namens und mit Zustimmung des Verwaltungs-Rathes folgende Erwiederung:

Der Verwaltungs-Rath erkenne mit großer Befriedigung aus dem Vortrage des Bevollmächtigten, daß derselbe das Bündniß vom 26. Mai d. J., welchem die freie und Hansestadt Lübeck beizutreten im Begriffe sei, vollständig in dem Sinne aufgefaßt habe, welcher die Zwecke desselben und namentlich dessen Haupt-Aufgabe: die Gründung eines möglichst umfassenden deutschen Bundesstaats mit einer freisinnigen, Deutschland nach innen und außen kräftigenden Verfassung, allein zu fördern und zu sichern im Stande sei.

Der Verwaltungs-Rath trage daher auch kein Bedenken unter Hinweisung auf die bei verschiedenen anderen Beitritts, Verhandlungen abgegebenen Aeußerungen namentlich anzuerkennen,

1) daß das Bündniß vom 26. Mai 1849 in seinen verschiedenen Beziehungen und Zwecken ein unzertrennliches Ganzes bilde;
2) daß die Vereinigung von ganz Deutschland als das Endziel jenes Bündnisses zu betrachten sei, davon aber keineswegs die Gründung des Bundesstaates abhängig gemacht werden dürfe;
3) daß eine Aenderung des Bundes-Vertrags nur durch Uebereinstimmung aller angeschlossenen Regierungen herbeigeführt werden könne, daher auch der Fall eines einseitigen Rücktritts, der sich als eine Verletzung des Bündnisses herausstellen würde, gar nicht vorgesehen sei;
4) daß die Berechtigung sämmtlicher verbündeter Regierungen zum Eintritt in den Verwaltungs-Rath nicht nur keinem Zweifel unterliege, sondern auch bei etwaiger künftiger Festsetzung eines Stimmverhältnisses in demselben solches

so zu ordnen sein werde, daß jeder Einzelstaat nach Maßgabe seiner Leistungen auch seinen Einfluß — besonders bei Vertretung eigener hervorragender Interessen — werde geltend machen können;

5) daß das Bundes-Schiedsgericht für die verbündeten Regierungen in den — demselben überhaupt zugewiesenen — Fällen, insoweit das ordentliche Forum bilde, als nicht in den Landes-Gesetzgebungen selbst für die Erledigung des Konfliktes Fürsorge getroffen sei, für andere Parteien aber, namentlich für die Volks-Vertretungen und Stände, die Kompetenz jenes Gerichtes nur durch die freie Wahl begründet werden könne; übrigens unterliege die entsprechende Theilnahme der Bundes-Regierungen bei Besetzung dieses Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder desselben vermehrt würde, oder dasselbe über den 26. Mai künftigen Jahres hinaus fortbestehen sollte, nach dem, das Bündniß leitenden Grundsatze der Gleichberechtigung, keinem Zweifel;

6) daß der Verfassungs-Entwurf, welcher einen integrirenden Theil des Bündnisses vom 26. Mai c. bilde, so lange unverändert bleiben müsse, bis ein vollständiges Einverständniß sämmtlicher betheiligten Regierungen über etwaige Modificationen desselben unter sich, und nach Einberufung des Reichstages auch mit diesem, erzielt sein werde;

7) daß das dem Bundesvertrage beigefügte Wahlgesetz in seinen Grundsätzen für alle betheiligten Regierungen maßgebend sein müsse, und nur insoweit modifizirt werden dürfe, als das die inneren, — namentlich die Steuer-Verhältnisse — der Einzelstaaten unerläßlich nöthig machten.

Was aber die besonderen Wünsche der freien Stadt Lübeck in Beziehung auf ihre eigenthümlichen Handelsverhältnisse sowohl, als auch besonders für den Fall betreffe, daß die Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht in den Zollverein des Bundes aufgenommen werden möchten, so könne der Verwaltungs-Rath unter Hinweisung auf den §. 33 der proponirten Reichs-Verfassung nur die Erklärung abgeben, daß dieser Paragraph der Wahrung der Sonder-Interessen einzelner Handelsplätze und der durch ihre Lage exceptionell gestellten Landestheile nicht nur kein Hinderniß in den Weg lege, sondern vielmehr ausdrücklich auf die Mittel ihrer Berücksichtigung hinweise, somit auch die freie Stadt Lübeck von der künftigen Reichsgewalt, in deren verschiedenen Faktoren alle Bundesglieder ihre Vertretung erhielten, die Berücksichtigung ihrer Wünsche — so weit sie mit der Rücksicht für das Gesammtwohl des Vaterlandes vereinbar seien — zuversichtlich erwarten dürfe.

Hierauf erklärt der Syndikus Dr. Elder,

daß er auf Grund dieser ihm durch den Vorsitzenden gegebenen und protokollarisch festzustellenden Erwiederung des Verwaltungs-Raths, Namens und für die freie und Hansestadt Lübeck dem am 26. Mai 1849 zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, nach dem ganzen Inhalte dieses Vertrages, die Ratification der lübeckischen Regierung vorbehalten, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungs-Rath acceptirt diese Erklärung durch Beurkundung derselben zu gegenwärtigem Protokoll.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths, dem lübeckischen Bevollmächtigten und dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin, wie Eingangs.

von Bodelschwingh. von Zeschau. von Wangenheim. von Meysenbug. Pfeiffer. von Lepel. Seebeck. von Schack. von Oertzen. Mosle. Vollpracht. Dr. Liebe. Smidt. Dr. Banks. Dr. Elder. Bloemer.

Der Bundes-Anschluß des Fürstenthums Schaumburg-Lippe ist durch dessen Bevollmächtigten, den Regierungs-Rath Capaun-Karlowa in der Sitzung vom 9. Oktober zu Protokoll erklärt, und mittelst deshalb ausgestellter Ratifications-Urkunde vom 19. Oktober c. definitiv vollzogen worden.

Die bereits am 26. Juli c. erfolgte Beitritts-Erklärung des Herzogthums Sachsen-Meiningen hat am 24. Oktober c. ebenfalls die Ratification erhalten. Die Ratifications-Urkunde wurde am 26. Oktober übergeben. Die thüringischen Staaten sind demnach gegenwärtig sämmtlich Mitglieder des Bündnisses.

Im Verwaltungs-Rathe sind als Bevollmächtigte beauftragt: für die freie und Hansestadt Lübeck, der Syndikus Dr. Elder; für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Regierungsrath Capaun-Karlowa und in dessen Abwesenheit der Herzoglich braunschweigsche Bevollmächtigte, Legationsrath Dr. Liebe; für das Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Staatsrath Seebeck.

Die vom Königlich Sächsischen Staats-Minister, Freiherrn von Beust, d. d. Dresden, den 25. Oktober 1849, übersandte und vom Königlich Sächsischen Geschäftsträger am hiesigen Hofe, Herrn von Könneritz, unter dem 27. Oktober dem Minister des Auswärtigen abschriftlich zugestellte Note ist in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 30. Oktober zur Vorlage gekommen. Dieselbe lautet, wie folgt:

Die von dem Königl. preußischen Herrn Bevollmächtigten und Vorsitzenden des Verwaltungsrathes in dessen Sitzung vom 17. d. M. vorgetragenen Bemerkungen, welche eine Beleuchtung der von den Regierungen von Sachsen und Hannover bei Unterzeichnung des Vertrags vom 26. Mai d. J. gemachten Vorbehalte zum Gegenstande haben, bieten an verschiedenen Stellen zu wesentlichen Ergänzungen und Berichtigungen Anlaß.

Es ist dies zunächst hinsichtlich der formellen Seite der angeregten Frage der Fall. Wenn nämlich gesagt wird, die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover hätten nach der Unterzeichnung des Bündnisses Noten übergeben, worin die bezüglichen Erklärungen enthalten gewesen, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Ueberreichung dieser Erklärungen nicht ein außerhalb der Verhandlungen und nachträglich zu denselben erfolgter Akt war, sondern daß, besage des Schlußprotokolls vom 26. Mai, die in jenen Noten niedergelegte Erklärung von den Bevollmächtigten der Königl. sächsischen und hannoverischen Regierungen ausdrücklich, und zwar unter Angabe deren hauptsächlichen Betreffs, nämlich der Oberhauptfrage, vor der Unterzeichnung und als dem Protokolle hinzuzufügen vorbehalten, Königl. preußischerseits aber hiergegen, nach Ausweis desselben Protokolls, keinerlei Einwendung erhoben wurde. Die Königl. sächsische Regierung darf hierbei fernerhin nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die von Sr. Majestät dem Könige vollzogene Ratification des gedachten Bündniß-Vertrages unter ausdrücklicher Erwähnung und Erneuerung der in jener Erklärung niedergelegten Verwahrungen und Vorbehalte erfolgt, und auch hiergegen zu keiner Zeit von Seiten der Königl. preußischen Regierung irgend ein Einspruch geltend gemacht worden ist.

Es würde der diesseitigen Regierung an sich am angemessensten scheinen, sich bei der angeregten Erörterung lediglich an dem Wortlaut und Zusammenhang der vorliegenden amtlichen Aktenstücke zu halten. Nachdem aber im ferneren Verlauf der erwähnten Sitzung des Verwaltungsrathes der Protokollführer, allerdings in Folge einer dazu von dem Königl. hannoverischen Bevollmächtigten erhaltenen Veranlassung, über die der Unterzeichnung des Schlußprotokolls vom 26. Mai vorausgegangenen Verhandlungen vervollständigende Mittheilungen gemacht hat, deren thatsächliche Begründung

aus dem betreffenden Protokolle jener Schlußsitzung nicht zu entnehmen ist, so kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß dieser historische Beitrag ebenfalls einiger Ergänzungen bedarf, welche ich, der Unterzeichnete, als damaliger Bevollmächtigter der Königl. sächsischen Regierung, zu liefern mich in dem Falle befinde. Der Protokollführer des Verwaltungsrathes, welcher auch das Protokoll bei den Verhandlungen im Monat Mai führte, hat nämlich Folgendes bemerkt. Nach der ursprünglichen Fassung des Schlußprotokolls hätten die Bevollmächtigten der Königl. sächsischen und Königl. hannoverischen Regierung, unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in den bisherigen Sitzungen niedergelegten Ansichten und Verwahrungen, der von dem Königl. preußischen Bevollmächtigten in den Vorlagen sub a, b und c gemachten Proposition zugestimmt, diese Vorlagen förmlich acceptirt und als gegenseitig rechtsverbindlich anerkannt. In dieser Fassung sei die Urkunde von ihm, dem Protokollführer, anfänglich vorgelegt und verlesen worden. Es soll nun zwar nicht bestritten werden, daß das Protokoll in dieser Fassung ursprünglich aufgenommen worden sei, und es mag dies eventuell und in der Voraussetzung unbedingter Beistimmung von Seiten der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover geschehen sein, eine Vermuthung, die dadurch bestärkt wird, daß die bezügliche, nach dem Inhalte des Protokolls sehr kurze Verhandlung als um 10 Uhr Abends stattgefunden in dem Protokolle aufgeführt wird, während die Unterzeichnung, wie dieses den übrigen damaligen Bevollmächtigten noch im Gedächtniß sein wird, gegen drei Uhr Morgens erfolgte. Was ich aber, als damaliger Bevollmächtigter, entschieden in Abrede stellen muß und was vielleicht aus jener Bemerkung des Protokollanten im Verwaltungsrathe, obschon sicherlich gegen dessen Absicht, gefolgert werden möchte, ist, daß die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover zuvörderst eine unbedingte Zustimmung ausgesprochen und späterhin bei Unterzeichnung des Protokolls den Vorbehalt einer verwahrenden Erklärung gestellt hätten; vielmehr ist eine bindende Annahme der betreffenden Vorlagen nur und erst mit jenem Vorbehalte erfolgt, wie dies auch das Protokoll ausspricht. Es läßt hiernächst eine fernere Aeußerung des Protokollanten im Verwaltungsrathe, daß nämlich die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover die „spätere Ausführung" der bedungenen Erklärung vorbehalten hätten, eine weitere faktische Bemerkung nothwendig erscheinen. Die vorbehaltlichen Erklärungen der Regierungen von Sachsen und Hannover waren längst vor Unterzeichnung des Schluß-Protokolls aufgesetzt und zuvor den betreffenden Königl. Regierungen zur Genehmigung vorgelegt worden. Die am 26. Mai Abends eröffneten Schlußverhandlungen machten jedoch eine Vervollständigung der diesseitigen Erklärung erforderlich. Nachdem ich am 24. Mai mich nach Dresden begeben hatte, um die schließliche Entscheidung der Königl. Regierung einzuholen, kehrte ich am 26sten Abends nach Berlin zurück mit der Ermächtigung, unter Einreichung der der

Königl. Regierung vorgelegten und von ihr gebilligten vorbehaltlichen Erklärung, den Bündniß-Vertrag zu unterzeichnen. Zugleich aber war ich beauftragt, zuvor noch zweierlei Modificationen dringend zu beantragen, was auch nach Inhalt des dem Schlußprotokoll vorausgehenden Protokolls geschah. Zunächst wurde von mir das Verlangen gestellt, daß das zu schließende engere Bündniß mit dem gesetzlichen Bestande der provisorischen Centralgewalt formell in Einklang gebracht oder daß die formelle Beseitigung der Letzteren abgewartet werde. Meine diesfallsigen Bemühungen waren fruchtlos und ich faßte bei dem Gedanken Beruhigung, daß durch Artikel 1 des Bündniß-Statuts das rechtliche Fortbestehen des deutschen Bundes ausgesprochen, somit aber auch der rechtliche Fortbestand des durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 und den Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 geschaffenen Organs des deutschen Bundes nicht in Frage gestellt sei. — Der zweite Antrag, den ich zu stellen hatte, ging dahin, daß im §. 1 des Verfassungs-Entwurfs die bundesvertragsmäßigen Rechte Oesterreichs in einer bestimmteren Fassung gewahrt werden möchten, und da diesem Antrage ebenfalls nicht entsprochen wurde, behielt ich mir vor, wie dies das Protokoll besagt, „das diesfalls nöthig Bleibende noch durch eine fernere Erklärung zu Protokoll vorzukehren." In dieser letzteren Beziehung wurde daher eine spätere Ausführung nothwendig. Inzwischen wurden die bezüglichen Erklärungen am nächsten Tage, oder vielmehr, da die Unterzeichnung am Morgen des 27. Mai stattgefunden hatte, noch am nämlichen Tage abgegeben.

Insofern nun aber die Frage aufgeworfen werden könnte, „aus welchem Grunde die bezügliche Erklärung nicht bei der Schlußverhandlung von mir vorgetragen worden sei?" stehe ich nicht an, noch folgenden weiteren Aufschluß zu ertheilen.

Wie dies die diesseitige Erklärung ausspricht, hatte zwar die Königlich sächsische Regierung die von ihr gewonnene Ueberzeugung, daß die Aufrichtung einer Bundeswalt mit einheitlicher Spitze nicht den Verhältnissen und den Bedürfnissen Deutschlands entspreche, nicht aufzugeben vermocht, dennoch aber unter Anerkennung der gewichtigen Stellung Preußens sich dazu entschlossen, einem die Exekutivgewalt in die Hände der Krone Preußen legenden Verfassungs-Entwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen, unter der erklärten Voraussetzung, daß diese Verfassung Gemeingut der gesammten deutschen Nation, nicht eines Theils derselben werde. Diese obwohl bedingte Zustimmung legte ihr aber die Verpflichtung auf, den somit unter den Auspizien Preußens gemachten Versuch der Einigung Deutschlands in keiner Weise zu stören oder zu hemmen, sondern denselben vielmehr möglichst zu fördern. Aus diesem Grunde allein unterblieb die Vorlage einer Erklärung, die den definitiven Beitritt Sachsens von dem Anschlusse Bayerns abhängig machte, in Gegenwart des Königlich bayerischen Bevollmächtigten, damit auf die Entschließung der Königlich bayerischen Regierung in keiner Weise dadurch eingewirkt werde.

Wenngleich die vorstehende thatsächliche Darlegung, hervorgerufen durch die von Seiten des Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und des Herrn Protokollanten erfolgten Aeußerungen, in Bezug auf die Beurtheilung der rechtlichen Bedeutung des sächsischen Vorbehalts, von geringer Wichtigkeit erscheint, so habe ich gleichwohl den gebotenen Anlaß gern ergriffen, um das in neuerer Zeit vielfach mißdeutete Verfahren der diesseitigen Regierung bei Abschluß des berliner Vertrages in das rechte Licht zu stellen.

Ich wende mich nunmehr zu den Bemerkungen des Königl. preußischen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe, bezüglich der materiellen Bedeutung, und Wirksamkeit der Erklärungen von Sachsen und Hannover.

Die Deutung, welche der Königl. preußische Herr Bevollmächtigte jenen vorbehaltlichen Erklärungen zu geben versucht hat, ist dahin gerichtet, zu zeigen, daß dadurch keine Suspensivbedingung ausgesprochen worden sei; vielmehr setze der betreffende Vorbehalt den bestimmten Fall voraus, daß nach der Einführung der Verfassung der Beitritt der süddeutschen Staaten nicht erfolge *).

„Der vollendete Bundesstaat", heißt es, „konnte auch auf die fernstehenden Staaten eine Anziehungskraft üben, welche die bloßen Propositionen der Pacisceuten vom 26. Mai nicht hatten. Diese Wirkung des vollendeten Bundesstaats mußte man abwarten; äußerte sie sich innerhalb einer nach Billigkeit zu bestimmenden Frist nicht, so hätte für solchen Fall Sachsen das Recht, Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten

*) Es wird dabei auf nachstehende Stelle des Vorbehalts Bezug genommen: „Die Königl. sächsische Regierung will und darf jedoch keine Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zwecke und in der Erwartung gefaßt hat, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen deutschen Nation und nicht eines Theils derselben werde. Sie verkennt nicht, daß ein Eintritt der österreichischen Lande in der nächsten Zeit nicht gehofft werden darf. Allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichs-Verband, welche unbeschadet der der österreichischen Regierung durch die Bundes-Verfassung gesicherten Rechte erzielt werden soll, hält dieselbe als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei. Sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen wird, ob Bayern sich demselben anschließt, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines norddeutschen oder nord- und mitteldeutschen Bundes, so müßte die Königl. sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Nothwendigkeit wäre ohnedies durch die Bestimmung der Verfassung selbst geboten, welche nach allen Richtungen hin dem Namen und der Sache nach den Anforderungen einer Verfassung für das deutsche Volk in seiner Gesammtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner deutscher Staaten entspricht."

Verfassung zu fordern. Natürlich würde alsdann diese Umgestaltung nur nach Maßgabe der auch für Sachsen verbindlichen Verfassung erfolgen können."

Nun genügt aber bereits die flüchtigste Erwägung des gegebenen Verhältnisses, um zu erkennen, daß die Regierungen von Sachsen und Hannover unmöglich eine solche Auffassung, wie sie der Königlich preußische Herr Bevollmächtigte annimmt, und die daran geknüpften Konsequenzen jemals im Auge haben konnten. Wenn bei dem Abschlusse einer Verhandlung der eine oder andere Paciscent sich für einen gegebenen Fall die Erneuerung der Verhandlungen vorbehält, so spricht dies deutlich das Verlangen aus, daß er für diesen Fall in der Lage bleibe, über seine Einwilligung frei und selbstständig zu verfügen, nimmermehr aber die Absicht, daß er alsdann sich einem Majoritätsbeschlusse unterwerfen wolle. Dies aber würde die Lage gewesen sein, in welche sich die Regierungen von Sachsen und Hannover versetzt hätten, wenn sie, nach definitiver Feststellung der Verfassung auf einem Reichstage und deren Einführung zu einem späteren „nach Billigkeit zu bestimmenden" Zeitpunkte, die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung der Verfassung hätten fordern wollen. So auch denkt sich der Königlich preußische Herr Bevollmächtigte die Sache, indem er bemerkt, daß in solchem Falle die Umgestaltung der Verfassung nur nach Maßgabe der alsdann auch für Sachsen verbindlichen Verfassung erfolgen könne. Es leuchtet daher ein, daß in der von dem Königlich preußischen Herrn Bevollmächtigten gegebenen Auffassung der betreffende Vorbehalt etwas ganz Ueberflüssiges gewesen wäre, denn um spätere Abänderungen der Verfassung im verfassungsmäßigen Wege zu beantragen, dazu bedurften die Regierungen von Sachsen und Hannover nicht eines besonderen Vorbehalts.

Allein es widerspricht auch überdies der Wortlaut selbst der bezüglichen Erklärungen auf das bündigste einem derartigen Verständnisse. Einem solchen vorzubeugen wurde in der Erklärung des sächsischen Bevollmächtigten, welche die Bevollmächtigten der Königl. hannoverischen Regierung sich aneigneten, ausdrücklich gesagt: „Die Königl. sächsische Regierung darf daher nach freimüthiger Darlegung vorstehender Gründe nicht besorgen, ihre Absichten verkannt zu sehen, wenn sie sich für den Fall, daß bis zu dem Zeitpunkte der Einberufung des ersten Reichstages jene ihre Entschließung bedingende Voraussetzung sich nicht verwirklicht haben sollte, das Recht anderweiter Verhandlungen vorbehält." In dieser der Aufmerksamkeit des Königl. preußischen Herrn Bevollmächtigten entgangenen Stelle ist die von ihm vermißte Suspensiv-Bedingung vollständig enthalten. Die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover im Verwaltungsrathe haben, zunächst ohne Rücksicht auf die vorhandenen Vorbehalte, aus Gründen der Räthlichkeit und in Achtung bestehender Bundespflichten, die Einberufung eines Reichstages für unzeitig erklärt, und sie haben, nachdem ihres Widerspruchs ungeachtet diese Einberufung beschlossen worden ist, dagegen

schon deshalb Verwahrung eingelegt, weil ein diesfallsiger Beschluß nach Stimmenmehrheit nicht in den Befugnissen des Verwaltungsrathes lag.

Mit der faktischen Einberufung des Reichstages tritt aber die in dem Vorbehalte vorausgesehene Eventualität ein und mit ihr die gewahrte Füglichkeit neuer Verhandlungen mit dem Rechte freier Zustimmung. Die Königl. sächsische Regierung hat, wie die Verhandlungen des Verwaltungsrathes beweisen, ihrerseits nicht dazu beigetragen, diese Eventualität herbeizuführen.

Es ist aber auch ferner am Schlusse des von den hannoverischen Bevollmächtigten übergebenen Vorbehaltes gesagt worden: „Zugleich aber vereinigen sie sich mit dem Bevollmächtigten der Königlich sächsischen Regierung für den beklagenswerthen Fall, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts, als zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen möchte, in der Erklärung, daß für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfes ausdrücklich vorbehalten bleibe." Es ist also auch hier deutlich ausgesprochen worden, daß die vorbehaltene Erneuerung der Verhandlungen in dem Falle des Mißlingens des gegenwärtigen Versuches einer Einigung eintreten solle. Unter diesem Versuche kann nicht etwas Anderes verstanden werden, als die Vorlage des Verfassungs-Entwurfes an die übrigen deutschen Regierungen und deren Einladung zur Annahme. Es mag dahingestellt bleiben, inwiefern die Stellung, welche die verbündeten Regierungen in dem durch das Bündniß vom 26. Mai ausdrücklich als fortbestehend anerkannten Bunde einnehmen, dieselben berechtigen könne, ihren Vorschlägen durch die von dem Königl. preußischen Herrn Bevollmächtigten geltend gemachte Anziehungskraft des vollendeten Bundesstaates größeren Nachdruck zu verleihen. Dem Begriff des Versuchs einer Einigung entspricht es aber gewiß nicht, wenn, ungeachtet des entschieden ausgesprochenen Willens der süddeutschen Staaten, die gebotene Verfassung in ihrer dermaligen Gestalt nicht annehmen zu wollen, ein Reichstag zusammenberufen und demselben jene Verfassung unverändert und zu definitivem Abschlusse vorgelegt wird.

Der Königl. preußische Herr Bevollmächtigte findet indessen eine Bestätigung seiner Ansicht in der Stelle des von der Königl. preußischen Regierung in eigenem und im Namen der Regierungen von Sachsen und Hannover unterm 28. Mai erlassenen Cirkulars, wo es heißt: „Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet." Allein es darf hierbei nicht übersehen werden, daß dieses Cirkular nicht von den Regierungen Sachsens und Hannovers nach dem Schlusse der Verhandlungen und der Unterzeichnung des Schlußprotokolls in Gemeinschaft mit der Königl. preußischen Regierung entworfen worden ist; vielmehr gehört dasselbe zu

denjenigen Dokumenten, welche von der Königl. preußischen Regierung in der Schlußsitzung vom 26. Mai den übrigen Bevollmächtigten zur Annahme vorgelegt wurden und welche die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover nach Ausweis des Schlußprotokolls unter dem Vorbehalte der mehrerwähnten dem Protokolle beizufügenden Erklärung acceptirten. Der Vorbehalt findet daher auch auf den Inhalt jenes Cirkulars und die dadurch übernommenen Verpflichtungen durchgehends die vollständigste Anwendung.

Endlich hat der Königl. preußische Herr Bevollmächtigte in der weiteren Ausführung darauf hingewiesen, daß bei den Anschlußverhandlungen keinem der beigetretenen Staaten, die fast sämmtlich die Voraussetzung ausgesprochen, daß der Verfassungs-Entwurf für alle Theilnehmer des Bündnisses feststehe und nur unter Zustimmung Aller abgeändert werden könne, eröffnet worden sei, daß ein dieser Voraussetzung widersprechender Vorbehalt existire. Es kann inzwischen aus diesem Umstande, welche Bewandtniß es immer damit haben möge, irgend eine die Wirksamkeit der sächsisch-hannoverischen Vorbehalte schwächende Folgerung in keinem Falle hergeleitet werden. Das Sachverhältniß ist einfach folgendes: Bei den im Monat Mai zu Berlin abgehaltenen Konferenzen war es durchgehends Grundcharakter der Verhandlung, daß Preußen den Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche auf seine Einladung in Berlin vertreten waren, bestimmte Propositionen vorlegte, über deren Annahme dieselben sich zu entscheiden hatten. Die Regierungen von Sachsen und Hannover, welche nächst der Königl. bayerischen Regierung dabei betheiligt waren, hielten es, nachdem der Schluß der Verhandlungen als dringlich beantragt worden war und gleichwohl der Bevollmächtigte Bayerns zu einer bestimmten Erklärung nicht ermächtigt zu sein kundgegeben hatte, dem Interesse ihrer Länder angemessen, nicht unbedingt für alle Fälle beizutreten, sondern für eine mögliche Eventualität anderweite Verhandlungen vorzubehalten. Sie gaben indessen ihre Zustimmung dazu, die übrigen Staaten sämmtlich zur Annahme des Verfassungs-Entwurfs, welcher, wie das Cirkular vom 28. Mai besagt, auf einer von Preußen vorgelegten Proposition beruhte, einzuladen, nachdem der Beitritt der süddeutschen Staaten von ihnen als Bedingung ihres eigenen dauernden Beitritts in eben jenem Vorbehalte bezeichnet worden war, und sie gaben, indem sie sich dieser Einladung anschlossen, den sprechendsten Beweis ihres aufrichtigsten Bestrebens, den Beitritt sämmtlicher deutscher Staaten zu bewirken. Den in Folge jener Einladung ihren Beitritt erklärenden Regierungen war es dagegen unbenommen, in gleicher Weise ihre Zustimmung an eine bestimmte Bedingung zu knüpfen. Insofern aber hierbei angenommen werden wollte, daß eine rechtzeitigte und vollständige Bekanntschaft mit den bezüglichen Erklärungen von Sachsen und Hannover für die Entschließung der später verhandelnden Regierungen entscheidend gewesen sei, so würde zugleich darauf hingewiesen werden müssen, daß eine Mittheilung eben dieser Vorbehalte

vor allen Dingen der Königl. preußischen Regierung, welcher die oberste Leitung jener Verhandlungen zufiel, obgelegen haben würde. Die Königl. sächsische Regierung hat, indem sie den von ihr eingelegten Vorbehalt weder der Oeffentlichkeit übergab, noch dessen Mittheilung an irgend eine der zu dem Beitritte eingeladenen Regierungen bewirkte, lediglich im Interesse des im Verein mit Preußen begonnenen Unternehmens und in der gewissenhaftesten Beobachtung der auf die preußische Regierung zu nehmenden Rücksichten gehandelt. Sie würde es allerdings schmerzlich zu empfinden haben, wenn gegenwärtig dieses Verfahren, in dessen beharrlicher und unter den damaligen Umständen mit nicht geringer Selbstverleugnung verbundener Durchführung sie sogar in der Ansprache an das eigene Land einer dessen Rechte und Interessen wahrenden Erklärung nicht gedacht hat, um eben in keiner Weise der Annahme der Verfassung von Seiten des gesammten Deutschlands hemmend entgegenzuwirken, wenn, sage ich, dieses Verfahren von Seiten der Königl. preußischen Regierung jetzt zum Gegenstande des Vorwurfs gemacht, oder wenn daraus eine für ihre Rechte nachtheilige Konsequenz hergeleitet werden wollte. Einer solchen müßte indessen diesseits auf das entschiedenste widersprochen werden. Die später beigetretenen Staaten könnten aus dem Umstande, daß ihnen die Vorbehalte der beiden Regierungen nicht hinreichend bekannt gewesen seien, höchstens so viel folgern, daß die Geltendmachung jener Vorbehalte ihnen selbst die Füglichkeit anderweiter Verhandlungen gewähre, und dieses Recht wird ihnen diesseits nicht bestritten. Keineswegs aber haben sie einen Anspruch darauf, daß Sachsen und Hannover, des erklärten Beitrittes der übrigen Staaten wegen, ihre Vorbehalte sollten fallen lassen.

Ueberdies würde es nicht ganz zulässig erscheinen, wenn die betreffenden Regierungen sich auf ihre Unbekanntschaft mit jenen Vorbehalten berufen wollten. Das Schluß-Protokoll vom 26. Mai, welches der Vorbehalte gedenkt, ist — so viel diesseits bekannt — keinem der unterhandelnden Bevollmächtigten vorenthalten worden, auch haben die meisten der betreffenden Regierungen ihren definitiven Beitritt erklärt, nachdem die Vorbehalte bekannt geworden waren.

Wenn aber die Bevollmächtigten von Hannover und Sachsen im Verwaltungsrathe gelegentlich einiger Anschluß-Verhandlungen sich dafür ausgesprochen haben, daß der Verfassungs-Entwurf nur unter Zustimmung aller Kontrahenten abgeändert werden dürfte, so kann daraus eine Zurücknahme oder Schwächung des Vorbehalts in keiner Weise gefolgert werden, indem von Seiten der beiden Regierungen fortwährend die Annahme der Verfassung als eine bedingte angesehen und nach Erfüllung der gestellten Bedingung, nämlich der Annahme der Verfassung von Seiten des gesammten Deutschlands, mit Ausnahme Oesterreichs, der Verfassungsentwurf als eine nur mit Zustimmung aller Regierungen abzuändernde wirkliche Reichs-Verfassung betrachtet wurde.

In den bei den gedachten Verhandlungen beinahe durchgängig

unter Zustimmung des Königlich preußischen Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung des Königlich sächsischen Bevollmächtigten kann nur der wiederholte Ausdruck der Absicht der Königlich sächsischen Regierung erkannt werden, die Einführung der vereinbarten Verfassung an den vorausgehenden Beitritt sämmtlicher deutschen Staaten außer Oesterreich zu binden und keine mit den Vorbehalten im Widerspruch stehenden Abweichungen zuzulassen. Die diesseitige Regierung konnte sich aber des Rechts, auf den gemachten Vorbehalt zu rekurriren, nur dadurch begeben, daß sie auf denselben ausdrücklichen und namentlichen Verzicht leistete.

Die Königl. sächsische Regierung weiß die Gesinnungen und Absichten vollkommen zu schätzen, welche der Königl. preußische Herr Bevollmächtigte am Schlusse der betreffenden Erklärung dargelegt hat, um die Nothwendigkeit einer baldigen Einberufung des Reichstages zu begründen, damit der deutschen Nation die Befriedigung der ihr gewährleisteten Ansprüche auf eine einheitliche Gestaltung geboten werde. Die sächsische Regierung theilt diesen Wunsch auf das vollständigste, und eben deshalb zögert sie, zu einer Maßregel ihre Zustimmung zu geben, welche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge ihrer innersten Ueberzeugung nach dazu führen muß, die Erreichung jenes Zieles in noch weitere Ferne hinauszurücken. Die Erfahrung hat im Laufe der mannichfachen Bewegungen und Verhandlungen, zu welchen die Umgestaltung Deutschlands während des letzten Jahres Anlaß gegeben, wiederholt gelehrt, daß die größten Schwierigkeiten für das Zustandekommen deutscher Einheit und für die endliche Verwirklichung der in der Nation durch ihre Regierungen und ihre Vertreter geweckten Hoffnungen durch übereiltes Voranschreiten im Wege vollendeter Thatsachen bereitet worden sind. Das Schicksal der deutschen National-Versammlung nach der zweiten Lesung der Verfassung legt hierfür ein warnendes Zeugniß ab, und wäre der Abschluß der berliner Verhandlungen nicht aus Rücksicht auf die gebieterischen Zeichen der Zeit so sehr beeilt worden, daß der bayerischen Regierung nicht einmal materiell die Zeit vergönnt war, den Verfassungs-Entwurf vollständig zu kennen, über dessen Annahme sie sich zu entscheiden hatte, so würde ein rechtzeitiges Verständniß mit dieser Regierung vielleicht möglich gewesen sein, und die Regierungen von Sachsen und Hannover hätten sich nicht in der Nothwendigkeit befunden, Vorbehalte zu machen, deren Erledigung jetzt für sie Vorbedingung der Verwirklichung des vereinbarten Verfassungswerkes ist. Die Königlich sächsische Regierung erkennt nicht minder als ihren heiligsten Beruf, dazu beizutragen, daß die Nation dem gewünschten Ziele zugeführt werde. Die, welche ihr auf dieser Bahn vorausgehen, müssen aber vor Allem darauf denken, daß die inmitten liegenden Hemmnisse aus dem Wege geräumt werden, und es genügt nicht, wenn die Führer allein kühn darüber hinwegschreiten.

Beseelt von dem redlichen Willen, die durch Annahme des Verfassungs-Entwurfes vom 26. Mai d. J. gegen ihr Volk über-

nommenen Zusagen zu erfüllen, jedoch entschlossen, die damit verknüpften Opfer nur der gewissen Erreichung des erklärten Zweckes, der Einigung des gesammten Deutschlands, zu bringen, vermag die Königl. sächsische Regierung nicht der Hoffnung zu entsagen, daß die Königl. preußische Regierung in ihrer Weisheit die Nothwendigkeit einer vermittelnden Ausgleichung der widerstreitenden Interessen sowohl, als der entgegenstehenden Anforderungen des Rechts erkennen und der Befriedigung dieses ersten und dringendsten Bedürfnisses zunächst ihre patriotischen Bestrebungen zuwenden werde. Daher glaubt sie auch zuversichtlich auf eine Modification derjenigen Ansichten rechnen zu dürfen, welche der Herr Vorsitzende des Verwaltungsrathes bezüglich der Gültigkeit der organischen Bundes-Gesetze dargelegt hat und hinsichtlich deren die diesseitige Regierung im Anschluß an die von dem Königl. hannoverischen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe abgegebene Erklärung sich weitere Entgegnung vorzubehalten hätte.

In Betracht der augenblicklichen Abwesenheit des Königl. Bevollmächtigten beim Verwaltungsrath in Berlin beauftrage ich Sie, Abschrift gegenwärtigen Erlasses dem Königl. preußischen Ministerium mittelst Note zu überreichen und dessen geneigte Vermittelung in Anspruch zu nehmen, damit davon weitere Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrathes veranstaltet werde.

Dresden, den 25. Oktober 1849. gez. Beust.

Nach Verlesung dieser Note erbittet sich zunächst der Protokollführer das Wort, um, so weit die Note ihren Anlaß der Erklärung entnimmt, die er über den näheren Sachverhalt in Betreff der Vorbehalte in dem Schluß-Protokolle vom 26. Mai c. letzthin abgegeben, gegenwärtig Folgendes zuzufügen: Wie aus dem Sitzungs-Protokolle der Konferenz vom 24. Mai c. hervorgehe, sei die Konferenz an jenem Tage ihrem Abschluß so nahe gekommen, daß „die Fortsetzung, beziehungsweise der Schluß der Verhandlungen, auf den 26. Mai c., Abends 8 Uhr", habe anberaumt werden können. Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen hätten auch wirklich, wie das betreffende Protokoll ebenfalls nachweise, in dem bezeichneten Termine stattgefunden, so, daß nach Unterzeichnung des Protokolls über diese letzte Konferenz-Verhandlung — „26. Mai c., Abends 9½ Uhr," — nur noch der Abschluß eines rechtsverbindlichen Vertrages zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover erübrigt sei. Als hauptsächlichste Materialien zu diesem Vertrage hätten sich die Schriftstücke dargeboten, die von der Königlich preußischen, beziehungsweise der Königlich hannoverschen Regierung im Laufe der Konferenz-Verhandlungen vorgelegt und von den konferirenden Regie-

rungen in diesen Verhandlungen unter sich schließlich festgestellt worden seien, und zwar als Vorlagen der Königlich preußischen Regierung: a) der Verfassungs-Entwurf, b) der Entwurf des Wahlgesetzes, c) der Entwurf einer Ansprache an die deutschen Regierungen, — die spätere Kollektiv-Note vom 28. Mai c; und als Vorlage der Königlich hannoverschen Regierung: d) der Entwurf zu einer näheren Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen den Regierungen, während der Dauer des Bündnisses, — das spätere Bundes-Statut. Aufgefordert, den auf Grund der abgeschlossenen Verhandlungen nunmehr abzuschließenden Vertrag in der erforderlichen Fassung vorzulegen, habe er sodann, — Abends 10 Uhr, — dieser Aufforderung zu genügen gesucht, indem er das Protokoll vorgelegt, das mit den Worten: „Verhandelt, Berlin, am 26. Mai 1849, Abends 10 Uhr" anhebe, und das gegenwärtig die Urkunde bilde, wodurch der Vertragsschluß zwischen Preußen, Sachsen und Hannover protokollarisch festgestellt sei. Bezüglich der von der Königlich preußischen Regierung gemachten und von den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover zu acceptirenden Vorlagen sei die von ihm gewählte Fassung des vorgelegten Protokolls die folgende gewesen: „Die Bevollmächtigten der Königlich sächsischen und hannoverschen Regierung erklären unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in den Konferenz-Protokollen vom 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24. und 26sten laufenden Monates und Jahres niedergelegten Ansichten und Verwahrungen, — daß sie der in den vorangeführten Vorlagen der Königlich preußischen Regierung gemachten Proposition, Namens und im Auftrage der durch sie vertretenen Regierungen, ihre Zustimmung ertheilen, dieselben, wie hiermit geschieht, förmlich acceptiren und als nunmehr gegenseitig rechtsverbindend anerkennen." Nach Vorlage und Verlesung des also abgefaßten Protokolls hätten die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover, indem sie im Uebrigen gegen die Fassung nichts zu erinnern gefunden, zu der obigen Stelle noch einen Zusatz verlangt, und zwar in der Art, daß unmittelbar nach den Worten: Ansichten und Verwahrungen, die Worte: „und unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhauptsfrage betreffenden näheren, dem heutigen Protokolle schriftlich zuzufügenden Erklärung" in den Text aufgenommen werden möge, ein Verlangen, dem der Königlich preußische Bevollmächtigte nicht entgegengetreten, und dem er, der Protokollführer, denn seinerseits mittelst Beischreiben einer Randbemerkung des verlangten Inhalts stattgegeben. Hierauf seien die einzelnen in dem Protokolle bezogenen Vorlagen a, b, c, d nochmals durchgegangen, endlich nach Verlauf einer mehrstündigen Erörterung, „als integrirende Bestandtheile des Protokolls" anerkannt und nunmehr das am 26. Mai c., Abends 10 Uhr vorgelegte Protokoll mit Einfügung jener Randbemerkung von den sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet worden. Der Augenblick der Unterzeichnung möge gegen 3 Uhr in der Frühe des 27. Mai c. eingetreten sein. Ein zusätz-

licher Vermerk über die Stunde der Unterzeichnung sei unterblieben, weil die Urkunde in ihrem Eingange das mit der Wirklichkeit ihrer Aufnahme völlig übereinstimmende Datum, „Berlin, 26. Mai 1849, Abends 10 Uhr", bereits getragen und der sofort bei der Aufnahme gewählte Schluß: „Berlin wie Eingangs" allen Betheiligten auch später genügend geschienen. Sofort nach Unterzeichnung der Urkunde, 27. Mai, Morgens 3 Uhr, hätten die Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Hannover das Konferenzlokal verlassen; eine fernere Verhandlung, die hierauf etwa im Laufe des 27. Mai, d. h. Pfingstsonntags, stattgefunden, sei ihm gänzlich unbekannt; erst am 28. Mai habe er aus der Hand des Königlich preußischen Bevollmächtigten zwei Erklärungen erhalten, die, wie dabei bemerkt worden, seitens der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover zu dem Schlußprotokolle vom 26. Mai c. nachträglich eingereicht worden, und die er, der Protokollführer, denn auch, wie der Vermerk auf den Originalien nachweise, diesem am 26. Mai c., Abends 10 Uhr, vorgelegten, am 27. Mai, Morgens 3 Uhr, unterzeichneten Protokolle am 28. Mai c. zugefügt habe. Dies sei die ausführliche Darlegung des Sachverhalts, dem er in der Sitzung vom 17ten d. nur den kürzeren Ausdruck gegeben, und zwar in Gegenwart des Königlich hannoverschen Herrn Bevollmächtigten, dem eben dieser Sachverhalt durch persönliche Theilnahme völlig bekannt gewesen. Möchte aber dennoch, wie in der jetzigen Note gesagt sei, aus seiner Erklärung in der Sitzung vom 17ten d. „vielleicht gefolgert werden" können, daß die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover zuvörderst eine unbedingte Zustimmung zu der von ihm vorgelegten Fassung des Protokolls ausgesprochen und erst späterhin bei Unterzeichnung des Protokolls den Vorbehalt einer verwahrenden, „oder vielmehr einer zunächst die Oberhauptsfrage betreffenden, „dem Protokolle nachträglich zuzufügenden Erklärung gestellt" hätten, so würde dies, wie es in der Note auch bereits zugesetzt sei, „sicherlich gegen seine, des Protokollführers, Absicht" geschehen, und könne er es selbst nur höchst gerechtfertigt finden, eine solche Schlußfolge, wenn sie wirklich aus seiner Erklärung gezogen werden sollte, entschieden in Abrede zu stellen. Dagegen könne er auch heute nur bestätigen, was er, allerdings in Folge einer dazu von dem Königlich hannoverschen Herrn Bevollmächtigten erhaltenen Veranlassung, letzthin bewahrheitet habe, nämlich, daß bei Unterzeichnung des sogenannten Schlußprotokolls, d. h. bei Unterzeichnung derjenigen Urkunde, worin auf Grund der darin sub Litteris a. b. c. und d. angeführten und gegenseitig acceptirten Vorlagen der Vertrag zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover festgestellt und geschlossen wurde, Vorbehalte keiner Art und von keiner Seite vorlagen, daß sich vielmehr alles bis dahin von einem Vorbehalt Erwähnte auf eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende nähere, dem Protokolle schriftlich zuzufügende Erklärung beschränkte. Bei derselben Gelegenheit sei von ihm geäußert worden, daß die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover diese bei

Unterzeichnung des Protokolls vorbehaltene schriftliche Erklärung ihrerseits später hätten ausführen und nachträglich zu dem Protokolle einreichen wollen, eine Aeußerung, die, wie es in der Note heiße, ebenfalls „eine weitere faktische Bemerkung habe nothwendig erscheinen lassen", und zwar des Inhalts, daß die vorbehaltlichen Erklärungen der Regierungen von Sachsen und Hannover längst vor Unterzeichnung des Schluß-Protokolls aufgesetzt und zuvor den betreffenden Königlichen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt worden seien, daß jedoch die am 26. Mai Abends eröffneten Schluß-Verhandlungen eine Vervollständigung der diesseitigen — d. i. der sächsischen — Erklärung erforderlich gemacht hätten. Dieser jetzt bekundete Umstand habe für seine, des Protokollführers, persönliche Wissenschaft kein früheres Datum als die Kenntnißnahme der gegenwärtigen Note selbst. Er würde sich demnach seinerseits in dem Falle befinden, es entschieden in Abrede zu stellen, wenn aus der jetzigen Kundgebung des Königl. sächsischen Herrn Staats-Ministers, obschon auch sicherlich gegen dessen Absicht, vielleicht gefolgert werden möchte, daß vor oder bei Unterzeichnung des Schluß-Protokolls seitens der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover irgend etwas ausgesprochen oder angedeutet worden, was ihm, dem Protokollführer, von bereits damals festgestellten oder damals überhaupt schon existirenden vorbehaltlichen Erklärungen habe Kenntniß geben müssen.

Der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte wünscht vor weiterem Fortgang in dieser Angelegenheit die Einsicht des Schluß-Protokolls vom 26. Mai c. in originali. Die Urkunde wird hierauf auf Anordnung des Vorsitzenden der Registratur des Königlich preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten entnommen und zur Einsicht und Prüfung der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes dargelegt. Der Verwaltungs-Rath überzeugt sich und konstatirt, daß die Urkunde, anfangend: „Verhandelt Berlin, den 26. Mai c., Abends 10 Uhr", und schließend: „Berlin, wie Eingangs, gez. von Radowitz, Graf von Lerchenfeld, Fr. von Beust, Stüve, H. von Wangenheim, Blömer", uno tenore geschrieben ist, und daß blos an der von dem Protokollführer angegebenen Stelle der von demselben angegebene Zusatz mittelst allseitig paraphirter Randbemerkung eingefügt ist.

Die von dem Vorsitzenden, als Bevollmächtigten der Königlich preußischen Regierung, auf diese Note gegebene Erwiederung ist bei Feststellung des Protokolls in folgender Ausführung niedergelegt worden:

Zur Würdigung der von dem Königlich sächsischen Staats-Minister in der gegenwärtigen Note gegebenen Darlegung erscheint es angemessen, zweierlei von einander getrennt zu halten: das Rechtsverhältniß zwischen den Regierungen, die den Vertrag vom 26. Mai c. abschlossen, d. h. das Rechtsverhältniß zwischen Preußen, Sachsen und Hannover; und sodann das andere Rechtsverhältniß zwischen diesen Regierungen und den anderen Regierungen, die dem am 26. Mai c. abgeschlossenen Vertrage auf die gemein-

schaftliche Aufforderung der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover durch neue Vertrags-Schlüsse später beitraten.

Was der Königlich preußische Bevollmächtigte Namens seiner Regierung zu erwiedern hat, soll und wird sich hauptsächlich auf das erste Rechtsverhältniß, als das die Königlich preußische Regierung zunächst berührende, beschränken.

Der Umstand, daß die Vorbehalte der Königlich sächsischen und hannoverschen Regierung in dem Augenblick, wo der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und Hannover protokollarisch festgestellt und durch Unterzeichnung der Bevollmächtigten dieser Regierungen abgeschlossen wurde, nicht vorlagen, sondern erst nachträglich von den Bevollmächtigten der beiden letzten Regierungen übergeben wurden, ist durch die jetzige Note des Königlich sächsischen Staats-Ministers nur bestätigt. Was in dem Augenblick, als die vertragsmäßigen Rechte zwischen Preußen, Sachsen und Hannover ihren Anfang nahmen, für und zu Gunsten der beiden letzten Regierungen von den Vertretern derselben vorbehalten wurde, war nichts mehr und nichts Anderes, als „eine zunächst die Oberhaupts-Frage betreffende, dem Protokolle schriftlich zuzufügende Erklärung."

Der Inhalt der Erklärungen, die nach der Unterzeichnung des protokollarischen Vertragsschlusses von dem Königlich sächsischen und dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten übergeben wurden, ist jetzt allgemein bekannt. Der Königlich preußische Bevollmächtigte kann bezüglich dieses Inhalts nur wiederholen, daß Alles, was in den nachträglich *übergebenen* Erklärungen der Regierungen von Sachsen und Hannover über den Charakter und die Wesenheit der bei dem Vertragsschlusse für Sachsen und Hannover *vorbehaltenen* Erklärungen hinausgeht, für die Königlich preußische Regierung von vorn herein aller rechtlichen Wirkung entbehrt hat; er kann nur wiederholen, daß bei dem Vertragsschluß *nicht* die nachträgliche Stellung einer *Bedingung* und noch weniger einer *solchen* Bedingung vorbehalten war, welche die ganze Existenzfrage des bezweckten Bundes-Staates den Entschließungen Bayerns und Württembergs hätte überantworten mögen; er kann nur wiederholen, daß eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende Erklärung das Eine und Einzige war, das Sachsen und Hannover als Gegenstand des Vorbehalts beim Vertragsschlusse bezeichnete und in Anspruch nahm, und das Preußen gewährte.

Hätte die Königlich preußische Regierung blos ihr eigenes, vertragsmäßig erworbenes Recht gegen die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover zu sichern gehabt, so hätte sie sich bei ihrer Ueberzeugung von der rechtlichen Wirkungslosigkeit der Vorbehalte Sachsens und Hannovers, so weit dieselben über eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende nähere Erklärung hinausgehen, völlig beruhigen dürfen. Allein die Königlich preußische Regierung halte den Vertrag mit Sachsen und Hannover nicht für sich und um ihretwillen geschlossen. Sie hatte durch den

Vertrag nur erstrebt, was das tieferschütterte Vaterland nicht mehr entbehren konnte, und woran hochsinnig und entschlossen Theil zu nehmen, alle anderen deutschen Regierungen von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover gemeinschaftlich aufgerufen werden sollten. Dieser Verpflichtung gegenüber bedurfte sie einer äußeren Garantie, daß dasjenige, was als ein unbedingt Darzubietendes beschlossen war, nicht dennoch später von Sachsen und Hannover als ein Bedingtes geltend zu machen versucht werde. Sie fand dieselbe in der Kollektiv-Note vom 28. Mai.

Verharrten die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover dabei, daß diese Note, die zwischen den deutschen Staaten, die sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, und solchen, die sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, ausdrücklich unterscheidet, mithin den Anschluß aller deutschen Staaten, außer Oesterreich, als Bedingung des bezweckten Bundesstaates geradezu ausschließt, daß diese Note unverändert, wie sie vor Einreichung des sächsischen und hannoverschen Vorbehalts beschlossen war, als eine gemeinschaftliche Note Preußens, Sachsens und Hannovers an alle deutschen Regierungen entsendet wurde, — dann hatten, dann mußten Sachsen und Hannover auf die Geltendmachung eines Vorbehalts verzichtet haben, der vor dem Inhalt dieser Note schlechterdings nicht bestehen kann, was sonst auch immer im Augenblick der Einreichung des Vorbehalts die An- und Absichten der Bevollmächtigten Sachsens und Hannovers gewesen waren.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover haben der Königlich preußischen Regierung diese Garantie gegeben. Sie haben der Entsendung der Kollektiv-Note nicht widersprochen; sie haben später nicht protestirt; sie haben nichts gethan, die Bedeutung der auch für sie und in ihrem Auftrage veröffentlichten Note nachträglich zu brechen oder zu heben; sie haben Alles unterlassen, was ihrerseits geschehen mußte, sofern sie irgendwie gesonnen waren, das in der Note gemeinschaftlich Angebotene jemals ihrerseits nicht ganz und unbedingt zu gewähren. Die Kollektiv-Note beseitigte die Vorbehalte, soweit die Vorbehalte mit dem Inhalte der Kollektiv-Note nicht übereinstimmen. Etwas Anderes bei den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover vorauszusetzen, stand der Königlich preußischen Regierung, so glaubte sie, nicht mehr zu. Sie war nicht darauf vorbereitet, von Sachsen aus am 25. Oktober die Hinweisung zu empfangen, daß, der Kollektiv-Note vom 28. Mai c. ungeachtet, eine Mittheilung eben dieser sächsischen und hannoverschen Vorbehalte an die übrigen Regierungen, vor allen Dingen ihr, der Königlich preußischen Regierung selbst, obgelegen habe!

Die gewichtige Schwere der Kollektiv-Note vom 28. Mai c. wird in der jetzigen Note des Königlich sächsischen Staats-Ministers auch im Allgemeinen nicht verkannt; es wird indeß dabei bemerklich gemacht, daß sie denjenigen Dokumenten angehöre, die von der Königlich preußischen Regierung in der Schlußsitzung vom 26. Mai c.

den übrigen Bevollmächtigten zur Annahme vorgelegt worden, und welche die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover nach Ausweis des Schluß-Protokolls unter dem Vorbehalt der mehrerwähnten, dem Protokolle beizufügenden Erklärung acceptirten, daß daher der Vorbehalt auch auf den Inhalt der Cirkular-Note und der dadurch übernommenen Verpflichtung durchgehends die vollständigste Anwendung finde.

Es muß der näheren Erwägung des Königlich sächsischen Staats-Ministers lediglich anheimgestellt bleiben, ob gemeinschaftlich übernommene Verpflichtungen für die Königlich sächsische Regierung dadurch aufgehoben oder geändert werden können, daß sie im Stillen fortfahre, dasjenige für bedingt zu halten, wovon sie weiß, daß es in ihrem Namen und Auftrag laut und öffentlich ohne alle Bedingung dargeboten wurde. Die Königlich preußische Regierung hat blos Vorkehr zu treffen, damit das hier erwähnte Vorlegen und Acceptiren der Kollektiv-Note in der Schluß-Sitzung nicht die Deutung erfahre, als sei sie mit dieser Kollektiv-Note erst im letzten Augenblicke vorgetreten, oder als habe es den Bevollmächtigten der Königlich sächsischen und hannoverschen Regierung an der nöthigen Zeit und Vorbereitung zur Prüfung dieses Aktenstücks gemangelt.

Dem vorzubeugen, muß daran erinnert werden, daß der Entwurf der Kollektiv-Note allerdings in der Schlußsitzung vom 26. Mai c. seitens der Königlich preußischen Regierung vorgelegt wurde; aber dieses Vorlegen der Kollektiv-Note in der Schlußsitzung war nicht das erste Vorlegen derselben. Preußen hatte bereits in der Konferenz vom 20. Mai den Inhalt der zu erlassenden Note, um die Worte des Protokolls zu wiederholen, vorschlagsweise dahin präzisirt:

die verbündeten Regierungen bringen den unter ihnen vereinbarten Entwurf einer Reichsverfassung in angemessener Weise zu allgemeiner Kenntniß und stellen den anderen deutschen Regierungen anheim, ob sie sich demselben anschließen wollen. Sie werden zugleich aussprechen, daß sie diesen Entwurf als ihre Proposition einem auf Grund dieser Verfassung und des dazu gehörigen Wahlgesetzes einzuberufenden Reichstage zur Berathung und Zustimmung vorlegen werden. Zeit und Ort des Reichstags bleibt vorbehalten.

Am Schlusse einer längeren Diskussion — heißt es im Protokolle der Sitzung vom 20. Mai c. weiter — in der Preußen namentlich hervorhebt, daß die Siegesgewißheit in dem bevorstehenden Kampfe zum großen Theile darin gegeben sein werde, daß die Nation wisse, wofür sie in den Kampf gehe, und was ihr am Schlusse desselben gewährt sei,

erklärt

Hannover sich diesem Vorschlage Preußens zustimmend, jedoch mit der Zugabe, daß durch das zu schließende Bündniß die Rechte und Pflichten aus dem Bundesverhältnisse von 1815 nicht

geschwächt werden; daß allen deutschen Bundesstaaten, und namentlich auch Oesterreich für seine deutschen Bundestheile, der Beitritt jederzeit frei bleibe, und endlich, daß die provisorische Oberleitung Preußens (wie in der hannoverschen Vorlage sub littr. d, — dem Bündniß-Statut — auch wirklich geschehen) durch weitere Verabredungen näher bestimmt werden und nicht minder den Regierungen unbenommen sein müsse, unbeschadet der gemeinschaftlichen Proposition des Verfassungs-Entwurfs, ihre abweichenden Ansichten, namentlich in Bezug auf die Gestaltung der Oberhauptsfrage, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage geltend zu machen.

Sachsen tritt dieser Erklärung Hannovers bezüglich der vorstehenden Proposition Preußens bei.

Das geschah am 20. Mai. Das Protokoll der Sitzung vom 22. Mai c. beginnt mit folgenden Worten:

„Preußen legt den Entwurf einer Kollektiv-Eröffnung vor, womit die konferirenden Regierungen in dem hoffentlich nahen Augenblick der zwischen ihnen zu Stande gekommenen Verständigung allen übrigen Regierungen der deutschen Bundesstaaten vor den Augen der Nation entgegenzutreten hätten, und zwar sowohl, um den gewünschten Anschluß dieser Regierungen zu der diesseitigen Verfassungs-Vorlage zu bewirken und zu beschleunigen, als auch um die Nation von den Absichten und dem Zweck der Proponenten auf eine Weise in Kenntniß zu setzen, die geeignet und ausreichend sei, ihr die demnächstige Erfüllung ihrer gerechten Hoffnungen und Erwartungen, so viel es an den Regierungen, öffentlich zu verbürgen und durch diese Bürgschaft alle Wohlgesinnten im Vaterlande gegen die verbrecherische Partei des sozialen und staatlichen Umsturzes zu einem festen, siegesgewissen Bunde zu vereinigen. Der Entwurf wird von Preußen ausdrücklich als vorläufige Punctation dargeboten und um freieste Meinungsäußerung und Fassung angesucht.

Die Konferenz ist einig über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer zu dem angegebenen Zwecke zu erlassenden Eröffnung. Auch wird dem vorgetragenen Entwurfe, einzelne wenige Punkte abgerechnet, völlig beigestimmt. Diese Punkte werden theils sofort geändert, theils soll diese Aenderung im Sinne der gemachten Vorschläge und Andeutungen noch herbeigeführt und der Entwurf hierauf der Konferenz zur Erwägung und schließlichen Feststellung des baldigsten wieder vorgelegt werden."

Diese schließliche Feststellung ist denn endlich dadurch wirklich erfolgt, daß der Königlich preußische Bevollmächtigte die Kollektiv-Note in der Schlußsitzung den Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover nochmals zu freiester Meinungs-Aeußerung über Inhalt und Fassung vorlegte, und daß diese Bevollmächtigten sie jetzt förmlich acceptirten; aber acceptirten, nicht als eine ihnen bis dahin unbekannte, ihnen in der Schlußsitzung zuerst mitgetheilte, sondern als eine solche, über deren „Nothwendigkeit und Dringlich-

keit" sie bereits vier Tage früher einig waren, und der sie in dem vorgetragenen Entwurfe, einzelne wenige Punkte abgerechnet, bereits vier Tage früher völlig beistimmten.

Es kann zugegeben werden, daß der Abschluß der berliner Verhandlungen „aus Rücksicht auf die gebieterischen Zeichen der Zeit beeilt" wurde. Da aber der Königlich bayerische Gesandte an diesen Verhandlungen von Anfang an bis zu Ende unausgesetzten Theil nahm und in dem Schlußprotokoll vom 26. Mai c. selbst „der Hoffnung" war, die Erklärungen seiner Regierung, — die er sich ausdrücklich vorbehielt, — „noch vor Entsendung der Kollektiv-Note abgeben zu können", so darf billig bezweifelt werden, „daß der bayerischen Regierung nicht einmal materiell die Zeit vergönnt gewesen sei, den Verfassungs-Entwurf vollständig zu kennen, über dessen Annahme sie sich zu entscheiden hatte;" und daß um deswillen „ein rechtzeitiges Verständniß mit dieser Regierung", was sonst „vielleicht möglich gewesen", unterblieben sei.

Auf den minder thatsächlichen Inhalt der Note muß der Königlich preußische Bevollmächtigte es unterlassen, in seiner Erwiederung näher einzugehen. Nur dieses möge noch gesagt sein: Preußen nahm und nimmt bei dem zu bildenden Bundesstaat keine Rücksichten in Anspruch, die nicht zugleich wohlbegründete Rücksichten und wirkliche Pflichten gegen das gemeinsame deutsche Vaterland sind. Es ist sich bewußt, daß die Opfer, die diese Rücksichten erfordern, von ihm selbst nicht zum geringeren Theile gebracht werden müssen. Aber es ist, es bleibt entschlossen, sie in der vollen Ausdehnung des Möglichen zu bringen. Hat die Königlich sächsische Regierung, wie es in der Note heißt, einst die Verpflichtung anerkannt, „den unter den Auspizien Preußens gemachten Versuch der Einigung Deutschlands in keiner Weise zu stören oder zu hemmen, sondern denselben vielmehr möglichst zu fördern", so kann Preußen für den Ausdruck dieser Pflichterkenntniß im Namen Deutschlands nur dankbar sein. Dieser Dank wird wachsen mit den Thaten der Bewährung.

Die anwesenden Bevollmächtigten der sämmtlichen übrigen Regierungen haben ihre Erwiederung auf die Note des Königlich sächsischen Staats-Ministers nach sofortiger vorläufiger Besprechung in folgender gemeinschaftlichen Antwort schließlich zu Protokoll gegeben:

Die Rechte der Regierungen, welche dem von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26. Mai c. abgeschlossenen Bündnisse auf gemeinschaftliche Aufforderung dieser Regierungen später beitraten, sind allerdings lediglich nur nach den Vertragsschlüssen zu beurtheilen, in Folge deren ihr Beitritt zu dem Bündnisse stattfand. Was dem Abschluß des Bündnisses selbst vorherging, und ob und was dabei zwischen den ursprünglichen Kontrahenten vorbehalten ward, ist für die accedirenden Regierungen in ihrem Rechts-Verhältnisse zu den proponirenden Regierungen ohne alle rechtliche Bedeutung. Für sie tritt nur

in Erwägung, was ihnen von Preußen, Sachsen und Hannover in der Kollektiv-Note vom 28. Mai ohne allen Vorbehalt und ohne alle Bedingung zur Annahme dargeboten und angekündigt ward: das Bundesstatut, der Verfassungs-Entwurf, die authentische Interpretation desselben und das Wahlgesetz. Acceptirten sie das Dargebotene, so übernahmen Preußen, Sachsen und Hannover gegen sie die solidarische Verpflichtung der unverkürzten Gewährung seines ganzen Inhalts. Die accedirenden Regierungen haben das Dargebotene in förmlichen Vertragsschlüssen acceptirt und sich damit das unbestreitbare Recht gesichert, daß ihnen gegenüber von irgend welchen Vorbehalten zwischen Preußen, Sachsen und Hannover nicht entfernt die Rede sein kann. Was aus den Vorbehalten folgt oder nicht folgt, haben sie nicht ferner zu erörtern. Ihr völlig klares und wohlerworbenes Recht geht auf den geraden und offenen Vollzug der Verfassung, wie sie öffentlich dargeboten und in der Kollektiv-Note vom 28. Mai und der Denkschrift vom 11. Juni authentisch interpretirt ist. Nur die Erfüllung dieses Rechts würde ihnen verweigert oder verzögert werden, wenn Sachsen und Hannover darauf verharren sollten, sich auch gegen sie auf diese Vorbehalte zu beziehen. Das Recht selbst würden sie in dem Rechtsgefühl der Nation vollkommen gesichert wissen.

Es ist in der Note gesagt, daß die meisten der beigetretenen Regierungen ihren Beitritt erklärten, nachdem die Vorbehalte bekannt geworden seien. Die rechtliche Irrelevanz eines solchen allgemeinen Bekanntwerdens und eines daraus folgenden möglichen Bekanntseins von Vorbehalten, die nicht Gegenstände der darauf folgenden Vertragsschlüsse geworden, bedarf keines Nachweises. Relevirte aber etwas aus diesem Umstande, so würde er die Verpflichtungen Sachsens und Hannovers gegen diejenigen Regierungen, die vor jener Zeit beitraten, nur um so manifester, nur um so unverbrüchlicher machen.

Inzwischen ist die Rechtsverbindlichkeit der Königlich sächsischen und hannoverschen Regierung gegen alle beigetretenen Regierungen völlig dieselbe; gegen die einen, weil sie die Existenz der Vorbehalte im Augenblicke ihrer Vertragsschlüsse wirklich nicht ahndeten, deren Inhalt jedenfalls nicht kannten; gegen die anderen, weil, nachdem die Vorbehalte durch die Presse veröffentlicht oder sonst bekannt geworden waren, auch mit ihnen stets nur auf Grund des Bundesstatuts, des Verfassungs-Entwurfs und seiner authentischen Interpretation, der Denkschrift vom 11. Juni c., und nicht auch auf Grund irgend welcher Vorbehalte abgeschlossen wurde; ja, weil auf Andeutungen, zu denen die Besorgniß, hinsichtlich der doch nun einmal bekannt gewordenen Vorbehalte, später zuweilen hinführte, Erklärungen ertheilt wurden, wodurch ein ferneres direkteres Fragen nach etwa bestehenden, aber auch jetzt noch im Verwaltungs-Rathe nicht vorgelegten Vorbehalten, geradezu verboten ward. So wurde, um es zu wiederholen, dem nassauischen Bevollmächtigten am

29. Juni durch den damals blos noch aus den Bevollmächtigten der Königlich preußischen, sächsischen und hannoverschen Regierung bestehenden Verwaltungs-Rath auf desfallsiges Anfragen erwiedert: „daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages vom 26. Mai, sodann der Verfassungs-Entwurf und dessen Interpretation vom 11. Juni c., so wie endlich die Noten des Königlich preußischen Staats-Ministeriums vom 28. und 30. Mai c., *das offen dargelegte Material* zum Verständniß des Inhaltes und des Zweckes des Vertrages darbieten; ja, so setzte der Königlich hannoversche Bevollmächtigte zu, daß in diesem Materiale die *Resultate* der gemeinschaftlichen Erörterungen und Entschließungen der kontrahirenden Regierungen niedergelegt seien, daß es für die beitretenden Regierungen nur auf *diese* ankommen möge; daß aber eine Erörterung der vielleicht verschiedenen Motive, die zu den gemeinschaftlichen Resultaten geführt haben, wenn nicht unangemessen, doch jedenfalls nicht erforderlich sei." So wurde dem kurhessischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 26. Juli c. bedeutet: „es sei vor Allem festzuhalten, daß es sich bei der Verhandlung einer Regierung über ihren frei zu beschließenden Beitritt zu einem zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Vertrag nur noch um Einigung *über den urkundlich vorliegenden Inhalt* dieses Vertrags handeln könne."

Der den verhandelnden und beitretenden Regierungen urkundlich vorliegende, beziehungsweise vorgelegte Inhalt des Vertrages schloß aber die Vorbehalte der sächsischen und hannoverschen Regierung so wenig ein, daß er dieselben nicht einmal andeutete. Das Schluß-Protokoll vom 26. Mai c. selbst, worin sich Sachsen und Hannover wenigstens eine zunächst die Oberhaupts-Frage betreffende nähere Erklärung vorbehalten, ist den Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen niemals vorgelegt worden. Was ihnen zur Annahme wirklich vorgelegt ward, war das in fünf Artikeln ausgearbeitete Bündniß-Statut, und in diesem Statut — *der einzigen Urkunde, die den accedirenden Regierungen den Inhalt des ihnen zur Annahme dargebotenen Vertrages verbürgen sollte*, — findet sich nicht die erdenklichste Spur, weder von einem Vorbehalte, noch auch nur von irgend einer zusätzlichen Erklärung irgend welcher Art und zu irgend wessen Gunsten. Die accedirenden Regierungen sind ihrerseits dem Vertrage vom 26. Mai c. beigetreten, nicht insoweit er in dem Schluß-Protokoll, sondern lediglich insoweit er in diesem Bündniß-Statut ausgeprägt ist. Die Beitritts-Erklärungen, die Acceptation derselben durch den Verwaltungs-Rath und die Ratificationen der souverainen Landesregierungen haben ausdrücklich *nur den in dem Bündniß-Statute ausgeprägten Vertrag* vom 26. Mai c. zum Gegenstande. Findet der Königlich sächsische Staats-Minister es in der jetzigen Note angemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß die von Sr. Majestät dem König von Sachsen vollzogene Ra-

tification des gedachten Bündniß-Vertrages — d. i. eben dieses Statuts — unter ausdrücklicher Erwähnung und Erneuerung der Verwahrungen und Vorbehalte erfolgt sei, die in der dem Schluß-Protokolle vom 26. Mai c. zuzufügenden Erklärung niedergelegt worden, so müssen die Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen ihrerseits daran erinnern, daß ihnen nach erfolgtem Beitritt ihrer Regierungen eine beglaubigte Ausfertigung des Bündniß-Statuts stets nur mit der Ratification Seiner Majestät des Königs von Preußen ausgehändigt wurde, und daß in dieser Ratification von alle dem, woran der Königlich sächsische Staats-Minister jetzt erinnert, nicht das Geringste zu finden ist. Daß die ihnen mitgetheilte Königlich preußische Ratification von der Königlich sächsischen und hannoverschen Ratification in ihrem wesentlichen Inhalte abweiche, — daß ihnen blos die eine mitgetheilt worden, weil die anderen damit nicht völlig übereinstimmten, konnte, ja durfte von den beitretenden Regierungen nicht unterstellt werden, da ja jene vereinzelte Mittheilung gerade mit auf Verfügung des Königlich sächsischen und hannoverschen Bevollmächtigten erfolgte.

„Die Bevollmächtigten von Hannover und Sachsen", — heißt es in der Note, — „hätten sich blos „„gelegentlich einiger Anschlußverhandlungen dafür ausgesprochen, daß der Verfassungs-Entwurf nur unter Zustimmung aller Kontrahenten abgeändert werden dürfe"", — aus welchem gelegentlichen Aussprechen denn eine Zurücknahme oder Schwächung des hannoverschen und sächsischen Vorbehalts in keiner Weise gefolgert werden könne." Die Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen sind selbstredend nicht in dem Falle, sich auf eine Erörterung über Zurücknahme oder Schwächung von Vorbehalten einzulassen, die für sie überhaupt ohne alle rechtliche Bedeutung sind. Sie verdeutlichen nur das gelegentliche Aussprechen, indem sie — um bei diesem Einen stehen zu bleiben — daran erinnern, daß der braunschweigische Bevollmächtigte in der Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 27. Juli c. bemerklich machte, daß das Zustandekommen des ganzen Werkes zweifelhaft sein müsse, wenn die einzelnen Regierungen daran festhielten, daß der Entwurf als solcher nicht bindend sei, und modifizirt oder zurückgezogen werden könne; daß vielmehr eben daraus, daß der Entwurf auf einer Vereinbarung der Regierungen beruhe, gefolgert werden müsse, daß keine einzelne Regierung Modificationen als Bedingungen des Zustandekommens in Anspruch nehmen könne, und daß ein Zurücknehmen des Entwurfs gegen den Widerspruch auch nur eines einzigen Staats nicht möglich sei; — daß auf diese Frage der damalige Vorsitzende erwiederte: „Was die von einzelnen Regierungen, nachdem sie dem Vertrage vom 26. Mai c. beigetreten, etwa noch zu beantragenden Modificationen des Verfassungs-Entwurfs betreffe, so werde die Zulässigkeit der Anbringung solcher Anträge völlig zugegeben, jedoch mit dem Beifügen, daß bei

mangelnder Zustimmung der übrigen Regierungen zu der beantragten Modification es auch für die betreffende Regierung bei dem Inhalte des vertragsmäßig acceptirten Verfassungs-Entwurfs lediglich sein Bewenden behalte;" — und daß das Protokoll jener Sitzung nunmehr so fortfährt: „die Bevollmächtigten der Königlich sächsischen und der Königlich hannoverschen Regierungen bestärken diese Erklärung durch die Ausführung, daß der Abschluß des Vertrages vom 26. Mai c. und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet habe und verpflichtet halte, und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde."

Die Note stellt die Behauptung auf, daß es „den ihren Beitritt erklärenden Regierungen unbenommen" gewesen, „in gleicher Weise" — d. h. wie Sachsen und Hannover — „ihre Zustimmung an eine bestimmte Bedingung zu knüpfen." Die Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen heben diese Behauptung blos hervor, um sie zu konstatiren. Widerlegt ist sie durch alle Verhandlungen und Vertragsschlüsse im Verwaltungs-Rathe. Es war der unbedingte Beitritt zu dem Bündniß-Vertrage vom 26. Mai c. und nur dieser, auf dem man seitens der einladenden Regierungen bestand, und zu dem sich die accedirenden Regierungen endlich entschlossen haben.

Die Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen bleiben hiernach, der jetzigen Note des Königlich sächsischen Staats-Ministers ungeachtet, der vollen Ueberzeugung:

daß jede Argumentation, die den von Sachsen und Hannover bei dem Schluß-Protokoll vom 26. Mai c. vorbehaltenen nachträglichen Erklärungen möglicherweise entnommen werden könnte, gegen die von ihnen vertretenen Regierungen in keiner Weise Platz greift;

daß vielmehr zwischen diesen Regierungen und den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover die Gesammtheit der gegenseitigen Rechte und Pflichten in dem von Preußen, Sachsen und Hannover ihren Regierungen ohne allen Vorbehalt dargebotenen und von diesen Regierungen unbedingt acceptirten Bündniß-Vertrage vom 26. Mai c., beschlossen liegt;

und daß der Art. IV. dieses Bündniß-Vertrages die sämmtlichen Theilhaber des Vertrages zu der auf die demnächstige Einberufung des Reichstages abzweckenden vorläufigen Vereinbarung, wie dieselbe in dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungs-Rathes vom 17. Oktober c. festgestellt ist, durchaus berechtigt.

Indem die Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen dieses gute Recht ihrer Regierungen gegen jede Anzweifelung nochmals feierlich verwahren, lehnen sie zugleich Alles ab, was das Interesse auch ihrer Regierungen in „die Füglichkeit anderweitiger

Verhandlungen" setzen könnte, auch wenn die Geltendmachung einer solchen Füglichkeit, wie in der Note im voraus zugesichert wird, seitens der Königlich sächsischen Regierung nicht bestritten werden sollte. Die accedirenden Regierungen wollen die Aufrechthaltung und den Vollzug des Bündnißvertrages, und nur dieses; sie wollen bei diesem Vertrage verharren, nicht davon zurücktreten.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte hat in der Sitzung des Verwaltungs-Rathes vom 17. November c. die letzten Erklärungen der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, den Vollzug des Vertrages vom 26. Mai c. betreffend, zugleich mit der Erwiederung der Königlich Preußischen Regierung zu Protokoll gegeben. Diese Aktenstücke lauten, wie folgt:

Die Denkschrift der Königlich Hannoverschen Regierung.

Die Königlich hannoversche Regierung hat es sich zur angelegentlichen Pflicht gereichen lassen, diejenigen Abänderungs-Vorschläge, welche seitens des Königlich preußischen Herrn Bevollmächtigten in der Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 19. Oktober 1849 Namens der Königlich preußischen Regierung zu dem dem Bündniß-Vertrage vom 26. Mai annektirten Verfassungs-Entwurfe und zu dem Entwurfe eines Reichswahlgesetzes vorgelegt sind, einer ernsten und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, deren Resultate sie sowohl der Königlich preußischen als den übrigen durch den Vertrag vom 26. Mai verbündeten Regierungen im Folgenden vorzulegen sich beeilt.

Die aus der angestellten Erwägung gewonnene Ueberzeugung, daß der nach den gegenwärtigen Vorschlägen Preußens zu konstruirende engere Bundesstaat für einen Theil Deutschlands und innerhalb des fortbestehenden auf den Verträgen von 1815 ruhenden Bundes eine lebensfähige Schöpfung nicht werden könne, und daß die Idee des Bundesstaates wie sie im Verfassungs-Entwurfe vom 26. Mai nach der preußischen Vorlage formulirt ist, nur dann eine Aussicht auf Realisirung und auf Befriedigung der Bedürfnisse der deutschen Nation eröffnen könnte, wenn, im Einverständniß mit Oesterreich, mindestens alle übrigen deutschen Staaten dem unter Preußens Vorstandschaft zu bildenden Bundesstaate beiträten; diese Ueberzeugung muß die Königlich hannoversche Regierung auch hier wieder voranstellen, wie sie dieselbe stets Preußen und den übrigen deutschen Regierungen und dem Volke gegenüber offen bekannt hat, und wie dieselbe in den Sitzungen des Verwaltungs-

Rathes vom 5. und 9. Oktober eben sowohl wie in der Kollektiv-Note des Königlich sächsischen und des hannoverschen Bevollmächtigten vom 20. Oktober der leitende Gedanke ist.

Die Königlich preußischen Abänderungs-Vorschläge substituiren in ihrem Ergebniß dem deutschen Bundesstaate, wie er im Verfassungs-Entwurfe vom 26. Mai als Ziel der verbündeten Regierungen aufgestellt ist, gegenwärtig etwas durchaus Anderes, einen engeren Bund im Bunde.

Hannover sieht durch eine solche Aenderung des einen Hauptzwecks des Bündnisses vom 26. Mai den von den verbündeten Regierungen der Nation gegenüber übernommenen Verpflichtungen ein Genüge nicht geleistet.

Wenn die Königliche Regierung dennoch der von dem Königlich preußischen Herrn Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungs-Rathe ergangenen Aufforderung zur Erwägung jener Vorschläge sich nicht entzieht, so vermag sie dies nur unter Voranstellung der Verwahrung, daß sie damit ihren prinzipiellen Widerspruch aufzugeben nicht gemeint ist.

Wendet man sich daher zunächst zu der in den Königlich preußischen Abänderungs-Vorschlägen sub A. vorangestellten Nomenklatur, so werden die anheimgegebenen Abänderungen, wenn einmal auf eine deutsche Einigung verzichtet werden und ein engerer Bundesstaat an deren Stelle treten soll, an sich vielleicht zweckmäßig und sogar nothwendig erscheinen. Aber eben die Nothwendigkeit von der Bezeichnung „Reich", „Reichsfrieden", „Reichstag" zu abstrahiren, erinnert die hannoversche Regierung daran, welches Gewicht gerade seitens der Krone Preußen und ihres Bevollmächtigten bei den dem Abschlusse des Bündnisses vom 26. Mai vorangegangenen Verhandlungen und Konferenzen diesen Ausdrücken beigelegt wurde, wenn die desfallsigen Erörterungen auch nicht in die nach den Sitzungen redigirten Protokolle aufgenommen sind, und wie gerade in diesen Bezeichnungen man den richtigen Ausdruck dafür gefunden zu haben glaubte, um die Idee des engeren Bundesstaats fern zu halten und dem deutschen Volke die Beruhigung zu geben, daß es sich um die Herstellung eines ganzen Deutschlands und nicht um die Abtrennung eines Theils handle. Wenn aber jetzt in die Nomenklatur des engeren Bundesstaats das Wort „deutsch" nicht mehr paßt und die dem engeren Bundesstaate nicht angehörigen deutschen Länder „als fremde" bezeichnet werden müssen; wenn es in diesem Bundesstaate nicht einmal mehr „deutsche Flüsse" giebt, sondern nur „den Bundesstaat durchströmende Flüsse", so tritt die tiefere Bedeutung des jetzt von Preußen und einer Mehrzahl der dem Bündniß vom 26. Mai beigetretenen Regierungen beabsichtigten Schritts in seinen Folgen für die Zerreißung und Spaltung des deutschen Vaterlandes so herbe hervor, daß man diesen Verfassungs-Entwurf für einen engeren Bundesstaat wohl kaum mehr als einen Versuch zur Einigung Deutschlands bezeichnen zu wollen wagen darf.

Jedenfalls scheinen selbst diese blos formellen Aenderungen nicht ohne große materielle Bedeutung zu sein.

Die hannoversche Regierung glaubt daran nicht unerhebliche Bedenken knüpfen zu müssen, die, im Obigen nur angedeutet, bei näherer Prüfung der sub B der preußischen Vorschläge proponirten materiellen Aenderungen im ungleich höheren Maße hervortreten.

Diese Bedenken beziehen sich nicht allein auf die zu elf verschiedenen Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs wirklich vorgeschlagenen Abänderungen, sondern auch darauf, daß man Königl. preußischerseits von der Annahme ausgegangen zu sein scheint, daß außer diesen elf abzuändernden Paragraphen, zu den übrigen 184 Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs neben der abzuändernden Nomenklatur keine weiteren Veränderungen sich als räthlich oder nothwendig darstellten.

Der ganze Charakter der Verfassung des jetzt proponirten Bundesstaates wird aber dadurch ein anderer, als derjenige, welchen die drei paciscirenden Regierungen bei Abschluß des Bündnisses vom 26. Mai und bei Verlegung des demselben beigefügten Entwurfs einer deutschen Reichsverfassung vor Augen hatten.

Wie der Schwerpunkt des ganzen Verfassungs-Entwurfs in der Oberhauptsfrage und im Reichstage liegt, so liegt er in diesem wieder im Volkshause. Die erbliche Vorstandschaft Preußens in einem engeren Bundesstaate, dessen Volkshaus aus beiläufig ⅔ preußischen Deputirten gegen ⅓ Deputirten aus anderen Staaten besteht, läßt kaum einen anderen Ausgang dieser bundesstaatlichen Einigung möglich erscheinen, als ein Aufgehen der kleineren Staaten in Preußen, oder einer Auflösung des preußischen Staats selbst durch das mit dem gleichartigen Stoffe in Preußen vereinigte demokratische Element aus jenen Staaten.

Ein Ausgang der ersten Art würde, wenn er der wahrscheinlichere wäre, für Preußen selbst nur dann nicht verderblich werden, sofern der preußische Staatskörper den Zuwachs neuer Glieder mit theilweise tief erkrankten Säften zu überwinden vermöchte.

Ein Ausgang der zweiten Art ist der Zielpunkt einer Partei, welche in einer Auflösung der preußischen Monarchie in ihre einzelnen Bestandtheile das Mittel zur Verwirklichung eines deutschen Einheitsstaats erblickt. Das Bestreben dieser Partei ist dahin gerichtet, über den Eintritt eines Ausgangs der zuerst erwähnten Art zu beruhigen, durch Verkündung eines zuversichtlichen Vertrauens zu dem wahrscheinlichen Eintreten des entgegengesetzten Ausganges.

Dieser Partei ist die übereilte Einberufung eines Reichstags aus den Staaten, welche dem Bündnisse vom 26. Mai angehören, der Weg zu jenem Ziele.

Aber die Königlich hannoversche Regierung kann sich dem Gedanken eines solchen Ausgangs nicht ohne die ernsteste Sorge überlassen, weil Hannover in der völlig ungeschwächten Erhaltung der preußischen Monarchie die unerläßliche Bedingung für die Erhaltung Deutschlands erkennt.

Preußen kann des Vorzugs der Vorstandschaft im engeren Bundesstaate nicht theilhaftig werden, ohne die kaum errungene Wiederbefestigung der eigenen staatlichen Verhältnisse aufs neue von einem Reichstage bedroht zu sehen, dem Preußen nichts entgegen zu setzen hätte, als eine durch die legislative Gewalt des Fürsten-Kollegiums gelähmte Exekutive des Vorstandes.

Welche von jenen Möglichkeiten sich aber auch verwirklichen möge, — mit der Einigung Deutschlands bleibt eine wie die andere unvereinbar.

Hannover hat offen seine Bedenken gegen den preußischen Entwurf einer Reichs-Verfassung bezüglich der Konstituirung einer Reichs-Regierung ausgesprochen, in welcher ein bisher unbekannter Versuch gemacht werden soll, die exekutive und legislative Gewalt in der Regierung selbst von zweierlei disparaten Faktoren, die eine vom Reichs-Vorstande, die andere von einem selbstständigen Fürsten-Kollegium ausgehen zu lassen. Hannover hat dabei, die loyale Absicht Preußens in diesem Vorschlage anerkennend, seine bessere Ueberzeugung dem preußischen Vorschlage untergeordnet und sich nur vorbehalten, seine Ansichten auf dem demnächstigen Reichstage, dem diese Reichs-Verfassung, wie sie am 26. Mai zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbart wurde, zur weiteren Vereinbarung vorgelegt werden soll, in der Weise zur Geltung zu bringen, wie jede andere Meinung sich dort im parlamentarischen Wege geltend machen kann.

Die Beseitigung dieser als unausführbar angesehenen Einrichtung durch die Beschlüsse eines von allen deutschen Staaten beschickten Reichstags, dessen Volkshaus keine absolute preußische Majorität enthalten würde, blieb mehr als wahrscheinlich. Wenn aber diese Einrichtung nach dem gegenwärtigen Vorschlage Preußens auch auf einen engeren Bundesstaat übertragen werden soll, dessen Parlament zu ⅔ aus preußischen Stimmen bestehen würde, so muß hannoverscherseits jetzt mehr als je ein Gewicht auf die Erhaltung jener Wahrscheinlichkeit gelegt werden, welche in den preußischen Abänderungs-Vorschlägen zur Verfassung nicht zu finden ist.

Es bleibt noch übrig, diese Abänderungs-Vorschläge im Einzelnen kurz zu würdigen.

Ad §. 1.

Die dem Reichsverfassungs-Entwurfe vom 26. Mai nachgebildete Fassung dieses Paragraphen möchte für einen Vorschlag der Regierungen untereinander passend, in einer Vorlage für einen vereinbarenden Reichstag oder Parlament aber unthunlich sein, da es sich hier um Feststellung des geographischen Umfanges handelt.

Der im zweiten Absatze des Paragraphen hinzugefügte Vorbehalt einer Festsetzung des Verhältnisses zu den nicht beigetretenen Staaten durch gegenseitige Verständigung enthält das Anerkenntniß der Nothwendigkeit dieser Verständigung — einer Nothwendigkeit, für welche kein anderer Grund vorliegt, als die Unvereinbarkeit des beabsichtigten engeren Bundesstaats mit den Grundsätzen des

deutschen Bundes, dessen Fortdauer von Preußen selbst anerkannt und bethätigt worden ist.

Daher steht eine vor Erfüllung dieser Nothwendigkeit anzunehmende Stellung der Vereinsstaaten, als einer politischen Gesammtheit im bestehenden deutschen Bunde, mit den bestehenden und anerkannten Grundgesetzen des deutschen Bundes selbst in einem Widerspruche, welcher die Ausführung der Verfassung dieses engeren Bundesstaats und also auch wieder die Zusammenberufung seines Parlaments, als ersten Schritt zur Ausführung der Verfassung, vor beschaffter Verständigung ohne Verletzung anerkannter Bundespflichten nicht möglich erscheinen läßt.

Ad §. 6.

In diesen Bestimmungen bringen die Vereins-Staaten dem Vereins-Vorstande ein Opfer, welches, so lange es sich um die Vereinigung des gesammten Deutschlands zu einem Bundesstaate handelte, auch von den Königreichen Sachsen und Hannover als eine unvermeidliche Nothwendigkeit für die Einheit und Größe des Gesammt-Vaterlandes angesehen werden konnte, welches aber im engeren Bundesstaate nur eine Unterordnung des einen Mitgliedes des deutschen Bundes gegen ein anderes und eine Herabsetzung der übrigen, den engeren Bundesstaat bildenden Staaten gegen Preußen und die nicht Beitretenden involviren würde. Ein Opfer, für welches in der Einheit und Größe Deutschlands, aber nicht im Abschlusse des engeren preußischen Bundesstaates ein Ersatz gefunden werden kann.

Ad §. 10.

Da keinem Staate des deutschen Bundes als solchen das Recht des Krieges und Friedens ausschließlich zusteht, so ist nicht abzusehen, wie die verbündeten Staaten dasselbe den Grundbestimmungen des deutschen Bundes und den in den Verträgen von 1815 begründeten Rechten und Pflichten gemäß, an Preußen übertragen können.

Der Vordersatz dieses Paragraphen scheint vielmehr mit seinem Nachsatze in einem unauflöslichen Widerspruche zu stehen.

Ad §. 17.

Dieser Paragraph steht eben so wie der ganze Art. III. des II. Abschnitts des Verfassungs-Entwurfs in so direktem Widerspruche mit der darin doch in Bezug genommenen Bundes-Kriegs-Verfassung, daß derselbe eben, ohne vorgängige Verständigung mit den dem engeren Bundesstaate nicht beitretenden Staaten, nicht in Ausführung zu bringen sein würde.

Ad §. 53.

Hinsichtlich der Maßregeln zur Erhaltung des inneren Friedens würde eine Konkurrenz mit den Befugnissen der Centralgewalt des deutschen Bundes bestehen, deren Inkonvenienzen nur durch vorgängige Verständigung mit dieser aus dem Wege zu räumen sein würden.

Ad §. 67.

Wenn hinsichtlich der Composition der Stimmen des Fürsten-Kollegiums bereits bei Feststellung des Entwurfs der Reichs-Verfassung Modificationen vorbehalten waren, so tritt die Nothwendigkeit derselben in erhöhtem Grade hervor bei der für den engeren Bundesstaat vorgeschlagenen Composition und bei der durch diese begründeten Gefahr, die sämmtlichen Kurialstimmen durch eine Vereinigung verschiedenartiger Bestandtheile in derselben Kurie in sich zu lähmen und unter den Einfluß der einzigen unzertheilten Stimme, der preußischen, zu stellen.

§. 72

findet durch das, was zu §. 10 bemerkt ist, seine Erledigung.

Ad §. 85.

Hier sind Holstein, Luxemburg, Limburg, beide Hohenzollern, Lauenburg und Frankfurt unter den das Staatenhaus mit beschickenden Staaten aufgeführt, während dieselben bis jetzt dem Bündniß vom 26. Mai überall nicht beigetreten sind; einige derselben vielmehr ausdrücklich den Beitritt zum Bündnisse abgelehnt haben. Von Limburg ist dies unzweifelhaft der Fall, von Luxemburg aber wenigstens eben so wahrscheinlich, als solches von Holstein und Lauenburg nach den obwaltenden Verhältnissen anzunehmen steht.

Glaubt man im engeren Bundesstaate für diese Mitglieder des deutschen Bundes die engere Bundesstaats-Verfassung durch ein von Preußen und den dem Bündniß vom 26. Mai beigetretenen Staaten gegen Sachsens und Hannovers Widerspruch und ohne deren Mitwirkung zusammenzuberufendes Parlament beschließen zu können, so ist nicht abzusehen, warum man nicht ein gleiches Recht gegen Bayern, Württemberg, Homburg und Lichtenstein in Anspruch nimmt, indem dann doch wenigstens die Reichsverfassung, wie sie im Entwurfe vom 26. Mai d. J. der deutschen Nation als ein Endziel des Bündnisses vorgelegt wurde, in ihrer Vollständigkeit zur Ausführung gebracht werden könnte.

Hannover hält weder sich noch seine Mitverbündeten nach den Bestimmungen des Bündnisses vom 26. Mai und nach den Verpflichtungen, welche die Bundes-Verträge von 1815 für alle deutschen Bundesstaaten festsetzen, zu einer solchen Beschlußnahme befugt, und kann daher auch auf die Einladung dazu, welche in der projektirten Einberufung eines solchen Parlaments des engeren Bundesstaats liegen würde, niemals eingehen.

Es wird weiterer Bemerkungen zu den noch übrigen vorgeschlagenen Abänderungen der §. 130, §. 132 und §. 144 des Verfassungs-Entwurfs, und der §§. 1 und 6 des Wahlgesetz-Entwurfs, bei dem allgemeinen Widerspruch, welchen Hannover in Festhaltung seiner aus dem Vertrage vom 26. Mai ihm obliegenden Verpflichtungen und erwachsenen Rechte auch den hier proponirten Modificationen des Verfassungs-Entwurfs entgegensetzen muß, nicht bedürfen. Es braucht daher nur noch erwähnt zu werden, daß nach

Hannovers Ueberzeugung auch der Artikel VII. des zweiten Abschnitts des Verfassungs-Entwurfs, insbesondere aber die Bestimmungen der §§. 33 und 34 über Zoll- und Handels-Einheit, Zoll-Gesetzgebung und gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchs-Steuern im engeren Bundesstaate unausführbar sind, und daß Hannover ähnliche Opfer für seinen Staatshaushalt nur durch Erreichung des Ziels eines einigen großen Deutschlands, nicht aber durch die Einverleibung in einen engeren Bundesstaat vor seiner eigenen Volksvertretung würde rechtfertigen können.

Muß also von Seiten der Königlich hannoverschen Regierung hinsichtlich der von dem Königlich preußischen Herrn Bevollmächtigten im Verwaltungs-Rathe vorgelegten Abänderungs-Vorschläge für den Verfassungs-Entwurf eine ablehnende Erklärung abgegeben werden, und kann die Bildung des engeren Bundesstaates als in den Zwecken des Bündnisses vom 26. Mai liegend nicht angenommen werden, so bleibt der hannoverschen Regierung nur noch übrig, der Königlich preußischen und den übrigen verbündeten Regierungen gegenüber sich darüber auszusprechen, welche Schritte sie zur Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels einer definitiven Gestaltung des deutschen Verfassungswerks vom Standpunkte des Vertrags vom 26. Mai d. J. aus für nothwendig hält.

Diese bestehen darin, daß man einfach an dem der Nation vorgelegten Verfassungs-Entwurf für ganz Deutschland festhält in der Form, wie ihn Preußen bei Abschluß des Bündnisses vom 26. Mai als unabweisliche Bedingung der Vereinbarung seinen damaligen Mitpaciscenten vorgelegt hat, und wie derselbe nach den bei allen späteren Beitritts-Verhandlungen stattgehabten Bevorwortungen ohne Uebereinstimmung Aller nicht abgeändert werden kann;

daß man die gegenwärtigen Verwickelungen durch Verhandlungen über Abänderungs-Vorschläge nicht vermehrt, bis es der Königlich preußischen Regierung durch Verständigung mit Oesterreich und mit den dem Bündniß nicht beigetretenen übrigen deutschen Staaten gelungen ist, entweder den Widerspruch gegen den Verfassungs-Entwurf zu beseitigen oder sich über Modificationen desselben zu einigen;

daß die Berufung eines Reichstags bis dahin ausgesetzt bleibt, daß dieser wirklich als ein deutscher Reichstag angesehen werden kann; und

daß endlich wenn die Erledigung dieser Vorfragen bis zum Ablauf des Bündniß-Vertrags vom 26. Mai nicht thunlich sein sollte, eine Verständigung mit sämmtlichen deutschen Bundesstaaten versucht werde, um die mit diesem Bündnisse angestrebten Zwecke vertragsmäßig zu erreichen, Deutschland eine den Zeitverhältnissen entsprechende Verfassung zu geben und das bereits ins Leben gerufene Bundesschiedsgericht in die Stellung eines wirklichen deutschen Reichsgerichts hinüberzuführen.

Dies ist, nach Ansicht Hannovers, der Weg, auf dem die durch den Vertrag vom 26. Mai verbündeten Staaten ihre übernommene

Aufgabe der Nation gegenüber werden erfüllen können, nicht aber der, daß sie jetzt schon, nach noch nicht halb verlaufener Zeit für die Dauer ihres Bündnisses, ihren Hauptzweck aufgeben und sich auf den Versuch der Erschaffung eines engeren Bundesstaats in Deutschland beschränken, der selbst von denen, welche ihn vorschlagen, nur als ein neues Provisorium bezeichnet wird.

Hannover, den 1. November 1849.

Der Erlaß des Königlich Sächsischen Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten.

In der Sitzung des Verwaltungsrathes der durch den Vertrag vom 26. Mai dieses Jahres verbündeten Regierungen vom 19ten vorigen Monats, hat der Königl. preußische Herr Bevollmächtigte im Namen seiner hohen Regierung Vorschläge wegen verschiedener Modificationen des Verfassungs-Entwurfs eingebracht, über welche die diesseitige Regierung ihre Ansichten zu äußern ebenfalls berufen ist.

Wenn Königlich preußischerseits bei dieser Vorlage auf die von den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover bei Unterzeichnung des Vertrags vom 26. Mai dieses Jahres gemachten Vorbehalte wegen eventueller Umgestaltung des Verfassungs-Entwurfs in keiner Weise Bezug genommen worden ist, so kann gleichwohl die Königlich sächsische Regierung nicht umhin, bevor sie zu einer Prüfung jener Modificationen vorschreitet, zunächst auf die ebengedachten Vorbehalte und die ihr dadurch gewahrte Stellung in Hinsicht auf eine Umgestaltung der Verfassung überhaupt zurückzukommen.

Was die Regierung von Sachsen bei Einlegung ihres Vorbehalts für eine vorhergedachte Eventualität vor Allem im Auge hatte und was in der, die Vorbehalte wahrenden Stelle des Schluß-Protokolles vom 26. Mai dieses Jahres als deren wesentlicher Gegenstand bezeichnet wurde, ist die Lösung der Oberhauptsfrage. Daß diese eine ganz andere Gestalt gewinnen müsse, je nachdem der Süden Deutschlands den Verfassung-Entwurf annehmen würde oder nicht, war für die Königlich sächsische Regierung eine unabweisliche Betrachtung. So aufrichtig sie gesonnen war, wie sie es noch ist, ihre bisherige Selbstständigkeit zu Gunsten eines einheitlicheren Deutschlands zu beschränken, und so wenig sie sich darüber gewiß einer Täuschung hingeben mochte, daß der Umfang ihres Landes nicht von der Bedeutung sei, um den Widerstand gegen einen erfolgversprechenden Versuch einer Einigung Deutschlands zu rechtfertigen, so mußte sie doch auch sich bewußt bleiben, daß die Stellung, welche sie bisher im deutschen Bunde einnahm, ihr nicht gestatte, sich, ohne jenen Zweck der Einigung erreicht zu haben, in ein Verhältniß der Unterwürfigkeit zu begeben, welches, man darf sich hierüber nicht täuschen, sie solchenfalls von

der Regierung eines größeren Staates allein und einer diesem Staate wiederum angehörigen parlamentarischen Majorität abhängig werden ließ; eben so wenig durfte sie sich des gerechten Anspruchs begeben, bis zu dem Augenblick der endlichen Feststellung einer Verfassung für das gesammte Deutschland gehört zu werden. In diesen beiden Beziehungen würde sie sich selbst aufgeben, wollte sie unter Annahme der Verfassung vom 26. Mai in den engeren Bundesstaat definitiv eintreten, so lange der Beitritt der süddeutschen Staaten unentschieden ist.

So groß die Opfer sind, welche der Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai den beiden Regierungen von Sachsen und Hannover auferlegt, so war doch in der Voraussetzung der Annahme dieses Entwurfs von Seiten des südlichen Deutschlands dafür Ersatz geboten. Sie wurden alsdann gebracht für ein ganzes einiges Deutschland; die der Krone Preußen ausschließlich übertragene Exekutive wurde, gegenüber einem Parlament, worin die preußischen Abgeordneten die Minderzahl bildeten, eine wirklich deutsche Reichsgewalt, und im Fürsten-Kollegium fanden Hannover und Sachsen für die Geltendmachung ihrer Stimmen einen wesentlichen Stützpunkt an den süddeutschen Königreichen. Daß alle diese Vortheile verloren gehen, wenn Sachsen und Hannover innerhalb der Gränzen, in denen sich das Bündniß vom 26. Mai ausgebildet hat, in einen Bundes-Staat auf Grund der Verfassung vom 26. Mai eintreten, liegt am Tage und bedarf eben so wenig der näheren Ausführung, als daß die Stellung sämmtlicher Regierungen in diesem Bundesstaat, mit Ausnahme der preußischen, eine solche wird, welche ihren Fortbestand auf die Länge als etwas überhaupt Ueberflüssiges erscheinen lassen müßte. Die „Umgestaltung der Verfassung", welche sich Sachsen und Hannover vorbehalten, konnte daher nur zum Zweck haben, entweder den Eintritt der süddeutschen Staaten und eine Verständigung mit Oesterreich möglich zu machen, oder in dem norddeutschen Bunde, wenn dieser aller Versuche einer Einigung mit dem Süden ungeachtet zur entschiedenen Nothwendigkeit werden sollte, den mit Preußen verbundenen Regierungen eine ihren gerechten Ansprüchen zusagende Stellung zu sichern, was freilich eine wesentliche Beschränkung der durch die Verfassung in die Hände der Vorstandschaft gelegten Machtbefugnisse erforderlich machen würde.

Die gegenwärtig von Preußen vorgeschlagenen Modificationen gewähren aber diesen Anforderungen nicht die mindeste Befriedigung; im Gegentheil weisen dieselben den mit Preußen verbündeten Staaten und insbesondere Sachsen und Hannover eine noch unvortheilhaftere Stellung an, als zuvor. In dieser Beziehung genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Vertretung bei anderen deutschen Regierungen, welche in dem ursprünglichen Entwurfe den Einzelnstaaten belassen war, jetzt in Beziehung auf die dem Bündnisse nicht beigetretenen deutschen Staaten ihnen entzogen und dem Vereins-Vorstande übertragen werden soll, und daß ferner eine Vertheilung der Stimmen im Fürsten-Kollegium vorgeschlagen wird, wobei

Sachsen und Hannover entschieden in Nachtheil gestellt sind. Daß, in der Voraussetzung eines engeren Bundesstaates, innerhalb der Gränzen eines norddeutschen Bundes Sachsen und Hannover ebensowohl selbstständige Stimmen beanspruchen könnten, wie dies Bayern im ursprünglichen Entwurfe zugedacht war, selbst dem ist keine Rechnung getragen worden.

Die Einwendung, welche den Ansprüchen der beiden Königreiche und anderer im Bündniß begriffenen Staaten auf eine geringere Beschränkung ihrer Selbstständigkeit innerhalb eines norddeutschen Bundes entgegengehalten werden dürfte, läßt sich errathen. Die diesseitige Regierung ist gern bereit, anzunehmen, daß die Königlich preußische Regierung für diesen äußersten Fall billige Zugeständnisse nur um deshalb vorenthält, weil sie von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß der den Beitritt verweigernde Süden Deutschlands späterhin noch sich der Verfassung anschließen kann und im Hinblick auf diese spätere Eventualität die Grundzüge der Verfassung nicht alterirt, daher auch nicht eine Schmälerung der Exekutiv-Gewalt und eine Verstärkung der particularen Elemente gewährt werden dürfe. Allein ist diese Voraussetzung gegründet, so ergeben sich daraus zugleich sehr erhebliche Zweifel hinsichtlich der Haltbarkeit eben jenes Standpunktes, auf welchen sich die Königlich preußische Regierung stellt, indem sie gegenwärtig durch Berufung eines Reichstages das Verfassungswerk zum Abschluß bringen und gleichwohl den damit angestrebten Versuch einer Einigung Deutschlands fortgesetzt wissen will. Denn die mit dem Reichstage zu verabschiedende Verfassung, berechnet auf ein einiges ganzes Deutschland, bleibt somit ein Provisorium, so lange das südliche Deutschland sie nicht angenommen hat, und doch soll sie für die beigetretenen Staaten ein Definitivum sein, zu dessen Gunsten Staaten wie Sachsen und Hannover sich unwiderbringlich ihrer Selbstständigkeit begeben, mag die Ausdehnung der Verfassung über das ganze Deutschland erfolgen oder nicht.

Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege voranzuschreiten, ohne in unabsehbare Widersprüche und Verwickelungen zu gerathen, wird aber noch außerdem anschaulich, wenn man die Konsequenzen der Stellung ins Auge faßt, welche der halb definitiv, halb provisorisch zu errichtende Bundesstaat im deutschen Bunde einnehmen würde, so lange dieser letztere nicht geradezu für aufgelöst erklärt wird. Die Königlich preußische Regierung will jedoch das Letztere nicht, sie hat selbst den deutschen Bund, wie solcher aus den Verträgen von 1815 hervorgegangen, wiederholt als fortbestehend anerkannt, es ist dies namentlich in dem Bündniß-Statut vom 26. Mai dieses Jahres und neuerdings wieder in dem Vertrage wegen Errichtung des Interims vom 30. September dieses Jahres geschehen. Die Modificationen selbst, welche nunmehr die Königlich preußische Regierung vorschlägt, liefern aber den sprechendsten Beleg für die eben ausgesprochene Ansicht.

Nach dem modifizirten §. 1 bleibt die Festsetzung des Verhält-

nisses des deutschen Bundes-Staats zu den demselben nicht beitretenden deutschen Staaten gegenseitiger Verständigung vorbehalten. Bis dahin, daß solche erfolgt sein wird, sollen die Vereinsstaaten als eine politische Gesammtheit in dem bestehenden deutschen Bunde alle diejenigen Rechte ausüben und alle diejenigen Pflichten erfüllen, welche sämmtlichen Mitgliedern des Bundesstaates als Einzelnen bisher zustanden und oblagen.

Will man nun auch die Frage unerörtert lassen, ob, das Fortbestehen des deutschen Bundes vorausgesetzt, die dem Bundesstaate nicht beitretenden Mitglieder sich es ohne Einspruch gefallen lassen müssen, daß die übrigen bis dahin einzeln stimmenden Mitglieder fortan eine einzige Stimme abgeben, welche Stimme, nach der eben entwickelten Sachlage, nur eine verstärkte Stimme Preußens ist, so ergiebt sich jedenfalls das mindestens höchst eigenthümliche Resultat, daß in jenem fortbestehenden Bunde Hessen-Homburg und Lichtenstein eine Stimme, Hannover und Sachsen aber deren keine haben werden.

Weit ernstere Verwickelungen stellt aber §. 10 in Aussicht. „Der Vereinsgewalt ausschließlich," heißt es daselbst, „steht das Recht des Krieges und Friedens zu; sie übt dasselbe mit Beachtung der für den Bund von 1815 gültigen vertragsmäßigen Normen aus." Zufolge dieser vertragsmäßigen Normen hat der also fortbestehende Bund das Recht des Krieges und Friedens; in Folge dessen hat derselbe nicht blos das Recht, Krieg zu beschließen, sondern auch das Recht, von seinen Gliedern zu verlangen, daß sie jederzeit für einen möglicherweise nöthig werdenden Bundes-Krieg gerüstet seien.

Wenn aber einzelnen Gliedern oder einem Kompler derselben das Recht zusteht, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne Zustimmung der übrigen Glieder einen Krieg zu unternehmen, so wird dadurch jenes dem Bunde in seiner Gesammtheit zuständige Recht des Kriegs und Friedens vereitelt. Denn der unter dem Namen des Bundesstaats konstituirte Sondertheil des Bundes, wenn er für eigene Zwecke und aus eigener Befugniß sich in einen Krieg verwickelt, ist sodann mindestens nicht mehr in der Lage, einem möglicherweise gleichzeitig ausbrechenden Bundeskriege seine Kräfte ungetheilt zuzuwenden. Dieser Fall liegt nicht so sehr außer der Wahrscheinlichkeit, als man vielleicht glauben möchte. Die neuesten Ereignisse geben in dieser Beziehung einen bedeutsamen Fingerzeig. Der deutsche Bundesstaat könnte noch einmal in einen Krieg mit Dänemark verwickelt werden, und dieser Krieg ihm mehr als diese eine Macht gegenüberstellen. Gedacht nun, was nicht unmöglich, daß der dem Bundesstaat nicht beigetretene Theil des deutschen Bundes sich an diesem Kriege nicht betheiligte, daß aber während desselben ein Angriff von anderer Seite gegen Deutschland erfolgte, wäre dann nicht derjenige Theil des Bundes, welcher nicht zum Bundesstaat gehört, in seinen Bundesrechten wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß der übrige Theil

ohne seine Zustimmung einen Krieg unternommen hätte, welcher die Kräfte des Bundes theilt?

Es hat der Königlich preußische Herr Bevollmächtigte im Verwaltungsrath einem hierauf bereits von dem Königlichen hannöverischen Bevollmächtigten gerichteten Einwurf in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 17ten vor. Mts. durch die Bemerkung zu begegnen gesucht, daß die wiener Verträge denjenigen deutschen Mächten, deren Staaten nicht auf Deutschlands Gränzen beschränkt, die zugleich europäische Mächte gewesen, das selbstständige Recht des Krieges und Friedens nicht genommen hätten, daß Preußen zu diesen Staaten gehöre und sein gutes Recht in den Bundes-Staat hinübernehmen wolle. Nun erscheint es aber mehr als zweifelhaft, ob, das Fortbestehen des deutschen Bundes immer vorausgesetzt, einzelne Glieder desselben berechtigt sind, den dargebotenen Antheil an diesem Recht anzunehmen, und ob den übrigen Gliedern gegen diese Betheiligung nicht ein in dem Bundes-Vertrage begründeter Einspruch zustehe.

Daß den beiden größten Bundes-Staaten ausnahmsweise das selbstständige Recht des Krieges und Friedens zugestanden wurde, war eine durch deren Stellung als europäische Großmächte bedingte Nothwendigkeit, nichtsdestoweniger aber eine den Bedürfnissen und Interessen des Bundes keineswegs zusagende Bestimmung, deren Entwickelung und Ausdehnung auf noch mehrere Mitglieder des Bundes und insbesondere auf eine bedeutende Anzahl derselben einer Auflösung des Bundes selbst gleichkommen würde. Auf welche Weise daher die Ausübung des dem Bundes-Staate beigelegten Rechts des Kriegs und Friedens „mit Beobachtung der für den Bund von 1815 gültigen vertragsmäßigen Normen" stattfinden werde, ist schwer abzusehen.

Daneben dürfen die Regierungen der dem Bundes-Staate beitretenden deutschen Länder sich nicht verhehlen, daß, in der Voraussetzung dieses Bundes-Staats innerhalb der Gränzen des jetzigen Bündnisses, eine Miterwerbung des der Krone Preußen zuständigen Rechts des Kriegs und Friedens ihnen die Aussicht auf nothwendige Theilnahme an Kriegen eröffnet, welche der Vereinsvorstand, also die Krone Preußen, beschließt und über welche in letzter Instanz das Parlament, mithin eine ständige preußische Majorität entscheidet.

Der §. 14 spricht von Vereins-Festungen. Auch hier drängen sich unabweisliche Fragen auf. Wo sind diese Vereins-Festungen? Die Bundes-Festungen Mainz, Luxemburg, Rastatt, Landau, Ulm gehören dem weiteren Bunde. Sollen nun vielleicht unter Vereins-Festungen alle innerhalb des Bundesstaats gelegenen Festungen verstanden werden? Dies scheint nicht die Absicht zu sein, denn §. 18 spricht davon, Vereins-Festungen anzulegen und vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung zu Vereins-Festungen zu erklären. Die praktische Ausführung dieser Bestimmung erscheint nur auf die preußischen Festungen anwendbar, denn eine beispielsweise

Beschlagnahme der Festung Königstein für Vereinszwecke würde eine Operation gegen ein Mitglied des fortwährend als fortbestehend angesehenen Bundes voraussetzen.

Somit kämen aber die mit Preußen im engeren Bundes-Staate verbundenen Länder in die Lage, nächst den Matrikular-Beiträgen für die Bundes-Festungen auch noch Beiträge für die Erwerbung und Unterhaltung der Vereins-Festungen aufbringen zu müssen. Was aber in Beziehung auf die Beschlüsse über Krieg und Frieden gesagt worden, gilt auch hier. Es entscheidet der Vereins-Vorstand und ein Parlament, dessen Mehrzahl der preußischen Monarchie angehört. Diese Sachlage kann unverholen dargelegt werden, ohne daß darin ein Mangel an Vertrauen in die Absichten der Königl. preußischen Regierung oder ein Mißkennen der derselben schuldigen Rücksichten gefunden werden darf. Sobald die Verfassung endgültig angenommen ist, liegt es nicht mehr in der Macht dieser Regierung, auch mit den wohlwollendsten Gesinnungen gegen die übrigen Staaten, die Konsequenzen derselben aufzuhalten oder zu mildern.

Die Vertretung im Fürsten-Kollegium und im Staatenhause bietet gegen diese Gefährdung jeder selbstständigen Geltung in der Voraussetzung eines engeren norddeutschen Bundesstaates keine hinreichende Gewähr. Im Fürsten-Kollegium treten der preußischen Stimme nur Kollektiv-Stimmen zur Seite, die schon in sich in den meisten Fällen getheilt und daher im voraus gelähmt erscheinen. Im Staatenhause sind zwar die Vertreter Preußens in der Minderheit, allein die Vertretung der übrigen Staaten ist dermaßen zersplittert, daß ein Zusammenhalten derselben weniger vorausgesetzt werden darf, als das in dem Naturgesetz begründete Anlehnen einzelner schwachen Glieder eines Bundes an das eine überwiegend stärkste.

Hierbei ist noch zu erwähnen, daß §. 85 mehrere Staaten als das Staatenhaus beschickend aufgeführt werden, welche ihren Beitritt nicht erklärt haben, als: Holstein, Lauenburg, Luxemburg, Limburg, Frankfurt.

Im Volkshause aber würde sich das Verhältniß der nichtpreußischen zu den preußischen Abgeordneten nicht viel anders stellen als ein Dritttheil zu zwei Dritttheilen.

Faßt man dieser Gestaltung der Verhältnisse gegenüber die §. 194 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Abänderungen der Verfassung, in Verbindung mit §. 77, ins Auge, so ist überdies ernstlicher Grund zu der Besorgniß gegeben, daß der Bundesstaat allmälig und in nicht zu langer Zeit in den Einheitsstaat hinübergeführt werden könne.

Die diesseitige Regierung vermag daher nicht den von dem Königl. preußischen Herrn Bevollmächtigten dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Modificationen beizustimmen, indem sie darin nur eine nominelle Umgestaltung des Verfassungs-Entwurfs erblicken muß, welche gleichwohl, weit entfernt, den Anschluß des nicht bei-

getretenen Theils von Deutschland zu erleichtern, vielmehr dessen Absonderung noch mehr zur vollendeten Thatsache reifen, damit aber zugleich die sehr ernste Besorgniß eines Ausscheidens Süd-Deutschlands aus dem Zollverein hervortreten läßt, welches Ereigniß die diesseitige Regierung im Interesse Sachsens nicht minder, als dem des gesammten Deutschlands als das beklagenswertheste Resultat der Einheitsbestrebungen betrachten müßte.

Sie erkennt zugleich in jenen Vorschlägen einen Beleg für die Unverträglichkeit des beabsichtigten engeren Bundesstaates mit dem anerkannten Fortbestande des vertragsmäßigen deutschen Bundes, und sie findet sich dadurch noch mehr in der Ueberzeugung bestärkt, daß eine Verständigung sämmtlicher deutschen Regierungen über die einem Reichstage zu machende gemeinsame Vorlage dessen Einberufung vorausgehen müsse.

So wie diese ihre Ansichten mit denen der Königlich hannöverischen Regierung, wie solche in deren der Königlich preußischen Regierung übergebenen Denkschrift vom 1sten d. M. dargelegt worden sind, begegnen, so tritt sie überhaupt den in diesem Promemoria abgegebenen Erklärungen hiermit bei, insbesondere auch hinsichtlich dessen, was dabei in Bezug auf die zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zieles einer definitiven Gestaltung des deutschen Verfassungs-Werkes vom Standpunkte des Vertrages vom 26. Mai d. J. aus zu thuenden Schritte für nothwendig erachtet wird!

Die sonach durch die Verhältnisse gebotene Auffassung der von der Königlich preußischen Regierung vorgeschlagenen Modificationen wird es zugleich erklärlich erscheinen lassen, wenn die diesseitige Regierung bei einer etwanigen demnächstigen Berathung über deren Annahme im Verwaltungsrathe sich zu betheiligen Anstand nimmt, indem bei dem hervortretenden Abstande zwischen dem diesseits festzuhaltenden und dem jenseits aufgestellten Gesichtspunkt der diesseitige Bevollmächtigte sich in die unerwünschte Stellung eines fortwährend Protestirenden versetzt sehen würde.

In Berücksichtigung der augenblicklichen Abwesenheit des Königlichen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe wird die Königliche Gesandtschaft hierdurch beauftragt, Abschrift gegenwärtigen Erlasses dem Königl. preußischen Ministerium mit dem Ersuchen zu überreichen, denselben geneigtest zur Kenntniß des Herrn Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes bringen zu wollen.

Dresden, am 4. Novbr. 1849.

Der Staats-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Beust.

An die Königliche Gesandtschaft zu Berlin.

Die Erwiederung der Königlich Preußischen Regierung.

Die Erklärungen, zu welchen sich, auf die in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 19. Oktober c. durch den Königlich preußischen Bevollmächtigten in Vorschlag gebrachten Abänderungen „des Verfassungs-Entwurfs des deutschen Reichs", die Königlichen Regierungen von Hannover und Sachsen, erstere in einer Denkschrift d. d. Hannover, den 1. November, letztere in einem Erlaß des Staats-Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Dresden den 4. November 1849, bestimmt gefunden haben, wiederholen zum größeren Theile Aufstellungen und Folgerungen, welche die Königlich preußische Regierung nicht zum erstenmale zu widerlegen hat, und deren Würdigung sie daher zunächst lediglich der betheiligten Kommission des Verwaltungs-Rathes überlassen könnte. Da aber jene Erklärungen bereits der Oeffentlichkeit übergeben sind, so will die Königlich preußische Regierung dieselben auch ihrerseits schon jetzt mit einer Beurtheilung begleiten, die um so entschiedener sein muß, je mehr der Zeitpunkt näher rückt, der über die höchsten vaterländischen Interessen entscheiden kann.

Vor Allem vereinigen und unterstützen sich die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover in der Behauptung, daß der einzige Gegenstand und das nächste Ziel des durch den Vertrag vom 26. Mai c. zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarten und demnächst von diesen Regierungen gemeinschaftlich verkündeten und zu anderweitiger Annahme dargebotenen Verfassungs-Entwurfs ein Bund von deutschen Bundesstaaten innerhalb des Bundes von 1815, — ein engerer deutscher Bundesstaat, — *nicht* gewesen sei, daß durch Vereinbarung, Publication und Darbietung dieses Verfassungs-Entwurfs nur „*eine Verfassung für das gesammte Deutschland*" erstrebt und bezweckt worden; daß es demnach Zweck und Gegenstand des Vertrages vom 26. Mai c. umkehren heiße, wenn, in Gemäßheit der Abänderungs-Vorschläge der Königlich preußischen Regierung, der Verfassung für ganz Deutschland gegenwärtig ein „*engerer Bund im Bunde*" substituirt werden solle.

„Der Verfassungs-Entwurf" — heißt es in der Denkschrift der Königlich hannoverschen Regierung — „in der Form, wie ihn Preußen beim Abschluß des Bündnisses als unabweisliche Bedingung der Vereinbarung seinen damaligen Mitpaciscenten und später der Nation vorgelegt hat, war ein Verfassungs-Entwurf für — *ganz Deutschland*"; „die Bildung des engeren Bundesstaates kann als in den Zwecken des Bündnisses vom 26. Mai c. liegend *nicht angenommen werden*"; „die Königlich preußischen Abänderungs-Vorschläge substituiren in ihrem Ergebniß dem deutschen

Bundesstaate, wie er im Verfassungs-Entwurfe vom 26. Mai c. als Ziel der verbündeten Regierungen aufgestellt ist, gegenwärtig etwas durchaus Anderes, einen engeren Bund im Bunde."

Die Königlich sächsische Regierung bekennt in dem Erlaß vom 4ten d., daß ihre Ansichten sich mit denen der Königlich hannoverschen Regierung, „wie solche in der Denkschrift vom 1sten d. dargelegt" worden, begegnen, und daß sie „überhaupt den in dieser Denkschrift abgegebenen Erklärungen" beitritt.

Die Königlich preußische Regierung kann bei Widerlegung dieser demnach gemeinschaftlichen Aufstellung der Königlich hannoverschen und sächsischen Regierungen über Zweck und Gegenstand des durch den Vertrag vom 26. Mai c. festgestellten Verfassungs-Entwurfes von zwei verschiedenen Standpunkten ausgehen, von ihrem eigenen oder von dem der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover. Sie wählt den letzteren, weil dieser es gestatten wird, die innere Unmöglichkeit jener Aufstellung der Königlich sächsischen und hannoverschen Regierung in wenigen, der Beantwortung nicht bedürftigen Fragen zu veranschaulichen.

Wenn die Bildung eines engeren Bundes im Bunde von 1815, als in den Zwecken des Bündnisses vom 26. Mai c. liegend, nicht angenommen werden kann, ja, wenn, um das stärkste Wort der hannoverschen Denkschrift zu wiederholen, von dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe sogar „die Idee des engeren Bundesstaates fern gehalten" worden,

wie war es möglich, an die Spitze eben dieses Verfassungs-Entwurfs einen Artikel zu stellen, wonach das zu verwirklichende Reich zu bestehen habe, *nicht* aus ganz Deutschland, *nicht* aus allen deutschen Bundesstaaten, sondern „aus dem Gebiete *derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes*, welche die Reichsverfassung anerkennen?"

wie war es möglich, in der Kollektiv-Note vom 28. Mai c. ausdrücklich solcher deutschen Regierungen zu erwähnen, „welche sich zu dem" gewünschten „Anschluß an den Verfassungs-Entwurf nicht veranlaßt finden" sollten, und wofür „die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten als unverändert fortbestehend" bezeichnet werden?

wie war es möglich, in der authentischen Interpretation des Verfassungs-Entwurfs, der Denkschrift vom 11. Juni c., nochmals hervorzuheben und zu wiederholen, daß der neue Bundesstaat „zu denjenigen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibe, die aus der Bundesakte vom 8. Juni 1815 erwachsen"?

Diese aller Welt vor Augen liegenden Dokumente zeigen unwiderleglich, daß die Regierungen, welche das Bündniß vom 26. Mai d. J. abschlossen, die Bildung eines engeren Bundesstaates, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes von 1815, nicht zwar als die letzte Entwickelung, wohl aber als den reellen Anfang der

nothwendigen Neugestaltung der deutschen Staatsverhältnisse betrachten mußten; ein Anfang, welcher zu ergreifen sei, sobald sich das größere Ziel der vollständigen Reconstruction des ganzen Deutschlands als zunächst unerreichbar darstellen werde. Die preußische Regierung wird und muß diese Auffassung festhalten; sie schuldet sich dies selbst und den Bundesgenossen, gegen die sie sich mit Sachsen und Hannover solidarisch verpflichtet hat; sie schuldet es dem deutschen Volke, dessen Bedürfnisse und Berechtigungen sie, die Königliche preußische Regierung, so viel an ihr ist, befriedigen und gewähren will.

Wird aber der Königlich preußischen Regierung das vertragsmäßige Recht auf Durchführung des engeren Bundesstaates rechtlich nicht bestritten werden können, gleichviel ob alle deutsche Staaten, außer Oesterreich, sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, oder einzelne deutsche Staaten diesen Anschluß ablehnen, so ist damit zugleich außer Zweifel gestellt, daß die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover sich schließlich denjenigen Aenderungen des Verfassungs-Entwurfs zu fügen haben, die durch den Eintritt des letzteren Falles, durch die Ablehnung Bayerns, Württembergs und Hessen-Homburgs, für die Zeit der Dauer dieser Ablehnung nothwendig werden. Worin diese nothwendigen Abänderungen bestehen, und wie dieselben zuletzt bewirkt werden; ob, der gemeinschaftlichen Erklärung des Königlich sächsischen und hannoverschen Bevollmächtigten in der Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 27. Juli c. gemäß, dadurch, daß alle Regierungen, die den Vertrag vom 26. Mai c. abschlossen und demselben beitraten, diese Abänderungen genehmigen und zugeben, oder, sofern eine solche allseitige Uebereinstimmung der Regierungen vor Einberufung des Reichstages nicht eintritt, dadurch, daß die betreffende Regierung, dem Antrag des Königl. hannoverschen Bevollmächtigten in der Sitzung der Konferenz vom 20. Mai c. gemäß, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage ihre von der gemeinschaftlichen Verfassungs-Proposition abweichenden Ansichten geltend zu machen sucht, — das Alles sind Fragen, durch deren noch so verschiedene Erledigung die dem vorerwähnten Rechte der Königlichen preußischen Regierung korrespondirende Verpflichtung der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover nicht im allermindesten verändert wird.

Indem die Königlich preußische Regierung demnach diejenigen Abänderungen des Verfassungs-Entwurfs, die ihr nach der Ablehnung Bayerns, Württembergs und Hessen-Homburgs nothwendig oder angemessen erschienen, ihrerseits im Verwaltungs-Rathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, hat sie keine andere Befugniß geübt, als welche sie allen anderen auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. mit ihr verbündeten Regierungen in völlig gleichem Maße zugesteht. Sie stellt dabei ganz anheim, ob ihre Abänderungs-Vorschläge die allseitige Genehmigung der verbündeten Regierungen erlangen werden, so wie sie im anderen Falle, sowohl um ihres eigenen klaren

Rechtes, als auch um der gemeinschaftlichen Versicherung des Königl. sächsischen und Königl. hannoverschen Bevollmächtigten willen, der Erwartung bleibt, „daß der Vertrag vom 26. Mai c. jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet hat und verpflichtet hält."

In den Einwendungen der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, — die nach dem vorhin Ausgeführten in Versagung der für die Einberufung des Reichstags ohnehin zu entbehrenden Zustimmung zu den Abänderungs-Vorschlägen der Königlich preußischen Regierung jedenfalls ihre rechtliche Begränzung finden, — wird zunächst auf die Unvereinbarlichkeit der dauernden Rechte des Bundes von 1815 mit der Wirksamkeit eines engeren Bundesstaats innerhalb dieses Bundes hingewiesen. Die Königlich preußische Regierung beantwortet diese Hinweisung, indem sie daran erinnert, daß die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, als sie am 26. Mai c. das Bündniß mit Preußen abschlossen, für die Rechtsgültigkeit dieses Bündnisses den Artikel 11 der Bundes-Akte von 1815 selbst anriefen; daß sie sich also damals der völligsten Uebereinstimmung der Bundesrechte von 1815 mit den Rechten des engeren Bundesstaats auch ihrerseits bewußt waren; daß auch sie in „dem Recht der Bündnisse aller Art", welches der Art. 11 der Bundes-Akte „allen Bundesgliedern" zuerkennt, das Recht des Bündnisses vom 26. Mai c. mitgewährt fanden; daß auch sie nicht glaubten, es verfalle dieses Bündniß jenen sträflichen „Verbindungen", die, „als gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesglieder gerichtet", von demselben Artikel ausnahmsweise verpönt werden. Freilich kann die Königlich preußische Regierung es nicht verwehren, wenn sich ihre Mitpaciscenten im Laufe der Zeit und im Wechsel der Umstände von früheren Rechtsansichten lossagen; aber so wenig sie dies kann, so wenig ist sie auch gesonnen, um einer solchen Aenderung willen, ihre eigenen Ueberzeugungen aufzugeben.

Bei der weiteren Ausführung dieser nachträglich behaupteten Unvereinbarlichkeit der Wirksamkeit eines engeren Bundesstaates mit dem Bunde von 1815 gehen die Einwendungen durchweg von der Voraussetzung aus, daß der Bund von 1815, nicht nur seinen ursprünglichen Zwecke, sondern auch seiner ursprünglichen Organisation nach, fortwährend noch zu Recht bestehe. Die Königlich preußische Regierung lehnt diese Voraussetzung zusammt den daran geknüpften allerdings monströsen Konsequenzen, als völlig unbegründet, unter Hinweisung auf die ausführliche Deduction in dem Protokoll des Verwaltungs-Raths vom 17. Oktober c. auf das entschiedenste ab. Die Königl. preußische Regierung hat zu allen Zeiten anerkannt, daß der Bund, wie er aus den Verträgen von 1815 hervorgegangen, in seinen Gliedern, Zwecken, gegenseitigen Rechten und Pflichten fortbestehe; daß aber die Organisation, welche er sich zur Erreichung seiner Zwecke gegeben hatte, durch die rechtlichen Thatsachen des Jahres 1848 aufgehoben ist. Die Aufgabe, an die Stelle dieser aufgehobenen

Verfassung für alle deutsche Bundesstaaten eine andere, bessere, allseitig anerkannte wieder einzuführen, ist noch zu lösen. Die Königlich preußische Regierung wird nicht ermüden, der Lösung auch dieser Aufgabe, deren hohen Werth sie keinen Augenblick verkennen konnte, auch ferner die verdiente Theilnahme und Mitwirkung zuzuwenden; aber, indem sie dies thut, wird sie zugleich jedem Versuche entgegentreten, der dahin abzielen könnte, die Bildung des deutschen Bundesstaates von dem Ausgang der auf Reconstruction des weiteren Bundes gerichteten Bestrebungen abhängig zu machen.

Die Einwendungen ergehen sich sodann in dem weit ausgeführten Versuche, die Differenzen näher nachzuweisen, die, nach Maßgabe des Verfassungs-Entwurfs, zwischen einem Bayern und Württemberg einschließenden oder dieselben ausschließenden deutschen Bundesstaate hervortreten; die Verwirklichung des Bundesstaats in dem letzteren Falle als für Sachsen und Hannover nachtheilig und für Preußen gefährlich zu bezeichnen und mit jener angeblichen und jedenfalls blos relativen Benachtheiligung das prätendirte Recht des sächsischen und hannoverschen Widerspruchs gegen diese Verwirklichung selbst zu unterstützen.

Die Königlich preußische Regierung stimmt zunächst mit den Regierungen von Sachsen und Hannover darin völlig überein, daß es wünschenswerther gewesen wäre, wenn der Plan des Bündnisses vom 26. Mai d. J. gleich in seinem ganzen Umfange hätte realisirt werden können, und zwar für alle Theilnehmer des Bundes. Ob Sachsen und Hannover durch die vorläufige Verengerung des Bundes mehr benachtheiligt seien, als andere Bundesglieder, darf ihrer eigenen Beurtheilung überlassen werden; sie mögen, wenn sie solche besondere Benachtheiligung nachweisen können, Abänderungs-Vorschläge machen; auf die Rechtsfrage aber hat dies Alles gar keinen Einfluß, da Sachsen und Hannover das Bündniß schlossen, ohne das Maß seines Umfanges als Bedingung zu stellen; da es schon damals völlig ungewiß war, ob Bayern und Württemberg beitreten würden, und daher diese Ungewißheit Sachsen und Hannover hätte abhalten können, in das Bündniß zu treten, der Erfolg aber den Rücktritt unmöglich rechtfertigt.

Wenn in der hannoverschen Denkschrift namentlich die Gefahren hervorgehoben werden, welchen Preußen selbst durch Eingehen in den engeren Bundesstaat sich aussetzen soll, so mag zwar die in dieser Warnung liegende gute Absicht nicht verkannt werden; aber selbst dann, wenn Preußen diese Gefahren eben so hoch anschlüge als Hannover; wenn es solche sich jetzt zum erstenmal vergegenwärtigte; so würde es dennoch darin keinen Grund finden, sein den Bundesgenossen und der Nation gegebenes Wort zu brechen; es würde sich gegen diese Gefahren waffnen und getrost auf dem Wege der Ehre und Pflicht beharren.

Glücklicherweise aber steht es nicht so; Preußen hat zwar die eigenen Opfer nicht verkannt, welche mit dem Bundesstaat vom 26. Mai d. J. verbunden sein werden, auch die Gefahren nicht über-

sehen, welche unter Umständen dadurch herbeigeführt werden könnten; es hat aber beide zum voraus gegen die Vortheile für das gesammte deutsche Vaterland abgewogen und dann mit freudigem Entschluß gewählt, das, was es für recht und gut hielt. Es ist durch den Erfolg nicht überrascht, in seinem Entschluß nicht wankend geworden.

Wenn Hannover das Prognostikon stellt, es werde die erbliche Vorstandschaft Preußens in dem engeren Bundesstaate entweder zu einem Aufgehen der kleineren Staaten in Preußen oder zu einer Auflösung des preußischen Staates selbst führen, so erwiedert Preußen, daß es sich des redlichsten Willens bewußt ist, seine Stellung im Bundesstaate nicht zu mißbrauchen, vielmehr die Rechte des kleinsten Bundesgliedes in gleicher Weise zu achten, wie die des größten und der Gesammtheit, daß es sich aber auch stark genug fühlt, um den zerstörenden Elementen zu widerstehen, welche ihm der Bundesstaat — nach den für die zutretenden Staaten nicht schmeichelhaften Ansichten Hannovers — in so bedeutendem Maße zuführen soll. Auch wird Preußen seine Handlungsweise nicht durch die Maßregeln und Ansichten einer Partei nicht bestimmen lassen, die zwar nicht genauer bezeichnet ist, von der Hannover selbst aber keine vorzügliche Meinung zu haben scheint.

Besonders hervorgehoben wird in der sächsisch-hannoverschen Ausführung, daß das Uebergewicht Preußens im Volkshause desto mehr hervortrete, je enger sich der Bund gestalte. Indeß kann ohne gänzliche Umgestaltung des Wahl-Systems eine Aenderung in dieser Beziehung nicht eintreten; auch mag entgegengehalten werden, daß im Staatenhause die Stimme Preußens immer noch verhältnißmäßig schwach bleibt, und daß Preußen überdies billige Aenderungs-Anträge hier nicht unbedingt zurückweisen werde.

Die hannoversche Denkschrift unterdrückt bei demselben Anlaß nicht die Andeutung, daß sich Preußen bei der Einberufung eines Reichstages mit vorherrschend preußischem Volkshause von der Ehre der Bundesgenossenschaft mit der deutschen Demokratie schwerlich werde lossagen können. Wenn die Königlich preußische Regierung auch nicht in dem Falle ist, ihr durch die Pflicht gegen die Nation und die vernünftige Erwägung ihrer politischen Aufgabe gebotenes Verfahren irgendwie zu rechtfertigen, und wenn sie außerdem die gefürchteten Gefahren, wie bereits erwähnt, zu bestehen denkt, so drängt sich doch die Bemerkung auf, daß die faktische Voraussetzung, von welcher die hannoversche Betrachtung ausgeht, offenbar unrichtig ist. Die deutsche Demokratie befördert nicht allein nicht die von Preußen ausgegangenen Vorschläge zur Bildung des engeren Bundesstaates, sondern sie steht auf Seiten derjenigen Partei, welche sich dem Zustandekommen jenes Bundesstaates überall aus dem Grunde widersetzt, weil er den deutschen Regentenhäusern Opfer zu Gunsten einer einheitlichen Exekutivgewalt anmuthet. Ohne Zweifel wird hierüber die Königlich hannoversche Regierung im eigenen Lande dieselbe Erfahrung machen und sich dadurch von dem Un-

grunde der Voraussetzung überzeugen, daß die Vorschläge Preußens den Plänen der demokratischen Partei zusagen.

Daß das Opfer der Verzichtleistung auf eine fernere besondere Repräsentation, dem Auslande und den dem Bundesstaat nicht beitretenden deutschen Regierungen gegenüber, dadurch, daß Bayern und Württemberg noch nicht zu gleichen Opfern zu vermögen waren, für die Regierungen von Sachsen und Hannover im Preise steigt und in der Darbringung schmerzlicher wird, kann von der Königlich preußischen Regierung zugegeben werden, so wie dieselbe dieses Opfer ihrerseits niemals verkannt und unterschätzt hat. Es ist aber dieses Opfer eine nothwendige Folge der Verwirklichung eines deutschen Bundesstaates, welcher eine sächsische, hannoversche und preußische Politik, dem Auslande gegenüber, neben der deutschen unmöglich dulden kann.

Die Ausstellungen gegen die diesseits vorgeschlagene Nomenklatur werden keiner umständlichen Widerlegung bedürfen; sie ist aus dem Wunsche hervorgegangen, die Namen der Sache anzupassen, und für das Wesen von keinem Einfluß. Der engere Bund wird nicht größer, wenn ihm der Name „Reich" verbleibt, und nicht kleiner, wenn er den bescheideneren Namen eines Vereins (einer deutschen Union) annimmt. Die Elbe bleibt ein deutscher Fluß, auch wenn sie in dem Verhältniß zu dem Bundesstaate nur als ein Fluß des Vereins bezeichnet wird. Gefallen die Vorschläge nicht, so dürfen Hannover und Sachsen oder eine dieser Regierungen nur widersprechen, um sicher zu sein, daß der Verfassungs-Entwurf in dieser Beziehung unverändert an den Reichstag gelange.

Die einzelnen Ausstellungen gegen die preußischen Vorschläge verweilen zunächst bei dem Zusatz zu dem ersten Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs, Inhalts dessen „die Festsetzung des Verhältnisses des deutschen Bundesstaates zu den demselben nicht beitretenden deutschen Staaten gegenseitiger Verständigung vorbehalten" wird. „Dieser Vorbehalt" — deduzirt die hannoversche Denkschrift — „enthält das Anerkenntniß der Nothwendigkeit dieser Verständigung: einer Nothwendigkeit, für welche kein anderer Grund vorliegt, als die Unvereinbarkeit des beabsichtigten engeren Bundesstaates mit den Grundsätzen des deutschen Bundes, dessen Fortdauer von Preußen selbst anerkannt und bethätigt worden ist!" Die Königlich preußische Regierung begegnet hier wieder der Verwechselung, die der hannoverschen Ausführungsweise eigenthümlich zu sein scheint, der Verwechselung von Wunsch und Bedingung. Die Verständigung des Bundesstaates mit den Regierungen, die sich dem Bundesstaat zur Zeit noch entziehen, soll fortwährend angestrebt, nicht aber die Verwirklichung des Bundesstaates von dem vorläufigen Konsensus dieser Staaten abhängig erklärt werden. Weder die früheren Verhandlungen, noch die ursprüngliche Fassung des betreffenden Paragraphen, noch der neue Vorschlag unterstützen hier die irrige Auffassung der Königl. hannoverschen Denkschrift.

Die Einwendungen in Bezug auf das Recht des Krieges und Friedens müssen nach der ausführlichen Erwiederung der Königl. preußischen Regierung in der Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 17. Oktober c., worauf hier zurückgewiesen wird, für erledigt erachtet werden.

Die Frage über die Bundesfestungen erledigt sich einfach. — Die jetzigen Bundesfestungen bleiben Eigenthum des Bundes von 1815, bis etwa eine Auseinandersetzung zwischen diesem und dem Bundesstaate erfolgt. Zur Zeit besitzt derselbe keine solche Festungen; wie solche angelegt oder erworben werden, besagt die Verfassung; tritt dieser Fall ein, so fällt natürlich ihre Unterhaltung der Gesammtheit des Bundes zur Last, zu dessen Schutz sie dienen. Es ist kaum abzusehen, weshalb die Königlich sächsische Regierung erst jetzt diese so leicht zu lösenden Zweifel erhebt.

Die fernere Frage, warum in dem §. 85 des Verfassungs-Entwurfes auch jetzt noch „Holstein, Luxemburg, Limburg, beide Hohenzollern, Lauenburg und Frankfurt unter den das Staatenhaus mitbeschickenden Staaten aufgeführt" werden, hätte sich die Königl. hannoversche Regierung aus sehr nahe liegenden Gründen füglich selbst beantworten können, ohne zu Vermuthungen überzugehen, die hier näher zu verfolgen die Königlich preußische Regierung vor dem Ernst der Zeit und den Rücksichten gegen sich selbst unterlassen muß. Es ist wahr, daß die genannten Staaten bis jetzt dem Bündnisse vom 26. Mai c. überall nicht beigetreten sind; aber es ist nicht minder wahr, daß diese Staaten dem Bündnisse noch beitreten können, und es ist unbegründet, daß „einige derselben den Beitritt zum Bündnisse ausdrücklich abgelehnt haben." Blos in Bezug auf Limburg ist seitens der Königlich niederländischen Regierung eine ablehnende Erklärung eingegangen. Ist in den Abänderungs-Vorschlägen der Königlich preußischen Regierung auch Limburg dessenungeachtet noch als ein dem Bündniß möglicherweise zutretender Landestheil aufgeführt, so liegt als ausreichende Erklärung die Thatsache vor, daß eine ablehnende Erklärung in Bezug auf Luxemburg bis jetzt nicht erfolgt ist, und daß Preußen nach dem Staatsrecht des deutschen Bundes nicht aufgehört hat, Limburg als einen Ersatz für den an das Königreich Belgien abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zu erachten.

In Beziehung auf die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse gelangen die sächsisch-hannoverschen Einwendungen von verschiedenen Prämissen zu demselben Resultat, daß der engere Bundesstaat für Sachsen und Hannover präjudizirlich sei. Es scheint hierbei übersehen zu sein, daß bis zum Jahre 1854 die Zollvereins-Verträge noch bestehen und bis zu diesem Zeitpunkt das jetzige Gebiet des Zollvereins ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten weder verengert noch erweitert werden kann, wodurch die Befürchtungen Sachsens, wenigstens für die nächste Zukunft, verschwinden. Aber auch für Hannover beseitigt dieser Umstand

für denselben Zeitraum die Gefahr, daß solches die vermeintlichen Opfer des Eintritts in eine größere Zollgemeinschaft einem engeren Bunde bringen werde, weil entweder eine Vereinigung mit den dem Bundesstaate einstweilen nicht beitretenden Zollvereinsstaaten im Wege der freien Uebereinkunft zu Stande kommt und dann die Zolleinigung sich, wie Hannover erwartet, über ganz Deutschland außer Oesterreich erstreckt, oder eine solche Einigung nicht erfolgt, dann aber auch die Zoll-Einheit des Bundes einstweilen unter Beibehaltung des status quo ausgesetzt werden muß. Gewiß darf man sich der Hoffnung hingeben, daß *ersterer* Fall eintrete, und dann um so sicherer erwarten, es werde das einmal geschlungene Band der Vereinigung der wichtigsten materiellen Interessen niemals wieder durch partikularistische Bestrebungen zerrissen, niemals die Zollschranken wieder aufgebaut werden, die Deutschland so schmerzlich an seine Zerstückelung erinnerten und leider theilweise noch erinnern. Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Zolleinigung Deutschlands auch für Hannover mit keinen Opfern, sondern mit den wesentlichsten — nur momentan verkannten Vortheilen verbunden sein dürfte. Das lehrt die Theorie, wie die Erfahrung.

Der sächsische Erlaß nennt die mit dem Reichstage zu verabschiedende Verfassung ein *Provisorium*, so lange nicht auch das südliche Deutschland die Verfassung angenommen habe. Diese Bezeichnung ist eben so unrichtig, als die Unterstellung, von der sie ausgeht, irrig ist. Der deutsche Bundesstaat ist als solcher *definitiv*, sobald er die Zustimmung der Volksrepräsentanten aus den Staaten erlangt hat, deren Regierungen sich auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten. Der steigende Umfang des definitiven Bundesstaates, woran die Königlich preußische Regierung zu glauben fortfährt, kann und wird den Charakter desselben, als einer definitiven Staatsform, nicht mehr ändern.

Den in der hannoverschen Denkschrift und dem sächsischen Erlaß gemeinschaftlichen Ausstellungen gegen die jetzt in Vorschlag gebrachte Organisation des Fürsten-Kollegiums setzt die Königlich preußische Regierung lediglich die Erinnerung entgegen, daß ihr Abänderungs-Vorschlag in dieser wie in jeder anderen Beziehung eben nur ein Vorschlag ist, und daß sie sich bei dessen Uebergabe ausdrücklich bereit erklärt hat, anderweiten besseren Vorschlägen 'gern Gehör zu geben, oder auch diesen Paragraphen der Reichsverfassung ganz unverändert vorzulegen und somit den später zutretenden Regierungen ihren Platz offen zu erhalten.

Anders jedoch verhält es sich mit dem Vorschlag, den die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover jetzt als ihren einzigen und gemeinschaftlichen Vorschlag zur Annahme wirklich vorlegen, und der, nach den Worten der hannoverschen Denkschrift, dahin geht, daß man zwar „einfach an dem der Nation vorgelegten Verfassungs-Entwurf für ganz Deutschland festhält", jedoch „die Berufung eines Reichstags bis dahin ausgesetzt" läßt,

„daß dieser wirklich als ein deutscher Reichstag" im Sinne der jetzigen hannoverschen Auffassung, „angesehen werden kann."

Es ist dieser Vorschlag kein anderer als der, das Werk der Einigung Deutschlands auf eine völlig ungewisse Zukunft hinauszuschieben, nicht mit dem kleineren Möglichen zu beginnen, sondern über dem Streben nach dem einstweilen Unmöglichen Alles aufzugeben. — Preußen kann und darf einem solchen Rath keine Folge geben; es muß und wird sein Wort lösen; es fordert und erwartet von seinen durch förmliche Verträge ihm angeschlossenen Bundesgenossen ein Gleiches; es erwartet dies namentlich von den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, indem es an die feierliche Erklärung erinnert, worin sich diese Regierungen am 26. Mai c. mit ihm vereinigten.

Die verbündeten Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, so lautet diese unter dem 28. Mai c. veröffentlichte Erklärung — „sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation, offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichsverfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht."

„Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschlusse eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht; im Inneren, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird."

„Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind."

„Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichs-Verfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines

Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1 bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen."

„Indem die Regierungen von Preußen u. s. w. sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden."

„Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche, von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlands fähig sind!"

Wird das Ziel, was dieser gemeinsamen Anforderung vorschwebte, noch nicht vollständig erreicht, muß eine völlige Wiedervereinigung des ganzen Deutschlands zu einem mächtigen Bundesstaate erst von der Zukunft erwartet werden, so trifft nicht Preußen, nicht die an dem Bündniß vom 26. Mai c. festhaltenden Staaten die Schuld; sie trifft allein diejenigen Regierungen, welche ihre Sonderinteressen höher stellen, als diejenigen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes.

Der in derselben Sitzung gefaßte Beschluß des Verwaltungs-Raths über das Ausschreiben der Reichstagswahlen und über den Ort des Zusammentritts des Reichstages wird in dem hier folgenden Protokollar-Auszuge mitgetheilt:

Auszug
aus dem
Protokolle der sechzigsten Sitzung
des Verwaltungs-Raths
der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten deutschen Regierungen.

Verhandelt Berlin, am 17. November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich preußischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungs-Rathe, Staats-Ministers von Bodelschwingh;

des Großherzoglich badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths Freiherrn von Meysenbug;

des Kurfürstlich hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;

des Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;

des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;

des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legations-Raths von Schack;

des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;

des Herzoglich braunschweigischen Bevollmächtigten, Legations-Raths Dr. Liebe;

des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder.

des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;

des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich preußische Geheime Justiz-Rath Blömer.

Der Vorsitzende hält den Augenblick für gekommen, in dem der Verwaltungs-Rath über die Feststellung eines Termins für die Wahlen zum Volkshause des nächsten Reichstages und über den Ort des Zusammentritts dieses Reichstages zu berathen und eventualiter zu beschließen habe, und zwar, so viel die Feststellung des Termins für die bezeichneten Reichstagswahlen betrifft, weil der 15. Januar 1850, der in der 52sten Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 19. Oktober c. „als der Tag angenommen worden, an welchem die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause für den nächsten Reichstag nach einem von dem Verwaltungs-Rath“ noch „vor-

her zu beschließenden gemeinschaftlichen Ausschreiben derselben in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten stattfinden werde", so nahe bevorstehe, daß, solle dieser Tag bei Beschließung des Ausschreibens der Wahlen auch nur annähernd festgehalten werden, die Vorbereitungen rechtzeitig kaum noch zu beendigen sein möchten, welche dem Wahlakt selbst durch Anfertigung, Auflegen und Feststellung der Wahllisten u. s. w. nothwendig vorhergehen müßten; und, so viel den Ort des Zusammentritts des nächsten Reichstags betrifft, weil die zur Aufnahme der Reichsversammlung mehr oder minder überall nothwendigen baulichen Einrichtungen und sonstigen Vorkehrungen, bei gleicher Voraussetzung, nunmehr ebenfalls unverzüglich in Angriff zu nehmen seien.

Der Verwaltungs-Rath hat hierauf die aus dem Bündniß-Vertrage vom 26. Mai c. hervorgehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der verbündeten Regierungen; die dem Verwaltungs-Rath durch diesen Vertrag angewiesene Stellung und zugetheilte Aufgabe; die gegenwärtige Lage des Vaterlandes, und sodann die für das nächste Ziel der vorliegenden Fragen in Betracht tretenden geschäftlichen und lokalen Rücksichten einer umfassenden Erörterung unterzogen, und das Resultat dieser Erörterung, wie folgt, festgestellt.

Nach Einsicht der Bestimmungen des Bündniß-Vertrages vom 26. Mai 1849, namentlich: Art. IV. 1stes und 2tes Alinea, Art. III. §. 2. 1stes und 2tes Alinea, Art. III. §. 3. Nr. 2, welche Bestimmungen also lauten:

Art. IV. 1stes und 2tes Alinea:

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichs-Versammlung vorlegen.

Art. III. §. 2. 1stes und 2tes Alinea:

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungs-Rath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungs-Rath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3. Nr. 2.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungs-Rathes unterliegen, gehören:

Die Maßregeln behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben;

nach Einsicht sodann des in dem Bündniß-Vertrage Art. IV. 2tes Alinea vorerwähnten Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, in §. 23, 2tes Alinea desselben, also lautend:

der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein;

und in Erwägung: daß über den Zeitpunkt des für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages zu bestimmenden Termins, so wie über den für das Zusammentreten der nächsten Reichs-Versammlung zu erwählenden Ort, unter den sämmtlichen anwesenden Vertretern der verbündeten Regierungen schließlich ein Dissensus nicht mehr obwaltet;

setzt der Verwaltungs-Rath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, einstimmig fest:

1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben.

2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses die betreffenden Landes-Behörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

3.

Die demnächst einzuberufende Reichs-Versammlung aus den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.

4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichs-Versammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungs-Raths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Die Feststellung des Protokolls ist auf den 19. November, Mittags 12 Uhr, anberaumt.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. November c. ist am 19. November c., Mittags 12 Uhr, verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

von Bodelschwingh. von Meysenbug. Pfeiffer. von Lepel. Seebeck. von Schack. Vollpracht, zugleich für die anhaltischen Herzogthümer. Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Blömer.

LIBRARY
MAR 25 1976
UNIVERSITY OF TORONTO

In demselben Verlage sind erschienen:

Verhandlungen

der

durch das Allerh. Patent vom 5. Dezember 1848 einberufen

Ersten Kammer.

Neue Folge. — Erster Band.

Von der Wieder-Eröffnungs-Sitzung am 7. August bis zur 58sten Sitzung am 20. Oktober 1849.

und

Verhandlungen

der

durch die Allerh. Verordnung v. 30. Mai 1849 einberufen

Zweiten Kammer.

Erster Band.

Von der Eröffnungs-Sitzung am 7. August bis zur 37sten Sitzung am 20. Oktober 1849.

2 Bde. 194 Bogen in hoch 4to. zweispaltig. Geheftet. 4 Rthlr.

Aktenstücke

betreffend

das Bündniß vom 26. M

und die

Deutsche Verfassungs-Angelegenheit.

Erster Band.

1849. 12 Bogen 8. Geheftet. Preis 18 sgr.

Erster Band. — Neue Folge.

I. Provisorische Bundes-Kommission.

II. Verhandlungen mit den, dem Bündniß vom 26. Mai beigetretenen Regierungen.

1849. 5½ Bogen 8. Geheftet. Preis 7½ sgr.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY